

Gesetzblatt

für das

Königreich Bayern.

1828.



München.

für das

K ö n i g r e i c h B a y e r n.

I. Stück. München, Montag den 10. März 1828.

I n h a l t.

Gesetz, die Bestimmung des §. 2. Ziff. 7. des Tit. III. der Verfassungs-Urkunde, das Staatsgut betreffend.

G e s e h,

die Bestimmung des §. 2. Ziff. 7. des Tit. III. der Verfassungs-Urkunde, das Staatsgut betr.

L u d w i g,

von Gottes Gnaden König von Bayern,
 ic. ic.

selben zu erweitern, und verordnen deshalb, nach Vernehmung Unseres Staatsrathes und mit Beprath und Zustimmung Unserer Lieben und Getreuen, der Stände des Reiches, unter genauer Beobachtung der im §. 7. Titel X. der Verfassungs-Urkunde vorgeschriebenen Formen, wie folgt:

A r t. I.

Wir haben Uns von der Nothwendigkeit überzeugt, die Bestimmung des §. 2. Ziffer 7. des III. Titels der Verfassungs-Urkunde, das Staatsgut betreffend, zu mehrerer Deutlichkeit und Genauigkeit der-

Gegenstände, welche sich in den, im §. 2. Ziff. 7. des III. Titels der Verfassungs-Urkunde gedachten Sammlungen befinden, aber weder aus Staatsmitteln noch

durch Staatsverträge, noch in fideicommissarischer Eigenschaft, sondern aus den dem Monarchen zur Privatdisposition gestellten Einnahmen oder aus sonstigen Privatiteln erworben, und dem Vermögen des Staates und der Krone nicht förmlich einverleibt wurden, sohin zu der Privatverlassenschaft des Monarchen gehören, und als dessen Privateigenthum unter der Fertigung derjenigen Staatsbeamten, welchen die Aufsicht über die treffenden Sammlungen anvertraut ist, in den Verzeichnissen vorgemerkt sind, gehen in das Privateigenthum der Erben über, und verbleiben auch dann in solchem, wenn dieselben sie ferner, jedoch mit der geeigneten Bemerkung

in den Verzeichnissen, bey diesen Sammlungen belassen.

X r 1. II.

Gegenwärtiges Gesetz soll als ein Grundgesetz des Reiches angesehen werden; es hat vom heutigen Tage anfangend, die Kraft, als stünde es wörtlich in der Verfassungsurkunde selbst, und kann nur in der durch den §. 7. Tit. X. der Verfassungsurkunde vorgeschriebenen Art verändert werden.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt München den neunten März im Jahre eintausend achthundert und acht und zwanzig.

L u d w i g.

Fürst v. Wrede. Graf v. Thürrheim. Freyherr v. Zentner.
v. Maillot. Gr. v. Armanöberg.

Nach dem Befehle Sr. Majestät des Königs:

E g i d v o n R o b e l l,

Königlicher Staatsrath und General-Secretär.

für das

K ö n i g r e i c h B a y e r n.

II. Stück. München, Mondtag den 10. März 1828.

I n h a l t.

Gesetz: Bildung der Kammer der Reichsräthe betr.

G e s e z,

die Bildung der Kammer der Reichsräthe betr.

L u d w i g,

von Gottes Gnaden König von Bayern,

rc. rc.

Wir haben Uns von der Nothwendigkeit überzeugt, die in dem Titel VI. §. 2. Ziff. 6., dann §. 4. der Verfassungs-Urkunde enthaltenen Bestimmungen über die Bildung der Kammer der Reichsräthe zu

erläutern, und durch Zusätze zu ergänzen, und verordnen dem zufolge nach Vermuthung Unseres Staatsrathes mit Verrath und Zustimmung Unserer Lieben und Getreuen, der Stände des Reichs, unter Beobachtung der in dem Titel X. §. 7. der Verfassungs-Urkunde vorgeschriebenen Formen, wie folgt:

A r t. I.

Bei der Bemessung des in dem Titel VI. §. 4. der Verfassungs-Urkunde fest-

(2)

gesetzten Zahlen: Verhältnisses zwischen den erblichen und lebenslänglichen Reichsräthen, sind bey den ersteren außer den Häuptern der ehemals reichskündischen fürstlichen und gräflichen Familien und den vom Könige mit Verleihung des Vererbungs-Rechtes ernannten Reichsräthen (Verfassungs-Urkunde Titel VI. §. 2. Ziff. 4. und 6., dann §. 3.) auch noch zu zählen:

- 1) die beyden Erzbischöfe;
- 2) der von dem Könige aus der Zahl der Bischöfe ernannte Reichsrath, und der jedesmalige Präsident des protestantischen Ober-Consistoriums.

Dagegen sind

- a) die volljährigen Prinzen des königlichen Hauses und
- b) die Kronbeamten, welche nicht zugleich wegen ihrer Besetzungen Reichsräthe sind, —

weder zu den erblichen noch zu den lebenslänglichen Reichsräthen zu rechnen.

Art. II.

Der König wird die, von Ihm zu ernennenden erblichen und lebenslänglichen Reichsräthe aus jenen Personen auswählen, die entweder dem Staate ausgezeichnete Dienste geleistet haben, oder von adelicher Geburt sind, oder Vermögen besitzen.

Hinsichtlich der Verleihung des Vererbungs-Rechtes, hat es außerdem bey den Bestimmungen des Titels VI. §. 3. der Verfassungs-Urkunde zu verbleiben.

Art. III.

Gegenwärtiges Gesetz soll als ein Grund-Gesetz des Reiches und als ein ergänzender Bestandtheil der Verfassungs-Urkunde angesehen werden.

Daselbe tritt mit dem Tage der Verkündmachung durch das Gesetzblatt in

Wirksamkeit, und kann nur in der durch
den Titel X. S. 7. der Verfassungs-Ur-
kunde vorgeschriebenen Weise wieder abge-
ändert werden.

Gegeben in Unserer Haupt- und
Residenzstadt München den neunten März
im Jahre eintausend achthundert acht und
zwanzig.

L u d w i g.

Fürst v. Wrede. Graf v. Thürheim. Freiherr v. Bentner.
v. Raillot. Gr. v. Armanöberg.

Nach dem Befehle Sr. Majestät des Königs:

E g i d v o n R o b e l l,

Königlicher Staatsrath und General-Sekretär.

für das

K ö n i g r e i c h B a y e r n.

III. Stück. München, Montag den 18. August 1828.

I n h a l t.

Abschied für die Stände-Versammlung des Königreichs Bayern.

L u d w i g,

von Gottes Gnaden, König von Bayern,

2c. 2c.

Unsern Gruß zuvor, Liebe und Getreue, Stände des Reichs!

Wir haben Uns bey dem nunmehr eingetretenen Schluß des Landtages über die Uns übergebenen gemeinschaftlichen Beschlüsse der beyden Kammern der Stände-Versammlung, so wie über die Berathungs-Verhandlungen derselben ausführlichen Vortrag erstatten lassen, und ertheilen hierauf, nach Vernehmung Unserer Gesamt-Mi-

nisteriums und Staatsrathes, Unsere Königlichen Entschliessungen, wie folgt:

I.

Beschlüsse der Kammern über die Gesetzes-Entwürfe.

A. Das Staatsgüt betreffend.

Das nach erfolgter Zustimmung der Stände am 9. März des laufenden Jahres von Uns in verfassungsmäßiger Form erlassene Gesetz über das Staatsgüt ist bereits durch das Gesetzblatt vom 10. des nämlichen Monats im I. Stücke verkündet worden.

B. Die Bildung der Kammer der Reichsräthe betreffend.

Dem von Uns an die Stände gebrachten Gesetzes-Entwurfs über die Bildung der Kammer der Reichsräthe haben Wir auf erfolgte Zustimmung beider Kammern schon am 9. März d. J. Unsere Sanction erteilt, und das darnach ausgefertigte Gesetz durch das Gesetzblatt vom 10. des nämlichen Monats im II. Stücke verkünden lassen.

C. Die Anwendung der in dem §. 5. des Edictes über das Inbudenat Venf. I. zur Verf. Urk. enthaltenen Bestimmungen betr.

Wir haben zur Beseitigung der Zweifel und Unstände, welche bey der Anwendung der in dem §. 5. der I. Verfassungsurkunde enthaltenen Bestimmungen sich ergeben hatten, nach dem von den Ständen Uns vorgelegten Gesamtbeschlusse über den desfalls an sie gebrachten Gesetzentwurf das unter Ziffer 1.¹ anliegende Gesetz erlassen.

D. Die Competenz-Conflicte betreffend.

Indem die Stände zu dem Gesetzes-Entwurfs über die Competenz-Conflicte mehrere Modifikationen vorgeschlagen haben, durch welche das dem Könige zustehende Recht der Bildung der öffentlichen

Stellen und Behörden und der Ernennung zu diesen beschränkt werden soll, sind dieselben aus den Gränzen ihres verfassungsmäßigen Wirkungskreises herausgetreten.

Wir sehen Uns daher — in der treuen und festen Bewahrung der Prærogative der Krone eine eben so heilige Pflicht, als in der gewissenhaften Aufrechthaltung und Beschirmung der Rechte der Stände, und der einzelnen Staatsgenossen erkennend, — mit Bedauern in die Nothwendigkeit gesetzt, diesem Gesetzes-Entwurfs Unsere Genehmigung zu versagen, in welchem Wir den Ständen und Unserem Volke eine neue Gewähr für die Handhabung der Gesetze und für die Befestigung des Rechtes zu verleihen beabsichtigt hatten.

Die Erfüllung Unserer wohlmeinenden Absichten und gerechten Erwartungen wird einem künftigen Landtage vorbehalten bleiben.

E. Die Militärgerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechtsfachen betr.

Den Modifikationen, welche von den Ständen bey ihrer Zustimmung zu dem Gesetzes-Entwurfs über die Militärgerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechtsfachen beantragt worden sind, haben Wir Unsere Genehmigung erteilt, und dem zu Folge das Gesetz Ziffer 2. ^{Venf.} ausfertigt, und in 2.

demselben den an Uns gebrachten Wunsch zu §. 3. dieses Gesetzes in den §§. 3. und 9. aufnehmen lassen.

F. Die Ehrengerichte betr.

Je lebhafter Wir bedauern, daß eine Vereinigung der Stände über die gemeinschaftliche Zustimmung zu dem an sie gebrachten Gesetz-Entwürfe, die Ehrengerichte betreffend, nicht statt gefunden habe, um so mehr werden Wir Unsere beharrlichen Bestrebungen dahin richten, dem mit der Religion, dem Sittens-Gesetze und der bürgerlichen Ordnung gleich unverträglichen Frevel des Zweykampfs mit aller Kraft und durch ernste Anwendung aller gesetzlich Uns zu Gebote stehenden Mittel Einhalt zu thun.

G. Die Einführung der Landräthe betr.

Wir haben die zu dem Gesetz-Entwürfe über die Einführung der Landräthe beantragten Modifikationen genehmigt, und demzufolge das bepliegende Gesetz Ziff. 3. sanctionirt.

Dabei ist

- 1) dem Antrage, daß der Staat auch in Ansehung seiner Ausfallien zu den Kreislasten beytragspflichtig erklärt werde, durch Einschaltung der geeigneten Anordnung in dem §. 4. des Gesetzes entsprochen worden.

2) Nach dem weiteren Wunsche der Stände werden Wir die Verfügung treffen lassen, daß in den Regierungsbezirken diesseits des Rheins bis zum Ablaufe der zweyten Finanz-Periode die Regiekosten der Landräthe aus der Staatscasse vorschußweise bestritten werden.

II. Die Ausschreibung der allgemeinen Staats-Ausgaben von den Ausgaben der einzelnen Regierungsbezirke, und die Bildung der den letzteren zuzuwendenden Fonds betr.

Den von den Ständen Uns übergebenen Gesamt-Beschluß über den Gesetz-Entwurf, die Ausschreibung der allgemeinen Staats-Ausgaben von den Ausgaben der einzelnen Regierungsbezirke, und die Bildung der den Letzteren zuzuwendenden Fonds betr., haben Wir in Erwägung gezogen, und demzufolge diesem Gesetz-Entwürfe, so wie derselbe sich nunmehr nach den beantragten Modifikationen gestalten würde, Unsere Genehmigung nicht zu ertheilen beschloßen.

I. Die Ergänzung des stehenden Heeres betr.

Das nach den Vorschlägen der Stände und mit Rücksichtnahme auf die Wünsche und Anträge derselben abgefaßte, von Uns genehmigte Gesetz über die Ergänzung des stehenden Heeres lassen Wir hierunter Ziffer 4. beifügen.

K. Die allgemeine Grundsteuer betr.

Den Entwurf des allgemeinen Grundsteuer-Gesetzes haben Wir mit Venehmigung der von den Ständen vorgeschlagenen Modificationen und mit geeigneter Berücksichtigung der beigefügten Wünsche sanctionirt, und hiernach das Gesetz Ziff. 5. ^{b.} erlassen.

L. Die allgemeine Häusersteuer betr.

Den von den Ständen bey ihrer Zustimmung zu dem Entwurfe eines allgemeinen Häusersteuer-Gesetzes vorgeschlagenen Modificationen ertheilen Wir Unsere Venehmigung, und dem hiernach abgefaßten Gesetze Ziff. 6., in welchem auch die ^{b.} von den Ständen vorgebrachten Wünsche die geeignete Berücksichtigung gefunden haben, Unsere Sanction.

M. Die allgemeine Gewerbesteuer betr.

Wir haben aus den Beschlüssen der Stände des Reiches entnommen, daß die beyden Kammern derselben — obgleich einig unter sich, über die Zweckmäßigkeit des, dem an sie gebrachten Entwurfs des allgemeinen Gewerbesteuer-Gesetzes zu Grunde liegenden Principes — sich über die Anwendung und die Ausführungsweise dieses Principes nicht vereinigt haben, und bedauern, daß deshalb das allgemein an-

erkannte Mißverhältniß, in welchem die bisherigen Gewerbesteuern unter sich, und zu den Steuern aus dem Grund-, Domical- und Hautbesitze stehen, dermal nicht entfernt, und den in dieser Hinsicht erhobenen zahlreichen Beschwerden nicht abgeholfen werden könne.

N. Die allgemeine Erwerbsteuer betr.

Die Erreichung Unserer Absicht, an die Stelle der im Königreiche bestehenden, ebenso verschiedenen, als mangelhaften Normen über Personal- und Erwerbsteuer eine einfache und gleichheitliche Belegung des Erwerbes herbeizuführen, müssen Wir einer spätern Zeit überlassen, da sich die Stände des Reiches über den an sie gebrachten Entwurf eines allgemeinen Erwerbsteuer-Gesetzes nicht vereinigt haben.

O. Den Malzausschlag betr.

Den von den Ständen beantragten Modificationen, zu dem an sie gebrachten Entwurfe des Malzausschlags-Gesetzes, welche dieses der Schuldentilgungs-Anstalt zugewiesene Gefälle mindern könnten, haben Wir Unsere Venehmigung nicht zu ertheilen beschloffen.

P. Zölle betreffend.

Wir ertheilen den, von Unseren Ständen gefaßten Gesamt-Beschlüssen in

Beziehung auf diejenigen Erhöhungen und Verminderungen, welche in Gemäßheit des Gesetzes vom 11. Sept. 1825 über das Zollwesen provisorisch verfügt worden sind, und worüber nach Bestimmung dieses Gesetzes eine gesonderte Vorlage an die gegenwärtige Stände-Versammlung erfolgt ist, hierdurch Unserer Genehmigung.

Q. Zollordnung betr.

Zugleich genehmigen Wir die zu dem Gesetz-Entwurfe einer Zollordnung beantragten Modificationen, und sanctioniren in ^{7.} dessen Folge das unter Ziffer 7. beyliegenden Gesetz, unbeschadet der Rechte Unserer Krone in Ansehung der Vertretung der Handels-Interessen im Verhältnisse zum Auslande, so wie in Ansehung des Abschlusses der Zoll- und Handels-Verträge, ^{8.} wollen auch, daß der unter Ziffer 8. angegeschlossene Tarif, welcher die unter vorstehendem Buchstaben P. angeführten Zollsätze enthält, als Beilage dieser Zollordnung betrachtet, und durch diese Zollordnung, in so weit es sich vom Weggelde handelt, gehörig ergänzt werde.

Hiebey bemerken Wir ferner auf die in Hinsicht des Zollwesens geäußerten Wünsche:

- a) daß Wir mehrere derselben gleich bey der Schlussredaction der Zoll-Ordnung berücksichtigen lassen;

- b) daß die Bewohner des Rheinkreises hinsichtlich des Weggeldes, so wie der Brücken- und Pflastergölle in den ältern Kreisen auf gleiche Behandlung Anspruch haben sollen;
- c) daß Wir die in Hinsicht des Gränz-Verkehrs geäußerten Wünsche bey Erlassung der in dieser Beziehung zu ertheilenden Instruction berücksichtigen werden.

R. Das Lehenwesen betr.

Den Gesetz-Entwurf, in Betreff der Revision des Lehen-Edictes haben Wir auf erfolgte Zustimmung der Stände sanctionirt, die in dieser Beziehung von denselben vorgetragene Wünsche in ihrer Mehrzahl berücksichtigt, und hiernach die entsprechenden Anordnungen in das unter Ziff. 9. anliegende Gesetz aufgenommen. ^{9.}

Zur vollständigen Berichtigung der Verhältnisse der in Bayern gelegenen, vormals fürstlich Neuhörschen Lehen sind bereits seit längerer Zeit die erforderlichen Einleitungen getroffen worden. Wir werden zu diesem Behufe das weiter Geeignete verfügen lassen.

II.

Nachweisungen.

1. Verwendung der Staats-Einnahmen.
Ueber die Verwendung der Staats-Einnahmen in den Jahren 1832, 1833

und 18 $\frac{2}{3}$ haben Wir den Ständen genaue Nachweisung vorlegen, und dadurch den Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde Tit. VII. §. 10. Genüge leisten lassen.

2. Stand der Staats-Schulden-Tilgungs-Anstalt.

Die sämmtlichen Rechnungen

- a) der Haupt-Schulden-Tilgungs-Anstalt für die Jahre 18 $\frac{1}{3}$, 18 $\frac{2}{3}$ und 18 $\frac{2}{3}$,
- b) der Schulden-Tilgungs-Anstalt des Untermain-Kreises für den nämlichen Zeitraum,
- c) der Pensions-Amortisations-Casse für das Jahr 18 $\frac{2}{3}$

sind nebst den darüber von Unserem obersten Rechnungshofe erlassenen Definitiv-Beschlüssen den Ständen vorgelegt, und durch die damit gegebene genaue Nachweisung des Standes der Staats-Schuldentilgungs-Cassen, dann durch die hierauf erfolgte Anerkennung der während der Jahre 18 $\frac{1}{3}$, 18 $\frac{2}{3}$ und 18 $\frac{2}{3}$ neu eingewiesenen Schulden aus ältern Rechtstiteln die Anordnungen der Verfassungs-Urkunde Tit. VII. §. 11. und 16. erfüllt worden.

III.

Anträge und Wünsche der Kammeru.

Auf jene an Uns gebrachten Anträge und Wünsche der Kammeru, welche Uns besonders angesprochen haben, ertheilen Wir, insoweit dieselben nicht schon bei den Beschlüssen über die Gesetz-Entwürfe erledigt worden sind, mit Rücksichtnahme auf die Bestimmung der Verfassungs-Urkunde Tit. VM. § 19 nachstehende Erklärungen:

1) Verlagskapital der Staats-Casse.

Wir genehmigen den Antrag, daß das Verlagskapital der Staats-Casse auf jene Größe, mit welcher es von dem Jahre 18 $\frac{1}{3}$ auf die erste Finanzperiode übergegangen ist, nach Ähnlichkeit wieder erhöht, und daß demselben die an die Schuldentilgungs-Anstalt hinüber gegebenen Effecten der Staats-Casse zugetheilt werden. Unser Staatsministerium der Finanzen ist mit dem Vollzuge beauftragt.

2) Erfüllung des Dienstes der ersten Finanzperiode.

Die dem Dienste der ersten Finanzperiode angehörigen Einnahmen und Ausgaben werden Wir bis zur gänzlichen Erfüllung desselben, wie es den Anforderungen

einer geordneten Berechnung angemessen ist, in gesonderter Zusammenstellung sowohl nach dem Soll- als nach dem Ist-Bestande auch dann noch vortragen lassen, wenn der zur Führung einer eigenen Rechnung über dieselben in dem Finanzgesetze vom 11. Sept. 1825 Tit. III. § 2 bestimmte Zeitraum mit dem Schlusse des Verwaltungsjahres 1827 abgelaufen seyn wird.

3. Rechnung über die Kosten der Stände-Versammlung.

Dem Antrage, daß den Rechnungen über die Kosten der Stände-Versammlung die Inventarien künftig als Belege beigelegt werden, ertheilen Wir unsere Genehmigung.

4. Grundsteuer im Negatskreise.

Wir werden die geeigneten Anordnungen treffen lassen, daß die Vollendung des definitiven Grundsteuercatasters im Negatskreise möglichst beschleuniget, und dadurch jede gegründete Beschwerde über Prägravirung des Grundeigenthums in diesem Kreise beseitiget werde.

5. Befreyung der frommen Stiftungen von dem Erbschafts-Stempel.

Den Antrag, daß die den milden Stiftungen durch das Stempelgesetz vom

11. Sept. 1825 zugestandene Befreyung von dem Erbschafts-Stempel auf sämtliche den Zwecken des Gottesdienstes, der Wohlthätigkeit und des Unterrichts gewidmete Stiftungen ohne Ausnahme erstreckt werde, wollen Wir mit dem Besatze genehmigen, daß diese Bestimmung mit dem 1 October 1828 zur Anwendung gebracht werden solle, ohne jedoch eine rückwirkende Kraft zu äußern.

6. Ablösung der Passiv-Rechnisse der Staats-Casse.

Die Ablösung der Passiv-Rechnisse der Staatscasse ist bisher schon ein Gegenstand der besondern Bestrebungen der Staatsregierung gewesen.

Wir werden hierauf, dem Wunsche der Stände entsprechend, auch künftig Bedacht nehmen lassen.

7. Verwendung des Haupt-Reservefonds.

Wir werden bey der Entwerfung des Budgets für die dritte Finanzperiode Fürsorge treffen lassen, daß der Hauptreservefond des Reiches mit anderen als unvorhergesehenen und unständigen Ausgaben künftig nicht belastet werde.

8. Verwendung des Erlöses aus verkauften Realitäten und Renten des Staates.

Wir genehmigen, daß den über den Erlös aus veräußerten Realitäten und Renten des Staates zustellenden Rechnungen jederzeit Nachweisungen über den Ertrag:

- a) der veräußerten Gegenstände,
- b) der daraus erlösten und bey der Staats-Schuldentilgungscasse angelegten Rauffchillinge,
- c) der damit neu erworbenen Realitäten und Rechte

begefüg't werden.

9. Dotation der bischöflichen Seminarier.

Die Errichtung und Ausstatt'ung der bischöflichen Seminarier ist zum Theile schon vollzogen, zum Theile aber eingeleitet, und demnach dem dießfalligen Wunsche der Stände bereits entgegen gekommen.

10. Errichtung eines protestantischen Prediger-Seminar's.

Auf den Wunsch der Errichtung eines protestantischen Prediger-Seminar's, werden Wir besondern Bedacht nehmen lassen.

11. Unterstützungen der Pfarregeistlichkeit im Rheinkreise.

Auf die Unterstützung der katholischen und protestantischen Pfarregeistlichkeit im

Rheinkreise ist bereits in dem noch laufenden Verwaltungsjahre 1837 Bedacht genommen worden, was Wir auch künftig zu thun vorbehalten.

12. Beiträge zur Unterstützungscasse und zum Pensionsfond für die protestant. Geistlichkeit.

In Beziehung auf die wegen Bewilligung von Beiträgen zu der Unterstützungscasse und dem Pensionsfonde für die protestantische Geistlichkeit an Uns gebrachten Anträge der Stände haben Wir vor, ebenfalls Bedacht zu nehmen.

13. Revision der Taxordnung und des Stempelgesetzes.

Das längst anerkannte und von den Ständen aufs Neue in Anregung gebrachte Bedürfnis einer sorgfältigen Revision der bestehenden Gesetze über die Tax- und Stempelfälle wird Unserer Beachtung nicht entgehen.

14. Rückstände bey den directen Steuern.

Die empfindlichen Nachtheile, welche aus der Anhäufung der Rückstände bey den directen Staats-Auflagen für die Steuerpflichtigen unvermeidlich hervorgehen, haben längst Unsere Aufmerksamkeit auf sich gezogen.

Da diesen Nachtheilen nur durch eine streng geordnete Erhebung der besagten Steuern wirksam begegnet werden kann, so lie-

gen Wir hierüber einen besondern Befehl: Entwurf an die Stände bringen, und in diesen auch eine Bestimmung über die auf drey Jahre zu beschränkende Verjährungsfrist für Steuer-Rückstände aufnehmen.

Es ist indessen dieser Befehl: Entwurf zur Berathung nicht gebracht worden, und es muß daher gleichwohl die Ertheilung der erforderlichen gesetzlichen Bestimmungen gegen Unserer Wünsche einen neuen Aufschub erleiden.

15. Forststrafgesetz im Rheinkreise.

Wir haben bereits die Bearbeitung eines Allgemeinen Forststrafgesetzes für das ganze Königreich angeordnet, und sind dadurch dem Wunsche der Stände hinsichtlich der Revision des unterm 1. Juny 1822 über die Forststrafen im Rheinkreise erlassenen Gesetzes entgegen gekommen.

16. Abschreibung des Creditvotums für das Deficit vor dem Jahre 1818.

Wir werden anordnen, daß das zur Deckung des Deficits vor dem Jahre 1818 bewilligte Creditvotum von drey Millionen Gulden, an den Activcapitalien, unter welchen dasselbe in den Rechnungen der Haupt: Schuldentilgungsanstalt vorgetragen wurde, abgeschrieben werde.

17. Stand der Schuldentilgungscasse im Unter: Wagnkreise.

Die Hauptübersicht des Standes der Schuldentilgungscasse im Unterwagnkreise

wird in der bei der Haupt: Schuldentilgungsanstalt üblichen Form, wie es ohnehin schon für das Jahr 1823 geschahen ist, den Ständen vorgelegt werden.

Auch ist überdieß die Einleitung getroffen worden, daß die Rechnung der besagten Schuldentilgungscasse selbst in derselben Form gestellt werde, wie sie für die Rechnung der Haupt: Schuldentilgungscasse vorgeschrieben ist.

IV.

B e s c h w e r d e n.

Die Uns vorgelegten Beschwerden:

- a) der adelichen Gutsbesizer: von Barth, Freyherrn von Lafabrique, Perfall und Pfetten, wegen Entziehung der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit über vormalige Kloster: Unterthanen nunmehrige Grund: Unterthanen des Staates, dann
- b) der adelichen Gutsbesizer Freyherrn von Keck wegen versagter Anerkennung des gutsherrlichen Jurisdiction: rechts auf dem allodificirtem Lehen Großtuffendorf —

werden Wir nach Bestimmung des Tit. X. § 5 der Verfassungs: Urkunde durch Unseren Staatsrath näher untersuchen und entscheiden lassen.

Indem Wir nun Unseren Lieben und Getreuen, den Ständen des Reichs
(4)

gegenwärtigen Abschied ertheilen, bitten Wir mit Vergnügen auf die Früchte zurück, welche während der neunmonatlichen Dauer der Versammlung zur Reife gediehen sind. —

Angern vermissen Wir unter diesen Früchten die Ergebnisse eines auf die Entfesselung der landwirthschaftlichen Industrie berechneten Culturgesetzes.

Wenn die Entwürfe eines neuen Strafgesetzbuchs und eines auf den Grundlagen der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit ruhenden Gesetzes über das Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten nicht mehr zur Berathung gebracht werden konnten, so erwarten Wir von einer künftigen Stände-Versammlung, daß dieselbe die ihr mitgetheilt werdenden Gesetzbücher den vielseitigsten Erwägungen und Prüfungen untergeben, und zur möglichsten Vervollkomm-

L u d w i g.

Fürst v. Wrede. Graf v. Thürrheim. Freiherr v. Zentner.
v. Maillot. Gr. v. Armandberg.

Nach dem Befehle Sr. Majestät des Königs:

E g i d v o n R o b e l l,

Königlicher Staatsrath und General-Sekretär.

nung eines so wichtigen und umfassenden Werkes be getragen wird.

Wohlgefällig erkennen Wir die ausdauernden Anstrengungen, mit welchen beide Kammern sich ihrem Berufe unterzogen, und Unser e landesväterlichen Absichten durch Begrath und Zustimmung vielfältig unterstützt haben.

Theuer sind Unser e m-Herzen die Uns von beyden Kammern geäußerten Gesinnungen der Treue, Ergebenheit und Anhänglichkeit an Unsere Person und an Unser Königlich es Haus. Wir ergeuern dagegen die Versicherung Unser er besondern Königlichen Huld und Gnade, womit Wir Unsern Lieben und Getreuen, den Ständen des Reiches, stets gewogen verbleiben.

Gegeben Bad Brückenau am 15ten
August 1828.

für das

K ö n i g r e i c h B a y e r n.

17. Stck. München, Montags den 18. August 1828.

I n h a l t.

Gesetz, die Bestimmungen des §. 5. der I. Beilage zur Verfassungs-Urkunde betr. — Erste Beilage zum Abschiede für die Stände-Versammlung.

G e s e t z,

die Bestimmungen des §. 5. der I. Beilage zur Verfassungs-Urkunde betreffend.

L u d w i g,

von Gottes Gnaden König von Bayern,

K. K.

nehmung Unseres Staatsrathes und mit Bevrath um Zustimmung Unserer Liebsten und Getreuen, der Stände des Reiches, unter genauer Beobachtung der im §. 7. Tit. X. der Verfassungs-Urkunde vorgeschriebenen Formen, wie folgt:

A r t. I.

Wir haben Uns von der Nothwendigkeit überzeugt, die Bestimmungen des §. 5. der I. Beilage zur Verfassungs-Urkunde, das Indigenat betr., authentisch zu erläutern, und verordnen deshalb nach Ver-

Unter der Anstellung, ohne welche nach §. 5. der I. Beilage zur Verfassungs-Urkunde Fremde, die sich in Bayern in Privatdiensten befinden, auf die Rechte ei-

nes Einheimischen keine Ansprüche machen können, ist nur eine ständige Anstellung zu verstehen.

U r t. II.

Gegenwärtiges Gesetz soll als ein Grundgesetz des Reiches angesehen werden. Es hat vom heutigen Tage anfangend, die

Kraft, als stünde es wörtlich in der Verfassungsurkunde selbst, und kann nur in der durch den §. 7. Tit. X. der Verfassungsurkunde vorgeschriebenen Art verändert werden.

Gegeben Bad Brückenau den 15.
August 1828.

L u d w i g.

Fürst v. Wrede. Graf v. Thürheim. Freiherr v. Zentner.
v. Maillot. Gr. v. Armanöperg.

Nach dem Befehle Sr. Majestät des Königs:

Egid von Robell,

Königlicher Staatsrath und General-Sekretär.

für das

K ö n i g r e i c h B a y e r n.

V. Stück. München, Donnerstags den 21. August 1828.

I n h a l t,

Gesetz, die Militärgerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechtsfachen betr. — Zweyte Denlage zum
Abschiede für die Stände-Versammlung.

G e s e t z,

die Militärgerichtsbarkeit in bürgerlichen
Rechtsfachen betr.

B u d w i a,

von Gottes Gnaden, König von Bayern,
2c. 2c.

Wir haben in der Absicht, die Verhältnisse der Militär-Justiz, in bürgerlichen Rechtsfachen nach Grundlagen zu ordnen, welche dem Geiste der Verfassung und der eigenthümlichen Bestimmung und Beschaffenheit des Militärverbandes entsprechen, nach Vernehmung Unseres Staatsrathes und mit Beyrath und Zustimmung Unserer Lieben und Getreuen, der Stände des Reichs, beschlossen und verordnet:

§. 1.

Die Militärpersonen stehen in allen ihren bürgerlichen Rechts-Angelegenheiten, sie mögen zur streitigen oder nicht streitigen Gerichtsbarkeit gehören, unter den bürgerlichen Gerichten.

§. 2.

Die Conscriptirten werden den Militärpersonen erst von dem Zeitpunkte an zugerechnet, wo sie in die Armee eingereicht worden sind, und den Militärdienst eid geleistet haben.

§. 3.

Alle activen, pensionirten oder à la Suite angestellten Officiere, so wie alle im Officiersrang stehenden Militärbeamten haben in Personal-Sachen einen von dem

landgerichtlichen befreiten Gerichtsstand vor demjenigen Kreis: und Stadtgerichte, in dessen Bezirk sie in Garnison liegen, oder, in so fern sie zur activen Armee nicht gehören, in dem Bezirke, wo sie wohnen, wenn ihnen nicht aus einem besondern Rechtstitel ein Gerichtsstand vor einem Appellationsgerichte zusteht.

Unterofficiere und Soldaten und alle im Militär Angestellten dieser Classe können, wenn ihnen nicht aus einem besondern Rechtstitel dieser befreite Gerichtsstand gebührt, nach der Wahl des Klägers vor dem Gerichte ihres Wohnortes, welches ohne Rücksicht auf ihre Eigenschaft als Militär-Person das Zuständige ist, oder vor dem Gerichte ihrer Garnison belangt werden.

Handlungen der freywilligen Gerichtsbarkeit sollen diese unteren Militärpersonen, so lange sie in der Garnison sind, vor dem Gerichte derselben; wenn sie im Urlaube sind, vor dem Gerichte ihres Wohnortes vornehmen lassen.

S. 4.

Alle an active Offiziere und im Offiziersrang stehende active Militär-Beamte, ferner an die bey den Corps befindlichen Unterofficiere und Soldaten zu machenden Insinuationen werden von den Gerichten den Commandanten der Regimentter selbstständiger Bataillone oder Corps hinsichtlich der diesen untergebenen, in Bezug auf andere Personen aber, welche zu solchen Regimentern, Bataillonen oder Corps nicht gehören, den Commandantschaften zugesendet, welche verpflichtet sind, die Insinuationen zu bewerkstelligen, und wie dieses geschehen, zu den Acten nachzuweisen.

Haben jedoch die vorerwähnten Militär-Personen Rechtsvertreter bei den competenten Gerichten bestellt, so ergehen die

Insinuationen im Verlaufe des Streites unmittelbar an diese.

Die Commandanten und Commandantschaften werden angewiesen, die Dienstes-Verhältnisse der Geladenen so anzuordnen, daß eine Verzögerung der Justiz nicht entsteht, und die Geladenen zur bestimmten Zeit vor Gericht erscheinen.

Die allenfalls obwaltenden Hindernisse sind vor dem Termine, bei eigener Haftung der Commandanten, dem requirirenden Gerichte anzuzeigen.

Diese Commandanten haben das Recht, nicht nur während des Laufs eines Rechtsstreites von den Streit-Acten bey Gericht Einsicht zu nehmen oder nehmen zu lassen, sondern auch nach Beendigung des Streites die Uebersendung der Acten zur Einsicht zu verlangen.

S. 5.

Die vorgenannten Regimentts-Bataillons- und Corps-Commandanten, so wie die Commandantschaften verwalten mit Zuziehung des Auditor's in allen Personal-Klagsachen gegen Militärpersonen im activen Dienste, welche den befreiten Gerichtsstand vor einem Appellationsgerichte nicht haben, das Vermittlungsbamt.

S. 6.

Die Militärpersonen sind in Personal-Klagsachen mit Ausnahme derjenigen, in welchen sie gegen eine Civilperson als Kläger und nicht als Widerkläger erscheinen, dann in jenen Gegenständen der nicht streitigen Gerichtsbarkeit, welche auf ein dingliches Recht nicht Bezug haben, von Bezahlung der Gerichtstaxen frey.

Die Stempelfreyheit jedoch genießen nur diejenigen Unterofficiere und Soldaten und im Militär Angestellten dieser Classen, welche ausser ihrem Solde kein Vermögen

haben, und sich hierüber, wenn sie im activen Dienste stehen, durch ein Zeugniß des Vermittlungscomites, wenn sie aber Beurlaubte sind, durch ein Zeugniß der ordentlichen Obrigkeit ausweisen.

§. 7.

Jede Hülfsvollstreckung gegen Militärpersonen wird von den bürgerlichen Gerichten selbst der Art nach erkannt und vollzogen.

Gegen active, pensionirte oder à la Suite angestellte Offiziere, so wie gegen Unteroffiziere, Soldaten und andere im Militär Angestellte dieser Classen, wenn sie im activen Dienste sind, soll jedoch der Vollzug solcher Hülfsvollstreckungs-Erkenntnisse mittelst Zwang an der Person, mittelst Auspfändung von Mobilien, oder mittelst Beschlagnahme der Wage durch die vorgesezte Militärbehörde geschehen, von welcher die ausgepfändeten Mobilien oder die Wagezüge dem erkennenden Gerichte zur weiteren Verfügung übergeben, oder dem Ansinnen desselben gemäß zu dem unmittelbaren Empfang bei den Cassen den Berechtigten angewiesen werden müssen.

§. 8.

Stirbt eine Militärperson des activen Dienstes in der Garnison, so hat die Militärbehörde die Obsequien vorzunehmen, die weitere Verhandlung aber geht an die bürgerlichen Gerichte über.

Hat eine verstorbene Militärperson minderjährige Kinder hinterlassen, so haben die Commandanten das zuständige Gericht zum Zweck der Bevormundung hievon ungesäumt zu benachrichtigen.

§. 9.

Rückt im Kriege die Armee ins Feld, so haben die bei derselben befindlichen Auditore nach Zuziehung eines Actuars auf

die Dauer des Kriegsstandes die gesammte bürgerliche Gerichtsbarkeit in Personalsachen bey jeden Regimente auszuüben.

Zur Behandlung derselben Rechtsfachen der ein selbstständiges Commando führenden Stabs- und der sämtlichen General-Officiere wird der im Hauptquartiere befindliche Stabs-Auditor, oder der dessen Stelle vertretende Auditor, mit einem Actuar verwendet — vorbehaltlich des Instanzenzuges an die einschlägigen königl. Civilgerichte zweyter Instanz.

Verlassenschaften der im Felde verstorbenen Militärpersonen werden nach §. 8. und 10. Abschnitt 3. behandelt, mit der besonderen Bemerkung, daß hinsichtlich der unteren Militärpersonen, wenn dieselben keinen bestimmten Wohnort haben, das Gericht der Garnison des Corps, wozu sie gehörten, das zuständige sey. —

Die in den vorbemerkten Fällen von den Auditoren und Stabsauditoren verhandelten Acten, desgleichen die bey denselben anhängigen noch unerledigten Sachen sind, wenn die Truppen-Abtheilungen wieder in ihre Friedens-Garnisonen eingerückt sind, den treffenden ordentlichen Gerichten, die ersteren zur Reponirung, die andern zur weiteren Behandlung und Erledigung ungesäumt einzuhändigen.

§. 10.

Die Auditore, so wie die Stabsauditore verfahren:

- 1) in streitigen Rechtsfachen als Einzelnrichter nach den Bestimmungen der geltenden Veseze;
- 2) bey Handlungen der nicht streitigen Gerichtsbarkeit sollen dieselben zwar nach den bestehenden Vesezen verfahren, jedoch jedesmal zwey dazu beorderte Officiere zuziehen.

Ist der ständige Auditor oder Stabs-Auditor nicht gegenwärtig, verhindert oder gestorben, so sind dergleichen Handlungen, so fern sie keinen Verschub leiden, von jedem andern Auditor, welcher deßhalb angegangen worden ist, ungesäumt vorzunehmen.

- 3) Insbesondere die Verlassenschaften der verstorbenen Militärpersonen betreffend, so erstreckt sich die Zuständigkeit dieser Auditoriats- oder Stabsauditoriats-Gerichte nicht weiter, als auf die Verriegelung, Inventur und den Verkauf solcher Verlassenschafts- Gegenstände, welche ohne Gefahr oder große Kosten an das ordentliche Gericht nicht abgeliefert werden können. Die Erlöse aus diesen Stücken, so wie alle andern Stücke der Verlassenschaft sind dem sonst zuständigen Gerichte zur vollständigen Behandlung der Verlassenschaft zu übersenden.

§. 11.

Wird außer Kriegzeiten die Armee ganz oder zum Theile auf kürzere oder längere Zeit zusammengezogen, so haben zwar während dieser Zeit die Auditore und ein Stabsauditor bey Verlassenschaften verstorbener Militärpersonen in gleicher Art, wie im vorhergehenden §. 10. Nr. 2. 3. bestimmt ist, zu verfahren, auch einzelne gerichtliche Handlungen in Rechtsstreitigkeiten, wenn sie darum ersucht worden sind, z. B. die Vernehmung eines Zeugen, die Ab-

nahme eines Eides u. d. gl. vorzunehmen; auf andere Privatrechtsachen der Militär-Personen aber hat dieses Zusammenziehen der Armee keinen weiteren Einfluß.

Jedoch behalten Wir Uns vor, wo die Dauer oder der Ort des Zusammenziehens, oder ein außerordentliches Verhältniß weitere Vorsorge erforderlich machen sollten, die Gerichtsbarkeitsverhältnisse auf gleiche Weise, wie für die Kriegszeitern gesetzlich bestimmt ist, besonders zu ordnen.

Wenn dieses geschieht, so finden die §§. 9. und 10. durchgängige Anwendung.

§. 12.

Das gegenwärtige Gesetz, wodurch alle bisher demselben entgegenstehenden gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen über die Militär-Gerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechtsachen aufgehoben sind, tritt mit dem 1. Januar 1829 in volle Wirkung, und mit dem Eintreten dieses Tages sind nicht nur alle, eine Militärperson angehenden, Privatrechtsachen bey den betreffenden bürgerlichen Gerichten, sondern auch alle bey den aufgelösten Militärgerichten bereits anhängigen Rechtsachen dahin abzulegen, dergleichen die Registraturen und Depositen auszuliefern.

Unsere Staats-Ministerien der Justiz und des Krieges sind mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben im Bad Brückenau am 15. August 1828.

L u d w i g.

Fürst v. Breda. Graf v. Thürheim. Freyherr v. Zentner.
v. Maillet. Graf v. Armansperg.

Nach dem Befehle Se. Majestät des Königs:
Egid v. Kobell,
Königlicher Staatsrath und General-Sekretär.

f ü r d a s

K ö n i g r e i c h B a y e r n.

VI. Stück. München, Sonnabends den 23. August 1828.

I n h a l t.

Gesetz, die Einführung der Landräthe betreffend. — Dritte Beilage zum Abschleß für die Stände-Versammlung.

G e s e z,

die Einführung der Landräthe betreffend.

L u d w i g,

von Gottes Gnaden, König von Bayern,
 2c. 2c.

Zur Vereinfachung der innern Verwaltung und zur größern Befestigung eines geordneten Staatshaushaltes durch Einführung der Landräthe in sämtlichen Kreisen des Königreichs, haben Wir nach Vernehmung des Staatraths, mit Beyrath

und Zustimmung Unserer Lieben und Getreuen, der Stände des Reiches, beschlossen und verordnen:

§. 1.

In jedem Regierungsbezirke soll ein Landrath bestehen.

§. 2.

Zum Wirkungskreise des Landrathes gehört:

- 1) die Vertheilung der in dem Rheins-Kreise gesetzlich bestehenden Toder der dafelbst. oder in andern Kreisen künfr
- (7)

tig noch gesetzlich einzuführenden Repartition:Steuern unter die Steuer-Gemeinden, dann die Bescheidung der desfalls unter den Letzteren sich ergebenden Reklamationen mit Vorbehalt des Rekurses an den Staatsrath.

Von der Theilnahme an der Bescheidung solcher Reklamationen sind jedoch jene Mitglieder des Landrathes ausgeschlossen, welche entweder selbst dabei theilnimmt, oder mit einem Mitgliede der theilnehmigen Gemeinden in gerader Linie verwandt oder verschwägert, oder in der Seitenlinie bis zum vierten Grade der Civil-Computation verwandt sind.

- 2) Die Prüfung des jährlichen Vorschlages aller von der Gesamtheit des Regierungsbezirkes zu tragenden nothwendigen und nützlichen Ausgaben, der Antrag auf Feststellung der zur Deckung derselben erforderlichen Kreis-Umlagen, dann die Vertheilung der genehmigten Umlagen mit Vorbehalt des Rekurses an den Staatsrath.

Der König wird mit Zustimmung der Stände des Reiches für jeden Regierungsbezirk von 3 zu 3 Jahren ein unüberschreitbares Maximum der zu erhebenden Kreis-Umlagen, und zwar gefondert

- a) für die nothwendigen, gesetzlich auf die Kreisfonds hingewiesenen Lasten, und
 b) für die fakultativen, zu gemeinnützigen Zwecken und Anstalten zu verwendenden Ausgaben in der Art festsetzen, daß die sich ergebenden Ueberschüsse von einer Position auf die andere nicht übergetragen werden dürfen, sondern dem Regierungsbezirke zu Gute kommen.

Den Ständen des Reiches sind zu diesem Ende jedesmal die Verhandlungen der Landräthe in Urschrift mitzutheilen.

Hinsichtlich der Ausgleichung der Kriegskosten und der Erhebung der hiefür erforderlichen Kreis-Umlagen hat es bey den Bestimmungen des Peräquations-Gesetzes vom 22. Jul. 1819 zu verbleiben.

- 3) Die Einsicht und Prüfung der von den zuständigen Staatsbehörden nach den bestehenden Bestimmungen und über das Rechnungs-Verfahren beschiedenen Rechnungen über die Erhebung und Verwendung der Umlagen, und über die Verwaltung anderer besonderer Fonds der Gesamtheit des Regierungsbezirkes, dann die Beschwerdeführung bey den einschlägigen Staats-Ministerien gegen die hiefür, so wie für die Einhaltung der Etats des Regierungsbezirkes verantwortliche Verwaltungsstelle desselben.

- 4) Die Aeußerung über den Zustand des Regierungsbezirkes und über die etwa wahrgenommenen Gebrechen der Verwaltung, so wie die Stellung hierauf bezüglicher Anträge zur Abhülfe und Verbesserung;
- 5) Die Abgabe von Gutachten in allen Fällen, in welchen der Landrath auf königlichen Befehl dazu aufgefördert werden wird.

§. 3.

Die Ausschcheidung der bis jetzt von der Staats-Casse bestrittenen Ausgaben der Regierungsbezirke und die Ueberweisung der hiefür unter den allgemeinen Staats-Einnahmen enthaltenen Fonds erfolgt nach einem besonderen Gesetze.

§. 4.

Der alle directen Staats-Auslagen in sich begreifende Steuerfuß ist in der Regel der Maßstab für die Conturrenz zu den Lasten der Regierungsbezirke.

Die Rusticalbesitzungen und Domainal-Kenten des Staates sind zu den Kreis-Umlagen beytragspflichtig.

Einen andern als den oben bezeichneten Maßstab zu bestimmen, steht der Staats-Regierung mit Beyrath und Zustimmung der Stände des Reiches zu.

In jedem Falle sollen jedoch die Bestimmungen des §. 54. im Edicte IV. zur

Verfassungs-Urkunde aufrecht erhalten werden.

§. 5.

Für jede Stelle im Landrath werden zwey Candidaten gewählt, mit Vorbehalt der in dem §. 9. bezeichneten Ausnahmen.

§. 6.

Die Zahl der Mitglieder des Landraths eines jeden Regierungsbezirkes wird auf 24 festgesetzt.

§. 7.

Nebstdem treten in den Regierungsbezirken, worin Standesherrn als solche begütert sind, oder erbliche Reichsräthe als solche Lehen oder Fideicommissse besitzen, noch zwey Staatsbürger aus dieser Classe in den Landrath.

§. 8.

Eben so tritt, außer der im §. 6. bemerkten Zahl, in den Landrath desjenigen Regierungsbezirkes, in welchem die Hauptmasse der Realitäten einer Landes-Universität liegt, ein Mitglied derselben.

§. 9.

Kraft des Gesetzes haben die beyden Erzbischöfe und der mit der Reichsraths-würde bekleidete Bischof, sobald ihre erzbischöflichen und bischöflichen Stühle mit Grundvermögen dotirt seyn werden, in dem Landrath jenes Regierungsbezirkes Sitz

nehmen, in welchem der größte Theil der Dotation gelegen ist.

§. 10.

Wählbar zum Landrathe ist jeder selbstständige Staatsbürger eines Regierungsbezirkes, der die in der Verfassungs-Urkunde Tit. VI. §. 12. und in dem Edicte Beylage X. Tit. I. §§. 8. und 9. bezeichneten allgemeinen und besonderen Erfordernisse der passiven Wahlfähigkeit zu der Kammer der Abgeordneten in die Classe der adelichen Gutsbesitzer mit Gerichtsbarkeit, oder der Geistlichen der katholischen und protestantischen Kirche, oder der Städte und Märkte, oder der Landeigenthümer ohne Gerichtsbarkeit besitzt, jedoch mit der Abweichung, daß bey den Letzteren nur ein Steuerimplum von fünf Gulden erforderlich ist.

§. 11.

Die Mitglieder der Kammer der Abgeordneten zur Stände-Versammlung können, so lange diese ihre Eigenschaft verfassungsmäßig dauert, nicht zugleich Mitglieder des Landraths seyn.

Aus der Eigenschaft eines Landraths-Mitgliedes soll übrigens weder das Recht hervorgehen, die Wahl zur Kammer der Abgeordneten, und den Eintritt in dieselbe abzulehnen, noch die Verbindlichkeit entstehen, zu diesem Eintritt die Bewilligung des Königs nachzusuchen.

Ist jedoch die erwähnte Verbindlichkeit durch irgend ein anderes in dem Tit. I. §. 44. lit. c. des Edictes X. bezeichnetes Verhältniß begründet, so bleibt dieselbe vorbehalten.

§. 12.

Zur Wahl der in dem §. 6. bestimmten Zahl der Mitglieder des Landrathes sind in jedem Regierungsbezirke vier besondere Wahlkollegien zu bilden.

Diese Wahl-Collegien werden zusammengesetzt:

- I. aus Wahlmännern von der Classe der adelichen Gutsbesitzer mit Gerichtsbarkeit, jedoch mit Ausschluß der Standesherrn und erblichen Reichsräthe.

Die Wahlmänner sind von den in jedem Regierungsbezirke begüterten wahlfähigen Mitgliedern von der Classe in der durch den Tit. I. §§. 14 bis 17. des Edictes X. zur Verfassungs-Urkunde für die Ständewahlen vorgeschriebenen Form zu wählen.

Die Zahl derselben soll dem öten Theile der Gesamtzahl der Wahlmänner des dritten und vierten Wahl-Collegiums gleichkommen.

- II. Aus Wahlmännern von der Classe der wirklichen selbstständigen Pfarrer, welche ihre Pfarren selbst versehen.

Die Wahl hat durch die nach Tit. I. §. 20. des Edictes X. zur Verfassungsurkunde für die Stände-Versammlung ernannten im Regierungsbezirke wohnenden Wahlmänner der einzelnen Dekanate und in der dort vorgeschriebenen Form aus der Gesamtzahl der selbstständigen Pfarren des Kreises zu geschehen.

Den Pfarrern der katholischen und protestantischen Kirche ist dabei der treffende Antheil in jedem Regierungsbezirke nach der Zahl der Pfarren zur besondern Ernennung auszuscheiden.

Die Zahl der Wahlmänner dieses Wahl-Collegiums wird jener der Mitglieder des ersten Wahl-Collegiums gleich seyn.

III. Aus den für die Wahlen der Abgeordneten zur Stände-Versammlung verfassungsmäßig berufenen Wahlmännern der Städte und Märkte.

Zu diesen haben in dem Isar-, Oberdonau- und Regattkreis Wahlmänner der Städte München, Augsburg und Nürnberg beizutreten, die nach dem Verhältnisse der Familienzahl, auf dieselbe Weise, wie in den übrigen Städten, nach den Vorschriften des Tit. I. §. 21 — 24. des Edictes X. zu wählen sind.

IV. Aus den für die Wahlen der Abgeordneten zur Stände-Versammlung verfassungsmäßig ernannten Wahlmännern der Landeigenthümer ohne Gerichtsbarkeit.

Da in dem Rheinkreise Grundbesitzer mit Gerichtsbarkeit nicht bestehen, so sind daselbst nur 3 Wahlcollegien für die Classen der Pfarren, der Städte und Märkte und der Landeigenthümer ohne Gerichtsbarkeit nach den vorstehenden Vorschriften zu bilden.

§. 13.

Die Wahl-Collegien haben das Wahlgeschäft zu beginnen, sobald sie auf Anordnung des Königs von der obersten Verwaltungsstelle des Regierungsbezirks hiezu aufgerufen werden.

Die Wahlmänner des ersten und zweiten Wahl-Collegiums werden die Landraths-Candidaten ihrer Classen durch die Einsendung von Wahlzetteln nach den in dem Tit. I. §§. 14 — 17. und §§. 19 und 20. des Edictes X. für die Wahl der Abgeordneten zur Stände-Versammlung vorgeschriebenen Form wählen.

Die Wahlmänner des dritten und vierten Wahl-Collegiums haben sich in jedem Regierungsbezirke an den jedesmal dafür zu bestimmenden Tagen und Orten aus-

schließlich zum Zwecke der Wahl zu versammeln.

Die Präsidenten dieser letzt erwähnten beyden Wahl-Collegien werden von dem Könige ernannt.

§. 14.

Die Wahlhandlung richtet sich nach folgenden Vorschriften:

- 1) zur Gültigkeit der Wahl ist bey dem ersten und zweiten Wahl-Collegium die Abstimmung — bey dem dritten und vierten aber die Anwesenheit und Abstimmung von wenigstens drey Vierteln erforderlich;
- 2) zur Bildung des Landrathes werden in jedem Regierungsbezirke
 - a) aus der Classe der adelichen Gutsbesitzer mit Gerichtbarkeit 6 Candidaten;
 - b) aus der Classe der wirklichen selbstständigen Pfarrer 6;
 - c) aus der Classe der Städte und Märkte 12, und
 - d) aus der Classe der Landeigenthümer ohne Gerichtbarkeit 24 Candidaten, von dem Wahl-Collegium der treffenden Classe gewählt.

In dem Rheinkreise sind aus der Classe der Landeigenthümer 30 Candidaten zu wählen.

- 3) Nur die Hälfte der Gewählten darf aus Mitgliedern des Wahl-Collegiums selbst bestehen. Die Uebrigen sind aus den andern nach §. 9. wählbaren Staatsbürgern eines jeden Kreises zu nehmen.

Zu diesem Ende werden jedem Wahl-Collegium gleich bey seiner Eröffnung Listen der sämmtlichen Wählbaren einer jeden Classe zugestellt.

- 4) Die Wahl entscheidet sich durch absolute Stimmenmehrheit, bey Gleichheit der Stimmen durch Ballotage.

§. 15.

Das Ergebniß der Wahl wird fur das erste und zweyte Wahl-Collegium durch den Präsidenten der obersten Verwaltungsstelle des Regierungsbezirkes, für das dritte und vierte Wahl-Collegium aber durch die von dem König ernannten Präsidenten derselben dem mit der Leitung der Landraths-Anglegenheiten beauftragten Staatsministerium vorgelegt, um die Uebereinstimmung derselben mit den gesetzlichen Vorschriften zu würdigen.

Der König wird sodann aus den gesetzmäßig gewählten Candidaten die Mitglieder des Landraths eines jeden Regierungsbezirkes nach dem in den §§. 12 und 14. bezeichneten Classen und Zahl-Verhältnisse ernennen.

Die Ernennung wird durch das Regierungsblatt und die Kreis-Intelligenzblätter bekannt gemacht.

Die übrigen Candidaten sind die Erzsagmänner, aus denen der König in Erledigungsfällen diejenigen bestimmen wird, welche einzutreten haben.

Der Antheil der Pfarrer der katholischen und protestantischen Kirche an der Zahl der aus dieser Classe zu wählenden Candidaten bestimmt sich nach dem Zahlverhältnisse der Pfarren von dem einen und der andern Kirche in jedem Regierungsbezirke.

§. 16.

Die Standesherrn und erblichen Reichsräthe eines jeden Regierungsbezirktes nehmen an den Verhandlungen des allgemeinen Wahl-Collegiums keinen Antheil, sondern wählen aus ihrer Mitte 4 Candidaten. Die Wahl richtet sich hiebei nach den Vorschriften der Verfassungsurkunde X. zur Verfassungsurkunde §. 14 — 17.

Ausnahmsweise von den Bestimmungen des §. 10. sind die Mitglieder dieser Classe mit dem 25ten Lebensjahre wahlfähig.

Aus den gewählten Candidaten ernannt der König diejenigen zwei, welche in den Landrath einzutreten haben.

Wenn die zum Zutritt in die Kammer der Reichsräthe mit entscheidender Stimme berechtigten Standesherrn und erbli-

chen Reichsräthe in einem Regierungsbezirke die Zahl von vier nicht überschreiten, so unterbleibt die Wahl, und der König ernannt unmittelbar aus denselben die beiden in den Landrath eintretenden Mitglieder.

§. 17.

Auch die Mitglieder der Landes-Universitäten nehmen an den Verhandlungen des allgemeinen Wahl-Collegiums keinen Antheil, eine jede derselben wählt nach den Vorschriften des Tit. I. §. 18. des Edictes X. aus der Mitte der ordentlich dekretirten Professoren zwei Candidaten, aus welchen der König das wirklich in den Landrath eintretende Mitglied ernennen wird.

§. 18.

Den zum Landrath Berufenen ist freigestellt, die Wahl und die Ernennung abzulehnen.

§. 19.

Im Landrath findet weder eine Uebertragung der Stimme, noch eine Vertretung durch Dritte statt.

§. 20.

Die zu Landrathen ernannten Standesherrn und erblichen Reichsräthe können, wenn sie den Sitzungen des Landrathes bezuwohnen verhindert sind, einen selbstständigen Staatsbürger bevollmächtigen, um nach dem Schluß der Landrathssitzungen bey dem Regierungs-Commissär oder

dessen Stellvertreter von demjenigen Landraths-Protocolle, welches über die in §. 2. Nr. 1, 2, 3 und 5 bezeichneten Verhandlungen aufgenommen wurde, Einsicht nehmen, und hierüber Erinnerung abgeben zu lassen.

Dieses hat jedoch binnen eines unüberschreitbaren Termines von 48 Stunden zu geschehen; die Erinnerung muß der k. Commissär an die Verwaltungs-Stelle gelangen lassen, welche sie sodann mit dem Protocolle an das betreffende Staats-Ministerium einzusenden hat.

§. 21.

Die Landraths-Mitglieder haben keinen Anspruch auf Entschädigung.

§. 22.

Die Mitglieder des Landraths werden auf 6 Jahre gewählt und ernannt.

Der Austritt eines ernannten Mitgliedes erfolgt vor Ablauf dieser 6 Jahre;

- a) wenn dasselbe die Realität, das gutsherrliche Gericht, das Gewerbe oder die geistliche Pfründe zu besitzen aufhört, welche seine Wahl in dem betreffenden Regierungsbezirke begründet haben, ohne einen gleichen Ersatz in demselben Bezirke zu erwerben;
- b) wenn dasselbe in jenem Zeitraume eine der sonst zur passiven Wahl-

fähigkeit erforderlichen Eigenschaften verliert; —

- c) wenn während der jährigen Dauer der Junction die Entlassung auf den Grund solcher Verhältnisse nachgesucht wird, welche nach Tit. I. §. 47 und 48 lit. a und b des Edicts X. zur Verfassungsurkunde auch zu dem Austritte aus der Kammer der Abgeordneten berechtigen würden.

In allen diesen Fällen hat der König über die Entlassung zu entscheiden. — Nach dem Ablaufe von 6 Jahren treten jederzeit neue Wahlen ein. — Hiebei sind alle Mitglieder des vorigen Landraths wieder wählbar.

§. 23.

Die Dauer einer jeden Versammlung des Landraths soll sich in der Regel nicht über 14 Tage erstrecken.

§. 24.

Der Landrath handelt in allen seinen Beziehungen nur auf vorgängige Aufforderung und unter Mitwirkung der Regierung.

Daher kann derselbe

- 1) sich nie anders, als auf Königlichen Befehl nach Einberufung durch die Verwaltungsstelle des Regierungsbezirkes zu der Zeit und an dem Orte versammeln, welche der König dazu bestimmen wird;

- 2) der Landrath darf ohne ausdrückliche Bewilligung der Staats-Regierung nicht über die gesetzliche Dauer versammelt bleiben;
- 3) alle Handlungen des Landrathes, mit Ausnahme der demselben durch den §. 2. Ziff. 1. übertragenen Bescheidung von Steuer-Reklamationen, dann der ihm nach eben diesem §. 2. Ziff. 2. zustehenden Vertheilung der Kreis-Umlagen, erfordern die k. Genehmigung, und er kann weder aus eigener Ermächtigung etwas anordnen, noch einer vollziehenden Stelle Aufträge erteilen.
- 4) Der Landrath eines Regierungsbezirkes darf weder mit dem Landrathe eines andern Regierungsbezirkes, noch mit der Stände-Versammlung, noch mit andern Behörden als der obersten Verwaltungsstelle des Regierungsbezirkes und den betreffenden Staatsministerien in den gesetzlich benannten Fällen, noch endlich mit einzelnen Körperschaften oder Privaten in irgend eine Geschäftsberührung treten;
- 5) der Landrath darf keinerlei Instruktionen einholen oder annehmen, keine öffentliche Bekanntmachung erlassen, und keine Deputation abordnen.
- 6) Sollte der Landrath aus den Gränzen des ihm angewiesenen Wirkungskreises

schreiten, so wird der König dessen Auflösung anordnen, welche die vor-schriftsmäßige Wahl eines neuen Landrathes zur Folge hat.

§. 25.

Die Versammlung des Landrathes hat in der Regel jährlich einmal, und zwar gewöhnlich am Sitze der Verwaltungsstelle des Regierungsbezirkes statt.

Die Eröffnung geschieht durch den Präsidenten der ebengenannten Stelle oder durch einen andern vom König ernannten Commissär. — Derselbe empfängt in seine Hände den nachstehenden, von allen Mitgliedern des Landrathes zu leistenden Eid:

„Ich schwöre Treue dem Könige, Gehorsam den Befehlen, Beobachtung der Staatsverfassung und gewissenhafte Erfüllung der dem Landrathe auferlegten Pflichten.“

In den folgenden Versammlungen wird dieser Eid nur von den neu Eintretenden abgelegt.

Der k. Commissär übergibt dem Landrathe die zum Wirkungskreise desselben gehörigen Rechnungen zur Prüfung, sobald jene Gegenstände, welche auf die Anträge der betreffenden Ministerien nach Vernehmung des Staatsrathes von dem Könige unmittelbar und ausschließlich ausgehen, und zwar Erstere am Tage der Eröffnung seiner Versammlung.

Er läßt die Vorträge an den Landrath durch die Mitglieder der obersten Verwaltungsstelle des Regierungsbezirkes mündlich erörtern, und die erforderlichen thätlichen Aufschlüsse geben.

Den weitem Berathungen und Abstimmungen haben jedoch die k. Commissarien nicht beizuwohnen.

§. 26.

Nach jedesmaliger Eröffnung des Landrathes wird:

- 1) von demselben sogleich die Wahl eines Präsidenten und eines Sekretärs aus seiner Mitte für die Dauer der Jahres Sitzung durch absolute Stimmenmehrheit vorgenommen, wobei die Präsidenten und Sekretäre der vorigen Sitzung wieder wählbar sind.

Diese Wahl wird jederzeit durch das an Lebensjahren älteste Mitglied des Landrathes geleitet.

- 2) Zur Beschleunigung des Geschäftsbetriebes können Ausschüsse durch Wahl aus der Mitte des Landrathes gebildet werden.

Die Beschlüsse aber müssen nach vorgängiger Berathung in voller Versammlung des Landrathes gefaßt werden.

Zu deren Gültigkeit wird die Anwesenheit von wenigstens zwei Dritttheilen der Landrathsmitglieder erfordert. — Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit

gefaßt, der Präsident hat nur bey eintretender Stimmengleichheit seine Stimme zu geben, wo sie sodann entscheidet.

§. 27.

Zur Besorgung der Dienst- und Canzelgeschäfte wird von dem Präsidenten und Sekretär jedes Landrathes für die Dauer seiner Versammlung die erforderliche Anzahl verpflichteter Schreiber aufgenommen. Ebendenselben wird ein Bote von der Verwaltungsstelle des Regierungsbezirkes bezugehen. — Diese wird auch für Beköstigung der Regiekosten die erforderliche Vorsorge auf Rechnung der Fonds des Regierungsbezirkes treffen.

§. 28.

Der Landrath hat über seine Verhandlungen zwey von allen anwesenden Mitgliedern täglich zu unterzeichnende Protokolle zu führen, wovon dasjenige, welches auf die im §. 2. Nr. 1 bis 3 dann 5 angegebenen Gegenstände Bezug hat, der Verwaltungsstelle des Regierungsbezirkes mitgetheilt, und in ihrem Archive hinterlegt, das zweyte aber, worin die Aeußerungen über den Zustand des Kreises mit allenfalligen Wünschen und Anträgen (§. 2. Nr. 4.) aufzunehmen sind, vom Landrathe unmittelbar dem betreffenden Staatsministerium zur weiteren Verfügung zugesendet wird.

Beschwerden, welche darin vom Landrathe gegen Staatsdiener geführt werden, müssen durch bestimmte Thatfachen belegt seyn.

§. 29.

Die Königlichien Entschliessungen auf die Verhandlungen jedes Landraths werden nach vorgängiger Verathung der Ministerien und nach Vernehmung des Staatsraths in einem Landraths-Abschiede zusammengefaßt, welcher öffentlich bekannt gemacht wird.

Die Verhandlungen des Landraths über die in dem §. 2. Ziff. 1 — 3 dann 5 bezeichneten Gegenstände werden gleichfalls nach jeder Sitzung öffentlich bekannt gemacht.

Die Bekanntmachung der besonderen Protokolle aber, in welchen die Aeußerungen über den Zustand des Kreises und über die etwa wahrgenommenen Gebrechen, dann die hierauf bezüglichen Anträge zur Abhülfe und zu Verbesserungen (§. 2. Ziff. 4.) aufgenommen werden, ist dem Ermeissen der Staats-Regierung anheimgestellt.

§. 30.

Gegenwärtiges Gesetz soll durch das Gesetzblatt verkündet werden, und mit dem 1. Jänner 1829 in Wirksamkeit treten.

Bis zu diesem Zeitpunkte sind die vorbereitenden Arbeiten, so wie die Wahlen

zur Bildung der Landräthe in sämtlichen Kreisen diesseits des Rheins zu vollenden, damit alsdann die Ernennung der Mitglieder von dem Könige erfolgen könne.

§. 31.

Die aus der ersten Wahl hervorgehenden Landräthe haben ausnahmsweise ihre Functionen nur bis zum Schluß des Jahres 1830 fortzusetzen.

Der Landrath des Rheinkreises behält bis zu diesem Zeitpunkte seine dormalige Personal-Formation. Für 1831. sind die Landräthe in sämtlichen Kreisen gleichzeitig mit der in dem Jahre 1830 eintretenden Ständewahlen zu erneuern.

§. 32.

Mit dem 1. Jänner 1829 treten die im Rheinkreise bestehende, den Landrath betreffenden Gesetze außer Kraft, und von diesem Tage anfangend, hat sich der dortige Landrath, unbeschadet der im vorstehenden §. wegen der Personal-Formation enthaltenen transitorischen Bestimmung, nach den Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes zu richten.

Hinsichtlich der Erhebung und Verwendung der daselbst gesetzlich angeordneten Kreis-Umlagen (Zusatz-Centimen) sind jedoch die Bestimmungen des §. 2. Ziff. 2. dieses Gesetzes erst von dem Anfange

der dritten Finanzperiode an zur Anwendung zu bringen.

§. 33.

Unsere Staats-Ministerien des Innern und der Finanzen sind mit der Voll-

ziehung des gegenwärtigen Gesetzes beauftragt.

Gegeben im Bad Brückenau am 15.
August 1828.

L u d w i g.

Fürst v. Wrede. Graf v. Thürheim. Freiherr v. Zentner.
v. Maillot. Graf v. Armanberg.

Nach dem Befehle Sr. Majestät des Königs:

E g i d v. K o b e l l.

Königlicher Staatsrath und General-Sekretär.

für das

K ö n i g r e i c h B a y e r n.

VII. Stück. München, Mittwoch den 27. August 1828.

I n h a l t.

Gesetz, die Ergänzung des stehenden Heeres betreffend. — Vierte Denklage zum Abschied für die Stände-Versammlung.

G e s e t z,

die Ergänzung des stehenden Heeres betreffend.

L u d w i g,

von Gottes Gnaden, König von Bayern,

zc. zc.

T i t e l I.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Die stehende Armee bildet den ersten Bestandtheil der Vertheidigungs-Anstalten des Königreichs, und wird sowohl im Kriege

als im Frieden ergänzt aus dem freiwilligen Zugange, und durch die allgemeine Militär-Conscription.

§. 2.

Jeder Bayer hat das Recht, in die stehende Armee einzutreten, in so fern er die zum Kriegsdienste erforderlichen Eigenschaften und einen guten Leumund besitzt, das 18te Lebensjahr bereits zurückgelegt, das 30te Lebensjahr jedoch noch nicht überschritten hat.

Minderjährige können von diesem Rechte nur dann Gebrauch machen, wenn sie

(9)

die legal erklärte Einwilligung der Eltern oder des Vormundes beybringen.

§. 3.

Wer in der stehenden Armee bereits eine oder mehrere Capitulationen zurückgelegt, ist zum Wiedereintritt berechtigt, wenn er das 40te Lebensjahr noch nicht zurückgelegt hat, und die zum Kriegsdienste nöthigen Eigenschaften und einen guten Leumund besitzt.

§. 4.

Wer wegen eines Verbrechens oder wegen eines durch Betrug, Unterschlagung, Fälschung oder Diebstahl begangenen Vergehens verurtheilt worden ist, kann der Ehre der Waffen nicht theilhaftig werden.

§. 5.

Der allgemeinen Militär-Conscription ist jeder Bayer unterworfen, und zwar in jenem Jahre, während welches er sein ein und zwanzigstes Lebensjahr zurücklegt.

§. 6.

Mit dem 1. Jänner des darauffolgenden Jahres tritt jeder Conscriptionspflichtige in die Militärpflichtigkeit.

§. 7.

In den ersten zwey Jahren der Militärpflichtigkeit ist jeder Conscriptirte verbunden, in die stehende Armee zu treten, wenn er hiezu berufen wird.

Vom dieser Verbindlichkeit sind Kraft des Gesetzes entbunden:

- a) jeder einzig übrig gebliebene Sohn jener Eltern, welche bereits zwey Söhne, diese mögen vermöge der Conscription eingereicht worden, oder freiwillig zum Militär gegangen seyn, unter den Fahnen, sey es auf dem Schlachtfelde, vor dem Feinde, an den Folgen der im Felde erhaltenen Wunden oder sonst auf was immer für eine Weise durch die Verrichtungen ihrer dienstlichen Obliegenheiten, verloren haben, und
- b) jeder Sohn jener Eltern, welche auf die ebenbemerkte Weise drey Söhne unter den Fahnen verloren haben.

§. 8.

Die Berufung zur Armee geschieht durch das Loos, in so fern nicht der im §. 11. vorgesehene Fall eintritt.

§. 9.

In Friedenszeiten soll in der Regel die Zahl der zur jährlichen Ergänzung des Heeres erforderlichen Mannschaft den sechsten Theil des formationsmäßigen Standes nicht überschreiten.

§. 10.

Die Ergänzung muß vor allem aus der Classe derjenigen genommen werden, welche im ersten Jahre der Militärpflichtigkeit stehen.

§. 11.

In Kriegszeiten kann die Ergänzung nach Gutbefinden der Staats-Regierung das im §. 9. bestimmte Maaf überschreiten; der Mehrbetrag wird dann gleichmäßig auf die erste und zweyte militärpflichtige Altersklasse aufgeschlagen; auch können zur Kriegszeit diese beiden Altersklassen ohne vorgängiges Loosen in Massa zur Armee berufen werden.

§. 12.

Der in die Armee eingereihte Conscriptirte ist zu einer Dienstzeit von sechs Jahren verpflichtet. Diese Dienstzeit zählt von dem Tage, an welchem ein Conscriptirter durch den Rekrutirungsrath zum Dienste der Armee bestimmt, und dem Militär-Commando überwiesen wird.

§. 13.

Kein Bayer darf zur Ansfähigmachung oder Verehelichung zugelassen, oder in einem öffentlichen Amte definitiv angestellt werden, bevor er der Armeepflichtigkeit vollkommen genüget, und durch einen Abschied oder Entlassungsschein sich hierüber ausgewiesen haben wird. Die Verehelichung kann jedoch auch vor dem Eintritte des Conscriptionsalters statt haben, wenn der Conscriptionspflichtige einen Ersatzmann stellt, und ihm sonst keine polizeylichen, privat- oder kirchenrechtlichen Hindernisse im Wege stehen. Der Ersatzmann hat alle Verbindlichkeiten zu erfüllen, welche das Gesetz auf-

legt, den Einsteller mag das Loos treffen oder nicht; jener wird dem Contingente des betreffenden Bezirkes zu gut gerechnet. Auch sind solche Verehelichungen gegen Caution wegen Stellung eines Ersatzmannes für den Fall des Aufrufes gestattet.

Die Verehelichungen der im Armee-Verbande stehenden Personen hängt nicht bloß von dem polizeylichen, dann den Privat- und kirchenrechtlichen, sondern auch von den militärdienstlichen Vorschriften ab.

§. 14.

Von den Bestimmungen der §§. 5—12. inclus. sind befreyt:

- a) die Standesherrn und ihre Familien;
- b) der geistliche Stand.

Als dem geistlichen Stande angehörig werden betrachtet bey den Katholiken diejenigen, welche die höheren Weihen wirklich erhalten, oder in Klöstern mit der Bewilligung der zuständigen Landesbehörde lebenslängliche Gelübde abgelegt haben; bey den Protestanten diejenigen, welche förmlich ordinirt worden sind.

T i t e l II.

Von dem freywilligen Zugange.

§. 15.

Wer freywillig in die Armee tritt, hat das Recht, die ihm beliebige Waffengattung zu wählen, wenn er die hiezu erforderlichen Eigenschaften besitzt.

§. 16.

Der freiwillig Zugehende muß sich zu einer Dienstzeit (Capitulation) von sechs Jahren verpflichten.

Wer bereits eine oder mehrere Capitulationen in der Armee diente, kann bey dem Wiedereintritte in dieselbe die Dienstzeit selbst bestimmen, jedoch ist das Minimum hiebey auf zwey Jahre oder auf die Dauer der Kriegszeit festgesetzt.

§. 17.

Nach dem Eintritte in die Armee steht der freiwillig Zugegangene an Rechten und Obliegenheiten in dienstlicher Hinsicht denjenigen gleich, welche auf dem Grunde der Armeepflichtigkeit eingereicht worden sind.

§. 18.

So wie ein freiwillig Zugegangener die Dienstzeit, wozu er sich bey dem Eintritt in die Armee verpflichtete, zurückgelegt hat, muß derselbe in Friedenszeiten auf Verlangen unverzüglich mittelst förmlichen Abschiedes entlassen werden.

§. 19.

Wer in die Armee tritt, um einen militärpflichtigen Bayer darin zu ersetzen, kann auf die in den §§. 15. und 16. bezeichneten Rechte keinen Anspruch machen, seine Rechte und Verbindlichkeiten richten sich vielmehr nach den im Tit. III. wegen der Einseher enthaltenen Vorschriften.

T i t e l III.

Von dem Aufrufe mittelst der Con-
scription.

I. A b s c h n i t t.

Von der Conscription überhaupt.

§. 20.

Für jeden Polizeybezirk muß jährlich eine besondere auf die Geburdsregister und Speciallisten der Gemeinde-Vorsteher gegründete Conscriptionliste hergestellt werden; in dieser sind alle Jünglinge zu verzeichnen, welche in dem betreffenden Jahre nach den Bestimmungen des §. 5. in das Conscriptionen-Alter treten, und im Bezirke ihre gesetzliche Heimath haben. Mit Herstellung dieser Liste muß in allen Bezirken der Monarchie am 4. November, oder wenn er ein Feiertag ist, am 5. November begonnen werden, in so fern die Staats-Regierung hiezu nicht einen andern Tag durch eine allgemeine, mittelst des Regierungsblattes zu verkündende Anordnung bestimmt.

§. 21.

Jeder Bayer ist verpflichtet, an dem im vorstehenden §. bezeichneten Termine desjenigen Jahres, während welches er das 21te Lebensjahr zurücklegt, vor der Conscriptionen-Behörde des Bezirkes seiner gesetzlichen Heimath entweder persönlich oder durch Bevollmächtigte zu erscheinen, und zum Eintragen in die Conscriptionenlisten sich zu melden; diese Anmeldung darf auch

bey der Conscriptiions-Behörde des temporären Aufenthalts gesehen.

Bey der Anmeldung und Aufzeichnung muß der Conscriptiionspflichtige alle Aufschlüsse und Nachweise geben, deren die Behörde zur Anfertigung der Conscriptiions-Listen bedarf.

§. 22.

Eine spätere Anmeldung darf nur dann sträflich finden, wenn die Conscriptiionsbehörde für die Pflichtigen einer einzelnen Gemeinde oder Abtheilung durch eine besondere Verfügung einen spätern Tag bestimmt, dieser darf jedoch in keinem Falle den Normal-Anmeldungs-Termin um 10 Tage überschreiten.

Die Anmeldung zur Conscriptiion bey der Conscriptiionsbehörde des temporären Aufenthaltes muß jederzeit 14 Tage vor dem gemäß §. 20. bestimmten Normalstermine gesehen; dem Conscriptiionspflichtigen ist die Beobachtung seiner Pflicht zu bescheinigen, und sogleich ausführliche Mittheilung an die Conscriptiionsbehörde seiner Heimath zu machen, welche ihn sodann in ihre Conscriptiionsliste einzutragen hat.

§. 23.

Die Districts-Polizeybehörden sind alenthalben auch die Conscriptiionsbehörden ihrer Bezirke.

Diese Bezirke sind nach Ermessen der Staats-Regierung in der Art abzutheilen,

daß das Geschäft der Aufzeichnung der Anmeldungen in jedem derselben an einem Tage vollendet werden kann.

§. 24.

Die Conscriptiionsbehörden sind verbunden, den Termin, an welchem die Herstellung der Conscriptiionslisten beginnen soll, 4 Wochen vorher in allen Gemeinden ihres Bezirkes verkünden, und gleichzeitig die Strafen und andere gesetzliche Folgen bekannt machen zu lassen, denen jene unterliegen werden, welche sich nicht vorschriftsmäßig melden.

§. 25.

Die Conscriptiionspflichtigen, welche an dem festgesetzten Termine weder persönlich erscheinen, noch durch Bevollmächtigte sich vertreten lassen, sind von den Behörden auf den Grund der Geburtsregister und Speciallisten der Gemeinde-Vorsteher in die Conscriptiionsliste von Amtswegen einzutragen.

§. 26.

Am 12ten Tage nach dem ersten Anmeldungstage (§. 20.) ist die Conscriptiionsliste eines jeden Bezirkes zu vollenden, und sodann acht Tage in einem Zimmer der Conscriptiionsbehörde zur Einsicht aller Militärpflichtigen des Bezirkes ihrer Eltern und Vormünder aufzulegen.

Gleichzeitig ist in jeder Gemeinde das Namensverzeichnis ihrer conscribirten Jünge

linge öffentlich anzuhängen, und auf diese Art acht Tage zur allgemeinen Einsicht auszustellen.

§. 27.

Nach Ablauf des im vorstehenden §. bemerkten achttägigen Termins, und zwar in den darauf folgenden drey Tagen müssen, bey Vermeidung der Präclusion, die gegen die Conscriptiionslisten gerichteten Reclamationen bey der Conscriptiionsbehörde unter Anführung der Ursache angemeldet werden. Die Reclamationen können nicht bloß wegen unrichtiger, sondern auch wegen unterlassener Eintragung ange stellt werden.

Das Recht der Reclamation steht außer den Conscriptibirten auch sämtlichen Militärpflichtigen des Bezirkes, so wie den Eltern und Vormündern der ersteren und letzteren zu.

§. 28.

Innerhalb acht Tagen ist die Instruction dieser Reclamationen durch die Conscriptiionsbehörde zu vollenden, am 9ten Tage nach Anmeldung der ersten Reclamation muß die Conscriptiionsbehörde sämtliche Reclamationen nach der Reihenfolge ihrer Anmeldung mündlich wiederholen lassen, die Verhandlung vornehmen, resp. reassumiren, unter Vorbehalt der Berufung und Revision entscheiden, und auf

den Grund dieser Entscheidungen die Conscriptiionslisten berichtigen.

Kann die Entscheidung und Berichtigung nicht an einem Tage erfolgen, so muß das Reclamationsverfahren in den nachfolgenden Tagen ohne Unterbrechung fortgesetzt werden.

§. 29.

Unmittelbar nach dem Schluß der Reclamationsverhandlungen muß auf den Grund der berichtigten Conscriptiionslisten das Loosen statt finden. Dieses wird in allen Bezirken des Königreiches nach ganz gleichen Vorschriften vorgenommen.

Für die Conscriptibirten, welche bereits freiwillig in die Armee getreten sind, müssen hiebey ebenfalls Loose gezogen werden.

§. 30.

Nach Vollendung des Loosens und Verkündung der Resultate desselben muß sogleich zum Messen der Conscriptibirten geschritten werden. Dabey ist das Bayerische Normal-Maas zu legen, und der Aufruf der Conscriptibirten muß nach der Reihenfolge der Loosnummern geschehen. Die Verhandlung des Messens unterliegt der besonderen Controlle eines Ausschusses. Dieser soll bestehen aus fünf Gemeindevorstehern oder Gemeinde-Bevollmächtigten des Bezirkes, welche jährlich aus einem im voraus zu bestimmenden Turnus zu alterniren haben.

Jedes Glied dieses Ausschusses hat von der Richtigkeit der Messung sich persönlich zu überzeugen, und eines derselben mit wohl vernehmlicher Stimme hierüber auszusprechen.

§. 31.

Bey der Verhandlung des Messens müssen die Conscriptiionspflichtigen sich sogleich erklären, ob sie sich für dienstfähig halten, und ob sie Ansprüche auf Zurückstellung machen. Die Erklärung über beyde Punkte muß dem Conscriptirten gleich nach seiner Messung abgefordert, und von diesem laut und vernehmlich ausgesprochen werden.

§. 32.

Die Erklärung der Dienstesunfähigkeit muß mit der Bezeichnung des Uebrechens, der Anspruch auf Zurückstellung mit Aufzählung der hiefür sprechenden Gründe verbunden werden. Die Conscriptiionsbehörde hat hierauf sogleich in ersterer Beziehung die ärztliche und wundärztliche Visitation anzuordnen, das Resultat derselben bekannt zu machen, und hierauf, unter Vorbehalt der Berufung und Revision, die Dienstfähigkeit oder Dienstunfähigkeit des Conscriptirten auszusprechen, in Hinsicht der Zurückstellungs-Ansprüche entweder, unter dem obenerwähnten Vorbehalte, zu entscheiden, oder dem Conscriptirten den erforderlichen Beweis aufzulegen, welcher bey Vermei-

lung der Präclusion binnen 14 Tagen auszuführen ist.

Am 15ten Tage, nachdem ihnen die bezubringenden Beweismittel speciell benannt wurden, hat die Conscriptiionsbehörde zu entscheiden.

Conscriptirte, welche sich für dienstfähig erklären, werden bey der untern Conscriptiionsbehörde keiner Visitation unterworfen.

§. 33.

Die Verhandlungen zur Berichtigung der Conscriptiionslisten (§§. 27 und 28.) des Loosens, des Messens, der Entschreibung wegen Dienstesunfähigkeit und Zurückstellungs-Anspruch müssen öffentlich vorgenommen werden. Der Zutritt ist jedoch, außer den Müttern der Conscriptirten, nur Männern gestattet, und hiebey gebührt den Conscriptirten und Armeepflichtigen des Bezirkes, dann den Eltern und Vormündern der Conscriptirten der Vorzug, wenn das Locale nicht alle Anwesenden fassen sollte.

§. 34.

Die Visitation geschieht durch das aufgestellte ärztliche und wundärztliche Personal nach einer für alle Bezirke der Monarchie gleichmäßig anzuwendenden Instruction, abgesehen für jeden einzelnen Conscriptirten, unter Entfernung aller übrigen, jedoch in Gegenwart eines nach den Vorschriften des

§. 30. gebildeten Ausschusses bey verschlossenen Thüren. Hiebey ist außer den Conscriptiionsbeamten Niemand der Zutritt gestattet, als den Vätern und Vormündern desjenigen Conscriptirten, welcher der Visitation unterzogen wird.

§. 35.

Ueber den ganzen Vorgang einer jeden in den §§. 33 und 34. bemerkten Hauptverhandlung muß ein genaues Protokoll abgefaßt werden, welches nach geschehener öffentlicher Verlesung von dem Conscriptiionsbeamten und Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Der im §. 30. bezeichnete Ausschuss hat alle in den §§. 33 und 34. enthaltenen Verhandlungen der Conscriptiionsbehörden zu controliren, und zu diesem Behufe die Protocolle zu unterzeichnen.

§. 36.

Die den Conscriptiionsbehörden unmittelbar vorgesetzten königl. Verwaltungsstellen berichtigen die Conscriptiionslisten eines jeden Bezirkes definitiv, sprechen in letzter Instanz über die Gültigkeit der im gegenwärtigen Titel bezeichneten Verhandlungen der Conscriptiionsbehörden, so wie über die hierüber angebrachten Reclamationen und Berufungen, und bilden in dieser Beziehung für den ganzen Regierungsbezirk den obersten Rekrutirungsrath.

Die Sitzungen desselben müssen jederzeit am 15. Jänner eines Jahres beginnen, in so ferne die Staats-Regierung hiezu nicht einen andern Termin festgesetzt; — sie sind öffentlich, jedoch unter Beobachtung der Vorschriften des §. 35.; das Verfahren ist mündlich, die Entscheidungen müssen in collegialer Form abgefaßt werden, nachdem zuvor jederzeit die allenfalls anwesenden Reclamanten und andere Beteiligten, oder ihre Vertreter, und der vom Könige besonders aufgestellte Staatsanwalt, welchem zugleich die Revision der Conscriptiionslisten und der von den Unterbehörden vorgenommenen Verhandlungen obliegt, oder sein Stellvertreter werden vernommen worden seyn.

Jeder Conscriptirte ist verbunden, zum Behufe der Revision der Conscriptiionslisten persönlich vor dem Rekrutirungsrathe zu erscheinen, wenn er hiezu besonders berufen werden sollte.

II. A b s c h n i t t.

Von der Aushebung.

§. 37.

Die Staats-Regierung bestimmt jährlich die Zahl der zur Ergänzung der Armee zu berufenden Mannschaft, und spricht die Größe des Contingentes aus, welches hierau jeder Regierungsbezirk zu den verschiedenen Waffengattungen zu stellen hat.

Bei Festsetzung dieser Contingente wird das Zahlverhältniß der Conscriptirten der betreffenden Altersklasse als Vertheilungsmaaßstab zu Grunde gelegt.

§. 38.

Die Aushebung beginnt jährlich am ersten März, und muß in der Regel am letzten März beendigt seyn, in so fern die Staats-Regierung nicht andere, durch das Regierungsblatt bekannt zu machende Termine festsetzt.

§. 39.

Der Rekrutirungsrathe eines jeden Regierungsbezirkes vertheilt das für denselben festgesetzte Contingent auf die untergeordneten Bezirke ebenfalls nach dem Zahlenverhältniße der aufzuspichtigten Jünglinge der betreffenden Altersklasse. — Er bestimmt gleichzeitig für jeden Bezirk den Tag und Ort der Aushebung und die bereit zu haltende Reserve.

§. 40.

In jedem Conscriptiionsbezirke müssen die armeepflichtigen Jünglinge der betreffenden Altersklasse nach der Reihenfolge der Loosnummern sowohl zum Contingente, als zur Reserve gerufen werden, sie sind sodann verbunden, an dem bestimmten Orte und Tage sich vor dem Rekrutirungsrathe zu stellen, in so fern sie nicht schon früher freiwillig in die Armee getreten sind.

— Diese freiwillig Zugewandenen werden, wenn sie die Reihenfolge der Loose trifft, dem Bezirke ihrer Heimath an dem Contingente zu gut geschrieben.

§. 41.

Von dem Abmarsche sind diejenigen befreit, welche

- a) das Maaß von 5 bayerischen Fuß, 4 Zoll, nicht erreichten;
- b) oder zur Zeit wegen schwächlichen Körpers oder heilbarer Krankheiten noch nicht dienstfähig sind;
- c) oder wegen körperlicher Gebrechen als dienstunfähig erkannt wurden;
- d) oder das bereits anerkannte Recht haben, aus andern Titeln zurückgestellt zu werden;
- e) oder auf den Grund des §. 4. unwürdig sind, in die Armee zu treten.

Statt derselben müssen jene abmarschieren, welche ihnen in der Reihe der Loose folgen.

Die ad a. und b. bemerkten Jünglinge müssen im darauffolgenden Jahre wieder conscriptirt und gemessen werden. — Erreichen sie bis zur nächsten Aushebung die Normalgröße von 5 bayerischen Fuß und 4 Zoll, oder haben sich die Ursachen, wegen welcher sie früher nicht dienstfähig waren, gehoben, so sind sie in die Armee einzureihen; und werden an dem Contingente zu gut geschrieben.

gente des Bezirkes abgerechnet, und diesem zu gut geschrieben.

§. 42.

Die aufgerufenen Conscriptibirten müssen sich vor dem Rekrutirungsrathe nochmal der Messung, und sodann der körperlichen Visitation unterwerfen. — Hiebey muß das in den §§. 30., 31., 32. und 33. vorgezeichnete Verfahren beobachtet werden, jedoch findet hiebey die Zuziehung des im §. 30. bezeichneten Ausschusses nicht statt.

Auf dem Grunde der neuen Messung und der körperlichen Besichtigung spricht der Rekrutirungsrath in öffentlicher Sitzung, für welche er mit zwey bis drey vom Könige ernannten und zum vollen Stimmrechte berechtigten Militärpersonen — deren Zahl jedoch nie größer, als jene der Civil-Besitzer seyn darf, — verstärkt wird, über die allgemeine Dienstefähigkeit des Pflichtigen, sowie über dessen besondere Fähigkeit zum Cavallerie- oder Artillerie-Dienste aus, erklärt, daß die als fähig erkannten Individuen nach der Reihenfolge bis zur Vollzähligmachung des Contingents eines jeden Bezirks in die Armee zu treten haben, und ruft sie hiezu namentlich auf.

Wenn ein Conscriptionsbezirk nicht im Stande ist, sein Contingent an dem bestimmten Tage ganz zu stellen, so muß die Nachstellung der abgängigen Mannschaft vor Ablauf der im §. 38. für die Vollen-

dung der Aushebung festgesetzten Zeit an dem von dem Rekrutirungsrathe zu bestimmenden Tage erfolgen; reichen hiezu nicht die im Conscriptionsbezirke vorhandenen Conscriptibirten der ersten Altersklasse hin, so muß der Abgang durch die übrigen Conscriptionsbezirke des nämlichen Regierungsbezirkes gedeckt werden, wofür der Rekrutirungsrath die Vertheilung nach den in dem §. 39. festgesetzten Grundsätzen auszusprechen hat.

§. 43.

Die von dem Rekrutirungsrathe zum Dienste der Armee aufgerufenen Jünglinge werden jederzeit gleich an das zur Uebernahme bestimmte Militär-Commando abgegeben, sowie ihre Dienstefähigkeit ausgesprochen ist.

§. 44.

Jene Conscriptibirten, welche Gebrechen angeben, deren Vorhandenseyn weder durch die ärztliche und wundärztliche Untersuchung, noch durch vollgültige Ausagen der übrigen Conscriptibirten oder Orts-Einwohner bestätigt wird, sollen der Armee ohne weiters eingereiht werden.

§. 45.

Die gemäß §. 4. der Ehre der Waisen unwürdigen Conscriptibirten, welche das Loos traf, haben Ersahmänner zu stellen, in so ferne sie das hiezu erforderliche Vermögen besitzen, außerdem sollen sie sich in

den Festungen und andern Vertheidigungs-Anstalten des Reiches zu den für den Bedarf derselben erforderlichen Arbeiten während der im Gesetze vorgeschriebenen Zeit gebrauchen lassen, wenn sie zu diesen Arbeiten gerufen werden. — Sie können jedoch hiezu nur während der auf die Aushebung ihrer Altersklasse folgenden 6 Jahre verwendet werden, müssen während ihrer Präsens den Soldaten der Armee an Löhnung und Verpflegung gleichgehalten werden, ohne jedoch die Auszeichnung derselben zu theilen, und Waffen zu erhalten.

III. A b s c h n i t t.

Von der Zurückstellung und den besondern Vorrechten einzelner Classen der Conscriptirten.

§. 46.

Zur Zurückstellung eignen sich diejenigen Conscriptirten, welche das Normalmaaß nicht erreichen, die Folgen dieser Zurückstellung sind bereits in dem §. 41 vorgezeichnet.

§. 47.

Auf vorläufige Zurückstellung und Befreyung von dem Abmarsche haben auch diejenigen Conscriptirten Anspruch, welche nach vorschriftmäßiger Prüfung mit laudesherrlicher Genehmigung in ein Clerikal-Seminar oder in das Noviciat eines Klosters eingetreten sind, und sich nicht durch

Unfleiß oder Unsittlichkeit ihres künftigen Berufes unwürdig gemacht haben.

Gleiche Ansprüche haben die protestantischen Candidaten der Theologie, wenn sie eine vom homiletischen Collegium approbirte Predigt gehalten, und ein günstiges Zeugniß der theologischen Fakultät über ihre Fähigkeit und Sittlichkeit beigebracht haben.

Wenn ein Candidat der Theologie, welcher auf den Grund dieser Bestimmungen zurückgestellt wird, das Clerikalseminar, das Kloster oder das Studium der Theologie überhaupt verläßt, ohne die hiesigen Weihen oder die Ordination erhalten zu haben, so soll derselbe zu der ersten darauf folgenden Aushebung gezogen werden.

§. 48.

Eben so hat auf Zurückstellung in jeder Familie ein Sohn, sohin auch der einzige Sohn, gleichwohl ob ehelich geboren oder legitimirt oder rechtsförmlich adoptirt, einen Anspruch, insoferne die Familie nicht in dem Genusse eines die Subsistenz derselben sichernden Einkommens sich befindet, und zugleich außer Stand ist, diese Subsistenz durch eigenen Verdienst zu sichern.

Wenn sich in einer Familie mehrere Söhne befinden, so bestimmt das Haupt derselben denjenigen dieser Söhne, welchem der Anspruch auf das bemerkte Recht zustehen soll. —

Wenn der zurückgestellte Sohn stirbt, und der Grund für die Zurückstellung noch fortbauert, so ist das Familienhaupt berechtigt, die im ersten Absätze ausgesprochene Begünstigung auf einen andern Sohn zu übertragen.

Ein Adoptivsohn kann auf Zurückstellung nur dann Anspruch machen, wenn die Adoption schon vor seinem 12ten Jahre erfolgt, und derselbe von seinem Adoptivvater erzogen worden ist.

§. 49.

Gleicher Anspruch auf Zurückstellung wird denjenigen Conscriptirten zugesichert, welche

- a) an Gymnasien und den denselben gleichstehenden Lehranstalten durch alle Classen unter den Ersten waren, oder
- b) an den höhern Unterrichtsanstalten des Reiches als Preiseträger ausgezeichnet wurden.

Die Staatsregierung wird durch allgemeine, für alle Gebietstheile der Monarchie gleichmäßig geltende Verordnungen festsetzen, welche Unterrichts-Anstalten zu den vorbezeichneten Categorien gehören, und wie das Zahlverhältniß in Hinsicht der ad a und b gegebenen Vorschriften zu bemessen sey.

§. 50.

Die in den §§. 47, 48 und 49 ausgesprochenen Zurückstellungen werden auf-

gehoben, so wie der Krieg eintritt. Die Zurückgestellten müssen sodann nach der Ordnung ihrer Zurückstellung in die Armee treten.

§. 51.

Den Söhnen der Adlichen, der Collegialräthe und höhern Beamten gebührt die Auszeichnung, als Cadetten in die Armee zu treten.

IV. A b s c h n i t t.

Von der Einstellung und dem Tausche der Nummern.

§. 52.

Jeder Bayer kann sich in der Armee durch einen andern Mann ersetzen lassen. Während der Kriegszeit können jedoch diejenigen, welche bereits schon in die Armee eingereicht wurden, von diesem Rechte keinen Gebrauch machen.

§. 53.

Der Ersatzmann muß

- a) ein Inländer und
- b) der Armeepflichtigkeit bereits verbunden seyn,
- c) in einem Alter von wenigstens 21, und von höchstens 36 Jahren seyn,
- d) die volle Fähigkeit zum Dienste besitzen;
- e) alle jene Verpflichtungen übernehmen, welche dem Einsteller in Be-

zug auf die Armee obliegen würden.

Das Alter von 36 Jahren darf der Ersagmann bey dem Eintritte in die Armee nur dann überschreiten haben, wenn er früher schon eine volle Dienstzeit oder Capitulation von 6 Jahren in der Armee zubrachte, und wenn ihn die Militärbehörde für dienstfähig erklärt; in keinem Falle aber darf er sodann das 40te Jahr schon zurückgelegt haben.

§. 54.

War der Einsteller schon wirklich in die Armee eingerechnet, so muß der Ersagmann nicht nur die im vorstehenden §. 53 bemerkten Eigenschaften besitzen, sondern früher bereits eine volle Dienstzeit oder Capitulation von 6 Jahren in jener Waffengattung zugebracht haben, in welcher der Einsteller eingereicht ist, und auch ersetzt werden muß.

Der Einsteller muß zugleich die besondern Kosten tragen, welche aus einem solchen Wechsel für das Aerar entstehen werden.

§. 55.

Die Festsetzung der Summe für die Uebernahme der Dienstzeit bleibt zwar der Privat-Uebereinkunft der Beteiligten überlassen, das Einstandskapital muß jedoch in

jedem Falle als Caution deponirt werden und zwar entweder in Staatspapieren, oder in exceptionsfreyen Hypothekurkunden.

Alles dasjenige, was im Einstands-Vertrage über das Einstandskapital besonders stipulirt ist, muß bey der Regimentskasse zur successiven Verwendung für den Einstehet hinterlegt werden.

Nebenverträge und geheime Verabredungen dürfen nicht eingegangen werden, die Uebertretung dieser Bestimmung hat sowohl für die Einstehet als Einsteller eine dem Invalidenfond verfallende Geldstrafe zur Folge, welche der geheim bedungenen Summe, sowie dem Geldwerthe der geheim bedungenen Gegenstände gleichkommt.

Beträgt das Einstandskapital eines Infanteristen nicht ein hundert fünfzig Gulden, oder jenes eines Cavalleristen nicht drehhundert Gulden, so soll dasselbe bis zur Größe dieser Summen ergänzt, und in vorbezeichneter Weise als Caution deponirt werden.

Wenn der Einstehet später durch den Rekrutirungsrath der Kavallerie zugetheilt wird, so ist die für diese Waffengattung festgesetzte Caution zu ergänzen. — Wird diese Caution-Ergänzung nicht geleistet, so haftet der Einsteller noch zwey Jahre für den Fall der Desertion des Einstehers in der Art, daß er einen andern Ersagmann zu stellen, oder insoferne er noch

unverheuratet ist, persönlich einzutreten hat.

§. 56.

Die Gesuche und Reclamationen der Conscriptirten entscheidet der Rekrutirungsrath unter Beziehung der Militärbesitzer in letzter Instanz, und verbindet die hierzu über zu führenden Verhandlungen mit jenen, welche die Vorschriften der §§. 42 und 43 aussprechen. Ueber die allgemeine und besondere Dienstesfähigkeit der Ersatzmänner jener Conscriptirten, welche bereits in die Armee getreten sind, erkennen abschließend die Militärbehörden.

§. 57.

Sobald der Ersatzmann angenommen, und die Einstands-Caution vorschriftsmäßig geleistet ist, wird der Einsteller der Armeepflichtigkeit entbunden, und dessen Rechte und Pflichten in Hinsicht des Dienstes der Armee gehen auf den Ersatzmann über.

§. 58.

Wenn der Einsteller die übernommene Dienstzeit treu vollendet hat, oder während derselben ohne sein Verschulden dienstuntauglich wird, oder mit Tod abgeht, so wird die deponirte Einstandscaution ganz verabsfolgt.

Wird der Ersatzmann vor vollendeter Dienstzeit auf den Grund der Bestimmungen des §. 4 oder wegen einer durch eigenes Verschulden sich zugezogenen Dienst-

untauglichkeit entlassen, so müssen aus dem Einstandskapitale und der allenfallsigen Cautionsergänzung vor Allem die dem Aerar hierdurch allenfalls zugehenden pecuniären Nachtheile ersetzt, und die Kosten zur Einstellung eines andern, für den Rest der Dienstzeit zu verpflichtenden, den Bestimmungen des §. 54 entsprechenden Ersatzmannes gedeckt werden; nur der Mehrbetrag über diese Kosten wird sodann an die Betheiligten verabsfolgt.

§. 59.

Der Tausch der Nummern ist zwischen den dienstfähigen Conscriptirten der nämlichen Altersklasse bis zu dem Augenblicke der wirklichen Einreihung gestattet, jedoch darf dabei ein Conscriptirter, welcher zur Artillerie oder Kavallerie geeignet, und durch den Rekrutirungsbrath bereits zur Einreihung in eine dieser beiden Waffengattungen bestimmt ist, nicht mit einem solchen tauschen, welcher diese Eigenschaften nicht besitzt. — Zwischen Brüdern hat das Tauschen ohne Rücksicht auf die Altersklasse, sowohl vor als nach der Einreihung und ohne Anforderung gleicher Eigenschaften statt; nur muß im Falle der jüngere für den Ältern eintritt, dieser für die Dauer der Armeepflichtigkeit des Erstern, dessen Stelle in der treffenden Altersklasse einnehmen.

§. 60.

Die Gesuche und Reclamationen der Conscriptirten wegen Vertauschung der Num-

mern entscheidet der Recrutirungsbrath in letzter Instanz, und zwar ohne Bezziehung der Militärbesitzer, wenn die Vertauschung vor der definitiven Berichtigung der Conscriptiionslisten statt fand (§. 36.) mit Bezziehung derselben, wenn die Vertauschung erst später angemeldet wurde.

Ueber die Dienstesfähigkeit derjenigen welche einen bereits in die Armee eingereichten Bruder ersetzen wollen, erkennen ausschließend die Militärbehörden.

V. A b s c h n i t t.

Von der Entlassung.

§. 61.

Die Armeepflichtigkeit derjenigen, welche in die Armee auf den Grund der Conscriptiion eingereicht wurden, endet in der Regel erst, wenn sie die gesetzliche Dienstzeit von 6 Jahren in der Armee abbracht; früher nur dann, wenn, und so wie sie

- a) dienstuntauglich wurden, oder
- b) unter Erfüllung der in den §§. 54 und 55 ertheilten Vorschriften für sich einen Ersatzmann stellten, oder
- c) sich mit einem älteren Diensttauglichen, der Armeepflicht bereits entlassenen Bruder vertauschten, und dieser für sie in die Armee trat, oder
- d) wirklich in den geistlichen Stand getreten sind. —

§. 62.

Die Armeepflichtigkeit eines Ersatzmanns endet in der Regel gleichfalls nur nach vollendeter sechsjähriger Dienstzeit, früher nur dann, wenn, und so wie derselbe

- a) dienstuntauglich wird, oder
- b) jene Dienstzeit zurücklegt, welche seinem Einsteller bey dem Austritten aus der Armee noch obgelegen hätte, oder
- c) einen Ersatzmann stellt.

§. 63.

Für diejenigen Conscriptirten, welche nicht in die Armee eingereicht wurden, endet die Armeepflichtigkeit in der Regel während des zweyten Jahres derselben unmittelbar nach Vollendung der Aushebung jener Altersklasse, welche im ersten Jahre der Armeepflichtigkeit steht, früher endet sie nur dann, wenn, und so wie sie

- 1) mit Gebrechen behaftet sind, welche sie zum Dienste der Armee untauglich machen;
- 2) wenn ein Conscriptirter einen Ersatzmann stellte und die Vorschriften der §§. 53. und 55. erfüllte;
- 3) wenn sie auf den Grund des §. 4. von der Ehre der Waffen ausgeschlossen, und nach §. 45 während 6 Jahren zu der darinn bezeichneten Arbeit verwendet wurden, oder in Bereitschaft standen.

§. 64.

Unmittelbar nach Beendigung der Armeepflichtigkeit müssen die Conscriptirten derselben entlassen werden; hierüber sind ihnen legale Urkunden auszustellen und zwar: denjenigen, welche in der Armee dienten, förmliche Abschiede; den übrigen dagegen einfache Entlassungsscheine; diese werden von dem Recrutirungsrathe des betreffenden Gebiets, jene von den Militärbehörden ausgestellt.

Zu den Reserve-Bataillons, Escadrons, und zur Landwehr bleibt jeder aus der Armeepflichtigkeit Entlassene durch das Gesetz verbunden, in so fern die Entlassung nicht wegen Untauglichkeit oder wegen des Eintritts in den geistlichen Stand erfolgte.

§. 65.

Während der Kriegszeit kann die Entlassung aus dem stehenden Heere nicht verlangt werden; wenn jedoch die Staatsregierung während derselben Entlassungen zulässig findet, so sollen dieselben jederzeit vor Allem bey der am längsten dienenden Altersklasse eintreten; — alle Ausgedienten müssen sechs Wochen nach geschlossenem Frieden ihre Entlassung erhalten.

Die in diesen Fällen mit Abschied entlassenen Conscriptirten treten in Kriegszeiten unmittelbar aus der stehenden Armee in die Reserve-Bataillons oder Escadrons, in

so ferne sie nicht vorziehen, bis zur Beendigung des Feldzuges oder des ganzen Kriegs im stehenden Heere zu bleiben.

§. 66.

Die Militärperson, welche sich während ihrer Dienstzeit der in dem §. 4. bemerkten Verbrechen oder Vergehen schuldig machen, werden zwar unverzüglich nach erfolgtem Erkenntniße aus der Armee entfernt, von der Armeepflichtigkeit aber erst dann entlassen, nachdem sie für die noch übrige Dienstzeit einen Ersajmann gestellt, oder zu den im §. 45. bezeichneten Arbeiten so lange in Bereitschaft gestanden sind, oder verwendet wurden, daß die hiezu bestimmte Zeit mit jener, welche sie im Dienste der Armee zubrachten, sechs volle Jahre betrage.

§. 67.

Die Entlassung von der Militärflicht wegen Auswanderung richtet sich nach den Staatsverträgen, bey deren Ermanglung nach den Grundsätzen der Reciprocität, und wenn auch diese nicht zur Anwendung kommen, so haben diejenigen, welche bereits im Alter der Conscriptio: oder Armeepflichtigkeit stehen und Dienstauglich sind, einen dienstauglichen Ersajmann zu stellen, welcher soyleich auf 6 Jahre in die Armee tritt, und dem Conscriptio:bezirke bei dem Aufgebote der Altersklasse, in welcher der Auswandernde steht, zu Gut geschrieben wird.

VI. Abschnit.

Von den Uebertretungen des gegenwärtigen Gesetzes, deren Bestrafung und andern Folgen.

§. 68.

Der Conscriptionspflichtige Bayer, welcher in dem Jahre, während dessen er sein 21tes Lebensjahr zurückgelegt, verabsäumt, sich in dem festgesetzten Termine persönlich oder mittelst Bevollmächtigter

- 1) bey der geeigneten Conscriptions-Beurtheilung zur Eintragung in die Conscriptionsliste anzumelden, oder
- 2) bey der Verhandlung des Messens und der Visitation zu erscheinen, oder
- 3) der erhaltenen Aufforderung ungeachtet mit dem Contingente seines Bezirkes zur Revision der Conscriptionslisten, oder zur Aushebung vor dem Recrutirungsrathe zu stellen, soll als ungehorsam behandelt, der in den §§. 47. 48. 49. und 59. bezeichneten Vortheile verlustig erklärt, in die durch seine Pflichtverletzung sich allenfalls ergebende besondere Kosten und in eine Geldstrafe verurtheilt werden, welche in dem Falle von Nro. 1, zehn bis zwanzig, in jenem von Nro. 2 fünf bis zehn, in jenem von Nro. 3 fünfzig bis hundert Gulden betragen soll.

§. 69.

Als widerspänstig sind zu behandeln:

- 1) jene Conscriptirte, welche von dem Recrutirungsrathe in ihrer Gegenwart zur wirklichen Einreihung in die Armee bestimmt wurden, aber vor dem Abmarsche oder während des Marsches zu der betreffenden Heeresabtheilung sich eigenmächtig entfernen, und bei derselben nicht binnen 14 Tagen sich freiwillig stellen, dann
- 2) jene, welche von dem Recrutirungsrathe in ihrer Abwesenheit zur Einreihung in die Armee bestimmt wurden, sich aber während der darauffolgenden 40 Tage ohne Zwang weder persönlich, noch einen den Bestimmungen der §. 53. und 55. ganz entsprechenden Ersatzmann stellen, endlich
- 3) die Conscriptirten, welche, um hinsichtlich der Conscriptions- oder Armeepflicht besondere Ansprüche zu begründen:
 - a) verfälschte Belege beibringen, oder
 - b) Krankheiten oder Gebrechen erdichten oder
 - c) an ihren Körper Wunden oder Geschwüre herbeiführen, oder
 - d) sich selbst verstümmeln.

§. 70.

Die Widerspenstigen sind mit einer Geldstrafe von 100 — 200 fl. zu belegen, der in den §§. 47 — 59. den Conscriptirten zugesicherten Vortheile verlustig zu

erklären, und auf Betreten sogleich in die Armee bey jener Waffengattung einzureihen, wozu sie tauglich sind.

Dieser persönlichen Pflicht unbeschadet, muß für jeden abwesenden Widerspenstigen nach Abfluß der im vorstehenden §. 61. bemerkten Termine auf dessen Kosten ein Ersazmann zur Armee gestellt, und, wenn es die Umstände gestatten, der Cavallerie oder Artillerie zugetheilt werden.

Reicht das Vermögen eines Widerspenstigen zur Einstellung eines Ersazmannes nicht hin, so unterliegt jener auf Betreten außer der oben bemerkten Geldstrafe, noch einer Freiheitsstrafe von 3 Monaten.

Ein versäumtes Friedensjahr ist mit einem andern Friedensjahr zu ersetzen.

Wenn aber während der ersten 6 Jahre der Abwesenheit eines Widerspenstigen Krieg entstand, so muß derselbe nach seiner Einreihung jedes versäumte Kriegsjahr wieder durch ein Kriegsjahr oder durch zwey Friedensjahre ersetzen, und im letzteren Falle wird verhältnismäßig die gewöhnliche Dienstzeit verlängert.

Die persönliche Einreihung eines Widerspenstigen hat die Entlassung des für denselben und auf dessen Kosten eingereichten Ersazmannes nicht zur Folge.

Die in diesem §. bestimmte Geldstrafe ist denen, welche beweisen können, schon vor erfolgter Widerspenstigkeits-Erklärung dienstuntauglich gewesen zu seyn, nachzulaf-

sen, oder wenn die Bezahlung schon erfolgt seyn sollte, rückzuvergüten.

§. 71.

Widerspenstige Conscriptirte, welche sich vorsehlich dergestalt verkrümmeln, daß sie zu allen Waffengattungen untauglich sind, unterliegen, außer der in dem vorstehenden §. ausgesprochenen Strafen, der im §. 45. bezeichneten Behandlung.

§. 72.

Wer einem Widerspenstigen heimlichen Aufenthalt gestattet, oder auf eine andere Weise zu seiner Entfernung oder zur Beharrung in seiner Widerspenstigkeit Hülfe leistet, oder Anleitung giebt, unterliegt einer Geldstrafe von 50 — 100 fl., und haftet überdies subsidiarisch für die dem Widerspenstigen selbst zur Last fallende Geldstrafe, für die Untersuchungskosten und den wegen Einstellung eines Ersazmannes erforderlichen Aufwand.

§. 73.

Jeder Conscriptionsbezirk muß jene Widerspenstigen ersetzen, welche ihm angehören, und binnen 6 Wochen weder in Person in die Armee eingereicht, noch in derselben durch Ersazmänner vertreten wurden. Dieser Termin zählt von dem Tage an, an welchem das Contingent des betreffenden Bezirks vor dem Recrutirungsrathe zur Aushebung erscheinen mußte. (§. 42.)

§. 74.

Die Nachstellung der zu diesem Erfasse erforderlichen Mannschaft muß 24 Tage nach Ablauf dieses sechsöchentlichen Termins geschehen. Hierzu sind jene Conseribirte Verufen, welche den bereits Eingereichten in der Reihe der Loose folgen. Diese haben jedoch das Recht, auf Rechnung der Widerspenstigen, statt deren sie eintreten sollen, Ersatzmänner zu stellen, und die deswegen übernommenen Lasten, aus deren Vermögen sich ersetzen zu lassen. Machen sie von diesem Rechte keinen Gebrauch, und treten persönlich in die Armee, so müssen sie wieder entlassen werden, so wie die Widerspenstigen, statt deren sie eintraten, in die Armee persönlich eingereicht, oder für dieselben Ersatzmänner eingestellt seyn werden.

Die Entlassung geschieht hiebei in der Art, daß die letzte Loosnummer am ersten austritt.

§. 75.

Als Deserteurs sind jene zu behandeln, welche nach vorhergegangener umständlicher Bekanntmachung der Militärstrafgesetze auf dieselben förmlich vereidete wurden, und nachher entweichen; mögen sie in die verschiedenen Heeres-Abtheilungen bereits eingereicht seyn oder nicht.

§. 76.

Die Bestrafung der Deserteurs gehört vor die Militärgerichte. Für die Deser-

teure muß aus ihrem Vermögen ein Ersatzmann gestellt werden, welcher, wenn es die Umstände gestatten, der Cavallerie oder Artillerie zuzuteilen ist.

Deserteurs, welche sich in einem der in dem §. 4. bemerkten Fälle befinden, sind den Verpflichtungen des §. 45. während voller 6 Jahre unterworfen, wenn auch für sie ein Ersatzmann zur Armee gestellt wurde.

Konnte jedoch dieser wegen Mangel an hinreichendem Vermögen nicht eingestellt werden, so soll jene Verbindlichkeit auf volle 12 Jahre ausgedehnt werden.

§. 77.

Wer einen Deserteur zur Entweichung oder zur Beharrung in der Desertion Hülfe oder Anleitung giebt, unterliegt nicht nur einer Geldstrafe von 50 — 200 fl., sondern haftet subsidiarisch für die Kosten, welche die Stellung eines Ersatzmannes erfordert, für den Schaden, welcher dem Aerar durch den Deserteur zugefügt wurde, und für die Untersuchungskosten. Geschieht die Hülfe und Anleitung zur Desertion während der Kriegszeit, so soll die Geldstrafe 100 — 400 fl. betragen.

Für diese und andere Fälle der Uebertretung dieses Gesetzes werden in Hinsicht der damit verbundenen Handlungen die durch die allgemeinen Gesetze hiefür ausgesprochenen allenfallsigen höhern Strafen ausdrücklich vorbehalten.

§. 78.

Geldstrafen, welche wegen Vermögenslosigkeit uneinbringbar sind, werden in Freyheitsstrafen umgewandelt.

Hiebey kommen die allgemeinen Vorschriften der Strafgesetze in Anwendung.

§. 79.

Eine unmittelbare Folge der Widerspenstigkeit: oder Desertions-Erklärung ist die Beschlagnahme des Vermögens der Widerspenstigen und Deserteurs. Sie erstreckt sich nicht nur über das Vermögen, welches die betreffenden Individuen in dem Momente der erfolgten Widerspenstigkeit: oder Desertions-Erklärung schon wirklich besitzen, sondern auch auf dasjenige, was ihnen unter einem gültigen Rechtstitel bereits angefallen ist, oder während ihres strafbaren Zustandes anfällt.

Die denselben gebührenden Pflichttheile und anderes zu hoffendes Vermögen werden gerichtlich vorgemerkt.

§. 80.

Jede, auch theilweise Aushändigung des dem Beschlage unterworfenen oder gerichtlich vorgemerkten Vermögens ist dem Schuldner oder Inhaber bey Selbsthaftung untersagt.

§. 81.

Die Verwaltung und Nutznießung des in Beschlage gelegten Vermögens der Widerspenstigen steht den Gemeinden zu, in welchen jene die Heimathrechte besitzen.

Aus diesem Vermögen müssen vor allem die Kosten für Aufstellung eines Erbsagmannes, die Untersuchungskosten und die Geldstrafen bestritten werden, und zwar im Falle der Unzureichtheit desselben in der vorstehenden Reihenfolge.

§. 82.

Das in Beschlage gelegte Vermögen der Widerspenstigen, vielmehr der nach Freystreitung der oben bemerkten Lasten verbleibende Rest desselben wird erst dann wieder freygegeben, wenn der Widerspenstige sich gestellt, und

- a) entweder seine Dienstuntauglichkeit nachgewiesen, oder
- b) eine sechsjährige Dienstzeit in der Armee vollendet haben wird.

Der Beschlage wird gleichfalls nach dem Tode des Widerspenstigen aufgehoben, und der Vermögensrest den Erben ausgereantwortet.

§. 83.

Die Beschlagnahme desjenigen Vermögens eines Deserteurs, welches derselbe in dem Momente der Desertions-Erklärung schon wirklich besessen hat, oder ihm unter einem gültigen Rechtstitel bereits angefallen ist, verwandelt sich in Confiskation, wenn der Deserteur binnen 6 Wochen vom Tage der Desertions-Erklärung nicht freywillig zu seiner Pflicht zurückkehrt. Das confiscirte Vermögen fällt der Gemeinde zu, in welcher derselbe die Heimathrechte

besitzt. Dieselbe hat jedoch die Verpflichtung, hieraus die Kosten zur Einstellung des Ersagmannes, die Untersuchungskosten und den durch den Deserteur dem Kerar zugefügten Schaden zu decken, in so weit das Vermögen hierzu hinreicht. Im Falle der Unzulänglichkeit desselben müssen die ebenbemerkten Verbindlichkeiten in der eben bezeichnuten Reihenfolge erfüllt werden.

Das mit Beschlag belegte Vermögen, welches dem Deserteur erst vom dem Augenblicke an, wo er als Deserteur erklärt ist, aus was immer für einen Rechtsstitel angefallen ist, vielmehr der nach Verichtigung der vorbemerkten Kosten verbleibende Rest desselben, wird dem Deserteur ausgehändigt, wenn er sich wieder gestellt, seine Strafe ausgestanden, und seiner Militärflicht genüget, oder die Vergnadigung erlangt hat.

Siebt der Deserteur vor diesem Zeitpunkte, so erhalten den Vermögensrest seine Erben.

Was sich der Deserteur nach dem Zeitpunkt der Desertions-Erklärung durch eigenen Fleiß und durch eigene Arbeit verdient, verbleibt demselben für jeden Fall, jedoch vorbehaltlich der Schaden-Ersatzleistung.

§. 84.

Die Sammlung der Befehle zur Herstellung des Thatbestandes des Ungehorsams und der Widerspenstigkeit liegt den Con-

scriptionenbehörden von Amtswegen ob, die Judicatur hierüber steht jedoch auf Betreibung dieser Behörden in der gesetzlichen Instanzen-Ordnung in den obern sieben Kreisen den Stadt-, Land- und Herrschaftsgerichten, und im Rheinkreise den Friedens- und Bezirksgerichten zu.

Die Gerichte sind verbunden, diese Gegenstände zu dringendsten Angelegenheiten ihres amtlichen Wirkens zu zählen, und die Verhandlungen dergestalt zu beschleunigen, daß die Aburtheilung jederzeit binnen 8 Tagen nach Herstellung des Thatbestandes erfolge. Erietal-Citationen dürfen durchaus nicht statt finden, sondern für die Abwesenden ist von Amtswegen ein Anwalt oder Vertheidiger aufzustellen, und der Thatbestand ist als vollkommen hergestellt zu betrachten, wenn

- a) durch das Geburtszeugniß dargethan ist, daß das angeschuldigte Individuum conscriptionsspflichtig ist, und wenn
- b) ein Zeugniß der competenten Conscriptions-Behörde oder des betreffenden Rekrutirungsrathes vorliegt, daß das Individuum die in Frage stehende Handlung vornahm oder unterließ, in so fern nicht das Gegentheil oder das Nichtverschulden erwiesen wird.

Die Gerichte dürfen sich, bey Vermeidung der auf Mißbrauch der Amtsgel-

walt gesetzten Strafe, eine Entscheidung über die Conscriptur, Einreihung oder Entlassung des Ungehorsamen oder Widerspenstigen durchaus nicht erlauben, und haben sich hiebei ausschließlich auf Aburtheilung über die Frage des Ungehorsams oder der Widerspenstigkeit, und auf den Ausspruch der hierauf zu setzenden Strafen, deren Umwandlung und des Kostenpunctes zu beschränken.

Wegen aller solcher Erkenntnisse steht die Restitution offen.

§. 85.

Im Uebrigen richtet sich das Verfahren nach den allgemeinen Vorschriften, welche in Hinsicht der Untersuchung und Aburtheilung der Polizey-Übertretungen bestehen, oder künftig erlassen werden.

§. 86.

Die Herstellung des Thatbestandes der Desertion liegt den Armeebehörden ob; die Judikatur hierüber steht den Militärgerichten zu, jedoch mit Ausnahme der Aburtheilung jener Gehülfen, welche keine Militärpersonen sind.

§. 87.

Die Begnadigung der Ungehorsamen, Widerspenstigen und Deserteur kann nur von dem Monarchen ausgehen; sie hebt die Strafe und ihre gesetzlichen Folgen, jedoch nicht die Pflicht zur Dienstleistung auf.

§. 88.

Die Staatsbürger, welche kraft des

Gesetzes zur Mitwirkung bey den Conscriptio: Verhandlungen, insbesondere bey jener der Messung und der körperlichen Untersuchung berufen sind, treten hiebei in die Rechte und Pflichten öffentlicher Diener. Sowohl dieselben, als die Beamten, die Geistlichen, Aerzte, Wundärzte und Notare, so wie alle öffentlichen Diener, welche mittel- oder unmittelbar bey der Conscriptio, der Aushebung oder Nachstellung mitzuwirken berufen sind, oder mitwirken, und sich eine Pflichtverletzung oder sonstige Vernachlässigung zu Schulden kommen lassen, haften nicht nur für allen hieraus dem Verar, den Conscriptio:bezirken oder einzelnen Staatsbürgern erwachsenden Schaden, sondern unterliegen auch den Disciplinar- oder höheren Strafen, welche die Gesetze im Allgemeinen für ähnliche Handlungen der öffentlichen Diener aussprechen.

§. 89.

Die wegen Verschiedenheit der Gerichts-Versaffung im Rheinkreise erforderlichen Abweichungen von den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes bey dem Vollzuge desselben werden durch eine allerhöchste reglementäre Verordnung festgesetzt werden.

VII. U b s c h n i t t.

Von den Kosten.

§. 90.

Alle zum Zweck der Militär-Conscrip-

tion erforderlichen Berrichtungen sollen durchaus kostenfrei behandelt werden, sohin weder einer Stempelgebühr noch einer Taxe unterliegen. Ebenso sind auch die hiezu nöthigen Geburts- und ärztlichen Zeugnisse durch die verpflichteten Personen von Amtswegen ganz unentgeltlich auszustellen.

Eine Ausnahme hievon machen:

- a) die auf den Grund des §. 64 auszustellenden Entlassscheine;
- b) die auf die Einstellung Bezug habenden Verträge und Verhandlungen, und
- c) die Straffachen.

Auf dieselben sind die allgemeinen Stempel- und Tax-Vorschriften in Anwendung zu bringen.

Kußerdem unterliegen die ad a. bemerkten Entlassungsscheine, dann die Einstands-Verträge einem besondern Conscriptiionsstempel, und zwar erstere in einem Betrage von 6, letztere in einem Betrage von 12 fl.

Denjenigen jedoch,

- 1) welche mit solchen auffallenden Gebrechen behaftet sind, wie sie in der befolgenden Beilage angeführt sind, so wie denjenigen,
- 2) welche nach der Entscheidung der obersten Verwaltungsstelle des Kreises so arm sind, daß sie die Stempelgebühren durchaus nicht zu bezahlen vermögen, muß der Entlassungsschein ganz

unentgeltlich ertheilt, und dieses darauf bemerkt werden.

§. 91.

Die Conscriptiions- und Aushebungskosten werden aus der Staatscasse bestritten, und in den Regie-Rechnungen der Behörden verausgabt.

Im Laufe der zweyten Finanz-Periode bleiben jedoch die Conscriptiionskosten noch der Kriegscassa zur Last, und die Aushebungskosten werden aus den Stempelgebühren bestritten.

§. 92.

Der Invalidenfond wird aus den Staatsgefällen einen jährlichen Zuschuß von 10,000 fl., die Militärwitwen- und Waisencasse einen jährlichen Zuschuß von 82,000 fl. erhalten. Im Laufe der zweyten Finanz-Periode sollen diese Beiträge aus den Stempelgefällen geleistet, in den nachfolgenden Jahren aber direct auf die Central-Staatcassa radicirt werden.

Diese Zuschüsse sollen so lang zu dem Militärfonde fließen, so lang der Stempel in der ausgesprochenen Art zur Central-Staats-Casse erhoben wird.

§. 93.

Transitorische Bestimmungen.

Wenn nicht außerordentliche Umstände eintreten, soll zur Armees-Ergänzung für das Jahr 1829 keine Aushebung statt finden; bey dem Eintreten außerordentlicher Fälle aber diese Aushebung auf die Alters-

Classe 1807 beschränkt, und nur im Falle eines Krieges auf die Altersklasse 1806 zurückgegriffen werden.

S t u f f.

Mit dem ersten May 1829 wird das Gesetz vom 29. März 1812. nebst allen späterhin erlassenen Gesetzen, Verordnungen

L u b w i g.

Fürst v. Breda. Graf v. Thürrheim. Freyherr v. Zentner.
v. Maillot. Graf v. Armanseberg.

Nach dem Besche Sr. Majestät des Königs:
Egid v. Kobell,
Königlicher Staatsrath und General-Secretär.

gen und Instructionen, welche die Militärs-Conscription und Aushebung betreffen, außer Kraft gesetzt, und an ihre Stelle tritt in allen Theilen der Monarchie das gegenwärtige Gesetz, welches durch das Gesetzblatt zu verkünden ist.

Gegeben im Bad Brückenau am 15. August 1828.

Beilage zur Seite 117.

A u s s u g

aus dem Regierungsblatte von 1812, die Classification körperlicher Gebrechen betr.

1c. 2c.

6.

Krankheiten und Gebrechen, welche Jedermann gleich in die Augen fallen, und daher keiner Untersuchung bedürfen:

- 1) In der Gemeinde bekannter Wahnsinn, Blödsinn, Kretinismus, Fallsucht (epilepsia), Taubstummheit.
- 2) Verlust beider Augen.
- 3) Mangel der Nase.
- 4) Mangel des Ober- und Unterkiefers.
- 5) Auffallender, das Athmen sehr hemmender Kropf (struma).
- 6) Mangel eines Armes, einer Hand, eines Fußes.
- 7) Ein starker Höcker auf der Brust oder am Rücken.
- 8) Auffallende Verkrümmung des Rückgrates.
- 9) Starkes Hinken durch auffallende Verkürzung einer der untern Extremitäten, als Folge des ausgelenkten Hüftknochenkopfes (caput ossis femoris) des Schenkelbeinhals; und Schenkels beim Wuchse.
- 10) Klump; oder sogenannte Pferdeshüfte.

f ü r d a s

K ö n i g r e i c h B a y e r n.

VIII. Stück. München, Sonnabends den 30. August 1828.

I n h a l t.

Gesetz, die allgemeine Grundsteuer betreffend. — Fünfte Beilage zum Abschiede für die Stände-Versammlung.

G e s e t z,

die allgemeine Grundsteuer betreffend.

L u d w i g,

von Gottes Gnaden König von Bayern,

Ic. Ic.

Durch die Nachteile, welche eine Steuerbelegung nach verschiedenartigen Normen an und für sich im Gefolge hat, dann durch die häufigen Beschwerden über ungleiche Besteuerung veranlaßt, haben Wir das gesammte Steuersystem einer Revision unters-

ziehen lassen, und verordnen demnach bezüglich der Grundsteuer nach Vernehmung Unseres Staatsrathes und auf Beirath und Zustimmung Unserer Lieben und Getreuen, der Stände des Reiches, was nachfolgt:

I. C a p i t e l.

Allgemeine Normen für die Grundbesteuerung.

§. 1.

Das durch allerhöchstes k. Rescript vom 13. März 1811 angeordnete Grundsteuerdefinitivum soll nach und nach in als

(12)

ten Theilen Unseres Königreiches nach den besonderen Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes in gleichförmige Anwendung kommen.

§. 2.

Die definitive Grundsteuer ist eine directe Staatsausgabe vom Grund und Boden.

§. 3.

Für die Grundsteuer wird nur eine einfache Beitragsgröße ausgemittelt, und es bleibt dieselbe unverändert, so lange der Besteuerungsgegenstand dauert.

§. 4.

Da, wo der Grund und Boden mit Dominical- und andern Reallasten, insbesondere mit der Zehentlast beschwert ist, steuert der Besitzer der Dominical- und Zehentrenten nach dem Antheile, den er an dem Ertrage des Grund und Bodens nimmt, dem Grundeigenthümer, Pächter und Grundbesitzer zum Steuerimplum bey.

Der Beitrag des Grundeigenthümers, Pächters und Grundbesitzers nach Abzug aller Dominical- und Reallasten ist alsdann die eigentliche Kussikalsteuer; der Beitrag der Besitzer der Dominicalrenten, die Dominicalsteuer; der Beitrag der Zehentberechtigten die Zehentsteuer.

Im Rheinkreise hat der Besitzer des mit einer Grundrente beschwerten Grund

und Bodens die Grundsteuer allein zu tragen; dagegen darf er dem Besitzer der Grundrente nach den Bestimmungen der dort bestehenden Gesetze und in den von denselben vorgesehenen Fällen, ein Fünftel der Rente in Abzug bringen.

§. 5.

Der Maaßstab der Besteuerung ist bey allen Grundstücken der, aus deren Flächen-Inhalte und der nach ihrer natürlichen Ertragsfähigkeit erhobene mittelmäßige Ertrag derselben.

Er besteht bey allen Kulturarten nur in dem Hauptproducte, und zwar:

- a) bey Aekern in dem mittelmäßigen Körnerertrage nach Abzug der Aussaat und unter Freybelassung des Strohes, der Früchte der Brache, der Weide und aller sonstigen ökonomischen Nebennutzungen;
- b) bey Wiesen in dem mittelmäßigen Ertrage an Heu und Grumet;
- c) bey Wäldungen in dem nachhaltigen Holztertrage nach der der Holzart entsprechenden Wirtschaftsmethode und unter Freybelassung der Forst-Nebennutzungen; und
- d) bey allen übrigen Gründen in dem den vorstehenden Hauptkulturarten assimilirten Ertrage.

§. 6.

Der Maafstab für die Besteuerung der Dominical- und andern Renten ist ihr jährlicher wirklicher oder eingeschätzter Ertrag, für die Besteuerung der Zehnten, mit Ausschluß der nach §. 9. besonders zu behandeln Klein- und Blutzehnten, der steuerbare Körnerertrag der Grundstücke.

Die Dominicalisten und Zehntbesitzer werden von dem Tage der Einführung des gegenwärtigen Gesetzes an, in Beziehung auf Steuernachlässe den Rusticalisten bey jedem Anlaße durchaus gleichgestellt.

§. 7.

Der Flächeninhalt der Grundstücke wird durch eine allgemeine, genaue Parcellar-Messung und Berechnung, die natürliche Ertragsfähigkeit aber durch wirkliche Ertragsausmittelung (Bonitirung) bey gewissen Grundstücken als Anhaltspuncten (Mustergründen) gefunden, mit welchen alle übrigen Grundstücke verglichen, und hier: nach in Classen gebracht werden.

§. 8.

Der Ertrag der Renten aus dem Dominicalverbande und anderen nutzbaren Rechten, so wie der Zehntrechte, wird durch Liquidation, Partirung und controlirende Schätzung erhoben.

§. 9.

Nach denselben Grundsätzen, wie §. 6. und 8. wird erhoben, jedoch ausgeschie-

den, und nach abgesonderten Katastern besteuert der Ertrag:

- a) aus Klein-, Brach-, oder Grün-Zehnten, in so ferne die der Auszehntung unterliegenden Früchte als eine bloße Nebennutzung, nicht aber als eine bereits in dem Rustical-Ertrag begriffene Hauptnutzung erscheinen,
- b) aus Blutzehnten;
- c) aus dem Fischrechte, und
- d) aus der Jagdgerechtfame.

Wenn der Eigenthümer, Nutznießer und Besitzer des Grund und Bodens die auf demselben ruhenden Klein-, Brach- und Grün-Zehnt-Rechte erwirbt, und dadurch dieselben mit seinem Grunde consolidirt, hört jedoch die Steuer, welche von diesem Rechte erhoben worden ist, während dasselbe gesondert genossen wurde, auf, und wird abgeschrieben.

II. C a p i t e l.

Von der Messung.

§. 10.

Die Grundlage der Messung bildet ein Netz trigonometrisch bestimmter Dreiecke des ersten und zweyten, dann geometrisch bestimmter Dreiecke (Detailnetz) des dritten Ranges.

An diese knüpft sich die Detailmessung an, welche nach Vierecken (Netzblättern) geschieht, die sich durch den Schnitt von Parallelen bilden, welche in senkrecht-

ten Abständen von 8000 zu 8000 Fuß von dem Meridian und Perpendikel durch den nördlichen Frauenthurm zu München gezogen, die ganze Landes-Oberfläche in (1600 Tagwerke in sich begreifende) Vierecke zerlegen.

§. 11.

Der Bayerische Fuß in 5000 Theile getheilt, ist der allgemeine Maßstab für die geometrische Aufnahme. In demselben Maßstabe geschieht die geometrische Puncten-Bestimmung.

Jedoch kann die Detail-Aufnahme der Städte, Märkte und großen Dörfer, so wie solcher Parzellen, deren Detail sich in jenem Maßstabe nicht genau genug ausdrücken läßt, nach dem Gutbefinden der Katasterstelle in 2500-theiligem Maßstabe geschehen.

Bei allen Vermessungen findet durch: aus die Horizontal-Projection statt.

§. 12.

In so lange die Katasterstelle den unversehrten Fortbestand der trigonometrischen Signale und geometrischen Abzeichen für nöthig erachten wird, haften für alle daran begangenen Frevel die betreffenden Gemein: den, vorbehallich des Regresses an diejenigen, welche dieselben umwarfen, vom Plage entfernten, oder zerstörten.

§. 13.

Wer überwiesen wird, ein zur Vermessung dienendes Abzeichen umgeworfen, zerstört oder vom Plage entfernt zu haben, unterliegt, vorbehallich der in dem Strafgesetzbuche ausgesprochenen höheren Strafen, wenn diese Handlungen als Vergehen oder Verbrechen sich beurkunden, einer vom ordentlichen Richter auszusprechenden Geldstrafe, von einem bis zwanzig Gulden. Er hat außerdem den entstandenen Schaden, so wie die Kosten der Wiederherstellung zu tragen.

§. 14.

Die Bestimmungen der vorstehenden beiden §§. sollen in den betreffenden Gemeinden vor Aufstellung der erwähnten Signale jederzeit dreymal verkündet werden.

§. 15.

Die Kosten der Messung trägt die Staatscasse.

§. 16.

Von der vorstehenden Bestimmung sind die Kosten der Verpföckung und Markungs-Vorweisung der Grundstücke ausgenommen. Die Besitzer derselben sind gehalten, die Gränzbezeichnung mittelst Pföcken zu bewerkstelligen, welche auf den gegen das Grundstück gelegten Seiten ihre Hausnummern leserlich angeschrieben enthalten.

Jeder Grundbesitzer ist für die Markzeichen seiner Besitzungen bis nach vollens

beter Messung und Revision verantwortlich, und soll daher alle durch irgend einen Zufall zu Verlust gegangenen Gränzzeichen wieder ersetzen.

Im Falle die Grundbesitzer einer Gemeinde sich hierin saumselig erweisen sollten, ist die letztere zum Erfasse des aus der Verjährung erwachsenen Schadens unter Vorbehalt des Regresses an den betreffenden Grundbesitzer verbunden.

Die Gemeinden sind überdies verbunden, jedem mit der Detailmessung beauftragten Individuum einen markungskundigen Mann (Markungsvorweiser) beizugeben, der jedoch nie zu Gehilfendiensten verwendet werden darf.

§. 17.

Außer der Bezeichnung der Gränzen der Grundstücke selbst sollen die Gränzen der Ortstheilen durch Marken bezeichnet, und die Perimeter der Gemeindegränzen den Messungs-Individuen gehörig ausgewiesen werden.

§. 18.

Für jede Steuer-Gemeinde muß ein besonderer Plan gefertigt werden, welcher

- a) auch die Gränzen der politischen Gemeinden und die Ortstheile darstellen, so wie die Haupt-Feldabtheilungen benennen;
- b) die unveränderliche laufende Plan-Numerierung, so wie die politischen

Haus- oder Besitz-Numer für jedes einzelne Grundstück enthalten muß.

§. 19.

Von den im vorstehenden §. gedachten Plänen erhält jede Gemeinde unentgeltlich zwey Abdrücke, wovon der eine die Fertigung der Katasterstelle erhalten, und unverändert im Archive der Gemeinde aufbewahrt werden muß, der andere aber zur Nachtragung der Veränderungen bestimmt ist.

§. 20.

Im Uebrigen wird die Messungs-Methode durch die Staats-Regierung mittelst einer allgemeinen Vollzugs-Instruction festgesetzt, welche, so wie die hierin allenfalls von Zeit zu Zeit anzuordnenden Veränderungen durch das Regierungsblatt bekannt gemacht werden sollen.

III. C a p i t e l.

Von der Bonitirung und Classification der Grundstücke.

§. 21.

Die Bonitirung oder directe Ausmiltelung der Ertragsfähigkeit geschieht nur bey den Mustergründen.

Als Mustergründe sollen jedoch nur solche Grundstücke dienen, welchen keine besondere Vorzüge oder Gebrechen eigen sind,

§. 22.

Die Ertragsfähigkeit soll nicht nach zufälligem Aufwande oder künstlichen Ver-

besserungen oder Vernachlässigungen, sondern nach ihrer natürlichen Entwicklung bey gewöhnlichen gemeinüblichen Wirtschaftszustände bemessen werden.

§. 23.

Die Ausmittlung dieser Ertragsfähigkeit geschieht:

- a) durch die zu erhebenden eiblichen Angaben der Eigenthümer, der Administratoren, Curatoren und Pächter der Mustergründe, wenn sie solche selbst bebauen;
- b) durch die Untersuchung der physischen Beschaffenheit der Gründe nach ihrer Bodengüte und Lage, und zwar in letzterer Beziehung mit besonderer Berücksichtigung der klimatischen Verhältnisse;
- c) durch eine hierauf sich gründende Schätzung von eigens aufgestellten beideten Taxatoren.

§. 24.

Die ad a) des vorhergehenden §. bemerkte Angabe der Eigenthümer, Administratoren, Curatoren oder Pächter der zu Musterplätzen ausgewählten Grundstücke muß den Ertrag des ganzen Grundstücks in mittleren Jahren umfassen.

Die Vernehmlassung darf bey Vermeidung des Realzwanges nicht verweigert werden.

Die ad c) jenes §. bemerkte Schätzung muß den Ertrag nicht nach dem ganzen Grundstücke, sondern nach dem Tagwerk aussprechen.

§. 25.

Grundstücke, bey denen diese Ertragsausmittlung statt gefunden, sollen nur dann als gültige Muster betrachtet werden, wenn die Gesamt-Ertragsangaben der Eigenthümer und der absoluten Mehrheit der Taxatoren nicht um einen Viertel Meßen Korn bey dem Ertrag eines Tagwerks, und ihre einzelnen Angaben über Ausfaat und Erndte nicht auffallend von einander abweichen.

Diese Mustergründe werden alsdann in allen Gemeinden des Bonitierungsbezirkles von der Districts-Polizeybehörde mit dem Besatze öffentlich bekannt gemacht, daß ihre Beschreibung sechs Wochen lang zu Jedermanns Einsicht und allenfallsiger Erinnerung in dem Geschäfts-Local derselben offen liege, und nach Verlauf dieser Zeit keine Einwendung mehr dagegen statt finde. Die vorgebrachten Erinnerungen sollen von der Bonitierungs-Commission noch einmal genau geprüft, und definitiv erlediget werden.

Die als Muster gültigen Gründe werden und bleiben bis nach Verlauf der gesetzlichen Reklamations-Frist ordentlich verpfaßt. Die betreffenden Gemeinden blei-

ben in so lange für den unverkehrten Stand der Verpfählung verantwortlich.

§. 26.

Die Bonitäts-Classen laufen nach der Größe des mittleren Körner-Ertrages auf das bayerische Tagwerk zu 40000 Quadratschuhen.

Bei Aekern giebt ein mitteljährlger Ertrag von einem Achtel-Schäffel Korn oder gleichen Werthes an anderen Getreidesorten nach Abzug der Aussaat je eine Klasse; jedes weitere Achtel-Schäffel solchen Ertrages — eine Klasse mehr.

Bei Wiesen ist ein mitteljährlger Ertrag von $1\frac{2}{3}$ Centner Heu und Grumet vom Tagwerke in ökonomischer Nutzbeziehung dem Ertrage eines Achtel-Schäffels Kornes gleichzusetzen, und bildet sonach je eine Klasse; jede weiteren $1\frac{2}{3}$ Centner solchen Ertrages geben — eine Klasse mehr.

Der Satz, daß $1\frac{2}{3}$ Centner Heu dem Ertrage von einem Achtel-Schäffel Korn gleich sey, soll zum gesetzlichen Anhaltspunkt für den Schätzer dienen; demselben aber gleichwohl freigelassen bleiben, auf die Qualität des Heues billige Rücksicht zu nehmen.

Bei Waldungen wird durch die Sachverständigen und Eigenthümer erhoben, welche Quantität Holzes auf dem Stamme in ökonomischer Nutzbeziehung mit Rücksicht

auf die Preise des Ortes, wo das Holz steht, einem Achtel-Schäffel Korn gleich zu achten sey, woraus sodann der Classen-Fuß für diese Grundstücke sich findet.

§. 27.

Zum Behufe der Berechnung des steuerbaren Ertrages soll für das ganze Königreich eine gleiche Rotation der Feldwirtschaft angenommen, und deshalb immer das dreite Jahr abgezogen werden.

§. 28.

Zur Verwandlung der verschiedenen Getreidesorten in Geld, sind folgende Normal-Verhältnisse für das ganze Königreich in gleichförmige und unveränderliche Anwendung zu bringen.

Das Schäffel Korn (Roggen) kommt zu acht Gulden in Ansatz und ist gleich zu setzen $\frac{2}{3}$ Schäffel ($\frac{1}{4}$ Megen) Weizen oder Kern, oder $1\frac{1}{2}$ Schäffel ($\frac{1}{4}$ Megen) Gerste, oder 2 Schäffel (12 Megen) Haber oder Feszen (Dinkl, Spelz).

§. 29.

Der Ertrag aus den eigenthümlichen Alpen wird nach Zahl und Art des Viehes, welches in dieselben nach den Alpenordnungen getrieben werden kann, dann nach der Erlebjelt und dem Futterbedarfe erhoben, oder vielmehr den Wiesenertrag assimilirt.

§. 30.

Die Classification erfolgt nach den für die drey Hauptkulturen, als Acker, Wiesen und Waldungen; aufgestellten Messergründen unter gehöriger Berücksichtigung der natürlichen Bodengüte, Lage und Klima der zu classificirenden Grundstücke.

Außer den Acker, Wiesen- und Holzgründen unterliegen auch alle übrigen Kulturen der Classification, indem sie behandelt werden, als gehören sie zu jenen Hauptkulturarten.

§. 31.

Eine Classification, nach großen zusammenhängenden Flächen oder Durchschnittten (sogenannte Complexualschätzung) soll durchaus nicht statt finden.

Bei großen Grundstücken sollen die Taxatoren dieselben nur dann in eine und dieselbe Classe setzen dürfen, wenn durch sorgfältige Untersuchung des Grundstückes an vielen Orten dessen durchaus gleichförmige Güte und Lage dargethan ist.

§. 32.

Gärten, sie mögen bloß zur Zierde oder mit Obst und Gemüse, oder mit Hausbelegewächsen bestellt seyn, so wie die auf solche Weise bestellten Acker, dann die Hopfengärten werden nach der natürlichen Beschaffenheit ihres Bodens bei ge-

wöhnlichem Culturaufwande wie jedes andere Ackerland nach ihrem Körnerertrag in die treffende Bonitätsclasse eingereiht. Bei jenen, wo kein Getreidebau möglich ist, geschieht ihre Classification ohne Rücksicht auf Körnerertrag in die bessere Classe der Obstflur.

Für Angleichung der Weinberge zum Ackerland wird ein Schätzungs-Oreemium aus Weinbau-Verständigen und Landwirthen zusammengesetzt, welches die einzelnen Weinberge mit den daran oder umliegenden Ackern zu vergleichen, und die Classe in Vergleich zu den Ackern ausgesprochen hat.

Ehlergärten und Garten-Parks, sie mögen in bestimmte Gränzen eingeschlossen seyn oder nicht, werden auf keinen Fall unter die Gärten, sondern so ferne sie mit Holz bewachsen sind, als Wald, so ferne sie aber Acker, Wiesen und Weinland bilden, in dieser Eigenschaft besteuert.

§. 33.

Nedungen, Heiden, Filzen und andere ähnliche Gründe werden nach ihrer Beschaffenheit und Lage den vorhandenen Acker- und Wiesen-Mustergründen ange reiht, und ihrer geringeren Nutzung wegen selbst in die Bruchclasse gesetzt.

Die kleineren nach dem Gutachten der Sachverständigen keiner regelmäßigen Forsts-

wirtschaft fähigen Gehölze werden eben so behandelt.

§. 34.

Ries-, Leh-, Mergel- und Sandgruben, Torfstechereyen, Steinbrüche, die durch den Bergbau verdrungen Flächen und dergleichen werden in die geeigneten Classen der Ortsflur gesetzt.

Teiche, welche durch Fischzucht einen Ertrag geben, werden nach diesem unter Abzug der Seelinge eingeschätzt.

Teiche, die abgelassen, und Pflügen, die leicht trocken gelegt werden können, werden nach Beschaffenheit ihres Grund und Bodens mit den übrigen Grundstücken der Ortsflur classificirt.

§. 35.

Die Grundfläche aller Wohn- und Nebengebäude, so wie die wirklichen Hofräume werden in die Classe der besten Grundstücke der Ortsflur eingereicht.

Die Hausgärten und bloße Baupläge werden nach den übrigen Grundstücken der Ortsflur classificirt.

§. 36.

Straßen, Wege, öffentliche Plätze, Kirchhöfe, kahle Felsen und durch Natur-Ereignisse unwiederbringlich überkiesete oder verschüttete Plätze und dergleichen, dann unansgerock-

nete Sümpfe, in so ferne sie keinen Ertrag an Weide und Streu gewähren, und sich also nicht unter die Bestimmungen der §§. 33. und 34. reihen, so wie die unterirdischen Grubenfelder der Bergwerke unterliegen keiner Bonitäts-Classifikation.

§. 37.

Zum Behufe der Bonitirung und Classification werden besondere Bezirke gebildet, deren Umfang die Staats-Regierung bestimmt.

§. 38.

Für einen jeden derselben werden eigene Taxatoren aufgestellt. Diese Taxatoren müssen selbstständige im Bonitirungsbezirke ansässige und practische Landwirthe seyn, und gehen hervor aus der freyen Wahl der Gemeinden. Jede Steuer-Gemeinde stellt zu diesem Behufe einen zum Taxator geeigneten Wahlmann; sämtliche Wahlmänner werden sodann aus ihrer Mitte unter Leitung der Districts-Polizeybehörde vier und zwanzig Schlichter erwählen, woraus die Central-Katasterstelle die erforderliche Anzahl beruft.

Die Wahl zum Taxator kann nur aus den im §. 44. des Edictes X. der Verfassungs-Urkunde bezeichneten Grundbesitzern und in der Art, wie sie die §§. 45—47. jenes Edictes vorschreiben, abgelehnt werden.

§. 39.

Für jeden Bonitirungsbezirk wird außerdem von der Staats-Regierung ein besonderer Ober-Taxator aufgestellt, welcher jedoch in demselben nicht ansäßig seyn darf; er kann übrigens in mehreren Bezirken nach und nach in dieser Eigenschaft verwendet werden, steht in Eid und Pflicht, und wird bey dem Uebergange in einen neuen Bonitirungsbezirk jedesmal seines Eides feyerlich erinnert.

An den Gränzen dieser Bezirke sollen immer mehrere Mustergründe aufgestellt, und dieselben überhaupt in solcher Anzahl und Vertheilung bestimmt werden, daß sie für Classificationen und Reclamationen alsenthalben zureichend seyen.

§. 40.

Die Ausmittelung der Bodengüte der verschiedenen Bezirken gemeinschaftlichen Mustergründe (Gränz-Musterplätze) erfolgt unter Zusammenritte der Schätzer der betreffenden Bezirke, und geschieht vor der Ausmittelung der Bodengüte der übrigen Mustergrundstücke.

§. 41.

Die Geschäfte der Bonitirung (Muster-aufstellung) werden durch K. Commissäre geleitet, welchen Geometer zugetheilt und untergeordnet werden.

§. 42.

Den Verhandlungen über Ausmittelung und Bonitirung der Mustergründe muß der Vorstand der betreffenden Districts-Polizienbehörde in Person beywohnen, oder sich hiebey durch eine delegirte amtliche Person vertreten lassen.

§. 43.

Ueber die Angaben der Eigenthümer und Schätzer bey der Mustersaufstellung müssen vollständige Protokolle abgehalten werden, auf deren Grund ausführliche Musterbeschreibungen angefertigt, und diese abschriftlich bey den Districts-Polizienbehörden und den Steuer-gemeinden hinterlegt werden.

Die Original-Verhandlungen und Musterbeschreibungen, von dem Commissär, dem Ober-Taxator, sämmtlichen Taxatoren und dem Geometer unterfertigt, deren Unterschrift die Districts-Polizienbehörde beglaubiget, werden zu den Acten gelegt.

§. 44.

Die Classifikation geschieht unter Leitung des Ober-Taxators, und beginnt bey den Gränz-Musterplätzen des Bezirkes unter Zuziehung der Schätzer des angränzenden Bezirkes. Es entscheidet hiebey die Mehrheit der Stimmen der Taxatoren. Im Falle bey den Aussprüchen der Schätzungs-Gremien Stimmengleichheit oder Dispari-

rdt eintritt, wird zur Erzielung eines Majoritätspruches einer der Ersazmänner in das Premium berufen. In der Flur, wo ein Taxator begütert ist, hat derselbe nur eine beratende Stimme. Die Classification kann unter Vertheilung der Taxatoren in kleinere Gremien (Sectionen) geschehen, welche der Obertaxator ab- und zugehend leitet; hiebey müssen jedoch die Gränzpläge der Sectionenbezirke durch die Schäfer beyder Sectionen, und wo sie zugleich Gränzpläge der Bonitirungsbezirke sind, durch Zusammentritt der Schäfer der betreffenden Bezirke taxirt werden.

§. 45.

Die Obertaxatoren haben kein Stimmrecht, dagegen sind sie ermächtigt und verpflichtet, ihre Meynung zur Sprache, und Behufs einer Official-Reclamation in Vormerkung zu bringen, wenn sie durch den Ausspruch der Taxatoren zufolge §. 90. gegenwärtigen Gesetzes eine Reclamation begründen zu können glauben.

§. 46.

Sämmtliche Taxatoren erhalten für ihre Bemühung während ihrer Function eine Vergütung von drey Gulden täglich.

IV. Capitel.

Von der Veranschlagung der Renten aus dem Dominical-Verbande, Dienstbarkeiten und andern nutzbaren Rechten.

§. 47.

Unter Dominical-Renten werden alle und jede ständige sowohl, als unständige Reichnisse in Geld und Naturalien verstanden, welche dem Rentenbesitzer aus dem getheilten Eigenthume fließen.

§. 48.

Die Renten aus allen andern Real-Rechten, wie sie immer Namen haben mögen, werden den Dominicalrenten gleichgeachtet.

§. 49.

Der jährliche Betrag der ständigen Geldrenten, nach Abzug der Gegenreichnisse, welche die Empfänger dieser Gegenreichnisse zu versteuern haben, ist zugleich ihr steuerbarer Ertrag.

§. 50.

Bei unständigen Geldgefällen kommt der entsprechende Durchschnittsbetrag, insbesondere aber bei Güterveränderungsgefällen von den bei der letzten Veränderung erhobenen Landemien, und zwar bei erbverächlichen, freyherrlichen und neuherrlichen Gütern der zwanzigste, bei leib-

rechtigten Gütern von dem einfachen Leibgedelbe der fünfzehnte, und bey Lehnen von den Gebühren des letzter Haupt; und Nebenfallens zusammen der zwanzigste Theil als jährlicher Ertrag in Ansaß.

Wenn Laudemien nicht von jedem Falle erhoben werden, soll eine verhältnißmäßig geringere Quote des letzten Laudemiums als jährlicher Ertrag angenommen, und ins besondere bey Ausmittelung des jährlichen Handlohnbetrages das Verhältniß der Handlohn; Pflicht in und außer dem Erbgange gehörig berücksichtigt werden.

Bei leibfälligen Gütern, welche nur auf einen Leib verliehen sind wird der zwanzigste Theil des letzten Leibgedelbes als jährlicher Ertrag angenommen.

§. 51.

Die Getreidreichnisse werden nach den im §. 28. bestimmten Normalwerthen veranschlagt. Alle übrigen Natural: Reichnisse werden nach den üblichen Ablösungspreisen, wo solche hergebracht sind, oder wo dieses nicht der Fall ist, nach folgenden Preisen in Geldanschlag gebracht, als:

ein Kalb	.	.	4 fl. — fr.
ein Lamm	.	.	— : 36 :
eine Gans	.	.	— : 36 :
eine Ente	.	.	— : 20 :
ein Huhn	.	.	— : 12 :
ein Ey	.	.	— : $\frac{1}{2}$:

ein Pfund Fische	.	—	: 12 :
ein Pfund Schmalz	.	—	: 20 :
ein Pfund Käse	.	—	: 4 :
das 100 Krebsse und Schnecken			24 :

Sene Artikel, welche hier nicht besonders genannt sind, werden im Verhältniß zu den genannten angeschlagen.

§. 52.

Die Natural: Frohnen werden nach der Zahl und Art der Fuhrn bey Spann: frohnen und nach der Zahl der Arbeitstage bey Handfrohnen nach den hergebrachten Ablösungs: Preisen, wo aber keine solchen Preise bestehen, nach den im Bonticungs: Bezirke erhobenen Durchschnitts: Preisen der letzten zehnjährigen Spann: und Hand: frohnen angeschlagen, davon aber die herkömmlichen Gegenreichnisse in Abzug gebracht.

§. 53.

Wenn auf die Dominical: oder Zehent: Renten selbst wieder Realkasten haften, welche von einem Dritten bezogen werden, so trägt dieser Dritte nach dem Maaße seiner Bezüge einen Antheil an der Dominical: und Zehent: Steuer. Die Steuer des Zehentbesizers mindert sich auf jeden Fall im Verhältniß dieser Realkasten zum vollen Zehent: Ertrage, sie mögen an Private, Kirchen, Stiftungen oder sonst zu Staats: zwecken abgereicht werden.

§. 54.

Zur Einrechnung oder zum Abzuge sind aber nicht geeignet die auf unbenannte Kontrakte begründeten, durch bedungene Gegendienste oder Leistungen kompensirten Reichnisse, als da sind: Pensionen, Besoldungen, Austräge, Almosen, Entschädigungen, Lieb- und Tagelöhne u. s. w.

§. 55.

Dominikalabgaben von Realgewerben und Gerechtigkeiten werden gleich den übrigen Dominikalabgaben behandelt.

§. 56.

Die jährlichen Holzrechts-Bezüge kommen nach Maass der für den Bezirk der dienstbaren Holzgründe bei der Vonitirung ausgemittelten Holzwerthe in Anschlag.

§. 57.

Die Alpenweide aus Berechtigung (Servitut) unterliegt derselben Veranschlagung und Ertragsberechnung, wie die Weide auf eigenthümlichen Alpen (§. 29.)

§. 58.

Die Klein- und Blutzehnten sollen ihren Ertrage nach durch Fatirung der Berechtigten und durch kontrollirende Liquidirung mit den Pflichtigen hergestellt werden.

§. 59.

Der Ertrag aus der Jagdgerechtigkeit wird durch Fatirung und Schätzung,

und dann bei Jagden, welche verpachtet sind, unter Berücksichtigung der Pachtsumme erhoben.

§. 60.

Die Fischrechte kommen nach ihrem durch Fatirung und Schätzung erhobenen jährlichen Ertrage über Abzug der allenfalls erforderlichen Seßbrut in Anschlag.

V. K a p i t e l.

Von der Liquidirung, Katastrirung und Umschreibung.

A. Liquidirung.

§. 61.

Die Anlage der Kataster gründet sich auf eine allgemeine Liquidation, wodurch mittelst legaler Verhandlungen einerseits für jeden einzeln vermessenen und in Plan gelegten Grundbesitz spezifisch, nach Verschiedenartigkeit der Benennung, des Erwerbstitels und des freien oder belasteten Eigenthums von dem Besitzer die Anerkennung der Richtigkeit erzwengt, andererseits zugleich alle und jede auf den Grundbezüg llegenden Dominikal- und diesen gleichgeachteten anderen Realkassen und Reichnisse ihrer Art, ihren Namen und Beträge nach gleichfalls spezifisch erhoben, und von den Berechtigten als liquid bestätigt werden.

§. 62.

Jeder Polizeibezirk bildet zugleich einen Liquidirungs-Bezirk, innerhalb dessen meh-

vere Steuergemeinden nach Ermessen der Staats-Behörden nach unwandelbaren, kein Grundstück durchschneidenden, an sich geographisch geschlossenen Grenzen gebildet werden.

§. 63.

Das Liquidations-Geschäft wird durch besondere Commissarien, welche die Staats-Regierung ernennt, in der Art b. sorgt, daß solches für die Zukunft vollen Glauben hat.

§. 64.

Bei den Liquidations-Verhandlungen haben die Betheiligten persönlich oder durch legal Bevollmächtigte zu erscheinen.

Als Betheiligte werden betrachtet, alle Besitzer von steuerbaren Grund-Realitäten von steuerbaren Dominikal- und Zehentrenten, so wie von steuerbaren Fischereien, Jagd- und Realrechten. Zeitpächter und Nutznießer müssen von dem Eigenthümer bevollmächtigt seyn.

§. 65.

Es soll bey der Liquidation nur der Befißstand des Zeitpunctes der Verhandlungen berücksichtigt werden.

Bei im Streit befangenen Grundstücken, Rechten und Renten müssen die Rechtsansprüche des Gegentheils gehörig zu Protokoll vorgemerkt werden.

Herrenlose und von Niemand in Befiß und Eigenthum angesprochene Gründe werden dem Staate zugeschrieben.

§. 66.

Vor dem wirklichen Beginn der Liquidations-Verhandlungen sind jeder Steuer-Gemeinde zur Einleitung des Geschäfts:

- 1) der vollständig numerirte Steuerplan,
- 2) das Repertorium der laufenden Pläne und Hausnumern,
- 3) die Namensliste, und

4) die Befißlisten (über die jeden Befißer zugeschriebenen Grundstücke) mit dem Auftrage zuzustellen, daß sämtliche Grundbesitzer innerhalb einer festzusetzenden Frist

- a) den Plan im Voraus einsehen, und sich in demselben über dessen Begrenzung, Inbegriff, Unterabtheilung und Numerierung näher informieren;
- b) die Richtigkeit der in den Befißlisten einem Jeden zugeschriebenen Grundstücke prüfen, und nach Befund die abgänglich oder unrichtig zugeschriebenen darin besonders bemerken;
- c) die schon bestehenden oder erst zu schöpfenden eigenen Namen der Grundstücke in den Befißlisten wirklich eintragen;

- d) alle jene einzelnen Grundstücke, worauf verschiedenartige Grundherrlichkeiten; und Zehntrechte ruhen, und welche bey der Messung unausgeschieden unter einem Plannummer vermischet vorkommen, Behufs dieser Wiederauscheidung besonders anmerken;
- e) bey vorhandenen mehreren Güter-Complexen die zu jedem besonders gehörigen Parzellen: Nummern ausscheiden, so wie die wachsenden Stücke, Gemeinde; und Forsttheile und jene Grundstücke, worauf etwa eine Zehntausnahme oder eine besondere Dominicallast haftet, bezeichnen; endlich
- f) sich durch alles Obige gehörig vorbereiten und dazu beitragen sollen, daß die wirkliche commissionelle Liquidations-Verhandlung ohne Anstand und förderlichst vor sich gehen könne.

Zur Aus- und Beyhilfe dieser Verordnungen wird den Gemeinden von der Liquidations-Commission ein Geometer beygegeben. Zum Beweis richtiger Durchsührung der Besitzlisten werden diese bey der Wiedereinsteuerung von den Besitzern, Gemeinde-Vorstehern und dem Geometer unterzeichnet.

B. Katastrirung.

§. 67.

Die Katastrirung der definitiven Rustikal-, Dominikal-; und Zehntsteuer geschieht unter unmittelbarer Leitung der Katasterstelle.

§. 68.

Für jede Steuer-Gemeinde wird ein eigenes Kataster angefertigt.

§. 69.

Die rein abgeschlossenen Steuerkataster werden sammt Duplicat und Plänen der obersten Verwaltungsstelle des treffenden Bezirkes ausgeantwortet; dieser liegt sodann die Pflicht und Sorge ob, durch Umschreibung Kataster und Pläne stets der Gegenwart treu zu erhalten.

§. 70.

Es wird für jeden Steuerpflichtigen ein, mit dem definitiven Kataster vollständig gleichlautender Auszug über dessen besteuerte Rustikalien und Dominikalien und Zehnten ausgefertigt, und für das erste Mal unentgeltlich zugestellt, in der Folge aber durch Umschreibung ohne Entziehung eine besondere Gebühr laufend erhalten.

C. Umschreibung.

§. 71.

Zum Behufe der Umschreibung wird jeder Steuerpflichtige verbindlich gemacht,

die in dem Besitze oder am Steuerobjecte selbst vorgehenden Veränderungen dem Rent- oder Steuercontrollamte anzuzeigen, und sich ein unentgeltlich zu ertheilendes Anmeldungs-Certifikat zu erhalten.

§. 72.

Ohne Vorbringung eines solchen Certificates ist es den Gerichts- und Notariats-Behörden untersagt, einen Brief auszufertigen, oder die Verlautbarung eines Aktes vorzunehmen, der eine Veränderung in dem Besitze der steuerbaren Gegenstände zur Folge hat.

§. 73.

Der gegen die Bestimmungen des §. 71. handelnde Steuerpflichtige haftet für die bis zur Umschreibung verfallene Steuer.

§. 74.

Wenn Verküfflungs-Verträge bey der Verbriefung vor der Gerichtsbehörde nicht als bestehend erkannt, oder sonst wieder rückgängig werden: so hat die protokollierende Behörde unter Rücksendung des Anmeldungs-Certificates das Rent- oder Steuer-Controllamte sofort in Kenntniß zu setzen.

Ein Gleiches ist von siegelmäßigen Contrahenten zu beobachten, wenn die Verträge, welche sie unter eigener Verbriefung

schließen wollen, nach Erholung der gleichmäßig erforderlichen Anmeldungs-Scheine wieder rückgängig werden.

Ver schlagen sich Verträge unsiegelmäßiger Contrahenten, noch ehe sie sich zur Verbriefung angemeldet haben; so liegt der Parthei ob, hievon dem Rent- oder Steuercontrollamte sofort unter Rückgabe des Certificats Anzeige zu machen.

§. 75.

Ueber alle wirklich vor sich gegangenen Verbriefungen, (wobey es eine unerläßliche Forderung ist, jedesmal den einschlägigen Steuerdistrikt, die Hausnummer und das Kataster-Folium der Contrahenten im Briefsprotokolle anzuführen,) haben die protokollierenden Behörden die empfangenen Anmeldungs-Certifikate (mit dem Datum und Folium des Briefsprotokolls versehen) quartalsweise mit reißt Consignationen an das Rent- oder Steuercontrollamte zu remittiren.

§. 76.

Als Gegenstände der Umschreibungen sind zu beobachten alle Veränderungen, welche sich entweder

mit den Personen der Besitzer, oder in der Art und Weise des Besitzes, oder mit den katastrirten Besitzungen selbst wirklich ereignen, es möge solches gesche-

hen durch Verträge, durch gerichtliche Zusprechungen und Zwangs-Veräußerungen, durch Elementar- oder sonstige Zufälle und Unfälle; es möge hiedurch eine Steuer-Mehrung oder Minderung veranlaßt werden, oder ohne alle solche Mehr oder Minderung die eintretende Veränderung oder Neuerung auf das Kataster nur in seiner Eigenschaft als Grund- Saal- und Lagerbuch Bezug haben.

Wenn Grundstücke als ursprünglich steuerfrey mit keiner Bonitätsklasse versehen z. B. Straßen, Wege, öffentliche Plätze, Kirchhöfe etc. in nutzbares und steuerbares Eigenthum übergehen: so sind dieselben bei der Umschreibung nach den im Kap. III. §. 33 und 34. angegebenen Normen anzugleichen, und ist hiernach die Verhältnißzahl und Steuerbelegung auszuwerfen.

§. 77.

Die Umschreibungen müssen in eigenen Umschreib- Katastern behandelt werden; nur ausnahmsweise geschehen sie im Urkataster; diese Ausnahmen werden reglementär bestimmt.

§. 78.

Alle und jede Umschreibungen, welche im Umschreib- oder Urkataster geschehen, müssen in reinen und getreu vollständigen Abschriften von den Umschreib- Behörden auch in die Kataster- Auszüge des Bethel-

ligten auf officielle Weise unentgeltlich übertragen, und dadurch das Partialkataster mit dem amtlichen Gesamtkataster in fortwährender Uebereinstimmung und Gleichlautigkeit erhalten werden.

Eben so sollen in besonders gehaltenen Quittungsbüchern der Steuerpflichtigen die durch die Umschreibung veranlaßten Abänderungen der Steuer- Simplen unentgeltlich nachgetragen werden.

§. 79.

Die zu erhebenden Umschreibgebühren richten sich nach den bestehenden Taxnormen.

§. 80.

Hinsichtlich der von der Anmeldung der Veränderungen bis zur wirklichen Umschreibung fällig werdenden Steuern, so wie für die Umschreib- Gebühren wird sich immer an den Besizer gehalten, und den Parteien überlassen, sich über diesen Punkt untereinander auszugleichen.

§. 81.

Wenn die Umschreibungen vorläufige Messungen der Grundstücke erfordern, so tragen die Betheiligten die Kosten.

Die in der vorstehenden §§. 71. — 81. über die Umschreibung gegebenen Bestimmungen finden für den Rheinkreis ihre Anwendung nicht. Die Umschreibung des Güterwechsels geschieht in diesem Kreise nach den

dermal dort hierüber geltenden Gesetzen, und es wird eine allerhöchste Verordnung unter Berücksichtigung dieser Gesetze, das bey der Umschreibung daseibst zu beobachtende Verfahren näher bestimmen.

§. 82.

Auf den Steinplatten, worauf die Katasterpläne lithographirt sind, sollen für alle Zukunft die sich ergebenden Figuren, Aenderungen der Vermessungs-Objecte nachgetragen, und hiedurch die lithographirten Steuerpläne stets der Gegenwart treu erhalten werden.

Diese Steine bleiben sämmtlich im Centralpunkte der Monarchie, und werden dort durch fortgeführte Gravirung evident erhalten.

VI. Capitel.

Von der Steuer-Verhältniß-Zahl und Quotisation.

§. 83.

Die definitive Steuer-Verhältniß-Zahl ist:

- a bei Grundstücken das Produkt aus ihrer Fläche in ihre Bonitätsklasse;
- b bei den Grundrenten der in Korn oder Geld ausgedrückte jährliche Ertrag derselben;
- c bei der Zehentrente der zehente oder sonst treffende Theil der Ver-

hältnißzahl des zehentbaren Grundstückes.

Die Steuer-Verhältnißzahl stellt demnach den jährlichen Ertrag in Achtel Schäßselu Korn oder Gulden dar. Ihre Einheit repräsentirt eine Produktionsfähigkeit von $\frac{1}{8}$ Schäßsel Korn oder einen mittelhährigen Ertrag eines Kataster-Guldens oder eines Guldens liquidirter jährlicher Rente.

§. 84.

Jedes Achtel Schäßsel Korn oder Kataster-Gulden des Rustikal-Dominikal- und Zehent Ertrages wird mit einem Kreuzer als Steuer-Simplum belegt.

VII. Capitel.

Von den Reklamationen.

§. 85.

Reklamationen sind gestattet:

- a) gegen eine fehlerhafte Flächenbestimmung;
- b) gegen die unrichtige Klassifikation einzelner Grundstücke im Gegenhalt zu den Mustergründen;
- c) gegen Irrthümer in der Liquidirung und
- d) gegen fehlerhafte Berechnungen und Vorträge im Kataster.

§. 86

Reklamationen werden nicht gestattet:

- a) gegen die nach § 25 exceptionsfrei gesetzten Mustergründe;
- b) gegen das Steuerverhältniß ganzer Gutskomplexe, Fluren und Distrikte;
- c) gegen solche kleine Differenzen in der Besteuerung, welche selbst dem geübten Sinne der Sachverständigen mit Gewißheit nicht mehr erkennbar sind.

§ 87.

Eine angeblich fehlerhafte Messung wird durch einen von der Katasterstelle abgeordneten Geometer revidirt und das Resultat dem Beschwerdeführer zur Kenntniß gebracht. Beynützt letzterer sich hiemit nicht, so steht ihm frei, einen geprüften Feldmesser in Vorschlag zu bringen, welcher zugleich mit einem von der Katasterstelle zu diesem Zwecke aufgestellten Geometer genaue Nachmessung pflegt. Vereinigen sich beide Feldmesser in ihren Resultaten nicht, so steht die Entscheidung in letzter Instanz bei der Katasterstelle.

§. 88.

Irrthümer in der Liquidation, in den Berechnungen und Kataster-Vorträgen werden durch nachträgliche genaue Untersuchung und Nachbesserung berichtigt.

§. 89.

Beschwerden wider eine unrichtige Classifikation der Grundstücke werden

durch eine wiederholte Classificirung abgethan, wie weiter unten näher bestimmt wird.

§. 90.

Die Classifikation wird als unrichtig erkannt:

- a) wenn bey höheren Bonitäten, und zwar von der vierten Classe an aufwärts, das Mißverhältniß der einem Grundstücke gegebenen Classe in Vergleichung zu den betreffenden Mustergründen wenigstens zwey volle Classen, bey niederen Bonitäten aber, und zwar von der vierten Classe an abwärts eine ganze Classe, und von der ersten Classe abwärts selbst eine Durchsclasse beträgt;
- b) wenn ein Grundstück von großer Fläche und von verschiedenen Bonitäten ohne eine vorausgegangene Auscheidung ordnungswidrig im Complexe geschätzt, und demnach dafür eine Durchschnittsclasse ausgesprochen worden ist.

Jede Reklamation, welcher die nach diesem § erforderliche Begründung mangelt, ist schlechterdings unzulässig.

§ 91.

Jeder Steuerpflichtige hat das Recht, gegen unverhältnißmäßige Besteuerung innerhalb der Grenzen der Verfügungen der §§. 85. 86. und 90. zu reklamiren.

§ 92.

Daselbe Recht und in derselben Weise steht der Staatsbehörde gegen eine verhältnißmäßig zu niedrige Belegung, vielmehr Klassifikation zu.

§ 93.

Der Reklamations Termin wird auf ein Jahr und drei Monate festgesetzt, ist präklusiv, und beginnt von dem Tage an, wo in der Gemeinde die Einführung proklamiert wird.

§ 94.

Beschwerden gegen eine fehlerhafte Messung und unrichtige Berechnung der Katastersätze können jederzeit angebracht werden.

§ 95.

Zur Erledigung der Beschwerden wegen angeblich irriger Liquidation der Dominikalien, Zehnten und anderer nutzbarer Rechte jeder Art, wird zur Herstellung eines sichern definitiven Besitzstandes verordnet, daß alle Besitzer solcher Rechte, es mögen dieselben der Staat, Stiftungen, Gemeinden und andere Korporationen oder Privaten seyn, von der einen Seite, und alle Pflichtigen von der andern Seite verbunden seyn, innerhalb einer Frist von drei Jahren, von dem Tage des ausgefloßenen oben bestimmten Reklamations-Termines angerechnet, alle Unrichtigkeiten in dem ganzen Umfange ihrer Rechte und

Lasten dem Steuerkontrollamte zur Berichtigung und Vervollständigung des Katasters anzuzeigen.

Nach dem Ablaufe dieser Fristen sind alle nicht angemeldeten Ansprüche und Reklamationen ausgeschlossen, und das Grundsteuer Kataster so wie das mit demselben in Verbindung stehende Umschreibekataster in so ferne sie die gesetzlichen Erfordernisse haben, gelten als Saal und Lagerbuch mit Beweiskraft nicht nur in Ansehung der Steuerverhältnisse, sondern auch über die Rechte und Verbindlichkeiten der Beteiligten für die Zukunft.

§ 96.

Die innerhalb des vorgesezten Termins angemeldeten Ansprüche und Differenzen sollen neuerdings durch die Kataster-Liquidations-Commission genau untersucht oder nachträglich liquidirt und im Umschreibekataster berichtigt oder nachgetragen werden.

Im Falle, daß auf dem Wege der Untersuchung oder Liquidation ein einseitiges Resultat nicht erzielt, auch zwischen den Berechtigten und Pflichtigen eine gütliche Ausgleichung nicht herbeigeführt werden könnte, sollen dergleichen Differenzen zur richterlichen Austragung verwiesen, einseitigen im Urkataster vorgemerkt und nach Ausgang der Sache im Umschreibekataster berichtigt werden.

§ 97.

Für die bereits definitiv besteuerten Landestheile gelten die Bestimmungen des vorstehenden §. in der Art, daß der Präklusivens-Termin mit dem Tage der Bekanntmachung gegenwärtigen Gesetzes zu laufen anfängt.

§ 98.

Die Reklamationen gegen fehlerhafte Klassifikationen müssen bei den einschlägigen Distrikts-Polizey-Behörden zu Protokoll angemeldet werden. Dabei sind die einzelnen überschätzten Grundstücke, ihre Kultur-Art, ihr Flächen-Inhalt, ihre Plan-Nummern, ihre ursprünglichen Bonitäts-Classen und das Maß der Ueberschätzung bestimmt anzuzeigen. Jedem Reklamanten wird von der Behörde ein Anmeldschein, worin die Grundstücke, über welche reklamiert wird, speciell bezeichnet sind, ausgestellt.

§ 99.

Nach dem Ablauf des Reklamations-Termins schließen die Distrikts-Polizey-Be-
hörden die Anmeldungs-Protokolle ab, und senden sie an die Katasterstelle ein, welche sonach die erforderlichen Anordnungen zur Erledigung der Reklamationen zu treffen hat.

§. 100.

Die Untersuchung und definitive Be-
scheidung der Reklamationen wird einem

Compromißgerichte von Sachverständigen übertragen.

§. 101.

Dieses Compromißgericht wird zusam-
mengefetzt:

- a aus einem Obertaxator, der von der Distrikts-Polizeybehörde requirirt wird, und nicht der nämliche seyn darf, welcher die ursprüngliche Klassifikation geleitet hat, und
- b) aus zwey Taxatoren, wovon den einen der Obertaxator, welcher die ursprüngliche Klassifikation geleitet hat, aus den bei dieser Klassifikation verwendetgewesenen Schättern bestellt, und den andern Reklamant ernannt.

Auf Verlangen der Reklamanten kann die Zahl der Taxatoren von beiden Seiten in gleichem Verhältnisse auch verdoppelt werden.

§. 102.

Gegen den Obertaxator und die Taxatoren finden dieselben Einwendungen wie gegen Zeugen statt.

§. 103.

Für den Fall der Exceptionsmäßigkeit oder einer sonstigen Verhinderung der Taxatoren werden Ersatzmänner im Voraus ernannt.

§. 104.

Die Vereidung der Taxatoren erfolgt von dem ordentlichen Richter. Die formelle Leitung des Compromißgerichtes steht in der Regel den Distrikts Polizeybehörden zu. Bei besonderen Veranlassungen und Umständen wird es jedoch der Katasterstelle vorbehalten, dazu eigene Commissäre abzuordnen.

§. 105.

Wenn das Compromißgericht konstituet ist, schreitet es zur Untersuchung der Reclamationen an Ort und Stelle. Sie geschieht bey jedem einzelnen Grundstück durch eine genaue Prüfung der Beschaffenheit des Bodens nach seiner Güte und Lage, und durch Vergleichung mit den Mustergründen.

§. 106.

Die Stimmenmehrheit setzt die Bonitätsklasse fest, und dieser Ausspruch ist in appellabel.

§. 107.

Die Compromißschäher sind bei Erlassung ihrer Sprüche an die Bestimmungen des § 90. lit. a gebunden.

§. 108.

Ergiebt sich, daß ein Grundstück, gegen dessen Klassifikation reklamirt worden ist, nicht nur keiner tiefern Klasse, sondern vielmehr einer höhern Klasse als die ur-

sprüngliche ist, angehört, so ist das Compromißgericht verpflichtet, auch die höhere Klasse, jedoch nur innerhalb des im § 90 lit. a vorgeschriebenen Maaßes, auszusprechen.

§. 109.

Die leitende Behörde nimmt die Verhandlungen und die Compromißsprüche protokollarisch auf, und eröffnet die letzten den Reklamanten.

§. 110.

Die Reklamations-Verhandlungen und Bescheide sind tax- und stempelfrey.

§. 111.

Die Kosten auf Reclamationen und deren Bescheidung werden auf die sämtlichen zur Reklamation gebrachten Parcellen jedoch nicht nach ihren Steuerverhältniszahlen, sondern bloß nach ihrer Anzahl ausgeschlagen. Die Besitzer jener Parcellen, deren Reklamation als ungegründet verbeschieden wird, tragen den sie treffenden Kostenantheil, die übrigen Kosten fallen der Staatskasse zur Last.

VIII. Capitel.

Von Umlagen und Erhebung der Katastrirungs-Kosten.

§. 112.

Für die allgemeine Regie der Kataster-Stelle, dann für das Geschäft der Messung, der Lithographirung der Pläne, und der

Flächenberechnung, so wie der Conservation und Mutationsgravirung der Steine wird der erforderliche Bedarf aus der Staatskasse bestritten, und in dem jederzeitigen Finanzgesetze festgesetzt.

§. 115.

Eben so übernimmt die Staatskasse die Kosten der Katastrirung selbst d. i. die Kosten der Bonitrung, Klassificirung, Liquidirung und Kataster: Anfertigung.

IX. K a p i t e l.

Von Erhebung der Grundsteuer.

§. 114.

Wenn in einem Polizey: oder Liquidirungsbezirk das Grundsteuerkataster geschlossen ist, so wird die definitive Steuer sogleich in Perception gesetzt, und die bisherigen Gesetze über die Besteuerung der Grundstücke, Fischwässer, Jagden, Bergwerke, Dominikalien und andere Realrechte, auf Grund und Boden treten von diesem Zeitpunkte an bezüglich dieses Bezirks außer Wirkung.

Der Eintritt der definitiven Grundsteuer ist in der Gemeinde förmlich zu proklamiren, und darüber ein Protokoll aufzunehmen.

§. 115.

Die Zahl der zu erhebenden Simpla fest das jederzeitige Finanzgesetz fest.

§. 116.

Die Erhebung der Grundsteuer geschieht nach den bestehenden gesetzlichen Be-

stimmungen über die Erhebung der direkten Staatsauslage.

§. 117.

Die Besitzer der Dominikal: Zehent und anderer Realrechte entrichten den gesetzlichen Beitrag zur Grundsteuer nicht an den Grundeigentümer, sondern als Dominikal: und Zehentsteuer unmittelbar an die ordentlichen Perceptions: Behörden.

§. 118.

Von dem Eigenthum des Staates wird keine Grundsteuer erhoben, jedoch sollen hiefür, wie von den übrigen Grundsteuer: Objekten die Verhältnißzahlen ausgemittelt und im Kataster vorgetragen werden,

S c h l u ß b e s t i m m u n g e n.

§. 119.

In jenen Theilen des Königreichs, in welchen das Steuerdefinitivum bereits eingeführt ist, bleiben die Kataster in ihrem Hauptbaue unverändert, doch müssen sie alle jene Aenderungen und Zusätze nachträglich erhalten, welche sich in Folge des gegenwärtigen Gesetzes zu ihrer Gleichstellung mit dem Kataster der übrigen Theile des Reichs als notwendig ergeben.

§. 120.

Die Summe der Grundsteuer: Minderungen, welche sich im Laufe der gegenwärtigen Finanzperiode durch den Vollzug

des §. 114 ergibt, wird nach Abzug der allenfallsigen Mehrungen auf sämtliche definitiv katastrirte Steuerbezirke desselben Kreises nach dem Maßstabe des Definitivums ausgeschlagen, mittelst gleichmäßiger Steuerprocente erhoben, und der Staatskasse ersetzt.

Ueber die Art der Behandlung dieser Minderungen in den spätern Finanzperioden wird durch das jederzeitige Finanzgesetz Vorkehrung getroffen.

§. 121.

Unser Staatsministerium der Finanzen ist mit dem Vollzuge gegenwärtigen Gesetzes beauftragt, und es soll letzteres durch das Befehlsblatt verkündet werden.

Gegeben im Bad Brückenau am 15. August 1828.

L u d w i g.

Fürst v. Breda. Graf v. Thürrheim. Freiherr v. Zentner.
v. Maillot. Graf v. Armanberg.

Nach dem Befehle Sr. Majestät des Königs:

E g i d v. K o b e l l.

Königlicher Staatsrath und General-Sekretär.

für das

K ö n i g r e i c h B a y e r n.

IX. Stück. München, Dienstags den 2. September 1828.

I n h a l t.

Gesetz, die allgemeine Häusersteuer betr. — Sechste Beilage zum Abschiede für die Ständes-
Versammlung.

G e s e t z,
die allgemeine Häusersteuer betr.

L u d w i g,
von Gottes Gnaden, König von Bayern,
rc. rc.

Da Wir in Folge der allgemeinen Revision des gesammten Steuersystems Uns von der verschiedenartigen und ungleichheitlichen Belegung der Häuser überzeugt haben, so verordnen Wir in Bezug auf eine allgemeine Häuser-Steuer nach Vernehmung Unseres Staatsrathes und auf

Beyrath und Zustimmung Unserer Lieben und Getreuen, der Stände des Reichs, wie folgt:

I. C a p i t e l.

Allgemeine Normen für die Häuserbesteuerung.

§. 1.

Die Häusersteuer ist eine directe Staatsauslage, durch welche die Nutzung aus Häusern in Städten, Märkten und auf dem platten Lande belegt wird.

Diese Steuer soll in allen Theilen der Monarchie nach gleichen Grundsätzen, und zwar nach den Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes erhoben werden.

§. 2.

Von der Häusersteuer sind befreyt alle Staatsgebäude, Kirchen, öffentliche Schulen und Erziehungshäuser und jene Stiftungsgebäude, worin sich öffentliche Wohlthätigkeits-Anstalten befinden, dann nach §. 55. der Vten Beilage zur Verfassungs-Urkunde die Schloßgebäude, welche die Standesherrn besitzen und bewohnen. Für die Staatsgebäude werden der denselben zustehenden Steuerfreiheit unbeschadet die Steuerverhältnißzahlen wie bey den übrigen Gebäuden ausgemittelt, und im Kataster vorgetragen.

II. Capitel.

Vom Maaßstabe und der Verhältnißzahl der Häusersteuer.

§. 3.

Der Maaßstab für die Besteuerung der Häuser ist ihre Miethertragöfahigkeit, welche in dem jährlichen wirklichen (Miethzins, Miethschilling) oder dem möglichen (geschätzten oder angeleglichen) Miethertrag gesucht wird.

§. 4.

Der Miethertrag wird gefunden:

a) da, wo in wirklichen Miethbes

ständen noch Anhaltspuncte (Miethmuster) vorliegen, durch controlirte Erhebung der jährlichen Miethzinsse vermieteter Häuser oder Haustheile, und eine an Mustern abgleichende Miethzins-Einschätzung unvermieteter Häuser und Haustheile.²

b) Da, wo in wirklichen Miethbeständen keine genügenden Anhaltspuncte der Schätzung mehr gefunden werden können, durch die Annahme einer Ertrags-Größe, welche sich aus dem Flächen-Inhalte der überbauten und zu Hofräumen bestimmten Plätze und aus der durchgängig anzunehmenden dreyßigsten Bonitätsklasse berechnet.

In diese Cathogorie sollen insbesondere jene Gebäude gereiht werden, welche dem Betriebe der Landwirthschaft gewidmet sind, dann die Schlösser und die Pfarthöfe auf dem platten Lande, jene, in so ferne sie in der Regel nicht vermietet sind.

§. 5.

Der geringste Miethsatz für Hauptgebäude in dem sub a. des vorstehenden §. gedachten Falle wird auf zwanzig Gulden festgesetzt.

Wenige Nebengebäude von geringerer Nutzbarkeit können nach Verhältniß

ihrer Mindernutzung in geringere Miethsätze zwischen fünf Gulden und zwanzig Gulden eingeschätzt werden.

Für den sub b. erwähnten Fall wird als Minimum der steuerbaren überbauten und zu Hofräumen verwendeten Fläche $\frac{1}{10}$ tel eines bayerischen Tagwerks zu 40,000 Quadratfuß und als Maximum dieser Fläche $\frac{1}{2}$ tel eines Tagwerks festgesetzt.

§. 6.

Der jährliche miethliche oder geschätzte Miethertrag der zur Kategorie lit. a. §. 4. gehörigen Gebäude bildet zugleich ihre Häusersteuer-Verhältnißzahl.

Jede Einheit dieser Verhältnißzahl drückt einen Gulden steuerbaren Miethertrag aus.

Bei den Gebäuden von lit. b. §. 4. ist das Product aus der 50ten Bonitäts-Classe und dem Flächeninhalte des überbauten Grund und Bodens, sowie der Hofräume die Verhältnißzahl für die Häusersteuer.

III. Capitel.

Von der Quotisation.

§. 7.

Jede Einheit der Häusersteuer-Verhältnißzahl wird mit einem Kreuzer für's Steuer-Simplum belegt.

§. 8.

Die Zahl der Simpla wird durch das jedesmalige Finanzgesetz festgesetzt.

IV. Capitel.

Von der Miethen- und Ertrags-Erhebung insbesondere.

§. 9.

Die Miethen-Erhebung und Regulirung der Häusersteuer erfolgt unter Leitung der Central-Katasterstelle durch abgeordnete Commissäre und unter Mitwirkung der Districts-Polizeybehörden.

§. 10.

Zur Einschätzung der Miethen werden sachverständige Taxatoren unter Leitung eines Obertaxators verwendet.

Erstere gehen hervor aus der freyen Wahl der betreffenden Gemeinden, letzterer wird von der Katasterstelle ernannt.

Sämmtliche Taxatoren werden vereidigt.

§. 11.

Dem Obertaxator steht ein bloß informatives Gutachten zu; die Taxatoren entscheiden nach Stimmenmehrheit.

Bei eintretender Stimmengleichheit oder Disparität wird nach §. 44. des Grundsteuergesetzes verfahren.

Der Obertaxator ist aber besagt und verpflichtet, sein von dem Ausspruche der Taxatoren abweichendes Gutachten zur Begründung einer Official-Reclamation zur Sprache und Vormerkung zu bringen.

§. 12.

Der Miethertrag aus ganz oder zum

Theil vermieteten Häusern wird aufgemittelt durch die Angabe der Miether und der Hauseigenthümer.

§. 13.

Der Eigenthümer schlägt die selbst benützten oder vorübergehend nicht vermieteten Theile der Gebäude nach Verhältniß der vermieteten oder nach den letzten Miethzinsen an.

Die Taxatoren sehen die gemachten Angaben ein, und erkennen sie an, oder berichtigen sie.

§. 14.

Zu Musterhäusern werden solche gewählt, die ganz oder zum größeren Theile wirklich vermietet sind.

Sollen sie als Muster gültig seyn, so ist jedoch erforderlich, daß ihr vom Eigenthümer und den Miethbewohnern angegebener Miethertrag von sämtlichen Taxatoren anerkannt, und hingegen von keinem andern Hauseigenthümer, innerhalb eines nach Bedarf der Sache festzusetzenden unerstrecklichen Termins von drey bis vierzehn Tagen von der öffentlichen Bekanntmachung der Musterhäuser und ihrer Miethsätze an, Einspruch erhoben und erweislich gemacht worden sey.

§. 15.

Wer den wahren Miethertrag verschweigt, unterliegt zum Besten des Local-Armenfondes einer dem dreysfachen Betrage

der verschwiegenen Miethrente gleichkommenden Strafe, mag er Miethmann oder Vermiether seyn. Außerdem noch muß der Steuercaffe von der verschwiegenen Miethrente der treffende Steuerbetrag ersetzt werden.

§. 16.

Nach dem für die Mustergebäude ausgesprochenen Miethertrag erfolgt die Ertrags-Einschätzung der übrigen unvermieteten oder nur zum Theile vermieteten Gebäude.

§. 17.

Gebäude, welche der Eigenthümer zum eigenen Gebrauch ganz inne hat, werden ohne Fassion von seiner Seite durch die Taxatoren je nach ihrer Miethfähigkeit und in Vergleich mit den Musterhäusern eingeschätzt.

Bei Pfarrhöfen in solchen Orten, in welchen die Häuser nach Vorschrift des §. 4. lit. a. in die Steuer gelegt werden, soll jedoch, in so ferne dieselben nicht vermietet, sondern bloß zur Wohnung des Pfarrers verwendet sind, die Steuerzahlungspflichtigkeit derselben nur nach dem Nutzen bemessen werden, den dieselben den Pfarrern als Wohnung gewähren.

§. 18.

Der Miethenerhebung unterliegen auch alle Nebengebäude und Haudtheile, als Keller, Gewölbe, Kramläden, Magazine,

Stallungen, Remisen, Sale, Speicher, Lager, Werkstatten u. d. gl. Sie hat aus-
geschieden und nicht im Komplexe mit den
Hauptgebauden zu geschehen, in so fern
diese Theile nicht schon in den Wohnungs-
Miethen begriffen sind.

§. 19.

Die Berechnung des steuerbaren Er-
trages der im Absatze h. des §. 4. erwahn-
ten Hausersteuer-Objecte geschieht nach den
Bestimmungen der §§. 4., 5. und 6. bey
der Katasterstelle.

V. C a p i t e l.

Von der Katastrirung und Um-
schreibung.

§. 20.

Die Hausersteuern werden von der
Central-Katasterstelle in besondere fur jede
Steuergemeinde angelegten Hausersteuer-
Katastern vorgetragen.

§. 21.

Die auf Hausern ruhenden Dominical-
und andere Realabgaben sind als ein Ge-
genstand der Grundsteuer nach den Bestim-
mungen des Grundsteuer-Gesetzes im Grund-
steuerkataster in Abrechnung zu bringen,
und kommen bey der Hauserbesteuerung
nicht in Ansatz.

§. 22.

Die Kosten auf die Regulirung und

Katastrirung der neuen Hausersteuer fallen
dem Aerar zur Last.

§. 23.

Ueber die Art der Aufertigung, Aus-
antwortung und Umschreibung der Kataster,
dann in Hinsicht der Hebrollen kommen die
in dieser Beziehung in dem allgemeinen
Grundsteuer-Gesetze enthaltenen Bestimmun-
gen der §§. 67 bis 82. in Anwendung.

VI. C a p i t e l.

Von den Reklamationen wider die
Hausersteuer.

§. 24.

Eine Reklamation wider die regulirte
Hauserbesteuerung kann sich nur begrunden:

- a) Hinsichtlich der Hauser der Abthei-
lung a. des §. 4. auf fehlerhafte
Angaben der Miethschillinge oder
irrige Einschatzung der Miethen;
- b) hinsichtlich der Hausersteuer-Objecte
der Abtheilung b. des §. 4. auf
fehlerhafte Flachenbestimmung.

§. 25.

Reklamationen werden nicht gestattet:

- a) gegen die gultigen Musterhauser, und
- b) gegen eine Pragravation von weni-
ger als funf Gulden Miethbetrages.

§. 26.

Reklamationen von der im Absätze b. des §. 24. gedachten Art sind nach den Bestimmungen des sechsten Capitels des Grundsteuer-Gesetzes anzubringen und zu behandeln.

Hinsichtlich der im ersten Absätze eben jenes §. erwähnten Reklamationen werden nachfolgende Bestimmungen ertheilt.

§. 27.

Diese Reklamationen müssen sich wider die individuelle Besteuerung eines einzelnen Kataster-Objectes im Gehalt der Musterhäuser richten, und dabey für die einzelnen Haustheile das Maas der vermeintlichen Ueberschätzung angegeben werden.

§. 28.

Daselbe Recht der Reklamation und auf dieselbe Weise steht der Staatsbehörde gegen zu niedrige Angabe oder Einschätzung der Miethen zu.

§. 29.

Zur Anbringung der Reklamationen ist ein halbjähriger präklusiver Termin anberaumt, der mit dem Tage zu laufen anfängt, an welchem die Einführung der neuen Häusersteuer proclamirt wird. Diese Bestimmung hat übrigens keine Beziehung auf jene des §. 14., wodurch die Frist für

die allenfallsigen Einwendungen gegen die aufgestellten Musterhäuser festgesetzt ist.

§. 30.

Die Reklamations-Anmeldungen geschehen bey den einschlägigen Districts-Polizeybehörden unter specieller Benennung des Reklamations-Objectes seiner ursprünglichen Mieth-inwerthung und des vermeintlichen Prägravations-Maasses.

§. 31.

Die Untersuchung und Bescheidung der Reklamationen wird einem Compromiß-Gerichte von Sachverständigen übertragen. Dieses Compromißgericht bildet sich

- a) aus einem Obertaxator, welcher von der einschlägigen Districts-Polizeybehörde requirirt wird, die ursprüngliche Mieth-erhebung aber nicht geleitet hat;
- b) aus zweyen Taxatoren, deren einen der Reklamant, den andern aber der mit Leitung des ursprünglichen Miethregulirungs-Geschäftes beauftragt gewesene Obertaxator aus der Zahl jener Taxatoren, in Vorschlag bringt, welche hiebey gleichfalls verwendet waren.

§. 32.

Im Uebrigen finden hinsichtlich des Reklamations-Verfahrens, so wie der Re-

Klamationskosten die §§. 102 bis 111. des Grundsteuer-Gesetzes ihre ganz gleiche oder analoge Anwendung.

VII. Capitel.

Von Einführung und Erhebung der neuen Häuser-Steuer.

§. 33.

Die Häusersteuer wird als eine Quotitätssteuer eingeführt.

Eine Revision derselben kann die Staats-Regierung in Beziehung auf die zur Kategorie lit. a. §. 4. gehörigen Gebäude bei eintretenden bedeutenden Veränderungen des Miethfußes in einzelnen Gemeinden auf Vernehmung des Landrathes anordnen; eine allgemeine Revision findet jedoch nur auf den Grund des Finanzgesetzes einer Periode statt.

§. 34.

Bis zur Einführung der durch das gegenwärtige Gesetz bestimmten Häusersteuer werden jene Steuern fort erhoben, welche dormal unter verschiedenen Benennungen von Gebäuden jeder Art entrichtet werden.

§. 35.

Die neue Häusersteuer wird gleichzeitig mit der definitiven Grundsteuer eingeführt.

Da, wo große Ungleichheiten in der bestehenden Häuserbesteuerung eine frühere

Regulirung der neuen Haussteuer erheischen, bleibt diese bezüglich der Häuser der Kategorie lit. a. §. 4. der Regierung vorbehalten.

§. 36.

Für jene Gemeinden des Reichs, in welchen das Grundsteuer-Definitivum bereits eingeführt ist, muß nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes ein neues Häusersteuer-Kataster angelegt, und hiernach sodann die Häusersteuer erhoben werden.

§. 37.

Für neu aufgeführte Gebäude, welche sich zur Steuer-Anlage nach dem Miethertrage eignen, werden fünf, und für neue nach der Area zu besteuernde Gebäude zehn Steuer-Freijahre bewilliget.

Die Freijahre zählen von dem Tage an, wo der Dachstuhl aufgerichtet worden ist.

§. 38.

Die Häusersteuer wird gleich der Grundsteuer nach den Bestimmungen der Gesetze über die Erhebung der directen Staats-Auflagen erhoben.

§. 39.

Mit dem Tage, an welchem die Einführung der neuen Häusersteuer in einem

Bezirke proclamirt seyn wird, treten nicht nur die bisherigen Gesetze über Besteuerung der Gebäude außer Wirkung, sondern es hört zu gleicher Zeit auch die Familienssteuer der nach der Verordnung vom 10. December 1814 zur siebenten, achten und neunten Classe gehörigen Häuserbesitzer, Grundrentenbesitzer und Grundbesitzer auf.

§. 40.

Unser Staats-Ministerium der Finanzen ist mit dem Vollzuge gegenwärtigen Gesetzes beauftragt, welches durch das Gesetzblatt des Reichs verkündet werden soll.

Gegeben im Bad Brückenau am 15. August 1828.

L u d w i g.

Fürst v. Wrede. Graf v. Thürrheim. Freyherr v. Bentner.
v. Maillot. Hr. v. Armanöberg.

Nach dem Befehle Sr. Majestät des Königs:
E g i d v o n K o b e l l,
Königlicher Staatsrath und General-Sekretär.

f ü r d a s

K ö n i g r e i c h B a y e r n.

 I. Stück. München, Sonnabends den 6. September 1828.

I n h a l t.

Gesetz, die Zollordnung betreffend. — Siebente Beilage zum Abschiede für die Ständeversammlung.

G e s e t z,
die Zollordnung betreffend.

L u d w i g,
von Gottes Gnaden König von Bayern,
rc. rc.

Da einerseits mehrere Bestimmungen des Zollgesetzes vom 22. July 1819 einen nachtheiligen Einfluß auf die Agrikultur, die Industrie und den Handel Unseres Reiches äußern und andererseits zur Sicherung der Staatskasse die Anordnung eines Gesetzes im verfassungsmäßigen Wege herbeizuführen

Maßregeln, insbesondere eine Verbesserung des Verfahrens in Zollbefruchtungssachen, nothwendig ist; so verordnen Wir nach Vernehmung Unseres Staatsraths, mit Bevrath und Zustimmung Unserer Lieben und Getreuen, der Stände des Reiches, wie folgt:

I.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Das diesseits des Rheins liegende Gebiet des Königreichs soll auch fernerhin von einer Zolllinie umgeben seyn.

§. 2.

Die Stadt Lindau kann von der Regierung, wenn die Stadtgemeinde es wünscht, außer die Zolllinie gesetzt werden, erhält aber sodann die Rechte eines Freyhafens. Sollten andere Städte an den Gränzen des Königreiches den Wunsch äußern, freie Stapelplätze zu werden, so kann solches die Regierung ebenfalls anordnen, wenn deren Lage und Handel es erheischen.

§. 3.

Sobald hinsichtlich des gegenseitigen Verkehrs eine unmittelbare Verbindung zwischen den Gebietstheilen diesseits und jenseits des Rheins hergestellt seyn wird, soll die Zolllinie auch diese umfassen.

§. 4.

Der Regierung ist es überlassen, den Rheinkreis auch früher nach vorläufiger Vernehmung des Landrathes mit einer Zolllinie zu umgeben. In diesem Falle ist die Einfuhr und die Ausfuhr aller Produkte des diesseitigen und des jenseitigen Gebietes gegen einander Zollfrei, und unterliegt bey Ueberschreitung der beiden Zolllinien nur einem Waagelde zu 1 kr. vom Zentner und den erforderlichen Vorsichts-Maasregeln.

§. 5.

Auch ist es der Regierung vorbehalten, auf den Grund besonderer Staatsverträge die Zolllinie über die Gränzen

vorzurücken, oder mit den Zolllinien anderer Staaten zu verbinden.

§. 6.

Bei den Zolllinien und innerhalb derselben richtet sich die Zollordnung nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes.

§. 7.

Für alle Erzeugnisse der Natur, der Kunst und des Gewerbestiebes ist, mit nachfolgenden Ausnahmen, die Einfuhr, Durchfuhr und Ausfuhr gestattet.

§. 8.

Ausgenommen ist die Einfuhr und Durchfuhr des Salzes und aller iener Stoffe woraus Salz gezogen werden kann, in so fern letztere nicht in den bestehenden Einfuhrtarifen namentlich bezeichnet sind, oder für Rechnung der Regierung eingeführt werden. Die verbotenen Stoffe sind zuvor öffentlich bekannt zu machen. Der Regierung bleibt es vorbehalten, die Einfuhr und Durchfuhr des ausländischen Salzes in Folge und, in Gemäßheit besonderer Staatsverträge zu gestatten. Die Bestimmungen dieses §. finden auch auf den Rheinkreis Anwendung.

§. 9.

In der Macht der Regierung liegt es ferner, die Einfuhr oder Durchfuhr anderer ausländischer Artikel aus sanitätspolizeilichen Rücksichten auf bestimmte Zeit allge-

mein oder dritlich zu verbieten. Sie kann auch auf den Grund besonderer Staatsverträge die Ausfuhr des Salzes nach jenen Staaten verbieten, mit welchen solche Verträge geschlossen wurden.

§. 10.

Auch bleibt es der Regierung vorbehalten, die Ausfuhr des Salpeters und des Pulvers zu verbieten, wenn sie dieses nöthig erachtet.

§. 11.

Nicht minder bleibt es der Regierung vorbehalten, auf den Grund der Reciprocität Einfuhrverbote zu verfügen, und den Durchgang zu erschweren.

§. 12.

Auf der Zolllinie werden Ober- und Beizollämter aufgestellt, und denselben, wo es erforderlich ist, besondere Einnehmerien untergeordnet.

§. 13.

Im Rücken der Zolllinie werden, wie bisher, Hallämter aufgestellt; mehrere derselben können mit Oberzollämtern vereinigt werden.

§. 14.

Wer Handelsgüter und Waaren, zollbar oder zollfrei, mit sich führt, darf über die Zolllinie, zu Wasser und zu Land, nur auf solchen Straßen und Wegen nach Sonnenaufgang und vor Sonnenuntergang (Post-

wägen und Eiskränen der Postanstalt ausgenommen) ein- und austreten, welche durch Aufrichtung bestimmter Zeichen als erlaubte Zollwege erkennbar gemacht und an welchen sich kompetente, öffentlich bekannt gemachte Zollerhebungs-Behörden befinden, die streng verpflichtet sind, die Ein- und Austretenden nicht unnöthig aufzuhalten, sondern sogleich zu expediren.

Auch muß der Weg, den Fall einer durch Zeugen erweislichen Noth ausgenommen, ununterbrochen bis zur Zollstätte, oder von dieser zur Gränze fortgesetzt werden. Alle übrigen Wege sind in Hinsicht der Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr als verboten erklärt, so wie der Eintritt und Austritt zu einer andern Zeit verboten ist, Unglücksfälle oder außerordentliche Umstände ausgenommen.

§. 15.

Alle die Zolllinie überschreitenden Waaren im Ein- und Durchgange, sie mögen nach den Tarifen zollbar oder zollfrei seyn, müssen bey den kompetenten Zollerhebungsstellen sogleich bey ihrer Ankunft angemeldet und deklarirt werden, indem die Zollabgabe jedenfalls auf der Waare haftet. Die Deklaration ist die vor dem Eintreten der amtlichen Verhandlung zu machende genaue und vollständige Angabe der, auf eigene oder fremde Rechnung ein- oder durchgehenden Gegenstände nach ihrer Gattung, Zahl, Werth, Maaß, Ge-

wicht, Zeichen, Ziffer, Herkunft und Bestimmung, und richtet sich nach dem Tarif. Ist der Zollpflichtige nicht im Stande, zu deklariren, so steht es demselben frey, beim Amte, ehe die Amtshandlung eintritt, sich vom Inhalte und Gewichte vollständig zu überzeugen und dann erst zu deklariren.

Als Zollpflichtiger wird derjenige betrachtet, welcher sich bey der Zollbehörde, zu Folge vor- oder nachgehender Bestimmungen, zur Vornahme einer Zollbehandlung zu stellen verpflichtet ist, und sich im Besitze der zollbaren Gegenstände in dem Augenblicke befindet, als die Zollbehandlung vorgenommen wird, er sey nun deren Eigenthümer oder nicht.

§. 16.

Die bisherigen Transitzölle werden hie mit aufgehoben.

§. 17.

Die Einfuhrzölle werden nach dem beyliegenden Tarif erhoben.

§. 18.

Die Ausfuhrzölle werden gleichfalls nach dem beyliegenden Tarif erhoben.

§. 19.

Werden Güter mit Betretung eines fremden Gebiets von einem inländischen Orte an einen andern inländischen Ort versendet, oder verführt, so kann hiesür die Befreyung vom Ausgangs- und Eingangs-

zölle angesprochen werden; in diesem Falle müssen jedoch die betreffenden Güter von dem Hallamte, von welchem sie kommen, oder von dem Erhebungsamte, bey welchem sie austreten, versichert, mit einem unentgeltlich auszustellenden Passirschein begleitet und an dem Orte ihrer Bestimmung oder an dem diesem zunächst gelegenen Zoll- oder Hallamte der Controlle unterworfen werden.

§. 20.

Das Weggeld bey den Gegenständen der Einfuhr, mit Ausnahme des Holzes, bey welchem für die Stunde per Pferd $\frac{1}{2}$ kr., und vom Fahrzeug 2 kr. Weggeld bezahlt wird, ist aufgehoben.

Dagegen wird ein fixer Zollbeyschlag

I. von $6\frac{1}{2}$ kr. pr. Centner oder pr. Faß oder pr. Eimer oder Schäffel oder Pferdelast

a) bey allen Gegenständen, welche im Tarife mit 25 kr. bis zu 3 fl. 20 kr. pr. Centner oder pr. Guldenwerth 3 kr. Zoll belegt sind,

b) bey solchen Gegenständen, welche vom Faß bis zu 12 kr. vom Stück bis zu einem Gulden vom Eimer oder Schäffel bis zu 45 kr. von der Pferdelast bis zu 24 kr. Zoll belegt sind;

II. Von $12\frac{1}{2}$ kr. vom Centner bey jenen Artikeln, welche im Tarife

- a) mit 3 fl. 20 kr. bis 15 fl. einschließig pr. Centner, dann beim Guldenwerth zu 6 und 9 kr.,
 b) beim Stück bis zu 4 fl. vom Eimer und Schüffel bis 1 fl. belegt sind.,

III. Von 25 kr. pr. Centner oder vom Guldenwerth oder pr. Eimer oder pr. Schüffel oder pr. Stück, bey allen höher belegten Artikeln erhoben.

Das Weggeld bey den Gegenständen der Durchfuhr soll in 12½ kr. pr. Centner bestehen. Auf den Strassen, welche kürzer als 50 geographische Stunden sind, wird für jede Stunde 1 Pfennig pr. Centner vergütet.

Der Reisende, welcher mit ausländischen Pferden oder Maulthierien eintritt, bezahlt 3 fl. von jedem Pferde oder Maulthiere. Sollte jedoch derselbe im Königreiche nicht 50 Stunden zurücklegen, so wird das Weggeld für jede Strassenstunde, um welche der von ihm zurückgelegte Weg hinter der Zahl von 50 Stunden zurücksteht, um 3 kr. gemindert.

Auf den Wasserstrassen besteht das Weggeld dort, wo es im Allgemeinen Anwendung findet, in der Hälfte des Weggeldes zu Lande.

Fremde Reisende, welche inländische Bäder besuchen, sollen, wenn ihre Reispässe dieses Reisezweckes ausdrücklich erwähnen, vom Weggelde frey seyn.

§. 21.

Das Weggeld im inländischen Verkehre und für die zur Ausfuhr bestimmten Gegenstände soll aufgehoben werden.

§. 22.

Alle Brücken: und Pflasterzölle auf den Strassen, welche auf Kosten des Staates unterhalten werden, sind aufgehoben. Die Städte und Märkte werden für den Verlust, welcher ihnen durch die Aufhebung der denselben rechtlich zustehenden Brücken: und Pflasterzölle zugeht, aus den Zollgefällen, oder auf andere Weise entschädiget. Der Bau ihrer Brücken und Strassen bleibt ihnen, wie bisher, überlassen. Die Aufhebung dieser städtischen und marktischen Brücken: und Pflasterzölle kann aber erst dann statt haben, wenn die Zollgefälle eine Mehreinnahme zur Deckung dieser Entschädigung darbieten.

§. 23.

Das Waaggeld wird mit 2 kr. von jedem Sporko:Centner erhoben, wovon jedoch Quantitäten unter 50 lb. für einen halben, und Quantitäten über 50 lb. für einen ganzen Zentner gerechnet werden.

Das Waaggeld kann für jede definitive Durchgangs: Ausgangs: und Eingangsbearbeitung nur einmal erhoben werden.

Für Gegenstände, die nicht gewogen werden, und weder Zoll: noch Weggeld

nach dem Gewichte entrichten, wird auch kein Waaggeld bezahlt.

§. 24.

Für Güter, die an Krahn ein- und ausgeladen werden, sind von jeder Last zu 10 Centner 3 kr., und bey geringeren Lasten von jedem Centner 2 Pfennige als Krahnengebühr zu entrichten.

Für den Uebersatz der Güter aus einem Schiffe in das andere, sind von jedem Centner 2 Pfennige zu bezahlen.

§. 25.

Die Kanal- und Wehrlochöffnungsgebühren, dann die Winterhaltsgebühren werden dort, wo sie hergebracht sind, in dem bisherigen Betrage erhoben.

§. 26.

Bis zum Erscheinen eines neuen Stempelgesetzes wird noch die bisherige Zollstempelgebühr zu 2 kr. von jedem Gulden des Zoll- und Weggeld-Betrages, und wenn dieser unter 1 fl. steht, zu 1 kr. erhoben.

§. 27.

Der Regierung wird überlassen, diejenigen Erhöhungen oder Verminderungen der Eingangszölle, welche sie den Bedürfnissen der Landwirthschaft, der Industrie und des Handels angemessen findet, unter dem Vorbehalte zu verfügen, daß diese provisorischen Erhöhungen oder Verminderungen, in so ferne sie bey der Ständeversammlung von 1851 die Zustimmung der

Stände nicht erhalten, mit dem Schlusse der Sitzungen der beiden Kammern wieder aufhören, und die abgeänderten Eingangszölle wieder nach den früheren gesetzlichen Bestimmungen erhoben werden sollen.

§. 28.

Auch kann die Regierung den Durchgangs- und Ausgangszoll von allen aus dem Königreiche gehenden Handelsgütern, die durchgehenden mitbegriffen, aufheben, oder in einzelnen Sägen nach Gutbefinden vermindern, und das Weggeld in der Einfuhr, sowohl im Allgemeinen, als auf einzelnen Strassenzügen, herabsetzen oder ganz erlassen, unter dem Vorbehalte, daß diese provisorischen Verfügungen, in so fern sie bey der nächstfolgenden Ständeversammlung die Zustimmung der Stände nicht erhielten, mit dem Schlusse der Sitzung der beyden Kammern wieder aufhören, und die Zölle wieder nach den früheren gesetzlichen Bestimmungen erhoben werden.

§. 29.

Der Gränzverkehr, worunter besonders der tägliche kleine Verkehr mit landwirthschaftlichen Produkten aller Art, und Lebensmitteln, in unverpacktem offenen Zustande, und in kleinen Quantitäten verstanden wird, soll keineswegs erschwert, sondern möglichst erleichtert werden.

Zu diesem Ende werden darüber nach Beschaffenheit der örtlichen Verhältnisse die Grenzjollämter von der Staats-Regierung

mit besondern — hierauf sich gründenden Weisungen versehen, und diese, so wie deren jedesmalige Veränderungen in den Kreis-Intelligenzblättern bekannt gemacht.

§. 30.

Die Zahlung der Zoll- und übrigen Gebühren muß immer in Geldsorten geschehen, die im Königreiche Cours haben.

§. 31.

An den schuldigen Zöllen und andern Abgaben hat keine Nachborge statt.

§. 32.

Für jeden entrichteten Betrag an Zöllen und anderen Nebengebühren muß eine von Correcturen und andern wesentlichen Mängeln freye Bescheinigung ausgestellt werden, die allein als Beweis der Bezahlung und erfüllten Obliegenheit gültig ist.

§. 33.

Die Zollscheine müssen in der gehörigen Zeit und dort abgelegt werden, zu welcher und wo sie nach der zollamtlichen, auf dem Zollscheine vorgemerkten Weisung abgelegt werden sollen.

Für die richtige Ablage des Zollscheines haftet derjenige, auf dessen Namen derselbe ausgestellt ist; für die Einhaltung der Controle und des Ablage-Termins aber jederzeit der Fuhrmann.

Bei Expeditionsgütern müssen auf Verlangen des Speditors die Zollscheine nicht auf seinen, sondern auf den Namen des Fuhrmanns gestellt werden, in so ferne

dieser ein angefessener Inländer, oder, wenn derselbe ein Ausländer wäre, hinreichend verbürgt ist.

Ueber die Ablage des Zollscheins hat die Behörde, bey welcher derselbe abgelegt wird, dem Ablegenden einen Empfangsschein auszustellen.

§. 34.

In Differenzen zwischen den Zollpflichtigen und Zollbeamten über die Anwendung der Zolltarife und die Entrichtung des Zollsatzes steht, wie bisher, die Entscheidung der oberen Zoll-Administration, und im Wege des Recurses, dem Staats-Ministerium der Finanzen ausschließend zu.

Diese Beschlüsse unterliegen alsbald dem Vollzuge; jedoch bleibt demjenigen, welcher glaubt, daß ihm eine widerrechtliche Zahlung aufgebürdet worden sey, unbenommen, den Rechtsweg zu ergreifen, und den Gegenstand der richterlichen Entscheidung zu unterstellen.

II.

Von der Durchfuhr.

§. 35.

Die zur unmittelbaren Durchfuhr ohne Abstoß schon zum Voraus bestimmten Handelsgüter sind von der Bezahlung des Eingangszolles frey, wenn sie so verpackt sind, daß die ganze Ladung mit Schnur und Siegel vollständig belegt werden kann.

Einem solchen Frachtführer steht jedoch

frey, eine Umladung an einem Hallante zu bewerkstelligen, welches er auf seinem Wege berührt.

§. 36.

Wenn eine solche jedes unmerkliche Herausnehmen verhindernde Belegung einer Ladung nicht angebracht werden kann, und der Fuhrmann will seine Reise ohne weiters fortsetzen, so findet die Freyheit von dem Eingangszolle nicht statt, sondern dieser Zoll ist zu erheben. Zieht der Fuhrmann vor, sogleich wieder umzukehren, und über die Gränze zurückzufahren, so ist es ihm zu gestatten. Gleichfalls steht es ihm frey, unter Aufsicht des Zollamtes seine Ladung so einzurichten, daß sie nach Vorschrift des §. 35. mit Schnur und Siegel vollständig belegt werden könne.

Will aber der Fuhrmann nicht umkehren, und kann auch seine Ladung nicht so eingerichtet werden, daß sie mit Schnur und Siegel belegt werden kann, so muß er abladen, und jedes einzelne Frachtstück mit Schnur und Siegel vollständig belegt werden.

§. 37.

Nur für durchgehendes Vieh und Holz kann die Zurückvergütung des Eingangs Zolles, welcher bey dem Eintritte erlegt worden ist, gegen Entrichtung des Ausgangszolles statt finden.

§. 38.

Von Wasserfrachten und von Frachten des Postwagens können ausnahms-

weise auch einzelne Colli mit Schnur und Siegel belegt, somit als durchgehendes Gut behandelt werden.

§. 39.

Hingegen sind alle gemischte Landfrachten (welche theils durchzuführen, theils im Lande zu bleiben bestimmte Güter enthalten), als durchgehend zu behandeln.

§. 40.

Die als durchgehend zu behandelnden Ladungen müssen bey dem Zollamte der Gränze, wo sie eintreten, im Ganzen abgewogen, und es muß dafür ein Waaggeld zu 2 kr. vom Sporco-Centner entrichtet werden.

§. 41.

Der ganze Inhalt einer als durchgehend zu behandelnden Ladung muß in den von dem Frachtführer vorzulegenden Frachtbriefen nach einzelnen Stücken, und diese nach Quantität und Qualität des Inhalts angegeben werden.

§. 42.

Sämmtliche Frachtbriefe von solchen Ladungen müssen dem Zollamte übergeben werden, von welchem sie der Inhaber in einem versiegelten Umschlage, der an des Amt, bey welchem die Ausfuhr oder Umladung geschehen soll, zu überschreiben ist zurückempfängt.

§. 43.

Der Umschlag ist überdies noch mit der Aufschrift: Transitogut oder Hall-Gut zu versehen, und zwar: Transitogut

Gut, wenn im Lande gar nicht umgeladen, Hallgut, wenn umgeladen werden soll.

§. 44.

Die Zollverwaltung kann auch anordnen, daß die Ladung, nachdem sie mit Schnur und Siegel belegt ist, auf beyden Seiten mit der Aufschrift: Transit- oder Hallgut, versehen wird, je nachdem sie zu dieser oder jener Categorie gehört.

§. 45.

Hiernächst empfängt der Frachtführer unentgeltlich einen Zollpaß, welcher seinen Namen und Wohnort, das Gewicht der Ladung, den Tag und Ort des Eintritts und den Ort des Austritts oder der Umladung, wie auch die Straße, welche der Frachtführer befährt, bezeichnet.

§. 46.

Ist der Frachtführer ein Ausländer, so wird auf seinem Reisepaße bemerkt, daß er mit einem Zollpaß versehen sey.

§. 47.

Dem Frachtführer, dessen Ladung als Hallgut bezeichnet ist, steht nicht zu, ohne Umladung auszutreten, noch ohne erweisliche Noth an einer andern Halle, als derjenigen, wohin sein Zollpaß lautet, umzuladen.

§. 48.

Der Frachtführer hingegen, dessen Ladung als Transitogut bezeichnet ist, kann zwar ohne umzuladen, nicht bey einem andern Zollamte, als demjenigen, wohin sein Zollpaß lautet, austreten; es ist ihm

aber gestattet, bey jedem Hallamte, das er auf dem Wege berührt, die Umladung zu bewerkstelligen.

Die Regierung kann zur Erleichterung der Frachten und somit der Expedition das Kottfuhrwesen mit den zur Sicherung der Zollgefälle erforderlichen Maaßregeln fortbestehen lassen.

§. 49.

Die Frachten, die bey einer Halle umgeladen werden, sind, wenn sie zur Durchfuhr bestimmt bleiben, sie mögen nun unmittelbar austreten, oder vorerst an eine andere Halle übergehen, ganz eben so, wie bey dem Eintritte, zu behandeln, und gegen Ablieferung des Zollpasseß mit einem neuen zu versehen.

§. 50.

Jedoch geschieht bey allen solchen Umladungen zum Behufe der Controle die Abwägung der einzelnen Colli und des ganzen Wagens unentgeltlich.

§. 51.

Alle als Transitogut oder Hallgut bezeichneten Frachten müssen vor jedes Hallamt, das sie auf dem Wege berühren, geführt, und es muß der Zollpaß zur Controlirung und Unterschrift vorgelegt; — Eilfuhren müssen jederzeit, andere Fuhren aber von Morgens 5 Uhr bis Abends 8 Uhr ohne unnöthigen Aufenthalt expedirt werden, jedoch ist die Ankunft der Eilfuhren zur Nachtzeit vorher anzufagen, und

haben sich dieselben auf Kosten der Betheiligten begleiten zu lassen.

§. 52.

Der Zollpaß muß auch allen Polizey- Behörden und ihren Dienern, jedoch nur auf ausdrückliches Verlangen, vorgezeigt werden.

§. 53.

An der Gränze, wo der Austritt geschieht, wird der Zollpaß an das Zollamt, welches den Ausgangszoll erhebt, abgegeben, und dafür ein Zollgegensein ertheilt, der an die äußerste Postirung abgegeben werden muß, welche die Belegung mit Schnur und Siegel abnimmt, und eine Begleitung bis an die äußerste Gränzlinie auf Kosten der Zollcassa verfügt.

Der Ladungs-Schein, welchen der Fuhrmann von dem Zollamte, wo er auf- oder umgeladen hat, mitbringt, ist von dem Gränzzollamte zum Beweise des richtigen Austritts der Ladung unentgeltlich zu unterfertigen und ihm zurückzugeben.

Den durchgehenden Frachtführern, die im Lande nicht abgeladen haben, ist von dem Gränzzollamte eine Bescheinigung über den richtigen Austritt ihrer Ladung unentgeltlich zu übergeben.

Ist das Zollamt selbst unmittelbar an der Gränze gelegen, so wird der Zollgegensein an die daselbst stationirte Gränzwache abgegeben, und die Versicherung vom Zollamte abgenommen.

§. 54.

Einem Frachtführer, dessen Ladung

als durchgehend oder als Hallgut behandelt wird, ist nicht erlaubt, zollbare Güter auf eigene Rechnung mitzuführen, noch von seiner Ladung irgend etwas im Lande auf eigene Rechnung zu verkaufen.

§. 55.

Eben so wenig ist einem solchen Frachtführer gestattet, irgend einen Theil seiner Ladung auf fremde Rechnung ohne Frachtbrief darüber mitzuführen.

§. 56.

Kein Frachtführer darf, ohne erweiliche Noth, weder beim Eintritt, noch beim Austritt, zwischen der Gränze und dem für dieselbe aufgestellten Zollamte anhalten, sondern jeder hat den Weg zu oder von demselben ununterbrochen fortzusetzen. Wo es die Gränz-Postirung für nöthig findet, ist der Frachtführer von Amtswegen bis zum nächsten Zollamte zu begleiten.

§. 57.

Wenn eine Fuhr, welche nach ihren Frachtbriefen sich als Eilsfuhr ausweist, außer der gewöhnlichen Zeit an der Gränze sich einfundet, um einzutreten, so muß sie zwar zum Eingange behandelt, aber sie muß auch bis zum nächsten Zollamte auf Kosten des Frachtführers begleitet werden.

Im Ausgange aber, wenn die Fuhr zu ungewöhnlicher Zeit über die Gränze gehen will, muß ihr von dem expeditrenden Zollamte auf ihre Kosten Begleitung bis zur Gränze mitgegeben werden.

III.

Von der Einfuhr.

§. 58.

Dem Eingangszolle sind alle in das Königreich einkommenden Handelsgüter, so weit sie nicht als durchgehend zu behandeln, oder in dem bezliegenden Tarife ausdrücklich für Eingangszollfrey erklärt sind, unterworfen.

§. 59.

Die Angabe, daß solche Handelsgüter entweder schon einmal verzollt worden seyen, oder daß sie inländische, jezt aus dem Auslande nur zurückkommende Erzeugnisse seyen, giebt auf Nachlaß oder Minderung des Eingangszolles keinen Anspruch, wenn nicht im letzten Falle, nämlich bey ausgegangenen inländischen Erzeugnissen ihre Identität so hergestellt, und so gesichert ist, daß über die Wahrheit nicht der mindeste Zweifel obwalten kann. Es darf sodann die Behandlung zum Wiedereingange mit Genehmigung der obersten Zollbehörde, jedoch nur bey derjenigen Zollbehörde geschehen, welche sie zum Austritte behandelte. Sedenfalls sind jene Güter ausgenommen, die aus dem Inlande nach §. 19. mit Vertretung eines fremden Gebiets zu einem inländischen Orte gebracht, vorschriftsmäßig versichert, mit Passirscheinen begleitet, und bey der Controle richtig befunden werden.

§. 60.

Der Eingangszoll wird von dem Zoll-

Amte an der Gränze erhoben, wenn entweder eine als durchgehend angegebene Ladung nicht als solche behandelt werden kann, und der Fuhrmann seinen Weg ohne weiters fortsetzen will, oder die Ladung an einen Ort bestimmt ist, an welchem sich kein Hallamt befindet.

§. 61.

Es ist keinem Zollamte gestattet, von einem Theile der Ladung den Eingangszoll zu erheben, und den übrigen als durchgehendes Gut zu behandeln.

Dies kann nicht anders als bey einem Hallamte in Folge der Umladung geschehen.

§. 62.

Der Frachtführer hat zum Behufe der Zollerhebung sämtliche Frachtbriefe dem Zollamte vorzulegen. Wenn er selbst Eigenthümer der Fracht ist, hat er schriftlich die zu verzollenden Gegenstände zu declariren, es wäre denn, daß diese nur aus Kleinigkeiten, im Werthe von höchstens 5 fl. beständen, in welchem Falle die mündliche Angabe und die Unterzeichnung desselben im Zollmanuale genügt.

§. 63.

Ist der Zollpflichtige nicht im Stande zu declariren, weil ihm der Inhalt der Colli und der Ladung unbekannt ist, so steht es ihm frey, bey dem Zollamte, ehe die Zollbehandlung eintritt, sich vom Inhalte und Gewichte zu überzeugen, und dann erst zu declariren.

Nachdem die Angabe des Inhaltes der Ladung oder der einzelnen Colli aus der schriftlichen Declaration der Zollpflichtigen ausgemittelt ist, wird zur Abwägung der einzelnen Stücke geschritten, wofür bey Zollämtern an Waaggeld 2 kr. vom Sporcos Centner, bey Hallämtern aber, weil die dahin gelangenden Ladungen schon an der Gränze im Ganzen abgemogen worden sind, nichts weiter entrichtet wird.

§. 64.

Hierauf erfolgt die innere Besichtigung der einzelnen Stücke, gleichviel, es seyen die Gegenstände zollfrey oder nicht, wenn nicht als Inhalt derselben Güter angegeben sind, von welchen der höchste Zollsatz zu erheben ist.

§. 65.

Der hierauf zu berechnende Eingangszoll muß auf der Stelle baar erlegt werden. Den Zollschein hat der Empfänger sogleich an die hierzu ermächtigte, auf dem Zollschein bemerkte Person, oder, wo eine solche nicht auf der Stelle ist, an die anwesende Zollwache gegen einen Zollgegenschein abzugeben.

§. 66.

Sobald der Zollpflichtige im Besitze dieses Zollgegenscheines ist, der ihm in derselben Stunde, da er den Zollschein abgegeben hat, eingehändigt werden muß, kann er über die verzollten Güter frey verfügen.

§. 67.

Namentlich ist für die Frachten von verzollten Gütern, wie von einheimischen, nicht erforderlich, daß sie vor die Hallämter der Orte, von denen sie abgehen, oder zu denen sie kommen, geführt werden.

§. 68.

Ausländischen Frachtführern, welche den Eingangszoll entrichtet haben, weil ihre zur Durchfuhr bestimmte Ladung nicht als durchgehend behandelt werden konnte, ist diese Entrichtung auf ihrem Reisepasse zu bezeugen.

Reisende, mit Ausschluß der Handelsreisenden, welche über die Gränze herein kommen, haben, ohne zu einer Declaration verbunden zu seyn, bey dem Zollamte die zollbaren Waaren, welche sie mit sich führen, zum Eingange zu verzollen; wenn sie aber erklären, daß ihnen die dem Zolle unterworfenen Waaren unbekannt seyen, so ist ihnen sogleich der bestehende Zolltarif mit Höflichkeit vorzuzeigen. Die Zollämter sind, wenn sie Verdacht haben, daß Waaren zum Handel eingeschmuggelt werden, befugt, die Kutschen und Koffer der Reisenden öffnen zu lassen, und sie zu untersuchen; jedoch haben sie die Reisenden durchaus mit Anstand zu behandeln, und genaue Sorge zu tragen, daß bey der Visitation kein Gegenstand der Reisebedürfnisse Schaden leide. Die Kleidungsstücke und alles Gepäcke der Reisenden, so wie

alle Bedürfnisse, welche Badereisende mit sich führen, unterliegen der Verzollung nicht.

Körperliche Visitationen der Personen sind verboten.

IV.

Von der Ausfuhr.

§. 69.

Alle aus dem Königreiche ausgehenden Handelsgüter, die Durchgehenden mitbegriffen, sind dem Ausgangszolle unterworfen, mit Ausnahme derjenigen, die im Tarife Ausgangszollfrey erklärt sind. Der Ausfuhrzoll von durchgehenden Gütern wird auf 12½ kr. vom Centner festgesetzt; jener von andern Gegenständen richtet sich nach dem beliegenden Tarif.

§. 70.

Diejenigen durchgehenden Handelsgüter, welche bey einem Hallamte verladen werden, sind nur einem Ausgangszoll von 6½ kr. unterworfen.

§. 71.

Den Ausgangszoll von einheimischen, zur Ausfuhr bestimmten Handelsgütern, die mit durchgehenden gemischt verpackt werden, erhebt das Hallamt, bey welchem die Verladung geschieht, und bezeugt dieses auf dem Zollpasse.

§. 72.

Auch von denjenigen in das Ausland bestimmten Frachten, welche nur inländi-

sche Erzeugnisse enthalten, muß der Ausgangszoll von einem Hallamte, wenn die Verladung oder wenigstens die Besichtigung bey demselben geschieht, erhoben, und der Zollschein dafür ertheilt werden, dessen Ausstellung auf dem Reisepaß vorzumerken ist.

Gegenstände, welche Centnerweise nach dem höchsten Ausfuhrzolle declarirt und behandelt werden, sind der innern Besichtigung nicht unterworfen, und die hiefür zu entrichtende Gebühr kann nach freyer Wahl des Exportirenden entweder bey einem Hallamte oder bey einem Zollamte an der Gränze erlegt werden.

§. 73.

Für die Abwägung von allen Handelsgütern, die von einem Hallamte zur Ausfuhr abgehen, sind 2 kr. vom Sporco-Centner zu entrichten.

§. 74.

Wer entweder durch einen Zollgegenschein nachweist, daß er die Handelsgüter, die er ausführen will, bey dem Eintritte verzollt habe, oder durch den Zollpaß eines Hallamtes die Ausgangszollfreyheit oder auch durch den Zollschein von einem Hallamte die geschene Bezahlung des Eingangszolles darthut, erhält vom Zollamte der Gränze für diese Papiere unentgeltlich einen Empfangsschein, den er an die äußerste Zollpostirung, oder, wenn er eine solche nicht mehr zu passiren hat, an die bey dem Zollamte stationirte Gränzwa-
che abzugeben hat.

Der Ladungsschein, den der Fuhrmann von dem Hallamte, wo er auf- oder umgeladen hat, mitbringt, ist von dem Gränz-Zollamte zum Beweise der Erfüllung seiner Obliegenheit unentgeltlich zu unterfertigen, und ihm beym wirklichen Austritte zurückzugeben. Wenn aber der Fuhrmann oder Exportant von keinem Hallamte kommt, so ist von dem Gränzollamte eine Bescheinigung über den Austritt der Ladung unentgeltlich auszustellen, solche aber denselben erst an der äußersten Gränzpostirung, nämlich, wenn er die Landesgränze wirklich überschreitet, zu behändigen.

§. 75.

Von durchgehenden Frächten, die im Lande nicht umgeladen worden sind, wird der Ausgangszoll erst bey dem Austritte erhoben, und darüber gegen Abgabs des Zollpassees der Wegenzollschein ertheilt.

§. 76.

Nach für die Abwägung solcher Frächten sind 2 kr. vom Sporco-Centner zu entrichten, in so weit diese Waaggebühe nicht schon bey einer früheren Zoll-Behandlung in oder bis zu dieser Größe entrichtet worden ist.

§. 77.

Wer aus einem Orte kommt, wo er sich zu seinen Ausfuhrgütern weder mit Zollgegenschlein für bezahlten Eingangszoll, noch mit Zollpaß und Zollschein für entrichteten Ausgangszoll versehen konnte, muß

bey dem Zollamte der Gränze nicht nur den Ausgangszoll, sondern auch 2 kr. vom Sporco-Centner für die Abwägung entrichten.

V.

Von den Niederlagen.

§. 78.

Zur Erleichterung des Zwischen- und Speditionshandels sowohl, als der Fabriken und Manufakturwesen werden in den Städten, wo sich Hallämter oder Oberzoll- und Hallämter befinden, ferner, wie bisher, königliche Niederlagen bestehen.

§. 79.

Handelsgüter, die dem Eingangszolle unterworfen sind, bleiben davon, so lange sie in einer königl. Niederlage sind, frey, haften aber jedesmal für die Gebühren.

Die Halle oder Niederlage haftet für die Entwendung und den aus Schuld des Dienstpersonals entstehenden Schaden, aber nicht für Unglücksfälle und Verderben. Für den Inhalt der Colli haftet sie nur dann, wenn bey der Einlagerung die innerliche Besichtigung auf Verlangen und in Gegenwart des Zollpflichtigen vorgenommen wurde.

§. 80.

Acht Tage (d. h. achtmal vier und zwanzig Stunden) lang werden die in eine königl. Niederlage gebrachten Handelsgüter unentgeltlich aufbewahrt, nach Ablauf dies

fer Frist aber nur gegen eine Gebühr von $\frac{1}{2}$ kr. täglich für den Centner.

§. 81.

Diese Gebühr muß von dem Inhaber der Güter bey der Zurücknahme aus der Niederlage, falls er aber dieselbe länger als sechs Monate darin läßt, nach Ablauf eines jeden Semesters entrichtet werden.

§. 82.

Die auf den Hallen hinterlegten Güter, für welche sich binnen Jahresfrist kein Eigenthümer meldet, und die Lagergebühr entrichtet, werden als herrenlos erklärt, so fort in öffentlichen Blättern mit genauer Beschreibung zu Jedermanns Kenntniß gebracht, und, wenn sich innerhalb eines Vierteljahrs Niemand dazu meldet, vier Wochen darnach öffentlich versteigert. Der erlöste Betrag wird nach Abzug der rückständigen Lagergebühren, des Eingangszolles und der Versteigerungskosten noch ein Jahr in Verwahrung behalten. Legitimirt sich in dieser Frist noch Jemand als Eigenthümer für den einen oder andern Gegenstand, so wird diesem der deponirte Betrag verabfolgt; wo nicht, so fällt das Depositum dem für das Zoll-Perfonale bestimmten Unterstützungsfonds zu, vorbehaltlich des Regresses des etwa vor der Verjährungszeit sich noch meldenden Eigenthümers. Die Verjährungszeit endet nach 5 Jahren vom Tage der Niederlegung auf der Halle gerechnet.

§. 83.

Handelsgüter, welche feuergefährlich sind, oder durch deren Aufbewahrung in der Königl. Niederlage andere dafelbst befindliche beschädigt werden können, sind von den Hallen ausgeschlossen.

Die Regierung wird am Sitze jedes Hallamtes Anordnung treffen lassen, wohin derley Waaren untergebracht werden sollen.

§. 84.

Kein Handelsgut kann aus der öffentlichen Niederlage abgeliefert werden, als gegen Zurückgabe des Hallscheines, welcher unentgeltlich immer ertheilt werden muß, und der allenfalls rückständigen Niederlagsgebühren, dazu gegen Bezahlung des Eingangszolles; es wäre denn, daß es entweder als Bestandtheil einer durchgehenden Fracht bey dem Hallamte verladen, oder in ein Privatlager gebracht werden sollte, wobey die Bezahlung des Eingangszolles im ersteren Falle ganz, im letzteren Falle aber vorläufig unterbleibt.

Güter, die inländischen Ursprungs oder schon zum Eingange verzollt sind, können mit Bewilligung der Hallämter auch auf die Königl. Niederlagen gebracht werden. Die Bestimmungen des §. 79. in Hinsicht der Haftung der Niederlagsgebühren und der Hallscheine sind auch bey diesen Gütern zu beobachten.

§. 85.

Kolonialwaaren und solche ausländische rohe Handelsgüter, dergleichen im Königreiche nicht erzeugt werden, mit Ausschluß aller Flüssigkeiten, können auch in Privatlagern niedergelegt werden, jedoch nur auf vorläufige Bewilligung der obersten Zollbehörde, und nur an Orten, wo ein Hallamt oder ein Oberzoll- und Hallamt ist, unter beständiger Aufsicht des Hallamtes, und gegen Erfüllung der Bedingungen, mit welchen die Bewilligung verbunden wird.

Privatlager können unter Verschluß der Hallämter auch für Flüssigkeiten statt finden, wenn die Betheiligten ein der Zollbehörde anständiges Locale auf ihre Kosten ausmitteln, doch sollen dergleichen Privatniederlagen nur soliden Handelsleuten und Gewerbetreibenden zugestanden werden.

§. 86.

Ausnahmsweise kann die oberste Zollbehörde auch für rohe Stoffe, dergleichen auch im Inlande erzeugt werden, die Niederlegung auf Privatlagern gestatten; jedoch ausschließlich nur dann, wenn die K' igl. Halle für die Lagerung derselben nicht Raum genug hält; diese Ausnahmen können nur für die Dauer des Bedürfnisses und unter einer besonders anzuordnenden Aufsicht statt finden. — Auch die Privatlager für dergleichen Stoffe sollen nur soliden Handelsleuten und Gewerbetreibenden zugestanden werden.

VI.

Von außerordentlichen Vorkehrungen der Zollbehörden.

§. 87.

Wenn ein Gränzzollamt oder Hallamt den gegründeten Verdacht schöpft, daß ein Fuhrmann außer den in den Frachtbriefen angegebenen Gütern, andere Güter heimlich, ohne Frachtbrief, mit sich führt, so ist dasselbe verbunden, die Ladung nach den Frachtbriefen zu revidiren, und die verheimlichten Güter von dem Wagen zu nehmen, sie genau zu untersuchen, und die ganze Ladung nach §. 83. von einem verpflichteten Wächter auf Kosten des Fuhrmanns begleiten zu lassen.

Wenn ein Zollamt oder Hallamt den gegründeten Verdacht schöpft, daß an einer durchgehenden Ladung durch Herausnahme oder Austausch etwas verändert worden sey, so ist dasselbe verbunden, die Abladung und Besichtigung der einzelnen Stücke anzuordnen, nachdem zuvor die Verdachtsgründe in das Protocoll niedergelegt worden sind.

Dem Fuhrmann ist in dem einen, wie in dem andern Falle beglaubigte Abschrift des Protocolls kostenfrei zuzustellen. Das Zollárar hat, wenn der Verdacht sich nicht bestätigt, für jeden durch Auf- und Abpacken sich ergebenden Schaden zu haften.

§. 88.

Der gegründete Verdacht, daß an einer aus Salz oder Transitogütern bestehenden Ladung auf dem Wege etwas durch Herausnahme oder Austausch verändert werden möchte, berechtigt jede Zollbehörde, von welcher der Zollpaß für die Ladung erteilt oder visirt worden ist, dieselbe bis zum nächsten Hallamte, oder wenn auf der Strafe keines ist, bis zum Austrittszollamte durch einen verpflichteten Wächter, jedoch nicht auf Kosten des Frachtführers begleiten zu lassen, woselbst er sodann der genauen Controle sich unterwerfen muß.

Auch in diesem Falle muß das Amt die Verdachtgründe in das Protocoll niederlegen.

§. 89.

Wenn ein Hallamt, zu welchem eine so begleitete Fracht gelangt, dieselbe nicht ferner bis zum Austritte in dieser Weise begleiten lassen will, so sind die Gründe in das Protocoll niederzulegen.

§. 90.

Wegen Frachtführer, die nach Verkürzung gegenwärtiger Zoll-Ordnung wegen Verkürzung des Zollgefälls einmal über 25 fl. oder dreymal über 5 fl. — bestraft worden sind, ist diese Maaßregel immer, und zwar auf ihre Kosten vorzuführen.

Wegen Frachtführer, die dreymal wegen Verletzung der Zollordnung, ohne daß eine Verkürzung des Zollgefälls dabey statt

gefunden hat, bestraft worden sind, ist diese Maaßregel ein Jahr lang, vom letzten Straffalle an gerechnet, in Anwendung zu bringen.

VII.

Von Zoll-Freyheiten und Begünstigungen.

§. 91.

Zollbefreyungen haben in der Regel nicht statt. Nur folgende Ausnahmen werden festgesetzt:

- 1) Von jenen Gegenständen, welche der König und die Glieder des königl. Hauses zum eigenen Gebrauche einführen, werden die Eingangszölle zwar bey dem Eintritte bezahlt, aber jederszeit aus der Zollcasse wieder rückvergütet.
- 2) Alle Gegenstände, welche auswärtige Souverains durch das Königreich, oder aus demselben für ihre Person und zu ihrem Gebrauche beziehen, — sind zollfrey. — Es werden zu diesem Ende auf vorhergegangenes Ansuchen die geeigneten Freypässe ausgestellt, oder die erforderlichen Weisungen an die Zollbehörden erteilt werden.
- 3) Ebenso erhalten die der königl. Souveränität unterworfenen ehemaligen reichsunmittelbaren Fürsten, Grafen und Herren, in Gemäßheit der Declaration vom 19. März 1807 für die

Consumtibilien, welche sie aus dem Auslande zu ihrem Hausbedürfnisse beziehen, die entrichteten Zollgebühren zurück, wenn sie die Zollscheine darüber vorlegen, und auf denselben mit eigenhändiger Unterschrift bestätigen, daß die bezogenen Gegenstände wirklich zum Bedürfnisse ihres Hauses bestimmt gewesen sind. Auch ist ihnen in Kraft des Edictes vom 26. May 1818 über die staatsrechtlichen Verhältnisse der Standesherrn gestattet, ihre Naturalproducte und Gefälle aus ihrem im Auslande gelegenen, und an ihre diesseitigen Herrschaften angrenzenden Besizungen zollfrey einzuführen, zu welchem Ende sie jedoch immer die nöthigen Vorweise entweder eigenhändig ausstellen, oder durch ein von ihnen hiezu besonders ermächtigtcs Amt, welches der Zollstelle bekannt zu machen ist, ausfertigen zu lassen haben.

Eine Befreyung von Waag- und Niederlags-Gebühren kann jedoch nicht angesprochen werden.

- 4) Alle Königl. Militärfuhrwerke und Waagewägen sind zollfrey, jedoch nur alsdann, wenn sie von Militärpersonen begleitet werden, und nur in so weit, als sie mit Armeegegenständen beladen sind, weswegen sie sich mit Ausnahme der geladenen Munitions-Wägen, der zollamtlichen Besichtigung

zum Vergleiche des mit sich führenden Vorweises nicht entziehen können.

§. 92.

In Ansehung der Zollfreyheit der Bottschaster, Gesandten und Geschäftsträger an dem Königl. Hoflager soll es genau ebenso gehalten werden, wie es damit in dem Staate, welchem der Gesandte angehört, gegen die K. Bottschaster, Gesandten und Geschäftsträger gehalten wird.

§. 93.

Weggeldfrey ist der Anspann, der nach §. 91. Nr. 1 und 2 und der nach §. 92. zollfreyen Personen, wie auch der Gesandten am deutschen Bundestage.

§. 94.

Die Begünstigungen der an inländische Fabrikanten und Manufakturisten eingehenden rohen Stoffe und Halbfabrikate, welche in dem veredelten Producte zur Wiederausfuhr kommen, sowie der aus dem Inlande zu gleichen Zwecken in das Ausland gehenden, von da zurückkommenden Fabrikate, nicht minder jener rohen Stoffe und Halbfabrikate, die zur Zeit noch nicht im Inlande in erforderlicher Quantität und Qualität erzeugt werden, zur Konkurrenz mit den ausländischen Fabrikanten und Manufakturisten, sollen nach vorläufiger Nachweisung des Bedürfnisses und nach Vernehmung der Handels- und Gewerbs-Kammern, wo diese bestehen, von besonderen, auf bestimmte Zeit zu er-

theilenden Ministerial-Bewilligungen, jedoch so abhängen, daß sie nicht nur den größeren Manufakturen und Fabriken, sondern auch den mittleren und kleinen Gewerben verliehen werden.

Diese Begünstigungen sollen immer nur auf bestimmte Zeit stattfinden, ohne Nachweisung des Bedarfs nicht erneuert, oder verlängert, und im Falle des Mißbrauches oder einer vom Begünstigten verübten Zolldefraudation, ohne weiters eingezogen werden.

Die Begünstigung der Einfuhr roher Stoffe und Halbfabrikate zum inneren Verbrauche soll vorerst nur auf drey Jahre festgesetzt werden.

Die ertheilten Begünstigungen sollen durch das Regierungsblatt bekannt gemacht und ein Verzeichniß derselben den Ständen des Reiches bey ihrer jedesmaligen Versammlung zur Einsicht mitgetheilt werden.

§. 95.

Die Begünstigungen, welche der Rheinkreis in Hinsicht der Einfuhr seiner Produkte genießt, bestehen so lang, als derselbe in die Zolllinie nicht aufgenommen ist.

Der Regierung bleibt vorbehalten, diese Begünstigungen nach ihrem Ernesen zu erweitern.

Cap VIII.

Von Verlegung der Zollordnung und deren Bestrafung.

§. 96.

Die nachstehenden Verlegungen der

Zollordnung sollen als Uebertretungen behandelt, und mit Geldstrafen belegt werden, wie folgt:

- 1) Wer bloße Formalitäten der Zollordnung verletzt, oder vernachlässigt, jedoch dadurch das Zollgefäll — worunter hier und in den nachfolgenden Bestimmungen alle in gegenwärtiger Zollordnung vorgeschriebenen Abgaben verstanden werden — entweder gar nicht, oder unter dem Betrage von 5 fl. verkürzt, unterliegt einer Geldstrafe von 1 — 25 fl.
- 2) Bey einer Verkürzung des Zollgefälles von 5 fl. und darüber wird im ersten Falle der zehnfache Betrag der gefährdeten Gebühr als Strafe bestimmt, im zweyten Falle der fünfzehnfache Betrag der gefährdeten Gebühr, und die Confiskation, im dritten Falle der zwanzigfache Betrag der gefährdeten Gebühr und die Confiskation.

Wer eine Verkürzung des Zollgefälles sich noch öfter zu Schulden kommen läßt, soll nicht nur der Strafe des dritten Falles unterliegen, sondern auch der Gewerbsconcession, wobey er defraudirt hat, verlustig werden.

- 3) Wer die zollbaren Gegenstände im Gewichte, Maaße oder Werthe (so weit dieser als Beladungs-Maßstab

angenommen ist) in der Art zu gering declarirt, daß die Differenz den 10ten Theil des declarirten Ganzen übersteigt, hiebei aber einzelne Colli oder Stücke nicht verschwiegen hat, wird um den vierfachen Betrag der verkürzten Gebühr bestraft. Im zweyten Falle tritt die Strafe des achtfachen, und im dritten, und allen folgenden Fällen die Strafe des zwölffachen Betrages der verkürzten Gebühr, und Confiskation ein.

- 4) Wer einen Passir- oder Controllschein für Waaren, welche von einem inländischen Orte verführt werden, nicht vorschriftsmäßig ablegt, hat den vierfachen Betrag des Ausgangszolles als Strafe zu erleiden.

Sind die verführten Waaren frey vom Ausgangszolle, so findet im obigen Falle eine Geldstrafe von 1 — 25 fl. statt.

- 5) Wer gegen das Verbot des §. 8. ausländisches Salz oder Stoffe, woraus Salz gezogen werden kann, einbringt, niederlegt, auf irgend eine Weise an sich bringt, verkauft oder ohne besondere Erlaubniß durchführt, unterliegt einer Strafe von 5 fl. vom Zentner, im Wiederholungsfalle von 10 fl. vom Zentner.
- 6) Bestcht gemäß den §§. 9 und 10 ein Verboth, Salz, Salpeter und Schießpulver auszuführen, so unterliegt derjenige, welcher dieses Verbot übertritt, der bey Ziffer 5 festgesetzten Strafe.
- 7) Wer Zollpässe und Zollgegenscheine über durchgehende oder nicht vollständig verzollte Gegenstände im verpackten Zustande nicht vorschriftsmäßig ab-

legt, oder diese Bescheinigung ohne Beybringung der Waaren ablegen will, unterliegt der Strafe des fünffachen Betrages des höchsten Eingangszolles. Wären aber die Waaren unverpackt, oder nach ihrem Inhalte nach vorausgegangener zollamtlicher Behandlung bekannt, so wird der fünffache Betrag des tarifmäßigen Eingangszolles als Strafe erhoben.

§. 97.

Als Verbrechen oder Vergehen können die im gegenwärtigen Gesetze vorgesehnen Straffälle nur dann behandelt werden, wenn mit denselben solche Handlungen oder Unterlassungen verbunden sind, für welche die allgemeinen Strafgesetze eine Vergehens- oder Verbrechen's- Strafe bestimmen.

Als Verbrechen, die mit einer Strafe von 2 bis 8 Jahren Arbeitshausstrafe belegt werden, sind noch anzusehen, wenn Schwärzungen in Kotten (Banden) oder mit gewaffneter Hand geschehen, oder wenn die Zoll-Verkürzung in Verbindung mit einer Assurance-Gesellschaft unternommen wird.

§. 98.

Bey den in Ziffer 2 — 6 des §. 96 angezeigten Verletzungen der Zollordnung findet neben den Gesetlichen Strafen und deren Folgen auch die Confiskation in folgenden besonderen Fällen statt:

- 1) wenn Gegenstände ein- aus- oder durchgeführt werden, deren Eingang, Durchgang, oder Ausgang verboten ist;
- 2) wenn die Zollstätte, sey- es im Ein- Aus- oder Durchgange ohne Anmeldung zur amtlichen Behandlung übergegangen, oder wenn eine Zollbare Waare auf verbotenen Wegen ein- oder ausgebracht, oder wenn die noch

- nicht verzollte Waare heimlich abgestoßen, ausgewechselt, oder vermindert wird.
- 3) wenn die Zollbaren Gegenstände verschwiegen, oder die Waaren falsch und in einer Dualität, die einem geringeren Zollsätze unterliegt, declarirt werden;
 - 4) wenn die an eingehende oder durchgehende Güter amtlich angelegte Versicherung verletzt wird, — und über den Zufall sich nicht genügend ausgewiesen werden kann.
 - 5) wenn bewilligte Begünstigungen mißbraucht, oder Begünstigungsscheine nicht vorschriftsmäßig abgelegt werden.

§. 99.

Die Confiskation erstreckt sich

- a) auf diejenigen Frachtwaaren, in Hinsicht deren der Zoll verkürzt werden sollte, auf Schiff und Geschirre (Wagen und Pferde) wenn der Zollpflichtige und der Frachtführer zugleich schuldig befunden wurden, oder wenn der Fuhrmann zugleich Eigenthümer der Fracht, oder der Zollpflichtige Eigenthümer des Schiffes, des Wagens, der Pferde und des Geschirres ist;
- b) auf jene Frachtwaaren allein, wenn der Zollpflichtige der Bestrafte ist;
- c) bloß auf das Schiff, den Wagen, die Pferde und das Geschirre, wenn der Frachtführer der Bestrafte ist.

Als Eigenthümer der Fracht wird der Fuhrmann immer angesehen, wenn er mit keinem Frachtbriefe versehen ist.

Sind die Gegenstände nicht mehr vorhanden, so muß der durch eidliche Schätzung ausgemittelte Werth bezahlt, oder wenn die Werthschätzung unmöglich ist, statt der Cons-

fiskation auf 50 bis 2000 fl. nach Erwägung aller Umstände erkannt werden.

§. 100.

Die genannten Gegenstände werden auf eine glaubwürdige Anzeige sogleich in Beschlag genommen, und wenn die Anschuldigung von der Art ist, daß darauf eine Untersuchung vorgekehrt werden kann, solange entweder bey Gericht oder auf Anordnung des Gerichtes verwahrt, bis das Erkenntniß in Rechtskraft übergegangen ist, insoferne der Angeschuldigte nicht durch baare Erlage des ganzen Werthes oder durch Bürgen Sicherheit leistet.

Wieh und andere dem Verderben ausgesetzte Gegenstände werden, wenn die Sicherheit binnen 8 Tagen nicht aufrecht gemacht wird, nach eingetretener Untersuchung von Gerichtswegen öffentlich versteigert und der Erlös wird nach gerichtlicher Anweisung deponirt.

§. 101.

Bei einer zufälligen Verletzung der Schnüre und Siegel kann sich der Frachtführer nur dadurch von der Strafe befreien, wenn er bey dem nächsten Gerichte oder Zollamte auf seinem vorgezeichneten Wege den Zufall anzeigt, und glaubwürdig nachweist.

§. 102.

Der Beweis der Erfüllung derjenigen Verbindlichkeiten, worüber nach der gegenwärtigen Zollordnung amtliche Urkunden ausgestellt, und den Zollpflichtigen zur Aufbewahrung übergeben werden müssen, kann nur mit diesen Urkunden geführt werden. Wer eine solche Urkunde durch Unglück oder Zufall verliert, kann von dem Zollamte, welches sie ausgestellt hat, jederzeit ein Attest verlangen, worin ihm die Erfüllung seiner zollgesetzlichen Verbindlichkeiten auf den Grund der Zollob-

her bezeugt, und welches jederzeit als Beweis der erfüllten Obliegenheit angesehen wird.

Für dieses Attest ist nur die einfache Taxgebühre zu entrichten; — derjenige, dem die Ausstellung einer in der gegenwärtigen Zollordnung vorgeschriebenen amtlichen Urkunde verweigert wird, kann innerhalb drey Monaten selbst, oder durch einen Dritten bey der obersten Zollverwaltung darüber Beschwerde fuhren. Unterläßt er dieß, so muß er, wenn er in Untersuchung kömmt, und sich mit den amtlichen Urkunden nicht ausweisen kann, rechtsförmlich darthun, daß ihm, ungeachtet er seine zollgesetzliche Verbindlichkeit erfüllt hat, die Ausfertigung dieser Urkunden verweigert worden ist.

Im Falle der unrechtmäßigen Verweigerung, oder der verzögerten Ausstellung (§. 66.) derselben, haben die Beamten für allen daraus entstehenden Schaden zu haften, ohne daß hiedurch das Strafverfahren im Disciplinarwege ausgeschlossen wird.

Der Beweis der Erfüllung der zollgesetzlichen Verbindlichkeiten, worüber keine amtlichen Urkunden auszustellen sind, kann auf erhobene Klage wegen Verletzung der Zollordnung auch durch exceptionsfreyen Zeugen geführt werden.

§. 103.

Das Familienhaupt haftet rücksichtlich der Geldbuße und des Ersahes für die Gefährden und Uebertretungen, welche für dasselbe in seinem Geschäft durch die unter seiner väterlichen Gewalt stehenden Familienglieder begangen werden, so wie der Dienstherr für die Gefährden und Uebertretungen seiner gebrodenen Diener rücksichtlich der Geldbuße und des Ersahes, außer wenn sie erweislich ohne sein Wissen und Willen verübt worden sint.

§. 104.

Vermögenslose Defraudanten und deren Gehülfen werden nach den Bestimmungen der allgemeinen Strafgesetze im Verhältnis der Geldstrafe mit einer Freiheitsstrafe belegt.

§. 105.

Für alle Geldstrafen haften, wenn nicht hinlängliche baare Sicherheit geleistet wird, Schiff- und Gesätre (Wagen, Pferde &c.) wenn der Frachtführer, so wie die Waare — wenn der Zollpflichtige, — bezdes aber, wenn der Frachtführer und der Zollpflichtige zugleich schuldig sind; und wenn nicht inner 14 Tagen die erkannte Strafe erlegt wird, erfolgt der öffentliche Verkauf der genannten Gegenstände. Der Mehrerlös wird an den Eigenthümer zurückbezahlt.

§. 106.

Von verlassenen Handelsgütern wird, wenn nicht das Gegentheil offenbar ist, angenommen, daß das Zollgefall in Beziehung auf selbe verkürzt worden sey, und sie unterliegen der Confiskation. Die Thatsache ist jedoch öffentlich bekannt zu machen, und erst nach dem Ablaufe von sechs Monaten vom Datum der Bekanntmachung, kann die Einziehung erkannt werden, wenn sich der Eigenthümer nicht meldet und rechtsfertiget.

Ausgenommen hievon ist das verlassene ausländische Silz und andere Gegenstände, deren Einfuhr oder Durchfuhr verboten ist. Die Confiskation derselben ist ohne weiters sogleich zu erkennen.

§. 107.

Die Untersuchung wegen Unterlassung der vorschriftmäßigen und rechtzeitigen Anlage zollamtlicher Papiere muß inner Jahresfrist, vom Tage der Ausstellung dieser

Papiere gerechnet, begonnen werden; außer dem tritt die Verjährung ein.

Diese wird durch eine inner des Zeitraumes eines Jahres begangene neue Uebertretung unterbrochen; die erst nach erfolgter Revisions = Erinnerung geschehene Abklage wird als nicht geschehen, angesehen.

§. 108.

Den Schadenersatz oder die Zollgebühr hat der Verurtheilte neben der Strafe besonders zu leisten, ebenso die Kosten der Untersuchungs = Verhandlungen besonders zu vergüten.

§. 109.

In allen Untersuchungsfällen, in welchen durch das vorliegende Gesetz nicht etwas Eigenthümliches verordnet wird, sollen die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen Anwendung finden.

§. 110.

Die Judikatur über Verletzung der Zollordnung steht in erster Instanz den unmittelbaren königl. Gerichten zu, in deren Gerichtssprengel die Verletzung entdeckt wird.

In den standesherrlichen Gebieten soll es jedoch in Hinsicht der Judikatur, wie bisher, gehalten werden.

Die Eintheilung der nicht standesherrlichen Herrschafts- und Patrimonialgerichtsbezirke in die dießfalligen Sprengel der königl. Gerichte wird durch eine besondere allerhöchste Verordnung festgesetzt werden.

§. 111.

Das gerichtliche Verfahren bey Untersuchung der Straffälle ist summarisch, und wird von Amtswegen im Untersuchungswege geführt, nach den für die Behandlung der Polijzen = Straffälle bestehenden Bestimmungen.

In Verbrechen = und Vergehensfällen richtet sich das Verfahren nach den Bestimmungen des Strafgesetzbuches.

§. 112.

Von den Gerichten sind die Akten vor Erlassung des Spruches zur Erinnerung und nach gefälligem Spruche zur Befahrung des allenfalls einzuführenden Rechtsmittels den einschlägigen Fiscalen oder den an ihre Stelle tretenden Beamten zur Einsicht vorzulegen.

§. 113.

In allen Fällen, in welchen nach den im §. 114 angeführten gesetzlichen Bestimmungen eine Berufung zulässig ist, kann dieses Rechtsmittel bey dem königl. Appellationsgerichte des einschlägigen Kreises in Anwendung gebracht werden. — Die Berufung an das königl. Oberappellationsgericht kann in Fällen, wo die Strafsumme 400 fl. und darüber beträgt, oder der Verlust der Gewerbsconcession ausgesprochen ist, auch dann statt finden, wenn die Erkenntnisse der ersten und zweyten Instanz gleichlautend ausgefallen sind.

§. 114.

Von allen Geldstrafen, und dem Werthe des eingezogenen Guts fällt die Hälfte dem Aufbringer, und die andere Hälfte dem Unterstützungsfonde der Zollverwaltung zu.

Die Bestimmung, ob und in wieweit die Zollbeamten und Diener, dann die bey der Zollwache aufgestellten Individuen, wenn sie Anzeiger sind, einen Antheil an dem Strafbetrage erhalten können, bleibt den administrativen Anordnungen vorbehalten.

§. 115.

Der Strafanzahl welcher dem Aufbringer nach rechtskräftigem Erkenntniße zukommt, soll ihm ungeschmälert verbleiben, in so ferne er nicht zu Gunsten des

Schuldigen oder des Unterstützungsfonds freiwillig darauf verzichtet.

Zollbedienstete, welche sich bestechen lassen, zu Defraudationen mitwirken, die Zollpflichtigen zu Gefährden zu verleiten suchen, oder die abzulegenden Pollsten ohne Vorweisung der Waaren annehmen, sollen nach den allgemeinen Strafgesetzen bestraft werden.

Zollbeamte und Diener werden in Bezug auf ihre Amtshandlungen auf den §. 8. Tit. IV. der Verf. Urkunde hingewiesen, und jedem Staatsbürger bleibt die Verfolgung seiner Rechte gegen sie, im Falle der Ueberschreitung ihrer Amtspflicht, vorbehalten.

Bey jeder Zollbehörde ist ein Buch vorzulegen, in welchem jeder Zollpflichtige seine Bemerkungen über die ihm gewordene Behandlung bey dieser Behörde unter Namensunterschrift niederlegen kann.

IX.

Schluss Bestimmungen.

§. 116.

Von derjenigen Summe, um welche nach der Festsetzung des obersten Rechnungs-

hofes der reine Ertrag sämmtlicher Zollgesälle in einem Jahre die jedesmalige budgetmäßige Summe übersteigt, kann die Staatsregierung den zehnten Theil zu außerordentlichen Belohnungen der Zollbediensteten und zu Unterstützungen namentlich derjenigen, die im Dienste beschädigt werden, und weitere zwey Zehenttheile zu Prämien für die inländische Fabrikation und Produktion von Handelsgewächsen verwenden.

§. 117.

Das gegenwärtige Gesetz, welches durch das Gesetzblatt bekannt gemacht werden soll, tritt nach vorhergehender allgemeiner Verkündigung mit dem ersten Oktober d. J. in Wirkung, gleichzeitig werden die Gesetze vom 22. July 1819 und 11. September 1825 außer Kraft gesetzt.

Jedoch sollen die vor dem Tage der Verkündigung dieser neuen Zollordnung begangenen Defraudationen noch nach den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen untersucht und abgeurtheilt werden.

Gegeben im Bad Brückenua am 15. August im Jahr 1828.

L u b w i g.

Fürst v. Wrede. Graf v. Thürrheim. Freiherr v. Zentner.
v. Maillot. Graf v. Armansperg.

Nach dem Befehle Sr. Majestät des Königs:

E g i d v. K o b e l l,

Königlicher Staatsrath und General-Sekretär.

G e s e z b l a t t

f ü r d a s

K ö n i g r e i c h B a y e r n .

X. Stück. München, Sonnabend den 13. September 1828.

I n h a l t .

Tariff des Eingang- und Ausgangs-Zolles — Uchte Denfage zum Kofhiede für die Stände
Verfammlung.

T a r i f f

des Eingangszoll- und Ausgangszollens.

N ^o .	Gegenstände.	Eingangszoll.		Ausgangszoll.		Anmerkungen.
		vom	fl. fr.	vom	fl. fr.	
1	Abfälle, Scherben, Schnitz-, Späne, nicht eigens belegte Abziehsteine (Schleifsteine) s. Steine. Acajouholz, s. Holz. Ackerbaugeräthschaften, s. Geräthschaften Adamäpfel, s. Paradies-Äpfel. Adlervitriol, s. Vitriol. Admuntrevitriol, s. Vitriol. Äpfelwein, s. Most. Äther, wie medic. Oele.	Sp. Et.	frey.	Sp. Et.	1 40	
2	Agstein	" "	5 —	" "	6 1/2	
3	Agat:					
	a) roh und ungeschliffen	" "	3 20	" "	6 1/2	
	b) geschliffen, ungefaßt	" "	20 —	" "	6 1/2	
	c) Arbeiten, gefaßte	Sp. Pf.	1 —	" "	6 1/2	
	Agragant (Tragant) s. Gummi.					
4	Agat oder Bernstein:					
	a) roh, unverarbeitet	Sp. Et.	3 20	" "	6 1/2	
	b) polirt, aber ungefaßt	" "	50 —	" "	6 1/2	
	c) verarbeitet, gefaßt	Sp. Pf.	1 —	" "	6 1/2	
	d) Abfälle	Sp. Et.	1 40	" "	6 1/2	
	Ählfenschmidwaaren, s. Nadlerwaaren.					
5	Alabaster:					
	a) roh, unverarbeitet, ungeschliffen	" "	50 —	" "	6 1/2	
	b) verarbeitet, geschliffen					
	1) im Großen	" "	5 —	" "	6 1/2	
	2) im Kleinen	" "	10 —	" "	6 1/2	
	a) ungefaßt	" "	10 —	" "	6 1/2	
	β) gefaßt (wie Galanteriewaaren)	Sp. Pf.	1 —	" "	6 1/2	
	à la Mode Gewürze, s. Piment.					
6	Alaun:					
	a) gewöhnlicher	Sp. Et.	2 30		frey.	
	b) Federalaun (Federweiß)	" "	50 —	" "	6 1/2	
	Alaunares Leder, s. Leder (Weißgerberleder)					
	Ale (englisch Bier) s. Bier.					
	Alizariwurzel, s. Krapp.					

Riffr.	Gegenstände.	Eingangszoll.			Ausgangszoll.			Anmerkungen.
		vom	fl.	fr.	vom	fl.	fr.	
7	Alkali	Sp. Et.	6	40			freq.	
8	Alkermes, oder Kermes:							
	a) roher	" "	—	25	Sp. Et.	—	6½	
	b) mineralischer	" "	5	—	" "	—	6½	
	c) eingesottener	" "	20	—	" "	—	6½	
	Alkohol (rektificirter Weingeist) f. Brandwein.							
	Almop, f. Zinf.							
	Alroeholz, f. Holz.							
9	Alterthümer, Antiken für Kabinete	" "	10	—	" "	—	6½	
	Alumen, f. Alaun.							
	Amaranthholz, f. Holz.							
10	Amaril (Blutstein)	" "	—	12½	" "	—	6½	
	Ambr, alle, f. Wohlgeruchwaaren.							
11	Ameiseneger	" "	3	20	" "	—	6½	
	Amethyst, f. Edel- und Halbedelsteine.							
	Amianth, f. Asbest.							
	Ammelmehl, f. Stärkmehl.							
	Ananas, f. Früchte, seine, ausländische.							
	Angora oder Kamel-Haare, f. Haare.							
12	Anis	" "	1	40			freq.	
13	Anguilotti (See-Aale)	" "	6	40	" "	—	6½	
14	Antimonium crudum (rohes Spießglas)	" "	—	50	" "	—	freq.	
	Antiken, f. Alterthümer.							
15	Apfelsinen	" "	1	40	" "	—	6½	
16	Apotheker: Blumen, Beere, Kräuter, Rinden, Saamen, Wurzeln, Zwiebeln, nicht eigens belegte:							
	a) frisch, im grünen Zustande.	" "	—	50			freq.	
	b) getrocknete, mit Einschluß der dahin gehörigen Sämereien	" "	5	20			freq.	
	c) gestossen, gemahlen, geschnitten, aufgelöst	" "	5	—	" "	—	6½	
17	Aprikosen:							
	a) Früchte	" "	—	50			freq.	
	b) Kerne	" "	3	20			freq.	
18	Aqua Fortis (Scheidewasser)	" "	6	40			freq.	
	Arabisches Gummi, f. Gummi.							
19	Arac	" "	10	—			freq.	
20	Aromatici (Pomeranzen, unreife, getrocknete)	" "	1	40	" "	—	6½	

Riffr.	Gegenstände.	Eingangszoll.			Ausgangszoll.			Zusammenf.
		vom	fl.	kr.	vom	fl.	kr.	
21	Arancini (Pomeranzenselteln, Landste)	Sp. Et.	20	—	Sp. Et.	—	6½	
22	Argent haché und Argentan:							
	a) unvorarbeitet	" "	—	50	" "	—	6½	
	b) verarbeitet	Sp. B	1	—	" "	—	6½	
	Armenische Erde, f. Erde.							
	Kraschgarn (gefärbtes Wollengarn) f. Garn.							
23	Arsenik	Sp. Et.	—	25	" "	—	6½	
24	Arzneien, alle	" "	5	—	" "	—	6½	
25	Äbels	" "	—	12½	" "	—	6½	
26	Äsche:							
	a) alle gemeine, Haus- Wald- Holz-, Torf-, auch Seifenle- der- und Zunder-Äsche	" "		frej.	" "	—	50	
	b) Metall-Äsche, nicht besonders belegte	" "	—	12½	" "	—	50	
	c) Koth-, oder ausgelaugte Äsche	" "		frej.	" "	frej.		
	Äsphalt, f. Erdbarz.							
	Astronomische Instrumente, f. Instru- mente.							
	Auripigment, rohes, f. Arsenik.							
27	Außern	" "	10	—	" "	—	6½	
28	Außern: Schaalen	" "	—	50	" "	—	6½	
	Avignon: Beere, f. Gelbbeere.							
	Azord, f. Tücher.							
29	Bachwerk:							
	a) gemeines	" "	5	—	" "	—	6½	
	b) süßes, f. Conditoreivaaren.	" "			" "	—		
30	Badian (Sternanis)	" "	3	20		frej.		
	Bälge, f. Häute.							
	Bänder, nach Verschiedenheit des Stoffes.							
	Bärenzucker, f. Süßholzsaf.							
31	Bäume zum Verpflanzen			frej.		frej.		
32	Bagage, alle, nämlich schon gebrauchte Kleider und Wäsche zc.: als Bedürf- niß der Reisenden			frej.		frej.		
33	Baldrian	" "	1	40	" "	—	6½	
34	Balsame:							
	a) medicinische	" "	6	40	" "	—	6½	
	b) wohlriechende, f. Wohlgeruch- Waaren.							
	Bambus-Rohr, f. Holz.							

H. Nr.	Gegenstände.	Eingangszoll.			Ausgangszoll.			Anmerkungen.
		vom	fl.	kr.	vom	fl.	kr.	
	Bambus: Stöcke, s. Stockmacher: Arbeiten.							
35	Bandagen, chirurgische Barchent, nach Beschaffenheit des Stoffes.	Sp. Et.	15	—	Sp. Et.	—	6½	
	Barden (rohes Fischbein) s. Fischbein.							
36	Barometermacherarbeiten, (gefüllte Barometer) Barille, s. Soda. Barren, nach Verschiedenheit des Metalles. Basalt, wie Marmor.	" "	15	—		freq.		
37	Bast: a) Baumbast, Bastgarn, unv. arbeitet b) Geslechte, feine, zu Hüten zc. c) Waaren: 1) grobe Decken, Matten. Köpen, Jäger zc. 2) feine Hüte zc.	" "	—	12½	" "	—	6½	
		" "	10	—	" "	freq.		
		" "	140	—	" "	freq.		
		" "	100	—	" "	—	6½	
	Baumöl, s. Oel. Baumwachs, s. Wachs.							
38	Baumwolle. a) rohe, ungespinnene, unge. kämmt b) kartätschte, aber nicht durch Leinen zur Waite bereitete c) gespinnene, s. Garn. d) Tücher und Waaren. 1) rohe, ungelichte, unge. muskerte, und ohne Des. seind 2) alle weißen, glatten Ha. mans, Rouvelind zc. 3) Baumwollenwaaren, bro. chierte, festonirte, gestichte, gefärbte, gedruckte, ge. streifte, auch mit Leinen und Wolle vermengte. 4) alle gestricke e) Säd, leere, schon gebrauchte Van, od. r. Seesalz, s. Salz.			freq.	" "	—	6½	
		" "	140	—	" "	—	6½	
		Nett. Et.	20	—		freq.		
		" "	60	—		freq.		
		" "	60	—		freq.		
		Sp. Et.	—	50	" "	—	6½	
39	Beere, Garten- und Waldbeere.							

Ziffer.	Gegenstände.	Eingangszoll.			Ausgangszoll.			Anmerkungen.
		vom	fl.	fr.	vom	fl.	fr.	
	a) gemeine frische .			freq.			freq.	
	b) feine, ausländische, frische	Sp. Et.		1 40	Sp. Et.		6 ½	
	c) getrocknete, nicht eigens be-							
	legte	" "		3 20	" "		6 ½	
	d) in Essig, Wein, oder Brannt-							
	wein eingemachte	" "		6 40			freq.	
	e) in Honig, Syrup, Zucker ein-							
	gefottene	" "		20 —	" "		6 ½	
	f) Vogel- und Wachholderbeere			freq.			freq.	
	g) medicinische, s. Apothekerbeere.							
	h) Farbbeere, s. Farbe.							
40	Beine:							
	a) rohe, unverarbeitete .			freq.	" "		50	
	b) Beige, Weinschwärze in Stücken	" "		— 25	" "		6 ½	
	c) Wist			freq.			freq.	
	d) Streu	" "		5 20	" "		6 ½	
	e) Arbeiten, gemeine, mit Ga-							
	lanterie-Waaren unvermischte	" "		15 —	" "		6 ½	
	Weißbeere, (Pfeffer spanischer) s. Pfeffer.							
	Benjoe, s. Gummi.							
	Benjoe : Säure, wie Parfümerie-							
	Waaren.							
	Berbericholz, s. Farbbilger.							
	Berberichwurzel, s. Farbwurzeln.							
	Bergamottöl, s. Oel.							
	Bergblau, s. Farbwaaaren.							
	Bergcrystall, s. Crystall.							
	Berggrün, s. Farbwaaaren.							
	Berareth, (eine rothe Erden: Art) s.							
	Farberde.							
	Bergkufen, s. Mineralien.							
	Berawach (schwarzes Steinöl) s. Oel.							
	Berille, s. Soda.							
	Berlinerblau, s. Farbwaaaren.							
	Berliner Rauchpulver, s. Wohlgeruch-							
	Waaren.							
	Bernstein, s. Agtstein.							
41	Bejen:							
	a) gemeinekehrbesen von Reisig							
	und Heidekraut .	12 Stücke		— 3	100 Et.		— 3	
	b) von Reigstroch (Kleiderbesen)	Sp. Et.		— 50	Sp. Et.		— 6 ½	
42	Betten mit Federn, Stammen oder							
	Eiderdunen gefüllt	" "		40 —	" "		6 ½	

Ziffer.	Gegenstände.	Eingangszoll.			Ausgangszoll.			Anmerkungen.
		vom	fl.	fr.	vom	fl.	fr.	
	Bettgewand, nach Verschiedenheit des Stoffes.							
43	Bater, hölzern in Rosenkränzen un- gefaßt	Sp. Et.	5	—	Sp. Et.	—	6½	
	Bezotten, s. Schminke.							
44	Bieber, das Wasserthier	" "	1	40	" "	—	6½	
45	Biebergeiß	" "	6	40	" "	—	6½	
46	Bienenkörbe:							
	a) leere	" "	3	20	" "	—	6½	
	b) Stücke mit lebenden Bienen	" "	freq.		Stück.	—	24	
	c) Stücke mit todtten Bienen	" "	—	50	Sp. Et.	—	6½	
47	Bier:							
	a) alles neben Erhebung des Malgausschlages zu 1 kr. pr. Maß	Cymer.	—	45		freq.		
	b) Hefe, s. Hefe.							
48	Bijouterie-Waaren, alle, gefaßt und ungefaßt Edelsteine und gute Perlen Bilder, s. Kupferstiche.	Sp. B.	1	—	Sp. Et.	—	6½	
49	Bildhauer-Arbeiten aus Holz und Stein in Statuen, Büsten zc.	Sp. Et.	5	—	" "	—	6½	
	Bildschnitzer-Arbeiten, s. Holzwaaren. Birnholz, s. Farbhölzer.							
50	Binsen	" "	—	12½		freq.		
51	Birnsteine	" "	—	12½	" "	—	6½	
52	Binder, Fashbinder-Arbeiten	1 fl. Werth	—	0		freq.		
	Bisam, s. Moschus.							
	Bischofs-Eisenz, s. Esenzen.							
	Bitter- oder Talkerde, s. Magnesia.							
53	Bladbügel:							
	a) für Schmid- und Hochöfen	Sp. Et.	3	20	" "	—	6½	
	b) kleine	" "	15	—	" "	—	6½	
	Blattgold, s. Gold.							
	Blaufarbe, s. Schmalze.							
	Blaufolz, s. Farbhölzer.							
54	Blaul- oder blaueses Kali	" "	6	40		freq.		
55	Blach:							
	a) alle schwarze und weiße Eisen- Bleche unverarbeitet	" "	3	20	" "	freq.		
	b) von Kupfer, unverarbeitet	" "	3	20	" "	—	6½	
	c) von Messing	" "	6	40	" "	—	6½	
	d) altes, alle zerbrochenen Blach- Waaren.	" "	6	40	" "	—	6½	

Riff.	Gegenstände.	Eingangszoll.			Ausgangszoll.			Anmerkungen.
		vom	fl.	fr.	vom	fl.	fr.	
	1) von Eisen	Sp. Et.	—	12½	Sp. Et.	—	25	
	2) " Kupfer	" "	—	25	" "	—	50	
	3) " Messing	" "	—	12½	" "	—	25	
	e) Fabrikate:							
	1) von schwarzem Bleche	" "	10	—			freq.	
	2) " weißem Bleche	" "	15	—			freq.	
	3) Eisenblechwaaren feine la-							
	firte, bemalte (moirirt							
	und plattirt)	" "	50	—	" "	—	6½	
56	Bleispulver (Eblockalt)	" "	5	—	" "	—	6½	
57	Bley:							
	a) altes und alle zerbrochenen							
	Bleywaaren				freq.	" "	50	
	b) rohes, unverarbeitet in Blö-				freq.	" "	6½	
	cken, Mulden sc.							
	c) gegossenes, in Schrotten, Ru-							
	geln, auch Fensterbley, Drun-							
	nenröhre und Bleyblätter zu							
	Tabackbüchsen	" "	5	—	" "	—	6½	
	d) Erz	" "	freq.		" "	—	6½	
	e) Federn, Bleystifte, mit höher							
	belegten Waaren unvermengt	" "	15	—			freq.	
	f) Bleywaaren, als Gegenstände							
	des Kranthandels	" "	15	—			freq.	
	Bleyweiß, s. Farbwaaren.							
58	Bleyzucker	" "	3	20	" "	—	6½	
	Blonden, s. Spitzen.							
59	Blumen:							
	a) Gartenblumen frische	1 fl. Werth	—	3			freq.	
	b) getrocknete zum medicinischen							
	Gebrauche, s. Apotheker: Blu-							
	men.							
	c) zum Färben nicht eigend be-							
	legte, s. Farbblumen.							
	d) künstliche Federblumen, s. Feder-							
	Schmuck: Arbeiten.							
60	Blut vom Vieh:							
	a) im nassen Zustande				freq.	" "	50	
	b) im getrockneten Zustande . .				freq.	" "	5/20	
61	Blutegeln	Sp. Et.	3	20	" "	—	6½	
	Blutstein, s. Amasil.							
	Bohnen, gemeine, s. Früchte.							
	Bolus, s. Erde armenische.							

Riffer.	Gegenstände.	Eingangszoll.			Ausgangszoll.			Anmerkungen.
		vom	fl.	tr.	vom	fl.	tr.	
62	Borax, roher, oder Finkel Borsten, f. Haare. Bortenmacher: Arbeiten, wie Wollen-, Leinen-, Baumwoll-, Seide-, Gold- und Silber: Waaren. Bopner-Weihnachtskellen, f. Drod, süßed. Bouchons, f. Pantoffelholz: Arbeiten. Bouillon en tablettes (Suppentafeln) f. Consommé.	Sp. Et.	—	25	Sp. Et.	—	6 $\frac{1}{2}$	
63	Branntweine und alle gebrannte nicht besonders belegte Wasser	" "	10	—	frep.	—		
64	Branntwein: Geläger, u. d. gl. ein- gesäuerte nur mehr zum Branntwein: brennen zu verwendende Stoffe. Brasilienholz, f. Farbholz. Braunkohlen, wie Steinkohlen.	Eymer.	—	50	Eymer.	—	$\frac{1}{2}$	
65	Braunstein		frep.	—	Sp. Et.	—	6 $\frac{1}{2}$	
66	Drod: a) gemeines gebadened, 1) so lange das Schäffel Roggen unter und bis 11 fl. steht 2) über 11 fl. b) süßed, Klepen- und Umerbrod	Sp. Et.	—	12 $\frac{1}{2}$	frep.	—	frep.	
67	Bronce: Arbeiten: a) von Metall b) broncierte Holzarbeiten	" "	20	—	" "	—	6 $\frac{1}{2}$	
68	Brüggen Brünnellen, f. Früchte, gemeine, ge: trocknete.	" "	15	—	" "	—	frep.	
69	Buchbinder: Waaren. a) alle neu gebundenen Bücher b) alte, das sind Bücher mit al: tem Einband c) alte, defecte, zum Einstampfen	" "	—	6 $\frac{1}{2}$	" "	—	6 $\frac{1}{2}$	
70	Buchdrucker: Buchstaben. a) neue b) alte, schon abgenützte, ganz unbrauchbare Buchdrucker: Schwärze, f. Schwärze. Buchbändler: Waaren, d. f. alle unge: bundenen oder nur brochirte Bücher und Musikalien	" "	—	25	" "	—	6 $\frac{1}{2}$	
71		" "	10	—	" "	—	6 $\frac{1}{2}$	
			frep.	—	" "	—	1	40
			frep.	—	" "	—	50	
		" "	—	6 $\frac{1}{2}$	" "	—	6 $\frac{1}{2}$	

Ziffer.	Gegenstände.	Eingangszoll.			Ausgangszoll.			Anmerkungen.
		vom	fl.	fr.	vom	fl.	fr.	
72	Buchweizen oder Heidekorn f. Früchte.							
	Bücheln			freq.	Schäffel.		12	
73	Büchsenmacher-Arbeiten, alle vollendeten Gewehre, Pistolen etc.	Sp. Et.	30		Sp. Et.		6½	
	Büchlinge f. Picklinge.							
74	Bürstenbinder-Waaren:							
	a) gemeine	" "	10		" "		6½	
	b) feine mit hölzerner Fassung	" "	30		" "		6½	
	c) dergleichen mit Fassung von Elfenbein	" "	100		" "		6½	
75	Butter alle	" "	1	40	" "	freq.		
	Cabliau f. Fische, Seefische.							
76	Cacao und Cacao-Schaalen	" "	5		" "		6½	
77	„ gequetscht und zur Masse bereitet	" "	30		" "		6½	
78	Caffee	" "	15		" "		6½	
79	„ Surrogate	" "	6	40	" "		6½	
	Cameen f. Edel- und Halbedelsteine							
	Campêche-Holz f. Farbhölzer							
80	Campfer	" "	5		" "		6½	
81	Canarien-Saamen	" "	3	20	" "		6½	
	Canehl f. Gewürze feine.							
	Canten f. Spizen.							
82	Cantharides (spanische Fliegen)	" "	3	20	" "		6½	
83	Caperu	" "	3	20	" "		6½	
84	Caput mortuum (rothe Erde)	" "	—	12½	" "		6½	
	Cardamomen f. Gewürze feine.							
85	Carmin rother	" "	60		" "		6½	
86	Carneol.							
	a) roh, unverarbeitet, ungeschliffen	" "	3	20	" "		6½	
	b) geschliffen, ungeschliffen	Sp. Et.	—	30	" "		6½	
	c) Arbeiten, gefärbt	" "	1		" "		6½	
	Carobe f. Johannisbrod.							
	Carotten f. Tabak.							
	Cassia lignea (Mutterzimmet) f. Gewürze feine.							
	Castanien f. Früchte.							
87	Catechu, japanische Erde	Sp. Et.	—	12½	Sp. Et.		6½	
	Cattun (Cotton) f. Baumwolltücher.							
	Cauris (Treschneden-Schaale) f. Muscheln.							
	Caviar f. Kaviar.							
	Cayenne-Pfeffer f. Pfeffer.							

Ziffer.	Gegenstände.	Eingangszoll.			Ausgangszoll.			Anmerkungen.
		vom	fl.	fr.	vom	fl.	fr.	
	Cedernholz f. Holz.							
	Cedro:Essenz f. Dese wohlriechende.							
	Cervelat: Würste f. Fleisch.							
	Chagrin f. Leder.							
	Chaisen f. Gefährte.							
	Chalcedon f. Agat.							
88	Chemische Feuerzeuge	Sp. Et.	10	—			frei.	
89	Chemische Waaren, nicht eigentl. be- legte	" "	5	—			frei.	
90	Chinarinde	" "	1 40	—	Sp. Et.	—	6 1/2	
	Chinawurzel wie Chinarinde.	" "						
	Chloralk f. Bleichpulver.	" "						
91	Chocolade	" "	30	—	" "	—	6 1/2	
	Chrisogold oder Chrisofalk f. Messing							
	Chromers f. Erze.							
	Chirurgische Instrumente f. Instru- mente.							
	Citronen f. Früchte keine ausländische.							
92	Cichorien:Wurzeln:							
	a) im grünen Zustande, so wie gebörte Rüben und Erdman- deln	" "	1 40	—	" "	—	6 1/2	
	b) gebörte Cichorien:Wurzeln	" "	3 20	—	" "	—	6 1/2	
	c) bereitete	" "	6 40	—	" "	—	6 1/2	
	Cider (Obstwein) f. Weß.							
	Cigarren f. Tabak.							
	Citronat, wie Essenzen.							
93	Citronen							
	a) Früchte frische	" "	1 40	—	" "	—	6 1/2	
	b) Rinden oder Schalen							
	1) frische	" "	1 40	—	" "	—	6 1/2	
	2) gebörte	" "	3 20	—	" "	—	6 1/2	
	3) kandirte	" "	20	—	" "	—	6 1/2	
	c) Saft							
	1) frischer	" "	1 40	—	" "	—	6 1/2	
	2) eingedottener	" "	20	—	" "	—	6 1/2	
94	Clavier							
	a) Bestandtheile, nämlich Stimms- Nägel, Stifte und Claves	" "	15	—	" "	—	6 1/2	
	b) Claviere f. Instrumente							
	Coaf f. Steinkohlen verkohlet							
95	Cochenille							
	a) ungemahlen	" "	3 20	—	" "	—	6 1/2	

Riffre.	Gegenstände.	Eingangszoll.			Ausgangszoll.			Anmerkungen.
		vom	fl.	fr.	vom	fl.	fr.	
	b) in Staub gemahlen	Sp. Et.	5	—	Sp. Et.	—	6½	
96	Cocus: Bast und Cocus: Stricke zum Papieraufhängen	„ „	—	50	„ „	—	6¼	
97	Cocus: Nußschalen	„ „	—	50	„ „	—	6¼	
89	Cognac	„ „	10	—	„ „	—	6¼	
99	Colophonium oder Geigenharz	„ „	—	50	„ „	—	6¼	
100	Conchilien	„ „	—	3 20	„ „	—	6¼	
101	Conditor: Waaren	„ „	20	—	„ „	—	6¼	
102	Confect, alles	„ „	20	—	„ „	—	6¼	
	Confituren wie Conditorwaaren. Consommé (Ballerte von Knochen und Fleisch) s. Sulzen.							
105	Constanti (baares Geld)		freq.				freq.	
104	Corallen							
	a) roh	„ „	3 20	—	„ „	—	6¼	
	b) geschliffen ungefaßt	„ „	20	—			freq.	
	c) gefaßt	Sp. Th.	1	—	„ „	—	6¼	
	Corduan s. Leder.							
105	Coriander	Sp. Et.	1 40				freq.	
	Cortices medicinales, peruvianae cas- carillae (Wurzeln medicinische) s. Apothekerwurzeln.							
106	Ernstall							
	a) roh, un verarbeitet, ungeschliffen	„ „	3 20	—	„ „	—	6¼	
	b) geschliffen, ungefaßt	„ „	20	—	„ „	—	6¼	
	c) Arbeiten gefaßt	Sp. Th.	1	—	„ „	—	6¼	
	Ernstallglas, s. Glas.							
107	Eubeben	Sp. Et.	3 20		„ „	—	6¼	
	Eucumern s. Gartengewächse.							
108	Curcume							
	a) roh, in Wurzeln	„ „	—	25	„ „	—	6¼	
	b) bereitet in Mehl	„ „	—	6 40	„ „	—	6¼	
	Dachsgiefer s. Steine.							
109	Därme vom Bieh							
	a) nasse		freq.		„ „	—	50	
	b) trockne		freq.		„ „	—	3 20	
110	Dantes (Spiel- oder Rechenpfenninge)	„ „	15	—	„ „	—	freq.	
111	Darmsaiten	„ „	10	—	„ „	—	freq.	
	Datteln s. Früchte.							
	Dauben (Fasdauben) s. Holz.							
112	Demantpulver	„ „	—	12½	„ „	—	6¼	
	Devisen s. Conditor: Waaren.							
	Diamanten s. Edelsteine.							

Ziffer.	G e g e n s t ä n d e .	Eingang: Zoll.			Ausgang: Zoll.			Anmerkungen.
		vom	fl.	kr.	vom	fl.	kr.	
113	Dinte (Tinte) und Dintenpulver . Dochte nach Beschaffenheit der Stoffe Docken s. Puppen.	Sp. Et.	6	40	Sp. Et.	—	6½	
114	Dorrenschlag Dosen s. Tabaksdosen. Drachenblut s. Gummi.		frep.		Schäffel.	—	12	
115	Drabt a) von Eisen b) von Kupfer und Messing c) von Stahl d) Saiten e) Waaren 1) gemeine Vogelhäuser ic. 2) feine leonische	" "	" "	6/40 6/40 6/40 15 15	Sp. Et.	—	frep. 6½ frep. frep.	
116	Dreher: oder Drechslerwaaren: a) von Holz 1) ganz gemeine, als Spindeln, Spinnräder, Spinnroden, Rudelwalzen, Rulden, Trö- ge, Teller ic. für Landleute 2) feine s. Holzwaaren feine. b) von Horn und Bein mit Ga- lanterie-Waaren untermengt c) von Elfenbein, Perlmutter, Schildkröte, gefaßt und un- gefaßt d) von Metall, wie die einschlä- gigen Metall-Waaren. Drillisch s. Leinwand.	Sp. B.	1	—	" "	—	frep. 6½	
		fl. Werth	—	6	fl. Werth	—	½	
		Sp. Et.	30	—		—	frep.	
		Sp. B.	1	—	Sp. Et.	—	6½	
117	Droguerie d. s. alle rohen Material- Waaren: Artikel in Rinden, Wur- zeln ic. nicht eigend belegte. .	Sp. Et.	3	20	" "	—	6½	
118	Dünger. Dünen s. Fiederdünen. Eau de Cologne (Kölnisches Wasser) s. Parfümerie-Waare. Ebenholz s. Holz.		frep.			—	frep.	
119	Edelsteine a) alle ganzen Edelsteine, gefaßt und ungefaßt b) Halb-Edelsteine s. Agat ic.	Sp. B.	1	—	" "	—	6½	
120	Fischein Fichtenrinde s. Rinden, Lohrinden.		frep.		Schäffel.	—	12	

Ziffer.	Gegenstände.	Eingang: Zoll.		Ausgang: Zoll.		Anmerkungen.
		vom	fl. fr.	vom	fl. fr.	
121	Eisdrunen (Federn von Eisdrögeln)	Sp. Et.	40	—	Sp. Et.	— 6½
122	Eingeweide von Vieh, mit Ausschluß der Därme		freq.		" "	— 6½
123	Eisen					
	a) altes, und alle zerbrochenen Eisenwaaren		freq.		" "	— 25
	b) rohes, in Flossen, Sensen, von Hochöfen	" "	— 12½		freq.	
	c) geschmiedetes, gestrecktes, sohin alle Schien- und Stab- Knopfern, Zain- und Nagelschmied-Eisen	" "	3 20		freq.	
	d) Abfälle (Eisenfeilspäne)		freq.		" "	— 25
	e) Blech s. Blech					
	f) Brüche, Beige		freq.		" "	— 6½
	g) Drath s. Drath					
	h) Erz, Eisensteine		freq.		Seidel.	— 3
	i) Fabrikate, alle gemeine					
	1) Huf- und Nagelschmied-Arbeiten, auch Sensen, Sichel, Ketten	" "	6 40		freq.	
	2) Freilshauer- und Waffenschmied-Arbeiten, als Aerte, Hämmer, Rlingen, Pfannen, Säglblätter u. zum Betrieb der Landwirtschaft mit Geschmied-Waaren unvermengt	" "	7 30		freq.	
	k) Geschmied-Waaren d. s. alle feine, polirte, verginnte Fabrikate von Eisen und mit Zusätzen von andern Metallen	" "	30	—	freq.	
	l) Gußwaaren					
	1) in Kesseln, Defen, Platten, Gewichtern	" "	3 20		freq.	
	2) feinere geschliffene Gußwaaren	" "	7 30		si. g.	
	3) ganz feine Gußwaaren und brillantirte Eisenwaaren	" "	100	—	Sp. Et.	— 6½
	Eisenoder (Eisenorzh) s. Erde, Farberde					
	Eisenroth s. Erde Farberde.					
124	Eisentacher (Graphit)					
	a) ungestampfter	" "	— 12½		" "	— 6½
	b) gestampfter	" "	— 12½		" "	— 6½

N ^o .	Gegenstände.	Eingangszoll.		Ausgangszoll.		Anmerkungen.
		von	fl. kr.	von	fl. kr.	
125	e) in Formen gebracht . . . Elfenbein	Sp. Et.	15	Sp. Et.	—	6½
	a) rohes in Stücken, auch Walfrej- Zähne	" "	1 40	" "	—	6½
	b) gebrannt in Stücken . . .	" "	— 25	" "	—	6½
	c) geraspelt, gemahlen . . .	" "	3 20	" "	—	6½
	d) Waaren alle . . .	Sp. W.	1	" "	—	6½
	Email f. Schmelzglas Englischroth f. Farberde. Kantenselle f. Pulverwaaren.					
126	Enzian und Enzian-Wurzeln Erbsen f. Früchte.	Sp. Et.	— 25	" "	—	6½
127	Erde					
	a) gemeine . . .		freq.		freq.	
	b) armenische, rother Bolus oder Siegelcerde	" "	— 12½		freq.	
	1) roh . . .	" "	— 25		freq.	
	2) geschlemmte . . .	" "	— 50		freq.	
	3) verpackt . . .	" "			freq.	
	c) Farberde, gemeine, auch Talk-, Walker-, Umbra- und Bitriol- Erde, auch Traß . . .		freq.		freq.	
	d) Mooreerde . . .		freq.		freq.	
	e) Porcellainerde . . .		freq.	" "	—	12½
	f) Geschirs					
	1) gemeines, auch gemeine er- dene Ofen . . .	fl. Werth	— 6		freq.	
	2) feines erdenes, mit Auf- nahme des Porcellains . . .	Sp. Et.	20	" "	—	6½
128	Erdene Tabakspfeifen	" "	3 20		freq.	
	a) unbeschlagen . . .	" "	20		freq.	
	b) beschlagen . . .	" "	— 50	" "	—	6½
129	Erdbar; . . .	" "	— 50	" "	—	6½
	Erduwandel f. Sichorien-Wurzeln					
130	Erze, rohe, nicht eigens bezlegt					
	a) unverpackt . . .		freq.	" "	—	6½
	b) verpackt . . .	" "	— 50	" "	—	6½
131	Essenzen, Punsch- und Bischofs- Es- senzen, Citronat auch Weizenast	" "	30	" "	—	6½
132	Essige, alle, auch Essigmutter . . .	" "	3 20		freq.	
133	Euer . . .	" "	— 12½		freq.	
134	Faba buchari . . .	" "	6 40	" "	—	6½
135	Faba tonca . . .	" "	6 40	" "	—	6½

Riffer.	Gegenstände.	Eingangszoll.			Ausgangszoll.			Anmerkungen.
		vom	fl.	fr.	vom	fl.	fr.	
	Fernambuchholz f. Farbhölzer.							
145	Fette							
	a) alle Gänse-, Hirsch-, Pferd-	Sp. Et.	—	50	Sp. Et.	—	12½	
	famm-, Schweinfette	„ „	—	50	„ „	—	freq.	
	b) Schmeer	„ „	—	50	„ „	—	6¼	
	c) Speck	„ „	—	50	„ „	—	6¼	
146	Feuer-Eimer für Löschanstalten, auch							
	Schläuche von Gespinnst und Leder	„ „	10	—	„ „	—	6¼	
	Feuerschwämme f. Schwämme.	„ „	5	—	„ „	—	6¼	
147	Feuerzprigen	„ „	1	40	„ „	—	freq.	
148	Feuerkeine	„ „	6	40	„ „	—	freq.	
149	Filze							
	a) alte zerschnittene Filzhüte				freq.	„ „	—	6¼
	b) Waaren							
	1) gemeine	„ „	20	—	„ „	—	6¼	
	2) feinere	„ „	40	—	„ „	—	6¼	
150	Fiennisse	„ „	6	40	„ „	—	freq.	
151	Fischbein							
	a) rohes, Barben	„ „	—	25	„ „	—	6¼	
	b) geschnittenes	„ „	—	10	„ „	—	6¼	
	c) Waaren, Hüte ic.	„ „	—	20	„ „	—	6¼	
152	Fische							
	a) gemeine deutschländische							
	1) frische mit Abschlag von 20	„ „	—	25	„ „	—	freq.	
	Prozent für das Wasser	„ „	—	1	40	—	freq.	
	2) getrocknet oder geräuchert	„ „	—	1	40	—	freq.	
	b) Brut oder Seglinge, mit obigen							
	Tara: Abschlag für das Wasser	„ „	—	freq.	„ „	—	6¼	
	c) Heringe eingefalzen	„ „	—	1	40	„ „	—	6¼
	d) Serfische, nicht eigens belegte,							
	als Rund- und Flach-Fische	„ „	5	—	„ „	—	6¼	
	getrocknet oder marinirt	„ „	—	12½	„ „	—	6¼	
153	Fischhäute							
	Fischleim f. Leim.	„ „	—	12½	„ „	—	6¼	
	Fischschmalz f. Thran.							
	Fisetholz f. Farbhölzer.							
154	Flachs:							
	a) ungehedelt, gehedelt und unge-	„ „	—	12½	„ „	—	50	
	gesponnen	„ „	—	12½	„ „	—	50	
	b) grüner vom Felde hinweg							
	gesponnen f. Garn.	„ „	—	12½	„ „	—	50	

Riffer.	Gegenstände.	Eingang: Zoll.			Ausgang: Zoll.			Anmerkungen.
		vom	fl.	kr.	vom	fl.	kr.	
155	Fleichen von Thieren: a) frische b) getrocknete			freq. freq.		Sp. Et. " "	— 50 1 40	
156	Fleisch: a) frisches und solche Würste . b) geräucherte Schinken, Zungen, Cervelat: und Salami: Würste Fliegengift (Fliegenstein) f. Arsenit.	Sp. Et.	— 50			freq.		
157	Flinten: a) Röhre b) Schäfte 1) rohe 2) ausgearbeitete 3) feine für Jagdgewehre c) Schläffer d) Steine	" "	7 50	" "		— 6½		
	Flöße f. Holz.	100 Stück	— 50	Stück.		— ½		
	Flothaamen	Sp. Et.	20 —	Sp. Et.		— 6½		
	Floret: Seide f. Seide.	" "	25 —	" "		— 6½		
	Flöß: Geräthschaften zum Besuf der Fahrt	" "	1 40	" "		freq.		
158	Flothaamen	" "	— 25	" "		— 6½		
159	Floß: Geräthschaften zum Besuf der Fahrt		freq.			freq.		
160	Foenum graecum a) unbereitet b) bereitet	" "	3 20	" "		— 6½		
	Fossilien f. Mineralien. Frankfurter Schwärze, wie Schwärze.	" "	5 —	" "		— 6½		
161	Frauenris (Marienglas)	" "	— 25	" "		— 6½		
162	Frösche	" "	— 25	" "		freq.		
163	Früchte: a) alle, welche inländische Grenz: Bewohner auf ihren eigen: thümlichen Gründen im Aus: lande erbauen, und in ihrem rohen Zustande einführen, so wie jene, welche ausländische Untertanen auf ihren eigen: thümlichen Gründen im In: lande erbauen, und gleichfalls im rohen Zustande einführen, gegen Reciprocität b) alle Getreidgattungen: Weiz: en, gegerbter Keen oder Dinz: fel, Korn oder Roggen, Gerste,		freq.			freq.		

Ziffer.	Gegenstände.	Eingangszoll.			Ausgangszoll.			Anmerkungen.
		vom	fl.	fr.	vom	fl.	fr.	
	ungegerbter Fesen, Haber und Wicken	Laut	Beilage	A.	Laut	Beilage	B.	
	c) Bohnen und Heidekorn	gleich	Gerste.		gleich	Gerste.		
	d) Weizen oder Hirse (ungeschälte) auch Linsen und Erbsen	gleich	Weizen.		gleich	Weizen.		
	e) Krautköpfe s. Krautköpfe.							
	f) Erdäpfel und Rüben:							
	1) wenn das Schäffel Roggen unter 11 fl. steht	Schäffel.	—	6	freyp.			
	2) wenn es über 11 bis 15 fl. steht	" "	—	3	Schäffel.	—	6	
	3) wenn es über 15 fl. steht	" "	freyp.		" "	—	12	
	g) Baumfrüchte:							
	1) alles gemeine frische Landobst auch gemeine Nüsse	Sp. Et.	—	50	freyp.			
	2) gebörret und getrocknet	" "	1	40	freyp.			
	3) feine frische, im Lande nicht vorhandene, als: Citronen, Kastanien zc.	" "	1	40	Sp. Et.	—	6½	
	4) feine ausländische getrocknete, gebörrete, als: Cibeben, Datteln, Feigen, nicht eingekübeleate	" "	5	—	" "	—	6½	
	5) alle in Essig, Wein oder Brantwein eingemachte Baumfrüchte	" "	6	40	" "	freyp.		
	6) alle kandirte in Honig, Syrup oder Zucker eingemachte	" "	20	—	" "	—	6½	
164	Futter							
	a) Kräuter für das Vieh	freyp.	einspan-	nige Fuhr.	—	6		Zu Wasser wird die Ladung eines Fuhrzeuges in so vielen Lastführen angenommen, als gewöhnlich die verschiedenen Wasserfahrzeuge in sich fassen, was sich auch bey andern Arten nach Fuhren versteht.
			weispän-	nige.	—	12		
			mehr-	spannige.	—	24		
			1 Schub-	karren.	—	1½		
	b) Haber, den Frachtführer für ihre Pferde mit sich nehmen:	freyp.	nach	Beilage A.	freyp.	nach	Beilage B.	
	1) 2 Mezen für 1 Pferd							
	2) über 2 Mezen							
165	Galanterie-Waaren, alle, worunter nicht allein Gold und Silber, dann							

Riffer.	Gegenstände.	Eingangszoll.			Ausgangszoll.			Anmerkungen.
		vom	fl.	fr.	vom	fl.	fr.	
	alle vergoldeten und versilberten Waaren verhanden werden, sondern überhaupt alle Waaren, die im Galanterie = Waaren = Handel untereinander vorkommen, wenn auch ein oder der andere Artikel im Einzelnen geringer belegt wäre	Sp. B.	1	—	Sp. Ct.	6½		
	Gallerte f. Sulzen.							
	Gallerten f. Seide.							
	Galligenstein (Zinkvitriol) f. Bitriol.							
166	Galläpfel oder Gallus	Sp. Ct.	—	50	„ „	—	6½	
167	Gallmen			frei.	„ „	—	0¼	
	Gansfelle f. Pelzwaaren.							
168	Wanne:							
	a) von Baumwolle:							
	1) rohe ungebleichte	„ „	—	50	„ „	—	6½	
	2) gebleichte, gezwirnte, jedoch ungefärbte	„ „	—	5	„ „	—	6½	
	3) gefärbte	„ „	—	10	„ „	—	0¼	
	4) türkisch rothgefärbtes Garn	„ „	—	10	„ „	—	0¼	
	b) von Flach und Hanf:							
	1) ungebleicht	„ „	—	50	„ „	—	50	
	2) gebleicht, ungezwirnt, ungefärbt	„ „	—	140	„ „	—	6½	
	3) gefärbte	„ „	—	10	„ „	—	0½	
	c) von Wolle:							
	1) ungefärbte	„ „	—	10	„ „	—	6½	
	2) gefärbte	„ „	—	15	„ „	—	0½	
	d) Kämeltgarn	„ „	—	10	„ „	—	0½	
169	Garten: Gewächse, alle Blumen-, Gemüse- und Kraut-Arten							
	a) nicht eigens belegte frische .	fl. Werth	—	3	frei.			
	b) in Essig, Salz, Wein oder Branntwein eingemachte	Sp. Ct.	6	40	frei.			
	c) in Honig, Syrup, Zucker eingesehtene, kandirte	„ „	—	20	„ „	—	0¼	
170	Gefährte							
	a) zum Stadtdienste, Chaisen, Calischen:							
	1) alte	Stück.	20	—	Stück.	—	50	
	2) neue	„ „	50	—	„ „	—	50	

*) Für die inländischen Fabriken, die dieses Garns bedürfen, ist Begünstigung auf 3 Jahre à fl. 40 fr.

Riffre.	Gegenstände.	Eingangszoll.			Ausgangszoll.			Anmerkungen.
		vom	fl.	kr.	vom	fl.	kr.	
	b) zum Oeconomie-Dienst, große							
	1) beschlagene	Stück.	10	—			frey.	
	2) unbeschlagene	" "	1	—			frey.	
	c) kleine, als Handschlitten, Schubkarren etc.							
	1) beschlagene	" "	1	—	Stück.		1	
	2) unbeschlagene	" "	15	—			frey.	
	d) Pflüge und Eggen:							
	1) beschlagene	" "	1	—	" "		1	
	2) unbeschlagene	" "	15	—			frey.	
	e) alte schon gebrauchte Wägen in Ein- und Auswanderungs-Fällen	" "	frey.				frey.	
	f) Kinderchaisen	" "	2	30	" "		3	
	g) Einzelne Theile, Räder, Achsen	1 fl. Werth	—	6			frey.	
171	Vestügel.							
	a) jahres:							
	1) großed ausgewachsened	Stück.	—	3			frey.	
	2) kleined, junged, unausgewachsened	" "	—	1			frey.	
	b) wilded	Sp. Et.	5	—	Sp. Et.		6½	
	Geigenbary f. Colophonium.							
	Gelbbeere, f. Farbbeere.							
	Gelbholz f. Farbhölzer.							
	Gelbtraut f. Farbtraut.							
	Gold, baared, f. Contanti.							
	Gemälde f. Malereien.							
	Gemüse f. Gartengewächse.							
	Geräthschaften f. Hausgeräthe.							
	Verarbeiten f. Leder.							
172	Verberlauge			frey.	Gymer.		¼	
173	Bier	" "	—	12½	Sp. Et.		6½	
	Getreid f. Früchte.							
	Gewehr f. Büchsenmacher-Arbeiten.							
174	Gewürze.							
	a) die feinern, als: Vanille, Nelken, Safran, Zimmet, Cassia lignea, Muskatnüsse, Macis und Cardamomen	" "	20	—	" "		6½	
	b) alle übrige nicht eigens belegte	" "	6	40	" "		6½	
	Gistmehl und Gisttrauch f. Arsenik.							
	Ginster (gelbe Chart) f. Farbfräuter.							

Ziffer.	Gegenstände.	Eingang: Zoll.			Ausgang: Zoll.			Anmerkungen.
		vom	fl.	kr.	vom	fl.	kr.	
175	Gipß							
	a) in Fässeln	Stück.	—	3	Stück.	—	1	
	b) Dünger, d. s. ungebrannte ge- stosene Gipßsteine				freig.		freig.	
	c) Steine				freig.			
	d) Waaren in Kisten, Figuren, Statuen	Sp. Et. einzelnes Stück.	5	—	Sp. Et.	—	6½	
176	Glässe	Sp. Et.	—	6				
177	Glas.			12½	„	„	6½	
	a) Spiegelgläser.							
	1) rohe ungeschliffene.							
	a) Judenmaß: Spie- gelgläser	(für ins- länd. Glas- schei- fen und Spie- gelglas arbeiten.)	„	50			freig.	
	ß) grüne Hohlglas- Spiegelgläser	„	„	50			freig.	
	außerdem	„	„	10			freig.	
	2) geschliffene unbelegte	„	„	15			freig.	
	3) belegte	„	„	20			freig.	
	b) Fenster- und Tafelglas	„	„	10			freig.	
	c) Brillen und Uhrgläser	„	„	10			freig.	
	d) Trinkgläser und alle ungefaßte Glaswaaren, auch Beinglas, Glasperlen, Glasknöpfe, Pa- terleins, Glasmelze, Spring- gläser ic., jedoch mit Aus- nahme der gefaßten zu Galan- terie: Waaren gehörigen Glas- waaren	„	„	10			freig.	
	e) Steine geschliffene, Prismen für Luferß	„	„	20			freig.	
178	Glas- Arbeiten . gemeine	„	„	15			freig.	
176	Glasgalle	„	„	25	„	„	6½	
180	Glasgemälde	„	„	20			freig.	
181	Glascherben	„	„	freig.	„	„	150	

Riffer.	Gegenstände.	Eingang: Zoll.		Ausgang: Zoll.		Anmerkungen.
		vom	fl. Kr.	vom	fl. Kr.	
	Masur: Erz f. Erz.					
182	Glauber: Sals.					
	a) in Erde, Stein gebrannt, entwässert	Sp. Et.	— 50			frey.
	b) kryallisirt	" "	— 50			frey.
183	Stoßengießere: Arbeiten.					
	a) im Großen mit Ausnahme der Feuerspizen	" "	10 —	Sp. Et.		6 $\frac{1}{2}$
	b) im Kleinen als Gegenstände des Kramhandels	" "	15 —	" "		6 $\frac{1}{2}$
184	Gold:					
	a) in Barren und Stangen, Bruch-Gold oder Pagament, dann alles ausgebrannt, ausgepuzt Gold		frey.			frey.
	b) in Blecken, Bouillond, Ganettillen, Drath-Bäden, Kündlerin-Folien, geschlagen in Blättern, und Zwischgold unverarbeitet	" "	30 —	" "		6 $\frac{1}{2}$
	c) verarbeitet zu Borten, Gallo-nen, Quasten, Schnüren, Spi-gen, Stoffen, Zungen ic. mit andern Stoffen vermengt und unvermengt	Sp. H.	1 —	" "		6 $\frac{1}{2}$
	d) Schmid: und Messw: Arbeiten	" "	1 —	" "		6 $\frac{1}{2}$
	e) Gräbe	Sp. Et.	— 25	" "		50
	f) Goldschläger: Häutchen	" "	— 50	" "		6 $\frac{1}{2}$
185	Granatsteine.					
	a) roh, unverarbeitet, ungeschliffen	" "	3 20	" "		6 $\frac{1}{2}$
	b) geschliffen, ungefaßt	Sp. H.	— 50	" "		6 $\frac{1}{2}$
	c) verarbeitet, und alle gefaßte Granatsteine	" "	1 —	" "		6 $\frac{1}{2}$
	Grappit f. Eisentacher.					
	Grapp f. Krapp.					
	Graupen f. Grüge.					
	Gried f. Grüge.					
	Grieselwerk f. Grüge.					
186	Grünspan					
	a) nicht kryallisirt	Sp. Et.	1 40	" "		6 $\frac{1}{2}$
	b) kryallisirt	" "	3 20	" "		6 $\frac{1}{2}$
187	Grüge, alleß gemeine Grieselwerk, als gerändelte Gerste, Gried, Haber-tern, auch geschälte Hirse	" "	3 20			frey.

Ziffer.	Gegenstände.	Eingangszoll.			Ausgangszoll.			Anmerkungen.
		vom	fl.	fr.	vom	fl.	fr.	
188	Grummet f. Futterkräuter.							
	Gürtler-Arbeiten.							
	a) gemeine, wie auch die gelb oder weiß gefärbten als Gegenstände des Kramhandels	Sp. Et.	15	—	Sp. Et.	—	6½	
	b) feine acht vergoldete, versilberte Guinea-Körner und Pfeffer f. Pfeffer.	Sp. fl.	1	—	„ „	—	6¼	
189	Gummi.							
	a) arabischer	Sp. Et.	—	50	„ „	—	6l	
	b) anderer	„ „	—	1 40	„ „	—	6½	
	c) elasticum	„ „	—	1 40	„ „	—	6¼	
	Gurken f. Gartengewächse.							
190	Haare.							
	a) gemeine							
	1) von Pferden							
	a) roh unbearbeitet	„ „	—	25	„ „	—	1 40	
	β) bearbeitete, bereitete	„ „	—	25	„ „	—	50	
	2) von Schweinen:							
	a) roh unbearbeitete	„ „	—	frei.	„ „	—	1 40	
	β) bearbeitete, bereitete	„ „	—	25	„ „	—	50	
	3) von Wibern, Hasen, Kaninchen, Ottern	„ „	—	25	„ „	—	1 40	
	4) von Bienen, Gaisen, Gamsen, Hirschen, Kagen, Rehen	„ „	—	25	„ „	—	6¼	
	5) von Kälbern, Kühen, Ochsen, Hüdern und Hunden	„ „	—	12½	„ „	—	6¼	
	b) feine unvcrarbeitete							
	1) Kameel-, angorische Ziegenhaare	„ „	—	50	„ „	—	6¼	
	2) Menschenhaare, rohe, undreficte	„ „	5	—	„ „	—	6¼	
	o) Arbeiten.							
	1) aanz gemeine, von Ross-, Kälber- und Küh-Haaren in Decken, Säcken, Socken, Schuhen u. mit höher belegten Waaren unvermengt	„ „	5	—	„ „	—	6¼	
	2) feine von Kaninchen, Kamel- und Rosshaaren u. f. w.	„ „	30	—	„ „	—	6¼	
	3) von Menschenhaaren	„ „	40	—	„ „	—	6¼	
191	Haarpuder (Krafmehl)	„ „	5	—	frei.			
	Haarsalz f. Fedralaun.							
192	Haber-Pumpen				frei.		3:20	

Ziffer.	Gegenstände.	Eingangszoll.		Ausgangszoll.		Anmerkungen.
		vom	fl. / fr.	vom	fl. / fr.	
193	Häckerling von Stroh und Heu .			frej.		
				einpännige Fuhr.	—	2
				weispännige, mehrspännige.	—	4
					—	6
194	Häute, Bälge, Felle:					
	a) von allen gemeinen Hautthieren, roh unbearbeitet .	Sp. Et.	— 12 $\frac{1}{2}$	Sp. Et.	1 40	
	b) Hindshäute, grüne, eingefärbene	„ „	— 12 $\frac{1}{2}$	„ „	— 50	
	c) von Büffel-, Auer- und amerikanischen Ochsen .	„ „	— 12 $\frac{1}{2}$	„ „	1 40	
	d) von allen wilden Thieren, roh, unbearbeitet	„ „	— 12 $\frac{1}{2}$	„ „	1 40	
	e) Fischhäute, rohe, s. Fischhäute.					
	f) alle gearbeitete s. Leder.					
	g) Abfälle:					
	1) friische			frej.	„ „	1 30
	2) getrocknete			frej.	„ „	3 20
195	Hafner: Fei			frej.	„ „	0 $\frac{1}{4}$
	Hafnergeschirr s. Erdengeschirr.					
	Hagebutten s. Beere.					
	Hammer Schlag s. Eisen: Abfälle.					
	Handschuhmacher: Arbeiten, s. Leder: Waaren.					
196	Handwerkzeuge, schon gebrauchte, für wandernde wiederkehrende Handwerker			frej.		frej.
197	Hanf					
	a) ungesponnener	„ „	— 12 $\frac{1}{2}$	„ „	— 50	
	b) grüner vom Felde hinweg .		frej.	„ „	— 50	
	c) gesponnener, s. Warrn.					
	d) Abfall	„ „	— 12 $\frac{1}{2}$	„ „	— 12 $\frac{1}{2}$	
	e) Körner	„ „	— 12 $\frac{1}{2}$		frej.	
	Hanf: Del s. Del.					
	Harnsalz s. Salmiak.					
198	Harze, gemeine rohe	„ „	— 12 $\frac{1}{2}$	„ „	— 50	
	Hausenblasen s. Leim.					
199	Hausreräthe:					
	a) alte schon gebrauchte in Ein- und Auswanderungs- und erwiefsenen Erbschafts: Fällen .			frej.		frej.

Riff.	Gegenstände.	Eingangszoll.		Ausgangszoll.		Anmerkungen.
		vom	fl. fr.	vom	fl. fr.	
	b) anderer Art nach einschlägiger Tariff: Belegung.					
	Havanah, f. Zucker.					
	Wacheln, f. Holzwaaren gemeine.					
200	Hefe von Bier und Wein . . .	Sp. Ct.	— 12½	Sp. Ct.	— 6½	
	Heidelkorn, f. Früchte.					
	Heidelbeere, f. Beere.					
	Herbar. f. Kräuter.					
	Herbarien für Cabinet, f. Natu- ralien.					
	Heringe, eingesalzene, f. Fische.					
	Heu, f. Futter:Kräuter.					
201	Hirschhorn:					
	a) in rohen Stücken . . .	" "	— 12½	" "	— 50	
	b) gebranntes, geraspeltes . . .	" "	3 20	" "	— 6½	
	Hirschschlitt, wie Unschlitt, roh.					
	Hirse:					
	a) ungeschälte, f. Früchte.					
	b) geschälte, f. Grüge.					
202	Holz:					
	a) gemeines hartes und weiches:					
	1) Bau- und Werthholz in Stäm- men und Blöcken, auch Kasen und Stangen unge- schnitten . . .	1 fl. Werth	— 3	1 fl. Werth	— 6	Im die Zollbehand- lung der verschie- denen Holzartikel nach Klafter, Raaf, Stämme und Stü- cken möglich zu ma- chen, wird der Cen- tent-Werth dersel- ben von Zeit zu Zeit nach den ört- lichen Preisen der verschiedenen Ein- und Austrittspunc- te festgesetzt, und bekannt gemacht werden.
	2) Bau- und Werthholz ge- schnitten zu Nähmlingen, Läden, Pfosten, Niegeln, Stollen, Bohlen, Brettern, Schwärtlingen, Latten, Dauben, Fußböden, Felgen, gebohrte Brunnensteichen, Weinpfähle oder Rehböden auch Weiden und Reifholz	" "	— 1½	" "	— 3	
	3) Brennholz, alles, in Schei- tern, Astern, Bauschen, Borzen, Spänen, Stöcken, Sturzbürden, Scheiten, Ho- belspänen	" "	— ¼	" "	— 3	
	4) Holz:Kehlen, f. Kohlen.	" "	— ¼	" "	— 3	
	5) Schiffbauholz, alles in Stämmen, Ruthen, auch Köpfe und Krummholz .	" "	— ½	" "	— 6	

Riffer.	Gegenstände.	Eingangszoll.		Ausgangszoll.		Anmerkungen.
		vom	fl. fr.	vom	fl. fr.	
	l) Arzneibölzer	Sp. Ct.	3 20			freq.
	c) Farbhölzer, s. Farbhölzer.					
	d) feines für Drechsler, Tischler ze., als Lejon, Buchbaum, Ep pressen, Eben-, König-, Ma- bagoni-, Rosen-, Franzosenholz, oder lignum sanctum, auch Stuhlröhre	" "	— 50	Sp. Ct.		6½
	e) Ebern = Holz	" "	— 12½	" "		6¼
	f) Nuß-Kirschbaum: auch Nafers- Holz: 1) in Blöcken, Stämmen	1 fl. Werth	—	1 fl. Werth		6
	2) geschnittenen	" "	— 1	" "		3
	g) Resonanzböden und Geigen- holz	Sp. Ct.	— 12½	Sp. Ct.		25
	h) Abfälle, Sägspäne		freq.			freq.
	i) Waaren, gemeine für Land- leute, als Drechseln, Weisel- strecken, Hebeln, Hadseln, Heu- gabeln, Holzschuhe und Stö- ckeln, Schuster-späne, Kochlöf- fel, Futterkörbe, Leisten, Mäus- fallen, Mehl- und Salzfäbel, Mühlstämme, Mulden, Rechen, Reise, Schaufeln, Schindeln, Siebläufe, Spindeln, Spinn- räder, Spinnrosten, gemeine Teller, Tröge, Weidenkragen und Ringe, Packfisten und Ste- ckenholz	1 fl. Werth	— 3			freq.
	k) Waaren, feine, nämlich alle Bildschnitzer-, Schachtelmacher- Arbeiten und Kinderspielzeuge, roh oder bemalt und lackirt	Sp. Ct.	15 —			freq.
203	Hornig, geläutert und ungeläutert	" "	1 40	Sp. Ct.		6¼
204	Hopfen	" "	5 —			freq.
205	Hopfen = Seplinge	" "	freq.			freq.
206	Horn und Hornspitzen: a) rohe	" "	— 12½	" "		50
	b) plattgedrücktes und unverarbei- tetes	" "	— 25	" "		50
	Hornvieh, s. Vieh.					

Ziffer.	Gegenstände.	Eingangszoll.		Ausgangszoll.		Anmerkungen.
		vom	fl. kr.	vom	fl. kr.	
207.	Hornwaaren mit Galanteriewaaren un- vermengt: a) nicht gepresste b) gepresste Hüttenrauch, s. Arsenik. Hutmacherarbeiten, s. Filzwaaren. Hügeln, (gebörte Birnen) s. Früchte. Jagdgarne und Fischneze, s. Seiler- Arbeiten. Japanische Erde, s. Catechu.	Sp. Et.	15 —	Sp. Et.	6 $\frac{1}{2}$	
		" "	30 —	" "	6 $\frac{1}{4}$	
208.	Jadpis: a) roh, ungearbeitet, ungeschliffen b) geschliffen, ungesägt c) verarbeitet, gesägt Indiennen, s. Baumwollenwaaren.	" "	3 20	" "	6 $\frac{1}{2}$	
		" "	20 —	" "	6 $\frac{1}{2}$	
		Sp. fl.	1 —	" "	6 $\frac{1}{4}$	
209.	Indigo	Sp. Et.	1 40	" "	6 $\frac{1}{4}$	
	Ingber, s. Gewürze alle übrige.					
210.	Insecten für Cabinette	" "	3 20	" "	6 $\frac{1}{2}$	
211.	Instrumente: a) astronomische b) chirurgische, mathematische, me- chanische, physikalische c) musikalische, ohne Unterschied. Klarinet, Klavier, Fortepiano, . Flöten, Flügel, Geigen, Trom- peten und Waldhörner	" "	15 —	frei.		
		" "	15 —	" "	6 $\frac{1}{4}$	
		" "	20 —	" "	6 $\frac{1}{4}$	
212.	Johannis-Blume	" "	— 25	" "	6 $\frac{1}{4}$	
	Johannis-Beeren, s. Beeren.					
213.	Johannis-Brod	" "	— 50	" "	6 $\frac{1}{4}$	
	Jöändisches Wood, s. Wood.					
214.	Juchten	" "	10 —	" "	6 $\frac{1}{4}$	
	Judenäpfel, s. Paradiesäpfel.					
	Judenpech, s. Erdharz.					
	Juwelen, s. Edelsteine.					
	Kamelhaare, s. Haare.					
215.	Käse, alle	" "	5 —	frei.		
	Kaffee, s. Caffee.					
	Kalender, mit Berücksichtigung des Stempel-Mandats und polizenli- cher Verfügungen, s. Buchhändler- Waaren.					
216.	Kalk: a) gebrannter	Schäffel.	— 2	Schäffel.	— 2	

Riff.	Gegenstände.	Eingangszoll.		Ausgangszoll.		Anmerkungen.
		vom	fl. fr.	vom	fl. fr.	
	b) Steine	Schäffel.	frey.	einspanni- ge Fuhr.	—	2
				2spannige Fuhr.	—	4
				mehrspan- Fuhr.	—	6
217	Kammacher-Arbeiten:					
	a) Wollkämme	Sp. Ct.	3 20	Sp. Ct.	—	6 $\frac{1}{2}$
	b) von Horn mit Galanteriewaa- ren unvermengt.	" "	15 —	" "	—	6 $\frac{1}{2}$
	c) von Elfenbein oder Schildkrot gefaßt und ungefaßt.	Sp. B	1 —	" "	—	6 $\frac{1}{2}$
	Kampfer, f. Campher.					
	Kanevas, f. Leinwand.					
	Kaninchen, lebende	Stück.	— 1		frey.	
218	Kannenbäder-Arbeiten, d. f. Steinge- schirr	Sp. Ct.	3 20		frey.	
	Kanten, f. Spitzen.					
	Kapern, f. Capern.					
219	Kardendisteln für Tuchmacher	" "	— 12 $\frac{1}{2}$		frey.	
	Karotten, f. Tabak.	" "	3 20			6 $\frac{1}{2}$
220	Kartätschen für Wollenarbeiten	" "	3 20			6 $\frac{1}{2}$
221	Kartenmacherarbeiten, alle Spielkar- ten neben Berücksichtigung des Sten- pelmandats	" "	20 —			6 $\frac{1}{2}$
	Kartoffeln, f. Früchte.	" "	" "			6 $\frac{1}{2}$
	Kastanien, f. Früchte.	" "	" "			6 $\frac{1}{2}$
	Kattune, f. Baumwollenwaaren.	" "	20 —			6 $\frac{1}{2}$
222	Kaviar	" "	20 —			6 $\frac{1}{2}$
	Kermes, f. Alfermes.	" "	" "			6 $\frac{1}{2}$
223	Kienruß	" "	— 50			6 $\frac{1}{2}$
224	Kieß zum Glasmachen	" "	frey.	einspanni- ge Fuhr.	—	2
				2spannige Fuhr.	—	4
				mehrspan- Fuhr.	—	6
	Küderspielsenge, f. Holzwaaren, auch Puppen.					
225	Kirscheneis, f. Kirschenwasser	" "	10 —	Sp. Ct.	—	6 $\frac{1}{2}$
226	Kirschnerarbeiten d. f. alle zum Ge- brauche schon vollendete Pelswaaren, Kuzge, Haubeu, Staucher etc.	" "	60 —	" "	—	6 $\frac{1}{2}$

Ziffer.	Gegenstände.	Eingangszoll.		Ausgangszoll.		Anmerkungen.
		vom	fl. fr.	vom	fl. fr.	
227	Klauen Klauenfett, wie Fette. Klebwachs, f. Wachs. Klee, f. Futterkräuter. Kleesaamen, f. Saamen.		freq.	Sp. Et.	—	50
228	Kleidungen und Anzüge Klempnerarbeiten, f. Blechwaaren. Klepenbrod, f. Brod.	Sp. lb	1 —	„ „	—	6½
229	Klepen Klingen, f. Eisenfabrikate. Knallkugeln, f. Zündknallpillen.		freq.	„ „	—	6½
230	Knochen: a) rohe b) gemahlene, Mehl Knochenschwartz, f. Schwärze.		freq. freq.	„ „	—	50 6½
231	Knopfgießerarbeiten: a) vom gemeinen Metalle b) vergoldete und versilberte Knopfmachearbeiten andere, nach Beschaffenheit des Stoffes.	Sp. Et. Sp. lb	15 — 1 —	„ „	—	6½ 6½
232	Knoppern: a) ungemahlene b) Mehl Kobaltblau, f. Farbwaaren. Kobaltgrün, f. Farbwaaren.		freq. freq.	„ „	—	6½ 6½
233	Kobaltkies und Kobaltmetall Kobaltorzd (gerdrieter Kobald) f. Zaffer. Kölnische Pfeifen, f. Erden. Kölnisches Wasser, f. Parfümerie Waaren. Königsblau, f. Farbwaaren. Königsjgelb, f. Farbwaaren. Königgrau, f. Parfümeriewaaren.	Sp. Et.	— 12½	„ „	—	6½
234	Kohlen: a) von Holz b) von Stein Kohlenschwarz, f. Schwärze. Kokosnußschalen, f. Cocosnußschalen.		freq. freq.	1 fl. Werth „ „	—	3 3
235	Korbmacherarbeiten: a) gemeine von Weiden b) feine	„ „ „ „	3 20 10 —		freq. freq.	
236	Korinthen Kork, f. Pantoffelholz.	„ „	5 —	Sp. Et.	—	6½

Riff.	Gegenstände.	Eingangszoll.		Ausgangszoll.		Anmerkungen.
		vom	fl. fr.	vom	fl. fr.	
237	Krämerwaaren d. s. alle Gegenstände des gemeinen kurzen Waarenhandels mit Galanteriewaaren unvermischte Krüge, s. Gold- und Silberkrüge. Kräuterwerk, s. Gartengewächse. Kräuter, s. Garten-, Futter- und medicinische Kräuter. Kraftmehl, s. Haarpuder. Kranewithbeere, (Wachholderbeere) s. Beere.	Sp. Et.	15 —	Sp. Et.	—	6½
238	Krapp:					
	a) roher in Wurzeln	„ „	— 25			frey.
	b) in Mehl	„ „	— 25			frey.
239	Kraut:					
	a) ungeschnitten in Köpfen	100 Stück	— 6			frey.
	b) eingeschnitten, eingesalzen	Sp. Et.	3 20			frey.
240	Krebse	„ „	— 25	„ „	—	6½
241	Krebdangen	„ „	3 20	„ „	—	6½
242	Kreide, gemeine	„ „	— 12½	„ „	—	6½
	Kreuzerweid, s. Farbwaaren. Kreuzbeere und Kreuzbornwurzeln, s. Farbbeere und Wurzeln. Krytall, s. Crystall.					
243	Luchen von Lein, Netz ic.		frey	„ „	—	6½
244	Kugellack	„ „	5 —	„ „	—	6½
	Küncrarbeiten, s. Fassbinderarbeiten. Kämmerl	„ „	1 40			frey.
246	Kunstverlags-Gegenstände in Antiken, Cabinetsstücke, nicht eigens belagte	„ „	10 —	„ „	—	6½
247	Kupfer:					
	a) alt und alle zerbrochene Kupferwaaren, auch Kupferasche		frey	„ „	—	50
	b) rohes in unverarbeiteten Massen	„ „	— 12½	„ „	—	6½
	c) angearbeitet, geschmiedet, gewalzt und geschlagen	„ „	6 40	„ „	—	6½
	d) verarbeitet, d. s. alle verzinnete u. unverzinnete Kupferschmiedarbeiten	„ „	25 —	„ „	—	6½
	e) Blech, s. Blech. f) Draht, s. Draht. g) Mägen, alte verrostene	„ „	— 12½	„ „	—	50
	h) Erz		frey.	„ „	—	6½

Ziffer.	Gegenstände.	Eingangszoll.			Ausgangszoll.			Anmerkungen.
		vom	fl.	fr.	vom	fl.	fr.	
248	Kupferliche, Silber, Landarten, auch Steindruckarbeiten	Sp. Et.	10	—	Sp. Et.	—	6½	
	Kupferwitriol, f. Vitriol.							
	Kupferwasser, f. Vitriol.							
	Kurschen, f. Gefährte.							
	Laberban, f. Seefische.							
249	Lack	" "	5	—	" "	—	6½	
250	Lakrigensaft	" "	3	20	" "	—	6½	
251	Lackmud	" "	1	40	" "	—	6½	
	Landarten, f. Kupferliche.							
	Lauren, f. Madren.							
252	Lasursteine:							
	a) roh, unverarbeitet, ungeschliffen	" "	3	20	" "	—	6½	
	b) geschliffen, ungefaßt	" "	20	—	" "	—	6½	
	c) verarbeitet, gefaßt	Sp. Et.	1	—	" "	—	6½	
253	Lebführer, Lebzeltnearbeiten	Sp. Et.	15	—	" "	—	6½	
	Lecceröl, f. Del.							
254	Leder:							
	a) alles Roth- und Weißgärber-							
	Leder, ganz oder nur lothroth							
	gearbeitete Häute	" "	15	—		freig.		
	b) Korduan, Saffian auch Brüss-							
	ler-, dann alles gefärbte und							
	lakirte Leder	" "	20	—		freig.		
	c) türkisches Buchleder, rohes	" "	5	—		freig.		
	d) Waaren, nicht eigens besetzt	" "	30	—	" "	—	6½	
	e) Abfälle, auch Schaaffüßeln							
	zum Leim sieden:							
	1) im nassen Zustande		freig.		" "	1	40	
	2) im trocknen Zustande		freig.		" "	3	20	
255	Leim:							
	a) gemeiner Tischlerleim	" "	3	20	" "	—	6½	
	b) Vogelleim	" "	3	20	" "	—	freig.	
	c) Fischleim	" "	1	40	" "	—	freig.	
	Lein, f. Saamen.							
	Leinruchen, f. Kuchen.							
	Leinöl, f. Del.							
256	Leinwand:							
	a) ungeblichete, Drillich, Zwitsch,							
	Grabel, Kanevas und alles							
	rohe Leinenzug im ungeblich-							
	ten Zustande	Nett. Et.	10	—		freig.		
	b) geblichet	" "	20	—		freig.		

Ziffer.	Gegenstände.	Eingangszoll.			Ausgangszoll.			Anmerkungen.
		vom	fl.	fr.	vom	fl.	fr.	
	c) Waaren, alle, mit Seiden, Baumwolle und Schaafwolle ic. nicht gemengt, ferner Tischzeuge, Damast, Gingang, Köllisch, dann gefärbte Leinwand, gefärbter Kanevas und Zwilch, so wie rohe und geköpperte Heisenzeuge	Nett. Ct.	30	—	frei			
	d) Fadenbattist	Sp. Ct.	30	—	Sp. Ct.		frei	6½
257	Leoniſche Waaren	Sp. Ct.	1	—	" "			6½
	Lettern, f. Buchdruckerbuchſtaben.							
258	Rechtzieherwaaren:							
	a) von Wachs, f. Wachs.							
	b) von Unſchlitt, f. Unſchlitt.							
	c) Nachtlichter	Sp. Ct.	15	—	" "			6½
	Lignum ſanctum, (Franzosen:Holz) f. Holz.							
	Rimonien, f. Früchte.							
	Riſen, f. Früchte.							
259	Équeurs	" "	10	—	" "			6½
	Reiſchmaſchinen, f. Feuerſpigen.							
260	Rehrinden:							
	a) bieſene, eichene, ſichtene, ungeſtampfte			frei	einſpännige Fuhr.			30
					zweiſpännige Fuhr.			1
					mehrfpännige Fuhr.			2
	b) geſtampfte			frei	Sp. Ct.			12½
	c) Kuchen, d. ſ. ausgeſangte Loh-			frei				frei
261	Porbeer und Porbeerblätter	" "	140	—	" "			6½
	Pumpen, f. Haberlumpen.							
262	Ranten	" "	140	—	" "			6½
	Rauſtres, f. Glaswaaren.							
	Maccaroni, f. Mehlteig.							
	Macis, f. Gewürze, ſeine.							
263	Mägen vom Vieh			frei	" "			6½
264	Magneſia, weiße	" "	640	—	" "			6½
265	Magnet	" "	15	—	" "			6½
	Mabaqeni oder Amaranthholz, f. Holz							
266	Mahlerpen:							
	a) ohne Faſſung	" "	—	12½	" "			6½

Ziffer.	Gegenstände.	Eingangszoll.			Ausgangszoll.			Anmerkungen.
		vom	fl.	fr.	vom	fl.	fr.	
	h) mit Fassung	Sp. Et.	10	—	Sp. Et.	—	6½	
267	Malz (türkischer Weizen, auch Kukuruz) f. Früchte, Weizen.	" "	20	—	" "	—	6½	
	Majolica	" "			" "			
	Malaquette oder Maniquette, f. Pfeffer.	" "			" "			
	Malz, neben besonderer Erhebung des Malzaufschlages, wie Getreid.	" "			" "			
	Mahmuthöhne, f. Eisenbein.	" "			" "			
	Manchester, f. Baumwollenwaaren.	" "			" "			
268	Mandeln	" "	3	20	" "	—	6½	
	Mandel, eigentlich Erdmandeln Caffee f. Caffee-Surrogate.	" "			" "			
269	Manna	" "	3	20	" "	—	6½	
	Markasit, f. Wismuth.	" "			" "			
270	Marcipan	" "	15	—	" "	—	6½	
271	Marchand des Modes Arbeiten vollendet	Sp. B	1	—	" "	—	6½	
	Marienglas, f. Fraueneis.	" "			" "			
	Marmelade. (Schachtelfast) f. Früchte eingemachte.	" "			" "			
272	Marmor:							
	a) roher in Stücken, unverarbeitet	Pferdlast	—	12	fl. Werth	—	4	
	b) verarbeitet im Großen	Sp. Et.	5	—	freq.	—		
	c) verarbeitet im Kleinen mit Galanteriewaaren unvermengt	" "	15	—	freq.	—		
	Marofin, f. Leder.	" "			" "			
	Maschen von Schilf, f. Bastwaaren.	" "			" "			
273	Maschinen für Ackerbau, Fabriken und Gewerbe:							
	a) zum eigenen Gebrauche auf Ansuchen	" "			freq.	—	freq.	
	b) zum Handel	" "	5	—	Sp. Et.	—	6½	
274	Madren (Larven)	" "	30	—	" "	—	6½	
	Mastr, f. Gump.	" "			" "			
275	Materialwaaren, nicht eigend belegte	" "	3	20	" "	—	6½	
	Mathematische Instrumente, f. Instrumente.	" "			" "			
	Matrizen, f. Buchdruckerbuchstaben.	" "			" "			
	Matten, f. Bastwaaren.	" "			" "			
276	Maultrommeln oder Prumeifen:	" "			" "			
	a) vermischt mit Kramwaaren	" "	15	—	" "	—	6½	

Ziffer.	Gegenstände.	Eingangszoll.			Ausgangszoll.			Anmerkungen.
		vom	fl.	fr.	vom	fl.	fr.	
	h) unvermischt	Sp. Et.	5	—	Sp. Et.	—	6½	
	Mausfallen:							
	a) hölzerner, f. Holzwaaren.							
	b) von Drath, f. Drathwaaren.							
	Mechanische Instrumente, f. Instru- mente.							
	Meer oder Seesalz, f. Salz.							
277	Meerschäum:							
	a) roher unverarbeiteter	" "	3	20	" "	—	6½	
	b) verarbeitet, ungefaßt	" "	40	—	" "	—	6½	
	c) gefaßt	Sp. B	1	—	" "	—	6½	
278	Mehl:							
	a) wenn das Schäffel Roggen un- ter 11 fl. steht	Sp. Et.	—	50		freq.		
	b) wenn es über 11 fl. steht	" "	—	12½	alle Getreid			
	c) Teig, Backwerk mit Ausnahme von Confituren	" "	5	—	Sp. Et.	—	6½	
	Relaffe, f. Sgrup.							
279	Wenig	" "	1	40	" "	—	6½	
280	Mercurius:							
	a) crudus et vivus	" "	—	12½	" "	—	6½	
	b) Präparate, f. chemische Waaren							
	Merqel, f. Erden.							
281	Messerschmidarbeiten:							
	a) gemeine, als Gegenstände des Kramhandels	" "	15	—	" "	—	6½	
	b) mit Eisenbein, Perlemutter, Schildkrot, vergierte	Sp. B	1	—	" "	—	6½	
282	Messing:							
	a) altes, und alle zerbrochene Messingwaaren, auch Messing- Kübe			freq.	" "	—	50	
	b) unverarbeitungtes Stück-, Guß- und Tafelmessing	Sp. Et.	6	40	" "	—	6½	
	c) Blech, f. Blech.							
	d) Draht, f. Draht.							
	e) Waaren, alle, nicht vergolde- te und versilberte	" "	15	—	" "	freq.		
283	Metalle:							
	a) nicht eigens belegte, alle zer- brochene Metallwaaren	" "	—	12½	" "	—	12½	
	b) roh, unverarbeitung nicht eigens belegt	" "	—	50	" "	—	6½	

Ziffer.	Gegenstände.	Eingangszoll.		Ausgangszoll.		Anmerkungen.
		vom	fl. fr.	vom	fl. fr.	
	c) Waaren:					
	1) im Großen	Sp. Et.	10 —	Sp. Et.	6½	
	2) im Kleinen als Gegenstände des Kramhandels	" "	15 —	" "	6½	
284	Werb	" "	10 —	" "	6½	
285	Waubled:					
	a) nicht eigens belegte	" "	15 —	" "	6½	
	b) alte schon gebrauchte, in Ein- und Auswanderungs- und er- wiesenen Erbschaftsfällen	" "	frep.	" "	frep.	
286	Milch	" "	— 12½	" "	frep.	
287	Milchzucker:					
	a) im Ganzen	" "	3 20	" "	6½	
	b) in Körnern, Mehl, wie Zucker- Mehl.	" "	— 12½	" "	6½	
	Mineralblau, s. Farbwaa ren.					
288	Mineralien für Cabinete	" "	— 12½	" "	6½	
	Mineralwasser, s. Wasser mineralische.					
	Minium, s. Menig.					
	Neck, s. Stahl.					
289	Modelle und Formen für Ackerbau und Fabriken		frep.		frep.	
	Wohn:					
	a) Samen, s. Samen.					
	b) Del, s. Delc.					
	Molten, s. Tuch.					
	Moorerde, s. Erde.					
290	Woo d:					
	a) isländisches	" "	— 25	" "	frep.	
	b) anderes medicinisches	" "	3 20	" "	frep.	
	c) WOOD als Streu, s. Streu.					
	d) Rohr, s. Rohr.					
	Worcheln, s. Schwämme.					
291	Wojaidarbeiten, gefaßt und ungefaßt	Sp. B	1 —	" "	6½	
292	Wojchud, oder Bijam	Sp. Et.	60 —	" "	6½	
	Wookerabe, s. Zucker.					
293	Wost:					
	a) gemeiner Obst- und Nachmoß im trüben Zustande	" "	1 40	" "	6½	
	b) eingefottener Obstmoost	" "	20 —	" "	6½	
	c) vom Wein, gleich Wein.					
	Mühlsteine, s. Steine.					
294	Mumien, ägyptische	" "	10 —	" "	6½	

Riff.	Gegenstände.	Eingangszoll.			Ausgangszoll.			Anmerkungen.
		vom	fl.	fr.	vom	fl.	fr.	
	Muscato:							
	a) Blüthe, f. Gewürze feine.							
	b) Bohnen, f. Gewürze feine.							
	c) Nüsse, f. Gewürze feine.							
	d) Del, f. Oele.							
205	Muscheln:							
	a) gemeine, zum Farben einlegen	Sp. Et.	—	25	Sp. Et.	—	64	
	b) mit Farben eingelegt	" "	5	—	" "	—	64	
	c) feine für Cabinet	" "	5	—	" "	—	64	
	d) Seeinuscheln oder Laurid.	" "	3	20	" "	—	64	
	Musikalien, f. Buchhändlerwaaren.							
	Musikalische Instrumente, f. Instru-							
	mente.							
	Musivsilber, f. Farbwaaren.							
	Mufeline, f. Baumwolltücher.							
206	Muster, und Musterarten:							
	a) in unbrauchbaren Abschnitten,							
	in Büchern oder Cartoné.			frey.			frey.	
	b) in einzelnen brauchbaren Stük-							
	ken nach Verschiedenheit des							
	Stoffes.							
207	Nadler, und Nähnenschmidwaaren:							
	a) Nadeln, alle	" "	30	—	" "	—	64	
	b) Nähn., Priemen, Fischaugeln,	" "	15	—	" "	—	64	
	Niethen, Hefsten, Kettchen ic.							
	Nägcl:							
	a) gemeine, eiserne, f. Eisen-							
	Waaren.							
	b) verzunte, messingene, f. Mes-							
	singwaaren.							
	Nanquin, f. Baumwollentücher.							
	Naphra (natürliche) oder Bergöl, wie							
	Steinöl.							
	Natron, f. Soda.							
208	Naturalien für Cabinet, nicht eigend							
	belegt	" "	—	12½	" "	—	64	
	Neifen, Gewürznelken, f. Gewürze feine.							
	Nelkenpfeffer, f. Piemont.							
209	Nestlerarbeiten	" "	30	—	" "	—	frey.	
	Neze, f. Seilerarbeiten.							
	Neublau, f. Farbwaaren.							
	Nudeln, f. Mehlteig.							

Ziffer.	Gegenstände.	Eingangszoll.			Ausgangszoll.			Anmerkungen.
		vom	fl.	kr.	vom	fl.	kr.	
	Nüsse:							
	a) gemeine, } f. Früchte.							
	b) feine, }							
	c) Muskatennüsse, f. Gewürze feine.							
300	Oblatten	Sp. Et.	15	—			freq.	
	Obst, f. Früchte.							
301	Ochsegalle:							
	a) frische			freq.			freq.	
	b) getrocknete	" "	3	20	Sp. Et.	—	6 $\frac{1}{2}$	
	Okergelb, f. Farberde.							
302	Öle:							
	a) Rien, oder Terpentin-, Pech- und Steinöl	" "	—	50			freq.	
	b) Lein-, Hanf-, Küb- und Repf-Öle.	" "	5	—			freq.	
	c) Speisöl: als Baum- oder Oliven-, Moh-, Rüb- und Büchelöl	" "	10	—	" "	—	6 $\frac{1}{2}$	
	d) Baum- oder Lecceröl vermischt mit $\frac{1}{2}$ B Terpentinöl pr. Et. für den Fabrikbedarf	" "	—	25	" "	—	6 $\frac{1}{2}$	
	e) medicinische, als Lorbeer- und Tamarisken-, Anis-, Zimmt-, Cassiafrab-, Muskatnuß-, Casjabut-, Fenchel-, Kümmel-, Camillen-, Wermuth-, Melissen-, Majoran-, Rauten-, Rosmarin-, Salben-, Ebenbaum-, Valdrin-, Bilsenkraut-, Hop-, Wohlgenuth-, Durchwachs-, Wachholder-, Ricinöl-, Süßmandel-, Hirschhornöl d. sl. n.	" "	6	40	" "	—	6 $\frac{1}{2}$	
	f) wohlriechende, als Bergamott-, Jasmin-, Lavendel-, Neroli- oder Pomeranzenblüthe, Rosen-Öle.	" "	60	—	" "	—	6 $\frac{1}{2}$	
	g) Kuchen und Zellen von Lein Repf ic., f. K. chen.	" "			" "			
303	Seife:							
	a) in flüssigem Zustand und in Fässern	" "	—	50	" "	—	6 $\frac{1}{2}$	
	b) in anderem Zustande, auch Venetianerseife	" "	10	—	" "	—	6 $\frac{1}{2}$	

Ziffer.	Gegenstände.	Eingangszoll.		Ausgangszoll.		Anmerkungen.
		vom	fl. fr.	vom	fl. fr.	
304	Delzweige Ofenfarbe, wie Farberde.	Sp. Et.	1 40	Sp. Et.	—	6 $\frac{1}{2}$
305	Oliven: a) Früchte, s. Früchte. b) im Wasser conservirte c) Oele, s. Oele. d) Zweige, s. Delzweige. Opferment, s. Asefenik.	" "	1 40	" "	—	6 $\frac{1}{2}$
306	Opium	" "	6 40	" "	—	6 $\frac{1}{2}$
307	Optische Waaren Orangen, s. Früchte.	" "	40 —	" "	—	6 $\frac{1}{2}$
308	Orgelmachearbeiten	" "	20 —	" "	—	6 $\frac{1}{2}$
309	Orgelpfeifen und Orgel-Bestandtheile	" "	10 —	" "	—	6 $\frac{1}{2}$
310	Orlean	" "	40 —	" "	—	6 $\frac{1}{2}$
311	Orseile: a) rohe b) bearbeitet Pagament, s. Gold oder Silber. Palmenzweige, s. Delzweige.	" "	— 50 3 20	" "	—	6 $\frac{1}{2}$ 6 $\frac{1}{2}$
312	Pantoffelhölz: a) in Stücken b) Arbeiten	" "	1 40 3 20	" "	—	6 $\frac{1}{2}$ 6 $\frac{1}{2}$
313	Papier: a) alles Druck-, Absch-, Pact-, Schreib-, Schreib- und Zeich- nungspapier b) Presspappe und Pappendeckel c) gefärbtes Buntpapier und Pa- piertapeten d) alles beschriebenes, bedrucktes zum Einkampfen e) Proceß- und andere Acten samt Beilagen f) Wache	" "	5 — 3 20 20 — freq. freq.	" "	freq. freq. freq. 3 20 freq.	6 $\frac{1}{2}$ 6 $\frac{1}{2}$ 6 $\frac{1}{2}$ 6 $\frac{1}{2}$ 6 $\frac{1}{2}$
314	Papparbeiten: a) gemeine b) feine, als Toilettes, Etuis, Ni- diculö, Cartons, Körbchen.	" "	15 —	" "	—	6 $\frac{1}{2}$
315	Paradies: a) Keffel b) Körner	Sp. Pf.	1 —	" "	—	6 $\frac{1}{2}$
316	Parfümerie und Wohlgeruchswaaren Pasten, (Abdrücke) s. Schwefel.	Sp. Et.	3 20 3 20 60 —	" "	—	6 $\frac{1}{2}$ 6 $\frac{1}{2}$ 6 $\frac{1}{2}$

Niffer.	Gegenstände.	Eingangszoll.			Ausgangszoll.			Anmerkungen.
		vom	fl.	fr.	vom	fl.	fr.	
317	Paßketten Paterleins, f. Glaswaaren.	Sp. Et.	30	—	Sp. Et.	—	6½	
318	Perch:							
	a) rohes, ungelutertes	" "	—	12½	" "	—	50	
	b) Schusterperch	" "	—	25	" "	—	6¼	
	c) gelutertes für Fassbinder Seiler	" "	—	50	" "	—	6½	
	d) Fadeln	" "	10	—	" "	—	6¼	
	e) Saß	" "	—	12½	" "	—	6½	
319	Pelzwaaren:							
	a) alles gearbeitete, doch noch nicht zum Gebrauche verarbei- tetes Pelz, Rauch- und Fut- terwerk	" "	20	—	" "	—	6½	
	b) zum Gebrauche verarbeitete Pelze und Anzüge	" "	60	—	" "	—	6½	
320	Pergament	" "	18	—		freq.		
	Pergamentleim, wie Leim. Pergamentabfälle, wie Lederabfälle. Perlascbe, f. Pottasche, kalzinirte.							
321	Perlen:							
	a) von Glas, f. Glaswaaren. b) gute, gefasste und ungefasste c) Perlenmacherarbeiten oder fal- sche Perlen	Sp. Pf.	1	—	" "	—	6¼	
		" "	1	—	" "	—	6¼	
322	Perlmutter:							
	a) rohe	Sp. Et.	1	40	" "	—	6¼	
	b) verarbeitet	Sp. Pf.	1	—	" "	—	6¼	
	Peruanische Rinde, f. Chinarinde. Perückenmacherarbeiten, f. Haare, Men- schenhaare. Petrefacten, f. Versteinierungen.							
323	Petschiersteinarbeiten:							
	a) von gemeinen Metalle	Sp. Et.	15	—	" "	—	6¼	
	b) von Gold und Silber	Sp. Pf.	1	—	" "	—	6¼	
324	Petschierwachs	Sp. Et.	30	—	" "	—	6¼	
325	Pfeffer	" "	3	20	" "	—	6¼	
	Pfefferkuchen, f. Lebkuchenwaaren. Pferde, f. Vieh. Pfirische:							
326	a) Früchte	" "	—	50		freq.		
	b) Kern	" "	3	20		freq.		

Rifer.	Gegenstände.	Eingangszoll.			Ausgangszoll.			Anmerkungen.
		vom	fl.	kr.	vom	fl.	kr.	
327	Pflanzen: a) frische, zum verpflanzen . b) getrocknete, für Cabinet, oder medicinische, s. Naturalien oder Apotheker Kräuter. Pflüge, s. Gefährte. Pfröpfe, s. Pantoffelholzarbeiten. Physikalische Instrumente, s. Instru- mente.			freq.			freq.	
328	Picklinge	Sp. Et.		6 40	Sp. Et.		6 ½	
329	Pignoli Piment, wie Pfeffer. Pyper longum, s. Pfeffer. Pflanz, (Pimpernisse) s. Zerbela.	" "		3 20	" "		6 ¼	
330	Platina			freq.			freq.	
331	Platirer Arbeiten: a) gemeine, als Gegenstände des Kramhandels b) mit Gold und Silber aufge- legt Plüsch, s. Baumwollenwaaren. Poliersteine, s. Steine, Schleifsteine. Pomade, s. Parfümeriewaaren.	" "		15 —	" "		6 ½	
		Sp. B.		1 —	" "		6 ¼	
332	Pomeranzen: a) frische b) unreif, getrocknete c) Rinden, Schalen, Saft, auch im Wasser conservirte Pome- ranzenblüthen d) Saft eingesottener e) Zelteln, kandirte Porphir, wie Marmor. Porter, (englisches Bier) s. Bier.	Sp. Et.		1 40	" "		6 ½	
		" "		1 40	" "		6 ¼	
		" "		1 40	" "		6 ¼	
		" "		20 —	" "		6 ½	
		" "		20 —	" "		6 ¼	
333	Porzellaine und Porzellanwaaren . Porzellainerde, s. Erde. Posamentierarbeiten, wie Baumwoll-, Leinen-, Wolken-, Gold- und Silber- Arbeiten.	" "		40 —	" "		6 ¼	
334	Portaische: a) rohe b) kalzinirte			freq.	" "		— 25	
				freq.	" "		freq.	
335	Potti, rothe Erde, zum Spiegelpolieren	" "		— 12 ½	" "		— 6 ½	
336	Pottloth	" "		— 12 ½	" "		— 12 ½	

Ziffer.	Gegenstände.	Eingangszoll.		Ausgangszoll.		Anmerkungen.
		vom	fl. fr.	vom	fl. fr.	
337	Präparate: a) chemische s. chemische Waaren b) anatomische Presspâne und Pappdeckel s. Papier. Dringmetall, s. Metall. Probiersteine, s. Steine, Schleifsteine. Provenzer - Del, s. Dele. Drunellen, s. Früchte gemeine, getrocknete	Sp. Et.	50	Sp. Et.	6½	
338	Pulver: a) Schießpulver b) Raketen, Feuerwerke c) medicinische, auch Pferd - Schwaben - und Wanzen - Pulver zc. d) Berliner Rauchpulver, s. Wohlgeruch - Waaren. Punsch - Essenzen, s. Essenzen.	" "	10	" "	6½	
339	Puppen. a) von Holz, s. Holzwaaren feine b) Gesichter von Papier	" "	10	" "	6½	
340	Puzmacher - Arbeiten, vollendets Puzzolanerde, s. Erde gemeine. Quarz oder Rieselfeine zur Glas - Fabrication, s. Kies	Sp. B.	5	" "	6½	
341	Qued - Silber	Sp. Et.	15	freq.	6½	
342	Quer - Citronen Quincaillerie - Waaren, nach Beschaffenheit der Stoffe. Quitten s. Früchte gemeine. Radices, s. Wurzeln. Raffinade, s. Zucker. Rauchkerzen, s. Wohlgeruch - Waaren. Rauchpulver, s. Wohlgeruch - Waaren. Rauchwerk, s. Pelz - Waaren. Rauschgelb, s. Arsenit.	Sp. Et.	12½	" "	6½	
343	Rauschgold Realgar, s. Arsenit.	" "	freq.	" "	6½	
344	Reben, Weinreben zum Verpflanzen. Rebenschwartz, s. Schwärze. Rechenpfennige, s. Danted. Rechentafeln, s. Schiefertafeln.	" "	15	" "	6½	
345	Regenschirm - Arbeiten: a) gemeine von Leinwand, Kanvas und Wachstuch	" "	freq.	" "	6½	
		" "	20	" "	6½	

N ^o .	G e g e n s t ä n d e.	Eingang: Zoll.			Ausgang: Zoll.			Anmerkungen.
		vom	fl.	fr.	vom	fl.	fr.	
	b) feine von Baumwollentuch und Taffent	Sp.	Et.	40	—	Sp.	Et.	6½ 0¼
346	Regulus Antimonii	„	„	3	20	„	„	—
347	Reiſe:							
	a) eiserne, kölnisches Reiseisen	„	„	5	—			freq.
	b) hölzerner, f. Holzwaaren gemeine							
348	Reis	„	„	1	40	„	„	6½
349	Reißbley	„	„	15	—			freq.
350	Repd:							
	a) Frucht	„	„	—	12½			freq.
	b) Del, f. Del	„	„	—	—			freq.
351	Riemer-Arbeiten	„	„	20	—			freq.
	Rinden:							
	a) Farbrinden, f. Farben.							
	b) Gewürzrinden, f. Gewürze.							
	c) medicinische, f. Apotheker-Rin-							
	den.							
	d) Lohrinden, f. Lohrinden.							
	Kindgalle, f. Ochsgalle.							
	Kindvieh, f. Vieh.							
352	Ringler-Arbeiten	„	„	15	—	„	„	6½
353	Röhre zu Weberkämmen	„	„	freq.	—	„	„	6½
	Röhre, f. Krapp.							
354	Röthel, Rothsteine.							
	a) in Stücken	„	„	—	12½	„	„	6½
	b) verarbeitet zu Schreibfedern	„	„	15	—	„	„	freq.
355	Rohr.							
	a) gemeines				freq.			freq.
	b) spanisches, unverarbeitetes	„	„	1	40	„	„	6½
	c) Rohrmacher-Arbeiten	„	„	15	—	„	„	6½
	Rosenholz, f. Holz feines.							
	Rosenöl, f. Del.							
	Rosinen, f. Früchte feine.							
356	Rosoglio	„	„	10	—	„	„	6½
	Rosshaare, f. Haare.							
	Rothholz, f. Farbholz.							
	Rothschmied-Arbeiten, wie Messing-							
	Waaren							
	Rotting, f. Röhre, spanische.							
	Rouze, f. Schmirke.							
	Rüben:							
	a) frische, f. Früchte.							

Riff.	Gegenstände.	Eingang: Zoll.		Ausgang: Zoll.		Anmerkungen.
		vom	fl. fr.	vom	fl. fr.	
	b) gedörrte, f. Eichorien: Wurzeln.					
	c) Del, f. Del.					
	Kuflu, f. Dreikan.					
357	Rum	Sp. Et.	10	Sp. Et.	—	6½
	Ruß, f. Kienruß.					
	Russisches Glas, f. Fraueneid.					
358	Saamen					
	a) alle, welche inländische Grenz- Bewohner zur Bebauung ihrer eigenthümlichen Gründe aus — oder welche ausländische Grenz- Bewohner zu gleichem Zwecke einführen, gegen Reciprocität		freq.		freq.	
	b) Haufz, Leinz, Mohnz, Kerpß Saamen	„ „	— 12½		freq.	
	c) Kleezaamen	„ „	— 12½		freq.	
	d) andere in Adreuen, Anollen, Zwiebeln, für Feldz, Garten, Holz- und Wiefengründe . . .	„ „	— 12½		freq.	
	e) medicinische, f. Apotheker: Saa- men.					
359	Tüde:					
	a) alte leere					
	1) zum Füllen, notorisch wie: verkehrende		freq.		freq.	
	2) zum Verkaufe	„ „	— 12½	„ „	—	6½
	b) neue	„ „	5		freq.	
360	Wächler: Arbeiten	„ „	30	„ „	—	6½
	Wägspäne, f. Holzabfälle.					
361	Wäuren, nicht eigens belegte . .	„ „	5		freq.	
	Wasser, f. Zaffer.					
	Wassian, f. Leder.					
	Wassran, f. Gewürze feine.					
362	Wassfarben, chemisch bereite, nicht ei- gens belegte	„ „	5		freq.	
363	Wago	„ „	5 20	„ „	—	6½
	Waiten, f. Darm- und Drathsaiten für musikalische Instrumente.					
	Walami, f. Fleisch					
364	Walminat	„ „	3 20	„ „	—	6½
365	Walpeter	„ „	— 25	„ „	—	6½
366	Walsz.					
	a) Kochsalz und Salzreine	verboten.			freq.	

So lange die Ausfuhr
keiner Beschränkung
unterliegt.

Ziffer.	G e g e n s t ä n d e.	Eingangszoll.			Ausgangszoll.			Anmerkungen.
		vom	fl.	kr.	vom	fl.	kr.	
	b) Viehsalz, Salzlauge, Salz- Dünger und andere Abfälle von Rochsalz			verboten.			frep.	
	c) Glaubersalz, s. Glaubersalz.							
	d) anderes							
	1) Chemisch bereitetes, s. Chemi- sche Waaren.							
	2) Meersalz	Sp. Et.	3	20	Sp. Et.	—	6½	
	e) Salzsäure	" "	3	20	" "	—	frep.	
367	Sand, gemeiner, zum Pugen. . . .	" "	—	—	" "	—	frep.	
368	Sandel.							
	a) ganzer			frep.	" "	—	6½	
	b) gemahlen, geraspelt	" "	6	40	" "	—	frep.	
	Sand, oder Wasser-Uhren, s. Uhren, Sandellen, wie Picklinge.							
369	Sassafras	" "	3	20	" "	—	6½	
370	Sassaaparill	" "	3	20	" "	—	6½	
	Sattinober (gelbe Erde) s. Farben.							
371	Sattler-Arbeiten, alle	" "	20	—	" "	—	6½	
372	Schachtelhalme	" "	—	12½	" "	—	frep.	
	Schachtelmacher-Arbeiten, s. Holzwa- ren feine.							
	Schäffler-Arbeiten, s. Binder-Arbeiten.							
	Schafe, s. Vieh.							
	Schaffshühn, s. Lederabfälle.							
373	Schafguß	" "	—	12½	" "	—	6½	
	Schafwolle, s. Wolle.							
	Scharlachbeere, s. Alkermes.							
	Scharte, auch Gelbkraut, s. Farbkräuter.							
374	Schauspieler-Geräthe, und Theater- Apparate reisender Schauspieler, schon gebraucht	" "	—	25	" "	—	6½	
	Scheidewasser, s. Aqua fortis.							
375	Scheidewasser-Abfall							
	a) rother	" "	—	12½	" "	—	6½	
	b) weißer	" "	—	50	" "	—	6½	
376	Schellak	" "	1	40	" "	—	6½	
	Scherbenkobalt, s. Arsenik.							
377	Schiefer.							
	a) Platten, gefäste und Griffel	" "	1	40	" "	—	6½	
	b) Steine, s. Steine.							
378	Schieferweß	" "	5	—	" "	—	6½	
	Schießpulver, s. Pulver.							

N ^o .	Gegenstände.	Eingangszoll.			Ausgangszoll.			Anmerkungen.
		vom	fl.	kr.	vom	fl.	kr.	
379	Schiffe:							
	a) große, Genssen, Sichelchen .	1 fl. Werth	—	6			frei.	
	b) kleine, Himpeln, Zillen, Nachen	„ „	—	6			frei.	
380	Schiffszubehör: Geräthschaften zum Behufe der Fahrt				frei.		frei.	
381	Schiffszubehör: Klammern	Sp. Et.	3	20			frei.	
382	Schildkröten	„ „	6	40	Sp. Et.	—	6 1/2	
383	Schildkröten: Schaalen							
	a) roh, unverarbeitete	„ „	1	40	„ „	—	6 1/2	
	b) verarbeitet, gefaßt, ungefaßt	Sp. Et.	1	—	„ „	—	6 1/2	
384	Schiffszubehör:							
	a) rohes und Moosrohr				frei.		„ „	6 1/2
	b) Waaren, Decken, Kojen, Matten, Böder etc.	Sp. Et.	1	40			frei.	
	Schinken, f. Fleisch.							
385	Schlamm von Mineralwässern	„ „	—	12 1/2	„ „	—	6 1/2	
	Schleifsteine, f. Steine.							
386	Schiffszubehör:				frei.		frei.	
	Schlitten, f. Gefährte.							
387	Schlosserarbeiten alle	„ „	15	—	„ „	—	6 1/2	
388	Schmalz, oder Sumach				frei.		6 1/2	
389	Schmalze	„ „	1	40	„ „	—	6 1/2	
390	Schmalz	„ „	1	40	„ „	—	frei.	
	Schmier, f. Fette.							
	Schmelzglas (Email) f. Glaswaaren.							
391	Schmelzriegel	„ „	—	50			frei.	
392	Schmiedglocke, Schmiergel, Schmiergelsteine	„ „	—	12 1/2			frei.	
	Schmiedarbeiten, f. Eisenwaaren.							
	Schmiedzunder, f. Eisenabfälle.							
	Schmierseife, f. Seife.							
393	Schminke	„ „	60	—	„ „	—	6 1/2	
394	Schmiedwaaren, Wagenschmier, Stiefelwachs etc.	„ „	—	5	„ „	—	6 1/2	
395	Schnecken	„ „	—	25	„ „	—	6 1/2	
396	Schreibmaterialien, nicht eigens belegte, in so weit sie nicht als zierliche Schreibzeuge etc. unter Galanterie-Waaren gehören	„ „	15	—			frei.	
397	Schreibtafeln, elastische	„ „	15	—			frei.	
398	Schreinerarbeiten, nicht eigens belegte:							
	a) gemeine, unpolirte	1 fl. Werth	—	6			frei.	
	b) feine, polirte	Sp. Et.	15	—	„ „	—	6 1/2	

Riffer.	Gegenstände.	Eingangszoll.			Ausgangszoll.			Anmerkungen.
		vom	fl.	kr.	vom	fl.	kr.	
	Schriften (Buchdruckerchriften) f. Buchdrucker: Buchstaben.							
	Shrotte, f. Wleg.							
399	Schuhmacher: Arbeiten:							
	a) von gemeinem Leder und Tuch:							
	Enden	Sp. Et.	20	—	Sp. Et.	—	0½	
	b) von feinem gegerbtem Leder, Corduan, Saffian, Taffent etc.	" "	40	—	" "	—	0½	
400	Schüttgeld (feine, leicht zerreibliche Erde)	" "	1	40	" "	—	0½	
401	Schüsler	" "	1	40	" "	—	freq.	
402	Schwämme:							
	a) gemeine,							
	1) frische	" "	—	50	" "	—	freq.	
	2) getrocknete, gedrückte	" "	10	—	" "	—	freq.	
	b) feine, Trüffel- oder Tartüffel-	" "	3	20	" "	—	0½	
	c) Bad- oder Pferd: Schwämme	" "	3	20	" "	—	0½	
	d) Feuerschwämme, gelaugt und ungelauget	" "	1	40	" "	—	0½	
	e) Kropfchwämme	" "	3	20	" "	—	0½	
403	Schwärze, Druckerschwärze	" "	5	—	" "	—	0½	
	Schwanenfelle, f. Pelzwaaren.							
404	Schwefel.							
	a) roh, in Stangen und Stücken	" "	—	freq.	" "	—	0½	
	b) gereinigt in Stangen	" "	—	freq.	" "	—	0½	
	c) gestossen, Schwefelblüthe, auch Schwefelkugeln und Schwefelholz	" "	3	20	" "	—	0½	
	d) Säure	" "	3	20	" "	—	freq.	
	e) Pasten oder Abdrücke	" "	—	50	" "	—	0½	
	Schweinsborsten, f. Haare.							
	Schwefelspath, wie Feldspath.							
405	Schweifsger: Arbeiten	" "	15	—	" "	—	freq.	
406	Scorpionen	" "	3	20	" "	—	0½	
407	Seegras	" "	—	25	" "	—	0½	
	Seeteesenwurzel, f. Farbwurzel.							
	See- oder Meersalz, f. Salz.							
	Seeschnellen: Schalen, f. Muscheln.							
408	Seide.							
	a) Cocons oder Galetten	" "	—	freq.	" "	—	0½	
	b) Floretseide, rohe, durchgefressene Cocons und Seiden: Abfälle	" "	—	freq.	" "	—	0½	

Ziffer.	Gegenstände.	Eingang: Zoll.		Ausgang: Zoll.		Anmerkungen.
		vom	fl. fr.	vom	fl. fr.	
	c) abgehaspelte, gesponnene, weiße oder naturgelbe (Dergasin oder Franside)	Sp. Et.	— 50	Sp. Et.	— 6½	
	d) gewirnte:					
	1) ungefärbte	„ „	10 —	„ „	— 6½	
	2) gefärbte	„ „	20 —	„ „	— 6½	
	e) Waaren:					
	1) mit Gold und Silber vermengt	Sp. H.	1 —	„ „	— 6½	
	2) unvermengt, oder mit andern Stoffen vermengt	Sp. Et.	60 —	„ „	— 6½	
409	Seidenhaaren:					
	a) Haare	„ „	— 25	„ „	— 1 40	
	b) Waaren	„ „	30 —	„ „	— 6½	
410	Seife:					
	a) Seife und Seifenleder, Waaren	„ „	10 —		freg.	
	b) wohlriechende, s. Parfumerie Waaren.	„ „	3 20		freg.	
411	c) Schmierseife	„ „	—		freg.	
	Seiler: Arbeiten von Flachß, Hanf und Werg	„ „	—		freg.	
	Selenit, s. Fraueneis.					
	Semitor, s. Wessing.					
412	Semen.					
	a) amomi	„ „	6 40	„ „	— 6½	
	b) do canna indica	„ „	3 20	„ „	— 6½	
413	Senf:					
	a) Senf und Senfmehl	„ „	1 40		freg.	
	b) eingemacht	„ „	15 —	„ „	— 6½	
414	Sonnenblätter	„ „	3 20	„ „	freg.	
415	Serpentin.					
	a) Stein, roher	„ „	— 25	„ „	— 6½	
	b) Geschirre	„ „	10 —	„ „	— 6½	
416	Siebmacher: Arbeiten	„ „	10 —		freg.	
	Siegelerde, s. Erde, Farberde.					
	Siegelack, s. Pechstierwachs.					
417	Silber:					
	a) in Barren und Stangen, auch Bruchsilber, oder Pagament, dann alles ausgebrannte, ausgeputzte Silber		freg.		freg.	

Ziffer.	Gegenstände.	Eingangszoll.			Ausgangszoll.			Anmerkungen.
		vom	fl.	kr.	vom	fl.	kr.	
	b) in Betten, Bouillons, Cane- tillen, Drath, Fäden, Zylinder, Folien, geschlagenes in Blättern und Zwischsilber unverarbeitet, c) verarbeitet zu Borden, Gal- lonen, Quasten, Schnüren, Spizen, Stoffen, Zeugen ic. mit andern Stoffen vermengt und unvermengt.	Sp. Et.	30	—	Sp. Et.	—	61	
	d) Schmid- und Nassiv- Arbeiten	Sp. B.	1	—	„ „	—	63	
	e) Gräbe	„ „	1	—	„ „	—	64	
418	Soda:	Sp. Et.	—	25	„ „	—	50	
	a) rohe			freq.		freq.		
	b) krystallisirte			1 40		freq.		
	Sohlleder, f. Leder.	„ „			„ „			
410	Sonnenschirm- Arbeiten, alle	„ „	40	—	„ „	—	64	
	Sonnen- Uhren, f. Uhren.							
	Spanischer Pfeffer, f. Pfeffer.							
	Spanische Röhre, f. Röhre.							
	Spezerei, f. Zink.							
420	Spezerei- Waaren, alle nicht eigend belegte	„ „	3 20	—	„ „	—	64	
	Speck, f. Fette.							
	Spengler- Arbeiten, f. Blechwaaren.							
	Spermacetti, f. Wallrath.							
421	Spiegel:							
	a) vollendete:							
	1) ohne Rahmen	„ „	20	—		freq.		
	2) mit Rahmen	„ „	30	—		freq.		
	b) Folien	„ „	1 40	—	„ „	—	64	
	Spießfackeln, neben Berücksichtigung des Stempelmandats, f. Kartenmacher- Arbeiten.							
	Spießfenninge, f. Danted.							
	Spielwerk (Kinderspielzeuge) f. Holz- Waaren feine.							
	Spiegelglas, f. Antimonium.							
422	Spiritus.							
	a) als Getränk	„ „	10	—	„ „	—	64	
	b) medicinische	„ „	10	—	„ „	—	64	
	c) wohlriechende, f. Wohlgeruch- Waaren							
423	Spizen, alle, von Leinen, Seide ic.	Sp. B.	1	—	„ „	—	64	

Riff.	Gegenstände.	Eingangszoll.		Ausgangszoll.		Anmerkungen.
		vom	A. Fr.	vom	fl. Fr.	
424	Sporerarbeiten	Sp. Et.	15 —	Sp. Et.	—	6½
425	Spreu		freq.	1 sp. Fuhr	—	2
				2 sp. Fuhr	—	4
				mehrspä-	—	
				nige Fuhr	—	6
426	Sprigen, s. Feuersprigen.					
427	Stäbke	" "	5 —	Sp. Et.	—	6½
	Stahl:					
	a) roher, unverarbeiteter	" "	3 20		freq.	
	b) verarbeitet, Stahlwaaren:					
	1) gemeine	" "	15 —		freq.	
	2) feine, als Gegenstände des					
	Galanteriewaaren-Handels	Sp. Pf.	1 —	" "	—	6½
	c) Stahldrath, s. Drath.					
	d) Saiten, s. Drathsaiten.					
	Staniol, (Zinnblech) wie Zinnfolien.					
	Statuen, s. Bildhauerarbeiten.					
428	Steine:					
	a) alle Bau-Bruch- und Pflaster-					
	Steine		freq.		freq.	
	b) Mühlsteine	Stück	— 30		freq.	
	c) Schiefer- und Tafelsteine, un-					
	gesägte	Fuhr	— 3		freq.	
	d) Schleifsteine	Stück	— 2		freq.	
	e) Wepsteine	100 Stück	— 3		freq.	
	f) Ziegels- und Backsteine	Fuhr	— 6	Fuhr	— 3	
	g) Steinbauerarbeiten, gemeine					
	Tröge, Thürböcke, Wassergrän-					
	de, Tischplatten und Steine					
	zum lithographiren	Stück	— 3	Stück	— 1	
	Steindruck-Gegenstände, s. Kupferstiche					
	Steingeschirre, s. Kannenbäckerarbeiten.					
429	Steingut	Sp. Et.	20 —	Sp. Et.	—	6½
	Steinkohlen, s. Kohlen.					
	Steinschüßer, s. Schüßer.					
430	Steine, medicinische	" "	5 30	" "	—	6½
	Steinöl, s. Oele.					
	Sternant, s. Sadian.					
	Stiefeltappen u. Stiefelschäfte, s. Leder.					
	Stiefelwische, s. Schmutzwaaren.					
	Stockfische, s. Fische, Seefische.					
431	Stockmacherarbeiten, mit Galanterie-					
	Waaren unvermengt	" "	15 —		freq.	

N ^o .	Gegenstände.	Eingangszoll.			Ausgangszoll.			Anmerkungen.
		vom	fl.	fr.	vom	fl.	fr.	
432	Stöpsel, f. Pantoffelholzarbeiten. Streu			frei.	1sp. Fuhr	—	2	
					2sp. Fuhr	—	4	
433	Streu sand aller Strigsgeld, f. Erde.	Sp. Et.	3	20	mehrsän- nig Fuhr	—	6	
434	Stroh:				Sp. Et.	—	6½	
	a) gemeines			frei.	Fuhr	—	12	
	b) feines, zur Fabrication sortirtes	" "	—	12½	Sp. Et.	—	6½	
	c) Geflechte, feine, unverarbeitete	" "	5	—	" "	—	6½	
	d) Waaren:							
	1) gemeine, Bienenkörbe, Strohdeden	" "	3	20		frei.		
	2) feine, Tafeltücher, Teller u. ganz grobe Strohhüte	" "	30	—	" "	—	6½	
	3) feine Hüte und andere ähnliche Arbeiten	Sp. Pf.	1	—	" "	—	6½	
	Strumpfwirker- und Strumpfwirkerarbeiten nach Beschaffenheit des Stoffes.							
	Stuhlröhre, f. feines Holz.							
435	Süßholz	Sp. Et.	3	20	" "	—	6½	
436	Süßholzwasser, Bärenzucker	" "	3	20	" "	—	6½	
437	Sulzen:							
	a) gemeine Holler, Wachholder u. d. gl. Sulzen	" "	6	40	" "	—	6½	
	b) feine zum Conditorey-Gebrauche, auch Consome	" "	20	—	" "	—	6½	
	Sumach, f. Schmach.							
438	Syrup	" "	5	—	" "	—	6½	
439	Syrupgeist	" "	10	—	" "	—	6½	
440	Tabak:							
	a) Blätter und Weiz, ungeschnitten, ungebeizt, ungesponnen, auch Rippen und Stengeln	" "	5	—	" "	—	6½	
	b) Tabakfabrikate aller Art, und ohne Unterschied, auch Carotten und Tabakmehle	" "	20	—	" "	—	6½	
	Tabakbley, f. Bley.							
441	Tabak:							
	a) Dosen:							
	1) gemeine	" "	15	—		frei.		
	2) feine	Sp. Pf.	1	—	" "	—	6½	

N ^o .	Gegenstände.	Eingangszoll.		Ausgangszoll.		Anmerkungen.
		von	fl. / kr.	von	fl. / kr.	
	b) Pfeifen:					
	1) erdene, gemeine, böhmische	Sp. Et.	3 20			freq.
	2) andere gemeine, hölzerne, gegossene, Kulaer, meerschäumene, ordinär porzellanene mit gemeinem Metalle beschlagen	" "	15 —			freq.
	3) gut beschlagene, meerschäumene, fein gemalte, porzellanene	Sp. Pf.	1 —			freq.
	c) Nöhre, mit Galanteriewaaren unversehrt	Sp. Et.	15 —	Sp. Et.		6½
442	Salz, wie Unschlitt.	" "	— 12½	" "		6½
	Salz, venetianischer	" "		" "		
	Salzerde, s. Erde.					
	Tapeten:					
	a) von Papier, s. Papier.					
	b) andere, nach Beschaffenheit des Stoffes.					
443	Taschenerarbeiten	" "	30 —	" "		6½
444	Teppiche, nach Beschaffenheit des Stoffes	" "	— 50	" "		6½
	Terpentin	" "		" "		
	Terpentinöl, s. Oel.					
445	Tour de pipe-Arbeiten	" "	20 —	" "		6½
446	Thee:					
	a) gemeiner, medicinischer, compo-	" "	6 40	" "		6½
	nirter	" "		" "		
	b) überseeischer, grüner, russischer	" "	20 —	" "		6½
447	Theer	" "	— 25	" "		freq.
448	Therial	" "	5 —	" "		6½
	Thermometer, s. Barometermacherarbeiten.					
449	Thiere, seltene Sauthiere:					
	a) vierfüßige	Stück	1 —			freq.
	b) Vögel	" "	— 30			freq.
450	Thon, Töpferthon		freq.			freq.
451	Thran (Fischschmalz)		freq.	" "		6½
	Zinikal, s. Borax.					
	Tischlerarbeiten, s. Schreinerarbeiten.					
	Tischzeuge, s. Leineweuge.					
	Töpferarbeiten, s. Erdengeschirr.					
452	Toumbak:					
	a) roh	Sp. Et.	— 50	" "		6½

Ziffer.	Gegenstände.	Eingangszoll.		Ausgangszoll.		Anmerkungen.
		vom	fl. fr.	vom	fl. fr.	
	b) in Tafeln	Sp. Et.	6 40	Sp. Et.	—	6½
	c) Waaren	" "	40.—	" "	—	6½
453	Torf	" "	freq.	" "	—	freq.
	Tornesol, Tornasolis wie Schminke.					
	Tragant, f. Gump.					
	Traub, f. Erde gemeine.					
	Trauben, f. Weinbeere.					
454	Trippel:					
	a) roh	" "	— 12½			freq.
	b) präparirt	" "	— 25			freq.
455	Tröbern, Treßten	" "	freq.			freq.
	Trommeln, f. Schachtelmacherarbeiten, auch Maultrommeln.					
	Trüffel, f. Schwämme.					
456	Tücher von Wolle, alle Ganz- und Halbtücher, auch Tjors, Siber. Wolton zc. einschläffig der Enden und Leisten	Nett. Et.	60 —			freq.
457	Türkendecker	Sp. Et.	40 —	Sp. Et.	—	6½
	Türkisch rothgefärbtes Garn, f. Garn.					
458	Tusch	" "	15 —	" "	—	6½
459	Uhren:					
	a) Pendeluhren mit eisernem Ge- triebe, Sonnenuhren, Son- nenringe, Wasser- und Sand- Uhren	" "	15 —	" "	—	6½
	b) Pendeluhren mit hölzernen Räder- werken	" "	8 —	" "	—	6½
	c) Schwarzwälder-Uhren, gemei- ne hölzerne	" "	5 —			freq.
	d) alle feinen Häng-, Stock- und Wanduuhren	" "	40 —	" "	—	6½
	e) Sackuhren	Sp. Pf.	1 —	" "	—	6½
	f) Bestandtheile, als Räder, Spindeln, Walzen, Zeiger zc.	Sp. Et.	10 —	" "	—	6½
	g) Gehäuse, Kästen:					
	1) für Stockuhren	" "	40 —	" "	—	6½
	2) Sackuhren	Sp. Pf.	1 —	" "	—	6½
	Ullmerbrod, f. Brod, süßes.					
	Umbra, f. Erde.					
460	Unschlitt:					
	a) roh und geschmolzen	Sp. Et.	— 50			freq.
	b) Kerzen	" "	10 —	" "	—	6½

Riffer.	Gegenstände.	Eingangszoll.			Ausgangszoll.			Anmerkungen.
		vom	fl.	kr.	vom	fl.	kr.	
	Valeriana, s. Valbrian.							
	Banille, s. Gewürze feine.							
461	Weilchenwurzeln	Sp. Et.	—	25	Sp. Et.	—	6½	
462	Vergoldete und versilberte Arbeiten und Vermil (vergoldete Silberarbeiten)	Sp. Pf.	1	—	„ „	—	6½	
463	Versteinerungen	Sp. Et.	3	20	„ „	—	6½	
464	Victualien, nicht eigens belegte gemeine	„ „	—	12½	„ „	—	freq.	
465	Vieh:							
	a) Pferde	Stück	5	—	„	—	freq.	
	b) Fohlen unter 1 Jahr.	„ „	1	—	Stück	1	—	
	c) Maulthiere	„ „	1	12	„ „	—	25	
	d) Eseln	„ „	—	3	„ „	—	12	
	e) Stiere	„ „	2	—	„ „	—	12	
	f) Ochsen	„ „	5	—	„ „	—	12	
	g) Kühe	„ „	*2	—	„ „	—	12	
	h) Rinder, Terzen und Jährlinge	„ „	**1	30	„ „	—	12	* 45 kr. für die Grenzbewohner.
	i) Kälber unter 1 Jahr.	„ „	—	+30	„ „	—	6	** 30 kr. für die Grenzbewohner. + 6 kr. für die Grenzbewohner.
	k) Schweine	„ „	—	20	„	—	freq.	
	l) Frischlinge	„ „	—	12	„ „	—	3	
	m) Spanferkel	„ „	—	3	„ „	—	1	
	n) Schaafe, Hammel, Widder:							
	1) gemeine	„ „	—	12	„	—	freq.	
	2) veredelte:							
	a) Hammel und Widder	„	—	freq.	„ „	—	3	
	β) Schaafe	„ „	—	6	„ „	—	3	
	o) Lämmer	„ „	—	3	„ „	—	1	
	p) Geisvieh, Böcke, Ziegen	„ „	—	9	„	—	freq.	
	q) Ripe	„ „	—	3	„ „	—	1	
	Vinum sanctum, s. Weine.							
	Weidenwurz, s. Weidenwurz.							
466	Bipern	Sp. Et.	3	20	Sp. Et.	—	6½	
467	Bipernpulver	„ „	5	—	„ „	—	6½	
	Bjetholz, s. Farbhölzer.							
468	Bisviol:							
	a) Eisenvitriol, ordinärer	„ „	1	15	„	—	freq.	
	b) Kupfervitriol	„ „	5	—	„ „	—	6½	
	c) Zinkvitriol (Galiperstein)	„ „	5	—	„	—	freq.	
	d) Erde, s. Erde.	„ „	—	—	„	—	—	
	e) Del	„ „	3	20	„	—	—	

Riff.	Gegenstände.	Eingangszoll.			Ausgangszoll.			Anmerkungen.
		vom	fl.	fr.	vom	fl.	fr.	
469	Bögel:							
	a) lebende, mit Ausnahme der Schaubögel	Stück	—	1½	Stück	—	½	
	b) tobt	Sp. Et.	1	40	Sp. Et.	—	6½	
	Bogelbeere, f. Beere.							
	Bogelhäuser, f. Drath.							
	Wachholderbeere, f. Beere.							
470	Wachs:							
	a) rohes, ungebleichtes	" "	—	50	" "	—	6½	
	b) gebleichtes	" "	—	5	" "	—	6½	
	c) Wachszierarbeiten	" "	—	30	" "	—	6½	
	d) Vouffirarbeiten und Wachsfir- guren	" "	—	30	" "	—	6½	
	e) Wachtuch von Leinen und Baumwolle	" "	—	20	" "	—	6½	
	f) Taffet	" "	—	20	" "	—	6½	
	g) Kleb-, Pech- oder Baumwachs	" "	—	1 40	" "	—	6½	
	Waffenschmidarbeiten, f. Eisenwaaren.							
	Wagenschmire, f. Schmuhwaaren.							
	Wagnerarbeiten, f. Gefährte.							
471	Waid	" "	—	25	" "	—	6½	
	Waidasche, f. Pottasche.							
472	Waldrand	" "	—	3 20	" "	—	6½	
	Wallerde, f. Erde.							
	Wallfischbarden, f. Fischbein.							
473	Walrath:							
	a) roh	" "	—	1 40	" "	—	6½	
	b) verarbeitet zu Lichtern	" "	—	10	" "	—	6½	
	Wallroszähne, f. Elfenbein.							
	Wachblau, f. Farbewaaren.							
474	Wasser:							
	a) gebranntes, f. Branntwein.	" "	—	25		frei.		
	b) mineralisches	" "	—	25		frei.		
	c) wohlriechende, f. Wohlgeruch- Waaren.	" "	—	25		frei.		
475	Wasserbleu, (Molibdan)							
	a) unverarbeitet	" "	—	12½	" "	—	12½	
	b) verarbeitet	" "	—	15	" "	—	frei.	
	Wassersprizen, f. Feuersprizen.							
476	Watte:							
	a) von Baumwolle	" "	—	5	" "	—	6½	
	b) von Seide	" "	—	10	" "	—	6½	
	c) von Werg	" "	—	1 40	" "	—	6½	

N ^o .	Gegenstände.	Eingangszoll.			Ausgangszoll.			Anmerkungen.
		vom	fl.	fr.	vom	fl.	fr.	
	Wau, s. Farbkräuter.							
	Weberarbeiten, nach Beschaffenheit der Stoffe.							
477	Weberlänime und Wepsen . . .	Sp. Et.	—	25	Sp. Et.	—	6 $\frac{1}{2}$	
	Weberöhre, s. Röhre.							
	Weiden:							
	a) in Büscheln, s. Holz.							
	b) Körbe, s. Korbmacherarbeiten.							
478	Weine:							
	a) alle rothen und weissen ausländischen . . .	„	„	10	„	„	6 $\frac{1}{2}$	Inländische Weine (rothe und weisse) sind frey im Ausgange.
	b) weisse Seeweine über Lindau eingeführt . . .	„	„	1	40	frey.		
	c) Röhle alle, wie die Weine.							
479	Weinbeere:							
	a) frische in Trauben . . .	„	„	—	50	„	6 $\frac{1}{2}$	
	b) getrocknete . . .	„	„	—	5	„	6 $\frac{1}{2}$	
480	Weineinschlag . . .	„	„	—	3	20	6 $\frac{1}{2}$	
	Weinhefe, s. Hefe.							
481	Weingeist . . .	„	„	—	10	„	6 $\frac{1}{2}$	
482	Weinstein:							
	a) roher und einmal krystallisirter				frey.	„	6 $\frac{1}{2}$	
	b) präparirter . . .	„	„	—	1	40	6 $\frac{1}{2}$	
	Weizenjast, s. Stenzen.							
483	Werg von Flachö oder Hanf . . .	„	„	—	12	1	12	1
	Werkzeuge für Handwerker und Fabrike und deren Bestandtheile, gleich Maschinen.							
484	Wermuthgeist . . .	„	„	—	10	„	6 $\frac{1}{2}$	
	Wegsteine, s. Steine.							
485	Wegbrauch . . .	„	„	—	3	20	6 $\frac{1}{2}$	
	Wicken, s. Früchte.							
486	Wildpret . . .	„	„	—	1	40	6 $\frac{1}{2}$	
487	Wismuth, (Markasit) . . .	„	„	—	12	1	6 $\frac{1}{2}$	
488	Wohlgeruchwaaren . . .	„	„	—	60	„	6 $\frac{1}{2}$	
489	Wolle:							
	a) alle Schaffhur- und Weißgerber Wolle:							
	1) rohe, ungekämmte . . .	„	„	—	12	1	25	
	2) gekämmte . . .	„	„	—	5	„	25	
	3) von den Hauptwollen-Märkten ausgehende . . .	„	„	—	—	„	frey.	Unter den Haupt Wollen: Märkte.
	b) gefärbte . . .	„	„	—	10	„	12	

N ^o .	Gegenstände.	Eingangszoll.		Ausgangszoll.		Anmerkungen.
		vom	fl. kr.	vom	fl. kr.	
	c) Flecken, Wollabfälle, Tuchscherrer Wolle, wie sie vom Fabrikate abfallen . . .	Sp. Et.	— 25	Sp. Et.	— 25	werden nur jene verstanden, welche auf den Grund von Ministerialconcessionen errichtet wurden, oder serner errichtet werden.
	d) Garne, s. Garne.					
	e) Wollkrapen, s. Kardätschen.					
	f) Tuch- und Wollenwaaren, alle mit nicht höher belegten Stoffen vermenget, oder unvermenget	Nett. Et.	60 —		frei.	
	Wollkämme, s. Kammmacherarbeiten.					
	Wurste, s. Fleisch.					
	Wurzeln, nicht eigens belegte:					
	a) Farbwurzeln, s. Farbwurzeln.					
	b) medicinische, s. Apotheker-Wurzeln.					
400	Zaffer	Sp. Et.	— 50	" "	— 6½	
401	Zeichnungs-Materialien, nicht eigens belegte und mit Galanterie-Waaren unvermenget	" "	15 —		frei.	
	Zibeben, s. Früchte.					
	Ziegelsteine, s. Steine.					
402	Ziegenhaum	" "	— 25	" "	— 6½	
403	Zimmermanns-Arbeiten, Hausgerippe, Dachstühle	(fl. Werth)	— 3		frei.	
	Zimmt, Zimmtblüthen, s. Gewürzfeine.					
404	Zinn):					
	a) Erz		frei.	" "	— 6½	
	b) Metall, rohes, unverarbeitetes	Sp. Et.	— 12½		frei.	
	c) Zinnblech und Drath	" "	6 40		frei.	
405	Zinn):					
	a) altes und alle zerbrochene Zinn-Waaren		frei.	" "	— 50	
	b) rohes unverarbeitetes in Blöcken, Stücken ic.	" "	— 12½	" "	— 6½	
	c) gestrectes und gewaltes	" "	6 40		frei.	
	d) Folien	" "	1 40		frei.	
	e) Asche	" "	— 12½		frei.	
	f) Zinngießwaaren alle	" "	15 —		frei.	
	g) Zinnfals	" "	5 —	" "	— 6½	
406	Zinnober	" "	3 20	" "	— 6½	
407	Zirbeln, Zirbelzapfen, Zirbelnüsse	" "	3 20	" "	— 6½	
	Zitronen, s. Früchte.					
	Zipe, s. Baumwolltücher.					

N ^o .	Gegenstände.	Eingangszoll.		Ausgangszoll.		Anmerkungen.
		vom	fl. fr.	vom	fl. fr.	
408	Böger vom Schilf.	Sp. Et.	1 40		freq.	
409	Zucker:					
	a) aller raffinirte und unraffinirte, in Hüten, Brocken, Mehl, auch Kandis-, Farin- und Lumpen-Zucker mit gewöhnlicher Verpackung in Kisten und Fässern	" "	12 20	Sp. Et.	—	6 $\frac{1}{4}$
	b) dergleichen nicht in Fässern oder Kisten verpackt	" "	15 —	" "	—	6 $\frac{1}{4}$
	c) roher, für Raffinerien:					
	1) verpackt in Kisten und Fässern	" "	5 —	" "	—	6 $\frac{1}{2}$
	2) verpackt in Säcken	" "	5 50	" "	—	6 $\frac{1}{2}$
a	d) Waaren alle, auch Gerstenzucker	" "	20 —	" "	—	6 $\frac{1}{4}$
500	Zünd- oder Kupferhütchen	" "	30 —	" "	—	6 $\frac{1}{4}$
501	Zünd- und Knallpillen	" "	15 —	" "	—	6 $\frac{1}{4}$
502	Zündmaschinen	" "	40 —	" "	—	6 $\frac{1}{4}$
	Zwiefack, Zunder, s. Schwämme.					
	Zwiefack:					
	a) gemeiner, } s. Brod.					
	b) süßer, }					
503	Zwiebeln:					
	a) große, zum Genuße	1 fl. Werth	— 3		freq.	
	b) kleine zum Stecken	Sp. Et.	— 12 $\frac{1}{2}$		freq.	
	c) Blumenzwiebeln	" "	— 12 $\frac{1}{2}$		freq.	
	d) medicinische, s. Apothekerzwiebeln.					
	Zwisch, s. Leinwand.					
	Zwischfack, s. Säcke.					
504	Zwirn, leinener:					
	a) weiß und gefärbt	" "	10 —	" "	—	6 $\frac{1}{2}$
	b) feiner gefärbter	" "	15 —	" "	—	6 $\frac{1}{2}$
	Zwischgold und Silber, s. Gold und Silber.					

Beilage A.

Eingangsgeld vom Getreide.

Weizen, gerader Kern oder Dinkfel.			Korn oder Roggen.			Gerste und ungerader Grten.			Hafer und Weizen.		
ber Schiffel im Spreite	ber Schiffel im Delegung	Soll- vom	ber Schiffel im Spreite	ber Schiffel im Delegung	Soll- vom	ber Schiffel im Spreite	ber Schiffel im Delegung	Soll- vom	ber Schiffel im Spreite	ber Schiffel im Delegung	Soll- vom
von	bis	Schiffel.	von	bis	Schiffel.	von	bis	Schiffel.	von	bis	Schiffel.
R. 1	Fr. 8	R. 1	Fr. 12	R. 1	Fr. 24	R. 1	Fr. 3	R. 1	Fr. 1	Fr. 4	R. 1
1	1	8	1	6	30	1	5	24	1	3	1
8	2	—	1	7	24	1	0	19	5	50	—
12	1	13	8	8	12	1	9	6	1	4	—
14	1	15	10	8	0	1	8	6	4	5	—
16	20	50	15	50	0	12	50	0	0	50	—
unb	unb	unb	unb	unb	unb	unb	unb	unb	unb	unb	unb
barster	barster	barster	barster	barster	barster	barster	barster	barster	barster	barster	barster
Fr. 1	Fr. 8	Fr. 1	Fr. 12	Fr. 24	Fr. 30	Fr. 3	Fr. 5	Fr. 24	Fr. 1	Fr. 4	Fr. 1

Beilage B.

Zusangsgeld vom Getreide.

Weizen, gerader Kern oder Dinkfel.			Korn oder Roggen.			Gerste und ungerader Grten.			Hafer und Weizen.		
ber Schiffel im Spreite	ber Schiffel im Delegung	Soll- vom	ber Schiffel im Spreite	ber Schiffel im Delegung	Soll- vom	ber Schiffel im Spreite	ber Schiffel im Delegung	Soll- vom	ber Schiffel im Spreite	ber Schiffel im Delegung	Soll- vom
von	bis	Schiffel.	von	bis	Schiffel.	von	bis	Schiffel.	von	bis	Schiffel.
R. 1	Fr. 15	R. 1	Fr. 9	R. 1	Fr. 0	R. 1	Fr. 1	R. 1	Fr. 1	Fr. 4	R. 1
1	17	50	1	10	50	1	8	0	1	50	—
18	20	20	30	12	50	9	50	18	5	50	—
20	30	20	15	15	20	10	20	0	7	50	—
25	30	20	30	20	20	10	20	42	8	—	—
30	30	20	20	20	20	15	30	24	0	50	—
30	35	4	25	20	20	15	10	24	11	50	—
25	30	0	30	30	30	20	20	5	15	50	—
30	40	6	35	30	30	25	20	30	16	—	—
unb	unb	unb	unb	unb	unb	unb	unb	unb	unb	unb	unb
barster	barster	barster	barster	barster	barster	barster	barster	barster	barster	barster	barster
R. 1	Fr. 15	R. 1	Fr. 9	R. 1	Fr. 0	R. 1	Fr. 1	R. 1	Fr. 1	Fr. 4	R. 1

für das

K ö n i g r e i c h B a y e r n.

XII. Stück. München, Sonnabends den 20. September 1828.

I n h a l t.

Gesetz, die Revision des Lehen-Edictes betr. — Neunte Beilage zum Abschiede für die Stände-Versammlung.

G e s e z,

die Revision des Lehen-Edictes betreffend.

L u d w i g,

von Gottes Gnaden, König von Bayern,

zc. zc.

Wir haben das Lehen-Edict vom 7. Jul. 1808 in Berücksichtigung des von der Stände-Versammlung des Jahres 1825 vorgetragenen Wunsches, einer Revision in denjenigen Puncten, deren Abänderung gedachter Wunsch bezielte, unterwerfen lassen, und verordnen nunmehr hierüber, nach

Bernehmung Unseres Staatsrathes und mit Beprath und Zustimmung Unserer Lieben und Getreuen, der Stände des Reiches, wie folgt:

1.

Die Verbindlichkeit Unserer Lehensleute zur Stellung von Lehenpferden, und die in dem Lehen-Edicte §§. 81 — 83. anstatt dieses Lehendienstes dem Ritterlehen auferlegte Ablösungstaxe soll, vom 1. Oct. 1828. an, gänzlich und ohne Ausnahme aufgehoben seyn.

(27)

Auch für die Vergangenheit findet eine Forderung der gedachten Taxe oder irgend einer Abfindung für den ehemaligen Lehensdienst nicht mehr statt. Es werden daher alle, sowohl auf gerichtlichem, als administrativem Wege vor der Erscheinung des gegenwärtigen Befehles desfalls geschuldenen Forderungen als niederge schlagen erklärt.

2.

Die in dem Lehen:Edicte §§. 52 — 54. festgesetzten Kanzleugebühren sollen für die Zukunft vom 1. Oct. 1828 an nicht mehr erhoben werden, wogegen die Lehentaxe, wie sie eben daselbst §. 50. nach sechs Classen festgesetzt ist, — so wie die §. 51. erwähnte, durch das Stempelgesetz gebotene Entrichtung der Stempelgebühr unverändert bleibt. Jedoch soll künftig der Gradations:Stempel nur für den Lehenbrief, nicht aber für den Lehen:Keverd in Anwendung kommen, und die Lehentaxe bey Lehen der sechsten Classe in keinem Falle drey Procente des Lehenwerthes:Capitals übersteigen.

3.

Consense zur Verpfändung von Ritterlehen, wofür künftig anstatt der in dem Lehen:Edicte §. 94. festgesetzten Kanzlentaxen nur die Taxe eines Attestes zu entrichten ist, sollen, wenn das Lehen auf mehr als zwey Augen steht, bis auf dreyzig Jahre, wenn es auf mehr als vier Augen steht, bis auf fünfzig Jahre, und

wenn es nach den Statuten eines Credit:Vereins, von welchem das Capital nachgesucht wird, erforderlich ist, ausnahmsweise auch auf zwey und fünfzig Jahre, — nach vorhergegangener Zustimmung der Lebenden Lehennachfolger, ertheilt werden können, jedoch nur auf die Hälfte des Lehenwerthes, dessen Bestimmung übrigens nach eigener Wahl des Lehenbesizers, entweder nach der Vorschrift vom 12. Dec. 1811, oder auch vermittelst Schätzung geschehen kann, und unter der Verpflichtung für den Lehenbesizer, mit dem Besitze, um den Consens einen Tilgungsplan zur Genehmigung vorzulegen, und denselben, wie er genehmiget werden wird, zu vollziehen, wenn der Consens auf mehr als fünf Jahre, oder wenn die Verlängerung eines Abgelaufenen gesucht wird.

Hiebey wird noch besonders verordnet:

- a) der oberste Lehenhof des Reiches darf einen Verpfändungs:Consens nicht verweigern, wenn der denselben nachsuchende Vasall den Beweis führt, daß er vor dem Erscheinen des Lehen:Edictes das unbestrittene Recht besessen habe, einen solchen Consens unverweigerlich zu fordern;
- b) für die minderjährigen Lehenfolger sollen zum Behufe der Verpfändungs:Consense besondere Vormünder aufgestellt werden, deren Einwilligung

durchaus eine für immer verbindende Kraft hat, wenn die Genehmigung der obervormundschaftlichen Behörde erfolgt ist.

- c) Wenn ein Basall zum Behufe der Ausstellung eines Verpfändungsconsenses eine Schätzung verlangt, so soll dieselbe auf seine Kosten geschehen; verstehen sich alle Interessenten über die Art der Schätzung nicht gütlich, so muß diese gerichtlich vorgenommen werden.
- d) Der Gradationsstempel soll vor der Hand nur allein für die Schuldurkunde entrichtet werden; der agnatische vormundschaftliche und obervormundschaftliche Consens, der Tilgungsplan und die Fassion unterliegen nach Analogie des Abschnittes II. §. 5. des Stempelgesetzes vom 18. Dec. 1812 dem drey Kreuzer-, die Consens-Urkunde aber dem fünfzehn Kreuzer-Classenstempel.

4.

Die gezwungene Lehen-Modifikation hört mit dem Tage der Bekanntmachung des gegenwärtigen Gesetzes auf.

5.

Thron- und Kanzleylehen, so wie auch alle Ritterlehen ohne Gerichtsbarkeit dürfen nur mit dem Consense des Königs als lodificirt werden.

Den Besitzern derjenigen Ritter- oder Beutellehen, deren Modifikation auf den Grund des Lehen-Edicts vom 7. Jul. 1808 und des organischen Edicts über die gutsherrliche Gerichtsbarkeit vom 16. August 1812 bereits eingeleitet ist, bleibt das Recht zur Modifikation nach den bisherigen Normen vorbehalten, wenn sich dieselben bey Unserm Staats-Ministerium der Finanzen unwiderlegbar ausgewiesen haben, daß sie auf den Grund des erwähnten Lehengesetzes vom 7. Jul. 1808 und des organischen Edicts vom 16. Aug. 1812 Modifikationen vor dem Erscheinen des gegenwärtigen Gesetzes durch Verträge mit andern wirklich eingeleitet haben.

Jeder einzelne Fall dieser Art ist Uns von Unserm Finanz-Ministerium vorzulegen.

6.

Die Umwandlung der Staats-Activlehen richtet sich in Zukunft nach den Bestimmungen der §§. 28., 29., 30., 31., 32. und 33. des Lehen-Edictes, wenn dem Lehenherrn kein Heimfallsrecht zustand.

In Hinsicht der heimfälligen Lehen bleibt jedoch der bisherige Modifikations-Maassstab unverändert.

7.

Außer den im §. 56. des Lehenedictes vom 7. Jul. 1808 bezeichneten Fällen soll in Zukunft bey Lehen, welche schon vor der Einführung dieses Edicts constitu-

irt waren, eine von den Bestimmungen des §. 55. des nämlichen Edictes abweichende Erbfolge oder eine Ausdehnung auf weibliche Erben auch dann statt finden, wenn der Lehenbrief über die Successions-Ordnung keine Bestimmung enthält, und wenn zugleich nachgewiesen werden kann, daß eine andere als die im obenallegirten §. 55. bestimmte Successions-Ordnung bey einem Lehen herkömmlich war. In solchen Fällen sollen die vor der Einführung des Lehen-Edictes bestandenen Lehensgesetze und Observanzen der ehemaligen Lehen-Curien zur Anwendung kommen.

8.

In den durch die §§. 140. und 141. des Lehen-Edictes bezeichneten Fällen sind, vom 1. Oct. d. J. angefangen, weder neue

L u b w i g.

Fürst v. Wrede. Graf v. Thürrheim. Freyherr v. Zentner.
v. Maillot. Graf v. Armanberg.

Nach dem Befehle Sr. Majestät des Königs:

E g i d v. K o b e l l.

Königlicher Staatsrath und General-Sekretär.

B e r i c h t i g u n g.

Nachdem das Gesichtsblatt vom 15. September, die achte Beilage zum Abschiede für die Stände-Versammlung: den Tarif des Ein- und Ausgangs-Zolles enthaltend, in einigen wenigen Abdrücken durch ein Versehen in der Druckerei ictm die Nummer X. erhalten hat, so wird hiermit bemerkt, daß solches Blatt mit der Nummer XI. bezeichnet seyn müsse.

Lehenbriefe zu erhohlen, noch neue Reverse auszustellen; jedoch haben die neuen Vormünder, so wie die in die Großjährigkeit eingetretenen Vasallen, wie bisher, jederzeit neuerdings die Lehenpflicht abzulegen, wobey aber aufstart des im §. 142. des Lehen-Edictes bestimmten Stempelbetrags und der Kantley-Gebühren, nur die Taxe eines Protocolls mit Anwendung des Classenstempels zu entrichten ist.

9.

Vom 1. October 1828. an hat das Lehen-Edict unter den durch das gegenwärtige Gesetz festgesetzten Modifikationen auch in dem Untermagn-Kreise gesegliche Kraft.

Gegeben Bad Brückenau am 15. August 1828.

N e g i s t e r

z u d e m

Königlich-Bayerischen Gesetzblatte

des Jahres 1828.

A.

Abschied für die Stände-Versammlung. S. 17 — 35. Sieh auch „Stände-Versammlung.“

Anstellung. Nur eine ständige Anstellung in Privat-Diensten begründet für Fremde Ansprüche auf die Rechte eines Einheimischen. S. 38.

Armeer. Königl. Genehmigung der von den Ständen des Reichs zu dem Gesetzentwurf über die Ergänzung des stehenden Heeres gemachten Vorschläge — im Abschied. S. 22. Gesetz selbst. S. 75 — 120.

B.

Bischöfe. Bey Bemessung des Zahlen-Verhältnisses zwischen den erblichen und lebenslänglichen Reichsräthen ist der vom Könige aus den Bischöfen ernannte Reichsrath zu den ersteren zu zählen. S. 11. — Theilnahme an den Verhandlungen des Landraths. S. 54

Bischöfliche Seminarien. Königl. Erklärung auf den Wunsch der Stände des Reichs wegen Dotation der bischöflichen Seminarien. — im Abschiede. S. 31.

Brückenpölle. Gleiche Behandlung der Bewohner des Rheinkreises hinsichtlich der Brückenpölle in den ältern Kreisen. S. 26.

C.

Competenz-Conflcte. Nichtgenehmigung der von den Ständen des Reichs zu dem Gesetzentwurf über Kompetenz-Conflcte vorge schlagenen Modificationen — im Abschiede. S. 19, 20.

Creditvotum. Königl. Zusicherung der Abschreibung des Creditvotums für das Deficit vor dem Jahre 1818 — im Abschied für die Stände-Versammlung. S. 33.

E.

Ehrengerichte. Königl. Entschliekung wegen der Nichtvereinigung der Stände des Reichs

über die gemeinschaftliche Zustimmung zu dem dreijährigen Gesetz-Entwurfe — im Abschiede. S. 21.

Erbfchafts-Stempel. Sieh „Stempel.“
Erwerbsteuer. Königl. Entschliessung wegen Nichtvereinigung der Stände des Reichs über den an sie gebrauchten Entwurf eines allgemeinen Erwerb-Steuer-Gesetzes — im Abschiede. S. 24.

Erbschaftse. Bei Bemessung des Zahlen-Verhältnisses zwischen den erblichen und lebendlichen Reichsräthen sind die beiden Erbschaftse zu den erstern zu rechnen, S. 11. — Theilnahme an den Landraths-Versammlungen. S. 54.

F.

Forstkraftgesetz. Königl. Entschliessung auf den Wunsch der Stände des Reichs wegen Revision des über die Forststrafen im Rhein-Kreise bestehenden Gesetzes — im Abschiede — S. 33.

G.

Gewerbsteuer. Königl. Entschliessung wegen Nichtvereinigung der Stände des Reichs über die Anwendung und die Ausführungsweise des, dem an sie gebrauchten Entwurfs eines allgemeinen Gewerbe-Steuer-Gesetzes zu Grunde liegenden Principes — im Abschiede. S. 25.

Grundsteuer. Königl. Zusicherung der schlesischen Vollendung des definitiven Grundsteuerkatalogs im Rezzatkreise, S. 29.

— Königl. Genehmigung der von den Ständen des Reichs zu dem Entwurfe eines allgemeinen Grundsteuer-Gesetzes vorgeschlagenen Modificationen — im Abschiede. S. 23. Gesetz selbst. S. 121 — 168.

I. Cap. Allgemeine Normen für die Grundsteuerung, S. 122 — 126. **II. Cap.** Von der Messung, S. 126 — 131. **III. Cap.** Von der Werthung und Classification der Grundstücke, S. 130 — 132. **IV. Cap.** Von der Veranschlagung der Renten aus dem Dominical-Verbände, Dienstbarkeiten und an-

deren nutzbaren Rechten. S. 142 — 146. **V. Cap.** Von der Liquidirung, Katastrirung und Umschreibung. **A. Liquidirung.** S. 149 — 150. **B. Katastrirung.** S. 150. **C. Umschreibung.** S. 150 — 155. **VI. Cap.** Von der Steuer-Verhältniß-Zahl und Quotisation. S. 155. **VII. Cap.** Von den Reclamationen. S. 156 — 164. **VIII. Cap.** Von Umlagen und Erhebung der Katastrirungskosten. S. 164. **IX. Cap.** Von Erhebung der Grundsteuer. S. 165. — Schlußbestimmungen. S. 166.

H.

Handels-Verhältnisse. Vorbehalt der Rechte der Krone in Ansehung der Vertretung der Handels-Interessen im Verhältnisse zum Auslande, so wie in Ansehung des Abschlusses von Handels-Verträgen. S. 23.

Häusersteuer. Königl. Genehmigung der von den Ständen des Reichs zu dem Entwurfe eines allgemeinen Häusersteuer-Gesetzes beantragten Modificationen — im Abschiede. S. 23.

Gesetz selbst. S. 169 — 184. **I. Capitel.** Allgemeine Normen für die Häuserbesteuerung. S. 170. **II. Cap.** Vom Maßstabe und der Verhältnißzahl der Häusersteuer. S. 171 — 175. **III. Cap.** Von der Quotisation. S. 175. **IV. Cap.** Von der Mietzen- und Ertrags-Erhebung insbesondere. S. 174. **V. Cap.** Von der Katastrirung und Umschreibung. S. 177. **VI. Cap.** Von den Reclamationen wider die Häusersteuer. S. 179 — 181. **VII. Cap.** Von Einführung und Erhebung der neuen Häusersteuer. S. 181 — 183.

Heer. Königl. Genehmigung der von den Ständen des Reichs zu dem Gesetzentwurfe über die Ergänzung des stehenden Heeres gemachten Vorschläge — im Abschiede. S. 22. Gesetz selbst. S. 75 — 120.

Tit. I. Allgemeine Bestimmungen. S. 75 — 78. **Tit. II.** Vom freiwilligen Zugange. S. 78 — 80. **Tit. III.** Von dem Auftrufe mittelst der Conscriptio. **I. Abschnitt.** Von der Conscriptio überhaupt. S. 80 — 88. **II. Abschnitt.** Von der Aushebung. S. 88 — 98.

III. Abschn. Von der Zurückstellung und den besonderen Vorrechten einzelner Classen der Conscriptirten. S. 93 — 96. IV. Abschnitt. Von der Einstellung und dem Tausch der Nummern. S. 96 — 101. V. Abschn. Von der Entlassung. S. 101 — 105. VI. Abschn. Von den Uebertretungen des gegenwärtigen Gesetzes, deren Bestrafung und anderer Holzgen. S. 105 — 116. VII. Abschn. Von den Kosten der Militär-Conscription. S. 116 — 118. — Transitorische Bestimmung. S. 118.

J.

Indigenat. Gesetz über die Anwendung der im §. 5. des Edictes über das Indigenat, Beilage I. zur Verfassungsurkunde enthaltenen Bestimmungen. S. 19. 37 — 40.

K.

Königliches Haus. Die volljährigen Prinzen des königl. Hauses sind bey Bemessung des Zahlen-Verhältnisses zwischen den erblichen und lebenslänglichen Reichsräthen weder zu den ersten, noch zu den letztern zu rechnen. S. 11.

Kreis-Umlagen. Beitragspflichtigkeit der Realbesitzungen und Domainenrenten des Staates. S. 53.

Kronbeamten, welche nicht zugleich wegen ihrer Besizungen Reichsräthe, sind bey Bemessung des Zahlen-Verhältnisses zwischen den erblichen und lebenslänglichen Reichsräthen, weder zu den ersten noch zu den letztern zu rechnen. S. 11.

L.

Landräthe. Königl. Genehmigung der von den Ständen des Reichs zu dem Geseg-Entwurfe über die Einführung der Landräthe vorgeschlagenen Modificationen — im Abschiede. S. 21.

Geseg selbst. S. 49 — 72. Wirkungskreis des Landrathes. §. 2. u. f. Candidaten zum Landrath. §. 5. u. f. Wahlen. §. 10. u. f. Entschädigung der Mitglieder. §. 21. Er-

neuerung der Wahl. §. 22. Dauer der Versammlung. §. 23. Eröffnung des Landrathes. §. 25. Geschäftsbetrieb. §. 26. u. f. Abschied. §. 29.

Lehenwesen. Berücksichtigung der von den Ständen des Reichs in Beziehung auf den Geseg-Entwurf, in Betreff der Revision des Lehen-Edictes vorgebrachten Wünsche. S. 26. Geseg selbst. S. 353 — 360.

M.

Malzausschlag. Den von den Ständen des Reichs beantragten Modificationen zu dem an sie gebrachtent Entwurfe eines Malz-Ausschlag-Gesetzes wird die königliche Genehmigung verweigert — im Abschiede. S. 24.

Militär-Gerichtbarkeit. Königl. Genehmigung der von den Ständen des Reichs zu dem Geseg-Entwurfe über die Militär-Gerichtbarkeit in bürgerlichen Rechtsfachen beantragten Modificationen — im Abschiede. S. 20. Geseg selbst. S. 41 — 48.

— — Conscriptiions-Geseg. S. 73 — 120. Sieh auch „Heer.“

N.

Ober-Conscriptorium. (protestantisches) S. „Protestantisches.“

P.

Passiv-Rechnisse. Königl. Zusicherung fortdauernder Bedachtnahme auf den Wunsch der Stände des Reichs, wegen Ablosung der Passiv-Rechnisse der Staatscasse — im Abschiede. S. 30.

Pensions-Amortisations-Casse. Vorlage der Rechnung derselben pro 1844 an die Stände des Reichs. S. 27.

Pfarrgeistlichkeit. Königl. Entschliesung auf den Wunsch der Stände des Reichs wegen Unterstützung der Pfarrgeistlichkeit im Rheinkreise — im Abschiede. S. 31.

Pfasterergölle. Gleiche Behandlung der Bewohner des Rheinkreises hinsichtlich der Pfasterergölle in den älteren Kreisen. S. 26.

Prediger: Seminar. Sieh „Seminarier.“
Prinzen. Die volljährigen Prinzen des kö-
 niglichen Hauses sind bey Bemessung des
 Zahlen: Verhältnisses zwischen den erblichen
 und lebenslänglichen Reichsräthen, weder zu
 den erstern noch zu den letztern zu rechnen,
 S. 11.

Protestantisches Ober: Consistorium.
 Bey Bemessung des Zahlen: Verhältnisses
 zwischen den erblichen und lebenslänglichen
 Reichsräthen ist der jedesmalige Präsident
 des protestantischen Ober: Consistoriums zu
 den erstern zu zählen. S. 11.

Protestantisches Prediger: Seminar.
 Königl. Zusicherung besonderer Bedachtnahme
 auf den Wunsch der Stände des Reichs, wegen
 Errichtung eines solchen Seminars — im
 Abschied S. 31.; — so wie auf die Anträge,
 wegen Bewilligung von Beiträgen zu der
 Unterflügungskasse und zum Pensionsfond
 für die protestantische Geistlichkeit. S. 32.

R.

Reichsräthe. Erläuterung und Ergänzung
 der im Tit. VI. §. 2. Ziff. 6., dann §. 4.
 der Verfassungs: Urkunde enthaltenen Bestim-
 mungen über die Bildung der Kammer der
 Reichsräthe. S. 9 — 14. 19. — Eintritt in
 den Landrath. S. 54.

Reservefond des Reichs. Königl. Er-
 klärung auf den Wunsch der Stände des
 Reichs, wegen Verwendung des Haupt: Re-
 servefondes — im Abschied. S. 30.

Regatkreise. Königl. Zusicherung geeigneter
 Anordnungen zur schleunigen Vollendung des
 definitiven Grundsteuerkatasters im Regatkreise.
 S. 29.

Rheinkreise. Gleiche Behandlung der Be-
 wohner des Rheinkreises hinsichtlich des Weg-
 geldes, so wie der Brücken: und Pfasterzölle
 in den älteren Kreisen. S. 26.

— — Königl. Entschliessung auf den Wunsch
 der Stände des Reichs, wegen Unterstützung
 der Patergeistlichkeit im Rheinkreise — im
 Abschied. S. 31.; so wie auf den Wunsch,

wegen Revision des über Forststrafen in die-
 sem Kreise bestehenden Gesetzes. S. 33.

S.

**Schulden: (Staats:) Nachweisung über den
 Stand der Haupt: Staatsschulden: Tilgungs-
 Anstalt. S. 27. der Tilgungs: Anstalt des
 Untermainkreis. S. 27. 33. — und der
 Pensions: Amortisationskasse. S. 27.**

— — Abschreibung des Creditvotums für das
 Deficit vor dem Jahre 1818 an den Actio-
 Capitalien. S. 33.

Seminarier. Königl. Entschliessung auf den
 Wunsch der Stände des Reichs wegen Do-
 tation der bischöflichen Seminarier — so wie
 auf den Wunsch wegen Errichtung eines pro-
 testantischen Prediger: Seminars — im Ab-
 schiede. S. 31.

Staats: Ausgaben. Den Modificationen,
 welche von den Ständen des Reichs zu dem
 Gesetz: Entwurfe über die Auscheidung der
 allgemeinen Staats: Ausgaben von den Aus-
 gaben der einzelnen Regierungs: Bezirke ic.
 beauftragt worden, wird die Königl. Geneh-
 migung nicht ertheilt — im Abschiede. S. 22.

— — Verfassungsmäßige Nachweisung über
 die Verwendung der Staats: Einnahmen in
 den Jahren 1811, 1812, 1813. S. 26. 27.

Staats: Casse. Königl. Genehmigung des
 Antrags der Stände des Reichs wegen
 Wiedererhöhung des Verlags: Capitals auf
 die Größe vom Jahre 1817 — im Abschiede.
 S. 28.

— — Königl. Zusicherung fortwährender Be-
 dachtnahme auf den Wunsch der Stände
 des Reichs wegen Ablösung der Passiv: Reichs-
 nisse der Staatscasse. S. 30.

Staatsgut. Erweiterung der Bestimmung
 des §. 2. Ziff. 7. des III. Titels der Ver-
 fassungs: Urkunde, das Staatsgut betreffend.
 S. 5 — 8. 18.

Staats: Realitäten und Renten. Kö-
 nigliche Entschliessung auf den Wunsch der
 Stände des Reichs wegen Verwendung des
 Erlöses aus verkauften Realitäten und Ren-
 ten des Staates — im Abschied. S. 31.

Ständesherrn. Eintritt in den Landrath. S. 54.

Stände-Versammlung. Erläuterung und Ergänzung der im Tit. VI. §. 2. Ziff. 6., dann §. 4. der Verfassungsurkunde enthaltenen Bestimmungen über die Bildung der Kammer der Reichsräthe. S. 9 — 14. 10. — Abschied für die Stände-Versammlung 1828. S. 17 — 35.

I. Beschlüsse der Kammern über die Gesetz-Entwürfe. S. 18 — 26.

A. Das Staatsgut betreffend. S. 18. Gesetz selbst. S. 5 — 8.

B. Die Bildung der Kammer der Reichsräthe betreff. S. 19. — Gesetz selbst. S. 9 — 14.

C. Die Anwendung der in dem §. 5. des Edictes über das Indigenat enthaltenen Bestimmungen. S. 19. I. Beilage zum Abschied. S. 37 — 40.

D. Die Competenz-Gesetze. S. 19. 20.

E. Militär-Gerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechtsfachen. S. 20. II. Beilage. S. 41 — 48.

F. Ehrengerichte. S. 21.

G. Einführung der Landräthe. S. 21. III. Beilage. S. 49 — 72.

H. Auscheidung der allgemeinen Staats-Ausgaben von den Ausgaben der einzelnen Regierungsbezirke, und die Bildung der den letzteren zuzuwendenden Fonds. S. 22.

I. Ergänzung des stehenden Heeres. S. 22. IV. Beilage. S. 73.

K. Allgemeine Grundsteuer. S. 23. V. Beilage. S. 121.

L. Allgemeine Häusersteuer. S. 23. VI. Beilage. S. 169.

M. Allgemeine Gewerbesteuer. S. 23.

N. Allgemeine Erwerbsteuer. S. 24.

O. Salzauflage. S. 24.

P. Zölle. 24.

Q. Zollordnung. S. 25. VII. Beilage. S. 105 — 232.

R. Tariff. 25. VIII. Beilage. S. 234 — 352.

R. Lehenwesen. 26. IX. Beilage. S. 353.

II. Nachweisungen.

1) Verwendungen der Staats-Einnahmen. S. 26. 27.

2) Stand der Staatsschulden-Eiligungs-Anhalt. 27.

III. Anträge und Wünsche der Kammern.

1) Verlags-Capital der Staatscasse. 28.

2) Erfüllung des Dienstes der ersten Finanzperiode. S. 28.

3) Rechnung über die Kosten der Stände-Versammlung. S. 29.

4) Grundsteuer im Negatkreise. 29.

5) Befreyung der frommen Stiftungen von dem Erbschafts-Stempel. 29.

6) Ablösung der Passiv-Rechnisse der Staatscasse. S. 30.

7) Verwendung des Haupt-Reservefonds. 30.

8) Verwendung des Erlöses aus verkauften Realitäten und Renten des Staates. S. 31.

9) Dotation der bischöflichen Seminarien. 31.

10) Errichtung eines protestantischen Prediger-Seminars. 31.

11) Unterstützungen der Pfarregeistlichkeit im Rheinkreise. 31.

12) Vorträge zur Unterstützungscasse und zum Pensionsfond für die protestantische Geistlichkeit. S. 32.

13) Revision der Tarordnung und des Stempelgesetzes. 32.

14) Rückstände bey den directen Steuern. S. 32.

15) Forststrafgesetz im Rheinkreise. S. 33.

16) Abschreibung des Creditvotums für das Deficit vor dem Jahre 1818. 33.

17) Stand der Schuldentilgungscasse im Untermainkreise. 33.

IV. Beschwerden. S. 34.

Stempel. Königl. Genehmigung des Antrages der Stände des Reichs, wegen Befreyung sämmtlicher den Zwecken des Gottesdienstes, der Wohlthätigkeit und des Unterrichts gewidmeten Einrichtungen von den Erbschafts-Stempel — im Abschiede. S. 29. 30.

— Königl. Erklärung auf die Anträge wegen Revision der geistlichen Bestimmungen über das Stempelgefälle. S. 32.

Steuern. Königl. Genehmigung der von den Ständen des Reichs zu den Entwürfen eines allgemeinen Grund- und eines allgemeinen Häusersteuer-Gesetzes vorgeschlagenen Modifikationen — im Abschiede. S. 23. — Gesetze selbst. S. 121 — 168. 169 — 184.

— — Königl. Entschliessung wegen Nichtvereinigung der Stände des Reichs über die auf sie gebrachten Entwürfe eines allgemeinen Erwerbsteuer-Gesetzes — im Abschiede. S. 23. 24.

— — Königl. Entschliessung hinsichtlich des an die Stände des Reichs gelangten, von diesen aber nicht zur Verathung gebrachten Gesetz-Entwurfs wegen Steuern-Rückstände — im Abschiede. S. 32.

Stiftungen. Königl. Genehmigung des Antrags der Stände des Reichs wegen Befreyung sämmtlicher den Zwecken des Gottesdienstes, der Wohlthätigkeit und des Unterrichtes gewidmeten Stiftungen von dem Erbschafts-Stempel — im Abschiede. S. 29. 30.

Z.

Taxen. Königl. Entschliessung auf die Anträge der Stände des Reichs wegen Revision der über die Torgasse bestehenden Gesetze — im Abschiede. S. 32.

U.

Universitäten. Theilnahme an den Landraths-Verhandlungen. S. 54.

Untermannkreis. Vorlage der Hauptübersicht des Standes der Schuldenentlastungs-Casse im Untermannkreis an die Stände des Reichs. S. 27. 33.

V.

Verfassungs-Urkunde. Erweiterung der Bestimmung des §. 2. Ziff. 7. des III. Titels der Verfassungs-Urkunde, das Staatsgut betreffend. S. 5 — 8.

— — Erläuterung und Ergänzung der im Tit. VI. §. 2. Ziff. 6. dann §. 4. der Verfassungs-Urkunde enthaltenen Bestimmungen

über die Bildung der Kammer der Reichsörsche. S. 9 — 14.

— — Gesetz, die Anwendung der in dem §. 5. des Erlasses über das Indigenat Bepl. I. zur Verfassungs-Urkunde enthaltenen Bestimmungen. S. 19. 37 — 40.

Verlags-Capital der Staats-Casse. Königl. Genehmigung des Antrags der Stände des Reichs, wegen Wiedererhöhung auf die Größe vom Jahre 1817. S. 23.

W.

Weggeb. Gleiche Behandlung der Bewohner des Rheinkreises hinsichtlich des Weggebdes in den älteren Kreisen. S. 26.

Z.

Zollwesen. Königl. Genehmigung der von den Ständen des Reichs gefassten Gesamt-Beschlüssen in Beziehung auf Erhöhungen und Verminderungen der Zölle — im Abschied. S. 24.; so wie der zu dem Entwurfe einer Zollordnung beantragten Modifikationen, jedoch unter Vorbehalt der Rechte der Krone in Ansehung des Abschlusses von Zoll- und Handels-Verträgen. S. 25.

— — Gleiche Behandlung der Bewohner des Rheinkreises hinsichtlich des Weggebdes, so wie der Brücken- und Pfahrszölle in den älteren Kreisen. S. 26.

— — Zollordnung. Gesetz. S. 185 — 232.

I. Allgemeine Bestimmungen. S. 186 — 198.

II. Von der Durchfuhr. 198 — 206.

III. Von der Einfuhr. 206 — 209.

IV. Von der Ausfuhr. 209 — 212.

V. Von den Niederlagen. 212 — 215.

VI. Von ausserordentlichen Vorkehrungen der Zollbehörden. 216 — 218.

VII. Von Zollfreyheiten und Begünstigungen. S. 218 — 221.

VIII. Von Verletzung der Zollordnung und deren Bestrafung. 221 — 231.

IX. Schlussbestimmung. S. 231.

— — Tariff des Eingangs- und Ausgangs-Zolles. S. 237 — 352.

Chronologische Inhalts-Anzeige

zu dem

G e s e h = B l a t t e

des Jahres 1828.

I. St ü c k.

Gesetz vom 9. März 1828. — Die Bestimmung des §. 2. Ziff. 2. des Tit. III. der Verfassungs-Urkunde, das Staatsgut betr. S. 5 — 8.

II. St ü c k.

Gesetz vom 9. März 1828. — Die Bildung der Kammer der Reichsräthe betr. S. 9 — 14.

III. St ü c k.

Abschied für die Stände-Versammlung des Königreichs Bayern, vom 15. August 1828. S. 17 — 36.

IV. St ü c k.

Gesetz vom 15. August 1828. — Die Bestimmungen des §. 5. der 1. Beilage zur Verfassungs-Urkunde betr. (Erste Beilage zum Abschied für die Stände-Versammlung.) S. 37 — 40.

V. St ü c k.

Gesetz vom 15. August 1828. — Die Militärgerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechtsfällen betr. (Zweite Beilage zum Abschied für die Stände-Versammlung.) S. 41 — 48.

VI. St ü c k.

Gesetz vom 15. August 1828. — Die Einführung der Landräthe betr. (Dritte Beilage zum Abschied für die Stände-Versammlung.) S. 49 — 72.

VII. S t ü c k.

Gesetz vom 15. August 1828. — Die Ergänzung des stehenden Heeres betr. (Vierte Beilage zum Abschied für die Stände-Versammlung.) S. 73 — 120.

VIII. S t ü c k.

Gesetz vom 15. August 1828. — Die allgemeine Grundsteuer betr. (Fünfte Beilage zum Abschied für die Stände-Versammlung.) S. 121 — 168.

IX. S t ü c k.

Gesetz vom 15. August 1828. — Die allgemeine Häusersteuer betr. (Sechste Beilage zum Abschied für die Stände-Versammlung.) S. 169 — 184.

X. S t ü c k.

Gesetz vom 15. August 1828. — Die Zollordnung betr. (Siebente Beilage zum Abschied für die Stände-Versammlung.) S. 185 — 232.

XI. S t ü c k.

Tariff des Eingangß- und Ausgangß-Zolles. — (Achte Beilage zum Abschied für die Stände-Versammlung.) S. 237 — 352.

XII. S t ü c k.

Gesetz vom 15. August 1828. — Die Revision des Lehen-Ebdictes betr. (Neunte Beilage zum Abschiede für die Stände-Versammlung.) S. 353 — 360.

